J5104E

NATION EUROPA

Dreißig Jahre danach:

SIEGER-TRIBUNAL

Nürnberg 1945/46

Coburg · 26. Jahrg. · Heft 7/8 Juli/Aug. · Doppelheft DM 4,80

Liebe Leser!

Als in diesen Tagen in Moskaus neuester Kolonie Angola ein Schauprozeß gegen weiße Legionäre stattfand, sollen nach Presseberichten die Veranstalter dieses zur Ablenkung der Weltöffentlichkeit von ihren Verbrechen durchgeführten Theaters sich auf die „Nürnberger Prozesse" und das zu diesem Zweck geschaffene Statut berufen haben. Unter den internationalen Beobachtern habe sich – laut „Spiegel" – sogar ein Sowjetrusse befunden, der bereits in Nürnberg mit von der Partie war. Aber wer weiß noch, was vor nunmehr 30 Jahren in Nürnberg wirklich geschah? Viele der Älteren haben es dank der damaligen einseitigen Berichterstattung nie so recht erfahren. Inzwischen ist aber eine Generation nachgewachsen, die mit den Nürnberger Prozessen überhaupt keine Erinnerung mehr verbindet.

Aber die Siegerjustiz von Nürnberg ist deswegen nicht einfach Geschichte: Von der Fortdauer der deutschen Teilung bis zu den ständig neu hinzukommenden Zahlungsforderungen der einstigen Kriegsgegner Deutschlands an die Bundesrepublik Deutschland wird alles mit der „deutschen Schuld" begründet, die angeblich in Nürnberg unwiderlegbar festgestellt worden sei.

Daraus erwächst für unsere politische Monatszeitschrift nach 30 Jahren die Aufgabe, Urteile und Geschichtsbild des Nürnberger Militärgerichtshofes einer gründlichen Revision zu unterziehen. Was schließlich entsteht, ist ein Geschichtsbild vom wirklichen Ablauf jener schicksalhaften Ereignisse, die dem Zweiten Weltkrieg vorausgingen und die ihm später sein Gepräge gaben.

Nürnberg ist keine Quelle des Rechts und schon garnicht eine Quelle der geschichtlichen Wahrheit. Die Verbreitung dieser Erkenntnis ist notwendig. Nicht, weil sie der Rechtfertigung der in Nürnberg Hingerichteten dienen könnte, sondern weil sie der Erpreßbarkeit der Deutschen ein Ende setzt. Möge eine um die Zukunft unseres Volkes ringende Jugend die Waffe des Revisionismus nutzen, die in diesem Heft geschärft wird!

Ihr Peter Dehoust

PS: Bitte benutzen Sie beiliegende Zahlkarte für Nachbestellungen!

Ein wichtiges Dokument zur Zeit- und Kriegsgeschichte

Dieses im Vorjahr in Frankreich mit großem Erfolg veröffentlichte Buch ist ein Dokument im vollen Wortsinne. Otto Skorzeny, den die Fama als den „gefährlichsten Mann Europas" betrachtete, war gewiß nicht nur der deutsche Offizier, der dadurch berühmt wurde, daß er 1943 Mussolini am Gran Sasso befreite. Er ist auch der Erfinder einer neuen Strategie – einer Strategie, die insbesondere an der Kriegsschule in Jerusalem gelehrt wird.

Wir haben hier ein Dokument zur Geschichte unserer Zeit, dessen Bedeutung nicht geleugnet werden kann. Die Lektüre ist spannend wie ein Abenteuerroman.

380 S., zahlr. Fotos, Ln. DM 36,–

Bitte bedienen Sie sich der Bestellkarte auf S. 130!

Ihr Buchdienst NATION EUROPA

Das Sieger-Tribunal

Nürnberg 1945/46

Dreißig Jahre danach

Referate und Arbeitsergebnisse des zeitgeschichtlichen Kongresses der Gesellschaft für Freie Publizistik am 21.–23. 5. 1976 in Kassel

NATION EUROPA VERLAG
COBURG

NATION EUROPA - Arbeitsplan 1976

Januar:	**Europas Nationen und Volksgruppen**	**Juli/August:**	**Sonderheft Zeitgeschichte: Die Nürnberger Prozesse**
Februar:	**Kulturkritik**		
März:	**Wehrbereitschaft, Geopolitik**	**September:**	**USA**
April:	**Afrika**	**Oktober:**	**Mittelmeer/Iberien**
Mai:	**Opposition im Ostblock**	**November:**	**Massenmedien/ Linkskartell**
Juni:	**Wirtschaft – Europa**	**Dezember:**	**Familie und Volk**

Wir bitten um Ihre Mitarbeit! Rechtzeitige Voranmeldung von Beiträgen erwünscht. Redaktionsschluß jeweils 5. Tag des vorhergehenden Monats.

Für unverlangte Einsendungen übernimmt die Schriftleitung keine Gewähr. Sie behält sich vor, Beiträge zu kürzen und zu überarbeiten, soweit nicht besondere Vereinbarungen getroffen werden.

NATION EUROPA gegründet von ARTHUR EHRHARDT
Verantwortlicher Schriftleiter: Peter Dehoust, Coburg. Verlag und Vertrieb: NATION EUROPA Verlag GmbH, 863 Coburg, Postfach 670
Tel. 0 95 61 / 9 45 96.

Bezugspreise 1976

einschließlich 5,5 Prozent Mehrwertsteuer.

1) Bezug als „Streifbandzeitung" direkt vom Verlag

Jahr	einschließlich Porto	40,– DM
Halbjahr	einschließlich Porto	20,– DM
Einzelheft	einschließlich Porto	3,30 DM
Jahresbezug für Schüler, Studenten, Soldaten		26,– DM

2) Postbezieher:

Vierteljährlicher Einzug	10,– DM

3) Bezieher im postalischen Ausland:

Jahr	einschließlich Porto	40,– DM

Das **Abonnement** gilt grundsätzlich **für den ganzen Jahrgang,** bereits erschienene Hefte werden nachgeliefert. Es **verlängert sich jeweils** um einen weiteren Jahrgang, wenn es nicht bis zum 1. 11. des laufenden Jahres gekündigt wird.

Konten der NATION EUROPA Verlag GmbH:
POSTSCHECK: Nürnberg 494 00-852. BANKKONTO: Bayerische Vereinsbank Coburg 1 431 234.
POSTSCHECKKONTO für Österreich: Postsparkassenamt Wien Scheckkonto Nr. 7975.389.

ABDRUCK, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung der Schriftleitung. Höhere Gewalt entbindet den Verlag von der Lieferungsverpflichtung. Gerichtsstand und Erfüllungsort sind Coburg. Druck: Druckerei Emil Patzschke, Neustadt b. Coburg.

Beilagenhinweis: Der Gesamtauflage liegt ein Prospekt des Buchdienstes NATION EUROPA, der Streifbandauflage ein Aufruf der Europa-Burschenschaft in Zürich bei. NE

INHALTSVERZEICHNIS

Die Nürnberger Prozesse 4

DR. GERT SUDHOLT
Revision nach 30 Jahren 5

DR. GEORG FRANZ-WILLING
Von Versailles nach Nürnberg 9

DR. GERT SUDHOLT
Der Gerichtshof der Sieger 25

HEINRICH HÄRTLE
Weltgericht – oder Tribunal der Rache? 36

EBERHARD ENGELHARDT
Beitrag zur Problematik der Kriegsverbrecher-Prozesse 49

DR. RUDOLF ASCHENAUER
Nürnberg – keine Quelle des Rechts 79

PROF. DR. BOLKO FRH. V. RICHTHOFEN
Als Zeuge in Nürnberg 89

PROF. MICHAEL CONNORS
Das falsche Gericht 97

HANS WISSEBACH, MdB
Recht, Macht und Menschenwürde 105

PROF. DR. FRITZ MÜNCH
Die Nürnberger Prozesse und die völkerrechtlichen Folgen 110

DR. GERT SUDHOLT
Die Überwindung der Nürnberger Prozesse 118

DOKUMENTATION:

DR. STAHMER: Kritik am Statut für das IMT (S. 22) – Erklärung des Richters WENERSTURM (S. 62) – H. G. V. STUDNITZ: Das Nürnberger Weltgericht (S. 93) – H. SÜNDERMANN: Beim Anblick des Justizpalastes (S. 104) – Der falsche Weg (S. 121) – Schlußwort HERMANN GÖRINGS (S. 122) – HANS GRIMM: Erinnerung an einen „schwarzen Tag" in unserer Geschichte (S. 124)

Literaturhinweise 127

Unsere Autoren . . . 128

Nürnberger Prozesse

lautet der Sammelname für das Verfahren des „Internationalen Militärtribunals" der Sieger von 1945 gegen die deutschen sog. „Hauptkriegsverbrecher" des Zweiten Weltkriegs und die Folgeprozesse.

Es gab vier Anklagepunkte: 1. Verschwörung zur Erringung der Weltherrschaft, 2. Verbrechen gegen den Frieden, 3. Kriegsverbrechen, 4. Verbrechen gegen die Menschlichkeit.

Die Hauptankläger waren Shawcross (Großbritannien), Jackson (USA), Rudenko (UdSSR) und Dubost (Frankreich).

23 führende Angehörige der NSDAP, Staatsmänner und Militärs des Deutschen Reiches standen im 1. Prozeß vor diesem Tribunal. Abgeschlossen wurde der „Hauptkriegsverbrecher"-Prozeß durch die Urteile vom 30. 9./1. 10. 1946.

Es ergingen zwölf Todesurteile gegen Göring, Bormann, Ribbentrop, Sauckel, Kaltenbrunner, Frick, Frank, Streicher, Seyß-Inquart, Rosenberg, Keitel, Jodl.

Zehn der Urteile wurden am 16. 10. 1946 durch den Strang vollstreckt. Bormann war in Abwesenheit verurteilt worden, Göring starb zuvor durch Freitod.

Lebenslange Freiheitsstrafen für Heß, Funk, Raeder, 20 Jahre für Schirach und Speer, 15 Jahre für v. Neurath, 10 Jahre für Dönitz lauteten die übrigen Verurteilungen.

Freigesprochen wurden Schacht, v. Papen und Fritzsche. Ley nahm sich vor Prozeßbeginn das Leben, Krupp konnte infolge Krankheit nicht erscheinen.

Es schlossen sich zwölf amerikanische Militärgerichtsverfahren an, die nach dem Modell des „Hauptkriegsverbrecher"-Prozesses geführt wurden (gegen SS, Flick, IG-Farben, Südost-Generale, Rasse- und Siedlungshauptamt der SS, Einsatzgruppen, Krupp, Wilhelmstraße, Oberkommando der Wehrmacht).

Britische Militärgerichtsverfahren wurden durchgeführt gegen die Generalfeldmarschälle v. Kesselring, v. Manstein u. a.

Der „National Council for Prevention of War" in den USA setzte sich im Mai 1949 für die Überprüfung **aller** Urteile aus Nürnberger Kriegsverbrecherprozessen ein.

Revision nach 30 Jahren

Eröffnungsansprache von Dr. Gert Sudholt

Fast 30 Jahre sind es her, daß das Internationale Militärgericht in Nürnberg seine Urteile verkündete und vollstrecken ließ. Und so seltsam es angesichts des ungeheuren propagandistischen Aufwandes, den die damaligen Siegermächte mit dieser Aktion verbanden, auch klingen mag: Trotz der so groß angekündigten Ergebnisse ist heute im Bewußtsein der Öffentlichkeit, aber auch im Bereich der Wissenschaft nichts von der Bedeutung zu spüren, die damals von den Siegermächten ihrer Aktion als Einleitung eines neuen Völkerrechts beigemessen wurde. Ein einziges Monument erinnert noch an diese Zeit der Verurteilung des deutschen Volkes in allen seinen Lebensäußerungen und Organisationsformen: das sogenannte Kriegsverbrechergefängnis von Spandau, in dem der letzte Verurteilte dieses makaberen Gerichtsverfahrens noch heute unter unwürdigen Umständen festgehalten wird.

Die Vorstellung, daß heute noch ein Mann gefangen gehalten wird, weil er gegen einen Teil der „Thesen von Nürnberg" verstoßen haben soll, zeigt deutlicher als jedes Wort Absicht, Inhalt und Ergebnis einer Rechtsprechung auf, die von Anfang an zweckgebunden als ein „Gerichtshof der Sieger" in Erscheinung trat, aber den Anspruch erhob, eine neue Weltordnung zu setzen. Wer sich wie die hier Versammelten mit den Anklageschriften und den Plädoyers des Nürnberger Verfahrens erneut vertraut gemacht hat, ist nicht nur aufs tiefste betroffen von der zynischen Einseitigkeit des Verfahrens, sondern auch von der hochfahrenden Selbstgerechtigkeit, mit der hier im Stile der Umerziehung, im Ton einer höherwertigen Moral und überlegenen Ethik Verdammungsurteile ausgesprochen wurden, deren juristische und menschliche Substanz auch den geringsten Anforderungen der Gerechtigkeit nicht standhalten konnte.

Man hat sich nicht bemüht, das Gefühl der Völker, auch der besiegten Völker, für Gerechtigkeit anzusprechen. Ich darf in die Erinnerung zurückrufen, daß die Information des deutschen Volkes damals fast ausschließlich durch den vorbestraften Betrüger *Gaston Oulman* erfolgte, der allabendlich haßerfüllt die Kommentare über Nürnberg sprach. Wenn ein sachlicher Berichterstatter die wesentlichen Tatsachen in einem verständlichen Deutsch geschildert hätte, wäre in der damaligen Stimmung des Zusammenbruchs, der Verzweiflung und der Hoffnungslosigkeit sicher der eine oder andere Gedankengang bis zum Herzen des deutschen Volkes vorgedrungen, und es wäre durchaus möglich gewesen, daß auch standhafte und von ihrem Recht überzeugte Männer durch die Fülle von einseitigen Verfahrensergebnissen beeindruckt worden wären.

So aber hat der ins Namenlose verschwundene Chefsprecher der Alliierten die Unglaubwürdigkeit seiner Berichte und Thesen so überzeugend dargestellt, daß in dieser Berichterstattung sicherlich eine der Gründe dafür liegt, daß das deutsche Volk die Vorwürfe und die Verurteilungen von Nürnberg, soweit sie die Allgemeinheit betrafen, abgeschüttelt hat wie Tropfen von einem Regenmantel. Dabei handelte es sich weder um einen Mangel an Selbstkritik noch um eine Unbelehrbarkeit im Sinne der Umerziehung. Die Art der Darstellung war an sich so widerlich und so abstoßend, daß das Gegenteil der Wirkung erzielt wurde, die auch von ernsthafter alliierter Seite erhofft wurde.

An diesem Auftakt mag es auch liegen, daß sich die deutsche Geschichtswissenschaft ernsthaft und gründlich bisher nicht mit einem Thema auseinandergesetzt hat, das auf der anderen Seite furchtbarste und bis dahin undenkbare Folgen für unser Volk gebracht hat: die Aufteilung unseres Vaterlandes, die Vertreibung von über 10 Millionen Menschen aus ihrer Heimat, den Raub aller Erfindungen und geistigen Errungenschaften, die Diskriminierung vor der ganzen Welt, die Verschleppung von Hunderttausenden und die Ermordung Tausenden Unschuldiger. Alle diese Verbrechen haben für die Täter ihre Rechtfertigung in den Urteilssprüchen von Nürnberg. In ihnen sollte – kurz zusammengefaßt – nicht mehr und nicht minder nachgewiesen werden, daß das deutsche Volk unter der Führung einer Bande von Gangstern und Verbrechern über eine friedliche und unschuldige Welt mutwillig und blutdürstig hergefallen wäre, wobei sich dann gezeigt hätte, daß der Charakter des deutschen Volkes eben diesen Eigenschaften seiner Führungsschicht entsprach oder mindestens von ihnen besonders angesprochen wurde.

Vielleicht hat diese heute schon grotesk wirkende Einseitigkeit unsere Wissenschaftler davon abgehalten, sich mit Gewissenhaftigkeit der Widerlegung von Thesen und Tatsachen zu widmen, die uns damals als der Weisheit höchster Schluß verkündet wurden. Gewiß war diese Zurückhaltung zum Teil auch dadurch begründet, daß mindestens die westlichen Alliierten einen Teil der Verdammnis, die für 30 bis 50 Jahre bestimmt war, durch ein Verhalten aufhoben, das im diamentralen Gegensatz zu den Urteilen von Nürnberg stand. War es damals noch fluchwürdig, seinem Kind auch nur einen Bleisoldaten zu zeigen, so wurde die Wehrkraft des deutschen Volkes sehr schnell wieder mobilisiert, als eine internationale Gefahrenlage entstand, die eine solche Maßnahme erforderte. Und es ist eine vom nationalen Gesichtspunkte aus heute noch schwer begreifliche Tatsache, daß deutsche Offiziere und Soldaten schon zu einer Zeit dem Rufe der Bundeswehr folgten, als ein Teil ihrer Kameraden noch wegen ihrer „kriminellen" militärischen Gesinnung in den Gefängnissen und Zuchthäusern saß, die politische Führung aber nichts zu deren Entlassung unternahm.

Wenn wir heute die positive Wertung verfolgen, deren sich die Bundeswehr in der französischen, britischen und amerikanischen Öffentlichkeit erfreut, kommen uns die Formulierungen vom *„bluttriefenden preußischen Militarismus, von dem knechtischen Kadavergehorsam stumpfer Sklaven unter der Fuchtel aristokratischer Berufsmörder"* nur noch schwer über die Lip-

„Chefkommentator" Gaston Oulman, der in Wirklichkeit Lehrmann hieß und später als internationaler Ganove entlarvt wurde, belog die deutschen Rundfunkhörer über den Prozeßverlauf. Heute gilt dieser Umerzieher, der schon in den Zwanziger Jahren in Berlin im Gefängnis saß, als verschollen . . .

pen. Seien wir uns aber wenigstens in der ersten Stunde unserer historischen Untersuchung darüber klar, daß diese Begriffe aus einem Wortschatz stammen, der noch vor 30 Jahren als natürlich und angemessen galt. Wir sind ja auch nicht mehr erschrocken oder verlegen, wenn es in den Fenstern der Geschäfte von Kinderspielzeug von amerikanischen Nachbildungen aller Panzer — angefangen vom Königstiger — bis zu den Schlachtschiffen wie „Bismarck" nur so wimmelt. Vielleicht sind diese banalen Feststellungen die überzeugendsten Hinweise für die Unehrlichkeit und die Ungerechtigkeit, mit der in Nürnberg gerichtet wurde. Der Unterschied liegt nun eben

darin, daß zwar das Nürnberger Urteil seines falschen Wertes entkleidet ist, daß wir aber die Folgen von Nürnberg noch täglich und stündlich zu tragen haben.

Darum ist es an der Zeit, nicht nur die deutsche Öffentlichkeit, die auch den Komplex Nürnberg weitgehend verdrängt hat, auf die Ungeheuerlichkeit dieses Verfahrens und die Unwahrhaftigkeit der Schlußfolgerungen aufmerksam zu machen. Es kommt auch darauf an, die scheinheilige juristische und historische Begründung des Urteils wissenschaftlich zu widerlegen und ernsthaften Kritikern Anhaltspunkte und Hinweise dafür zu geben, wie dieses kombinierte Erzeugnis aus Rache und vermeintlich neuem Recht in seinen Einzelheiten widerspruchsvoll und brüchig ist.

Wir müssen uns bei Beginn unserer Tagung darüber klar sein, daß unsere Beiträge nur ein kleiner Anfang des großen Unternehmens sein können, mit dem der Lügenblock Nürnberg, der auf das Grab der deutschen Geschichte gerollt ist, wieder beiseitegeschoben werden kann. Nicht daß es uns an geistigen Erkenntnissen oder Fähigkeiten fehlen würde, von dem Material ganz zu schweigen. Aber wir befinden uns in einer fast hoffnungslosen Unterlegenheit gegenüber dem gewaltigen Apparat und den unerschöpflichen Mitteln, mit denen damals die Alliierten Material aus aller Welt zusammentrugen, Zeugen aus aller Welt vernahmen, technische Hilfsmittel der Darstellung und Vervielfältigung einsetzten und dafür sorgten, daß die Stimme der Angeklagten und Verurteilten ungehört blieb und den Verteidigern alle Mittel und Möglichkeiten einer gleichberechtigten Abwehr entzogen wurden.

Es kommt aber heute darauf an, wenigstens den Versuch zu unternehmen, die Möglichkeiten abzustecken, die einer kommenden Geschichtswissenschaft möglichst internationaler Prägung gegeben sind, um festzustellen, welches Unrecht damals dem deutschen Volk in seiner Gesamtheit, seiner Wehrmacht und seinen damals führenden Persönlichkeiten angetan wurde, von dem historischen Vernichtungsurteil ganz zu schweigen, durch das die Zerstückelung und Vertreibung des deutschen Volkes begründet werden sollte. 30 Jahre sind eine lange Zeit, und darum begrüßen wir es mit besonderer Dankbarkeit, daß auf unserem Kongreß noch Männer anwesend sind und das Wort ergreifen werden, die Nürnberg nicht nur miterlebt, sondern bei den Verhandlungen mitgewirkt haben.

Wir halten diese „Aussagen" – wie wir sie mit gutem Recht nennen können – für so wichtig, daß wir sie nach Beendigung unseres zeithistorischen Kongresses veröffentlichen wollen, um damit einen Anfang für eine wirklich intensive und den Geboten der Wissenschaft entsprechende Durchdringung des Gesamtstoffes einzuleiten.

Lassen wir uns durch die Kleinheit unserer äußeren Mittel nicht entmutigen. Die Größe der uns gestellten Aufgabe rechtfertigt es, die systematische Aufklärungsarbeit über Nürnberg, den „Gerichtshof der Sieger", nach besten Kräften fortzusetzen.

Von Versailles nach Nürnberg

Dr. Georg Franz-Willing

„Bedingungsloser Haß? Die deutsche Kriegsschuld und Europas Zukunft", so lautet der Titel des beachtenswerten Buches des Engländers *Captain Russel Grenfell, R.N,* das 1954 auch in deutscher Übersetzung erschien. Ohne Frage war „bedingungsloser Haß" das entscheidende und treibende Motiv der Rachejustiz der Sieger von 1945.

Grenfell schickte der deutschen Ausgabe seines Buches Äußerungen *Bismarcks* voraus, die sich mit der Behandlung des besiegten und gefangenen französischen Kaisers *Napoleon III.* befaßten. Der Reichskanzler nahm Stellung gegen die von der *„Nationalzeitung"* im September 1870 vertretene Ansicht, *Napoleon III.* sei zu ritterlich behandelt worden und werde nach wie vor zu ritterlich behandelt. So denke die „Öffentliche Meinung", erklärte dazu der Kanzler: *„Die Leute verlangen, daß bei Konflikten von Staaten der Sieger sich mit dem Moralkodex in der Hand über den Besiegten zu Gericht setze und ihn zur Strafe ziehe für das, was er gegen ihn begangen, womöglich auch für seine Sünden gegen Dritte. Das ist aber ein ganz ungebührliches Verlangen"*, stellte Bismarck fest und fuhr fort: *„Die Begriffe Strafe, Lohn, Rache gehören nicht in die Politik. Die Politik darf der Nemesis nicht ins Handwerk pfuschen, nicht das Richteramt üben wollen. Das ist Sache der göttlichen Vorsehung. Die Politik hat nicht zu rächen, was geschehen ist, sondern zu sorgen, daß es nicht wieder geschehe. . ."* [1])

In diesem letzten Krieg zwischen zwei europäischen Großmächten im 19. Jahrhundert wurde das total besiegte Frankreich noch nach den überlieferten Regeln des ritterlichen Stiles behandelt und der führende Staatsmann der Siegermacht Deutschland lehnte es ab, den Forderungen der „Öffentlichen Meinung" nach Rachejustiz stattzugeben. Was die „Öffentliche Meinung" auf der Siegerseite zwar nicht im Chor, aber doch in einzelnen vernehmbaren Stimmen forderte, scheiterte damals im Abendland an Gesinnung und Haltung der noch maßgeblichen alten, adligen Führungsschicht. Immerhin ist auch zu beachten, daß Napoleon III. selbst erklärte, er habe den Krieg nicht gewollt, aber die „Öffentliche Meinung" Frankreichs habe ihn dazu getrieben. Diese „Öffentliche Meinung", verkörpert in der Presse, war schon von Napoleon I. als neue Großmacht bezeichnet worden. Als kriegstreibende Kraft war sie zum ersten Mal im Krimkrieg besonders in England in Erscheinung getreten. Hinter ihr standen die anonymen Kräfte der Industrie, Bank- und Handelswelt und in ihrem Dienst die käuflichen Intellektuellen als Meinungsmacher, und sie hat seit dieser Zeit in steigendem Maße einen verhängnisvollen Einfluß auf das Völkerleben ausgeübt.

---

[1]) Moritz Busch, Unser Reichskanzler, Leipzig 1884, 2 Bde, I, S. 99 f.

Während sie im Krieg von 1870 auf der Siegerseite durch die überlegene Staatskunst des Kanzlers in Schranken gehalten wurde, hatte sie zu Beginn der sechziger Jahre aber bereits im amerikanischen Bürgerkrieg ihren ersten vollen Triumph feiern können. Dort, in den Prärien, wurde der erste totale Krieg der Moderne geführt, mit gezielter Härte und Unmenschlichkeit gegen die wehrlose Bevölkerung: *„Wir bekämpfen nicht nur feindliche Armeen,"* schrieb der nordstaatliche *General Sherman, „sondern ein feindliches Volk und müssen deshalb alt und jung, reich und arm, die harte Hand des Krieges ebenso fühlen lassen wie die organisierten Armeen"*. [2]) In diesem Sinne hatte auch sein Gesinnungsfreund General Sheridan im Bürgerkrieg gehandelt. Als Schlachtenbummler während des deutsch-französischen Krieges im Hauptquartier des preußischen Königs erklärte Sheridan, man dürfe der feindlichen Bevölkerung nichts übrig lassen als die Augen zum Weinen. [3]) Die sezessionistischen Südstaaten wurden daher von Anfang an als „Rebellen" betrachtet und behandelt, ihre politischen Führer nach der totalen Niederlage ins Gefängnis geworfen. Dieser Vorgang in der neuen Welt fand damals in der alten kaum Beachtung; im zwanzigsten Jahrhundert machte er jedoch Schule.

Grenfell zog zum geschichtlichen Vergleich als unerläßlicher Voraussetzung für die richtige Bewertung des Wandels im Verhältnis zwischen Sieger und Besiegten außer dem Krieg von 1870 auch noch die Revolutions- und napoleonischen Kriege um die Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert heran. Damals hatte das revolutionäre und napoleonische Frankreich 23 Jahre lang (1792–1815) Europa mit Krieg überzogen. Am Verhandlungstisch in Wien aber war das besiegte Frankreich gleichberechtigt als Großmacht vertreten und wurde bewußt von den leitenden Staatsmännern der Siegermächte, *Metternich* und *Castlereagh*, als Großmacht behandelt und erhalten, um das Kräftegleichgewicht in Europa zu retten und eine Übermacht Rußlands zu verhindern.

Es begann mit dem Ersten Weltkrieg ...

Sieht man Nachschlagewerke aus der Zeit vor dem Ersten Weltkrieg durch, so sucht man in ihnen vergeblich nach den Begriffen „Kriegsschuld", „Kriegsverbrechen", „Kollektivschuld". Der Ausdruck „Kriegsverbrechen" wurde im Jahre 1906 von *Lassar Lawrence Oppenheim* (1858–1919) in die völkerrechtliche Literatur eingeführt. *Oppenheim*, geb. in Windecken, Kreis Hanau, gest. in Cambridge, war Professor des Strafrechts in Freiburg (1885) und Basel (1891) und lehrte seit 1895 an der *London School of Economics*; 1908 wurde er Professor in Cambridge. [4]) Zur Geltung kam der Begriff wie die beiden anderen aber erst im und nach dem Ersten Weltkrieg. Der Begriff: „Kollektivschuld" ist von der Wurzel her alttestamentarisch. [5]) Das Christentum kennt ihn nicht, sondern betont die

---

[2]) William Sherman, Memoirs, 2 Bde, New York 1875, II, S. 227; ferner, Peter Parish: The American Civil War, London 1975, S. 159, 455.

[3]) Bismarck und seine Leute während des Krieges in Frankreich. Nach Tagebuchblättern von Moritz Busch, Leipzig 1878, S. 143 f.

[4]) (Hauptwerke: International law, 2 Bde, 1905/6; „Die Zukunft des Völkerrechts", 1911; The league of nations, 1919). Herder, Staatslexikon, 6. Auflage, Bd. V., 1960, S. 1277 ff.

[5]) Lexikon für Theologie und Kirche, 2. Auflage, Bd. VI, S. 378 ff.

persönliche Entscheidung; die christliche Ära der abendländischen Geschichte kennt daher juristisch folgerichtig nur die individuelle Schuld und die individuelle Verantwortung. *„Kriegsschuld"*, *„Kriegsverbrechen"*, *„Kollektivschuld"* sind Erzeugnisse des demokratischen, sozialistischen Zwanzigsten Jahrhunderts und kennzeichnen die weitgehende Entchristlichung des Lebens durch Vermassung und Entwertung des Individuums. [6])

Das Gefühl einer mit dem Ausbruch des Ersten Weltkrieges herannahenden, ungeheueren Menschlichkeitskatastrophe fand bereits in der Julikrise 1914 seinen deutlichen Niederschlag in dem Bestreben aller am Kriegsausbruch beteiligten Staaten, in den sogenannten „Farbbüchern" der verschiedenen Regierungen die Schuld am etwaigen Kriegsausbruch vorsorglich und rechtzeitig der voraussichtlichen Gegenseite zuzuschieben. Von Anfang an erwies sich die alliierte Propaganda viel geschickter und erfolgreicher als die Deutschlands und seiner Verbündeten. Die Alleinschuld an Entstehung und Ausbruch des Weltkrieges Deutschland anzulasten, war der Kernpunkt der alliierten Propaganda, die unter der erfolgreichen Leitung von *Lord Northcliffe* stand. Der systematische Feldzug der alliierten Presse, unterstützt durch Film, Flugblatt und gefälschte Fotos, hatte eine weltweite Wirkung, zu der auch die stimmungsmäßige Vorbereitung des Eintritts der USA in den Krieg gegen Deutschland gehörte. Die Entente verwandte bereits in ihrer Antwort auf Wilsons Friedensvermittlungsangebot von Weihnachten 1916 die Kriegsschuldlüge als politisches Beweismittel. Die „Öffentliche Meinung" der Welt wurde in den vier Kriegsjahren so systematisch im antideutschen Sinne bearbeitet, daß nach Kriegsende die für die Friedensgestaltung verantwortlichen Politiker der siegreichen Westmächte gar nicht wagten, angesichts dieser durch den vierjährigen Propagandafeldzug aufgewühlten Leidenschaften der breiten Massen die Vernunft zu Worte kommen zu lassen, ganz abgesehen davon, daß sie selbst weitgehend der eigenen Gehirnwäsche erlegen waren und die Greuellügen ebenso vielfach glaubten, wie sie von der Alleinschuld des besiegten Gegners überzeugt waren. Nicht Vernunft und Weisheit, wie früher bei Friedensschlüssen, sondern ungezügelter Haß und Rachedurst bestimmten das Handeln der Versailler „Friedensmacher". Die wenigen Stimmen der Vernunft gingen im Orkan der entfesselten Leidenschaften des Siegerübermuts unter.

Die Kräfte der Tiefe waren durch diese Art hemmungsloser psychologischer Kriegführung organisiert und entfesselt, die den Feind verteufelt und zur Verkörperung der Hölle gestempelt hatten. Diese entfesselten Kräfte der Tiefe bestimmten nun nach dem Krieg die „Friedensordnung". Der französische Schriftsteller *Alphonse de Châteaubriant* hat aus seinem soldatischen Erlebnis heraus das Wesen und Wirken dieser dämonischen Kräfte mit folgenden Worten treffend gekennzeichnet:

„Ich war zur Genesung in einem Lazarett in Nancy. Am 11. November 1918 erwachte ich von einem furchtbaren Schrei, der meine Fensterscheiben erzittern ließ. Ich fragte meinen Krankenwärter, was denn los sei. Der

---

[6]) S. a. 2. Vatikanisches Konzil, Kleines Konzilskompendium, S. 355 ff., 538 ff.: Ablehnung von Kollektivschuld, Verurteilung des totalen Krieges.

Mann geht sich erkundigen und kommt vollkommen überwältigt zurück. Waffenstillstand! Sieg! Mich überkam eine furchtbare Traurigkeit. Diese Stimme war nicht mehr menschlich, sie verlangte nicht mehr nach Frieden und Gerechtigkeit für die Feinde von gestern, nach dem Goldenen Zeitalter. ... Frankreichs Schrei hatte nichts Menschliches mehr. Es war der Schrei eines Tieres. Unser Volk hatte zuviel gelitten, und nun ließ es allem Dunkel, das sich sonst in der Erde verbirgt, freien Lauf. Und ... damals enthüllte sich mir zum erstenmal der Bolschewismus. Wir waren bereits bolschewisiert, es handelte sich nicht um ein System, sondern um eine Rationalisierung und Organisierung der negativen Kräfte, die in der menschlichen Seele verborgen liegen. ... Vulkanismus, das ist die Entfesselung aller Kräfte, die zum Wesen des Menschen gehören und die aus dem verschütteten Abgrund der Seele hervorbrechen. Sieg des Bösen über das Gute, des Todes über das Leben."

Der Ungeist von Versailles

Diese Kräfte gaben den sogenannten „Friedensverträgen" von *Versailles* und *St. Germain*, die das Nachkriegsschicksal des deutschen Volkes bestimmten, Sinn und Inhalt. Der maßgebliche Paragraph des Versailler Diktats, betreffend die Kriegsschuldfrage, lautet:

„§ 231: „Die alliierten und assoziierten Regierungen erklären und Deutschland erkennt an, daß Deutschland und seine Verbündeten als Urheber für alle Verluste und Schäden verantwortlich sind, die die alliierten und assoziierten Regierungen und ihre Staatsangehörigen infolge des Krieges, der ihnen durch den Angriff Deutschlands und seiner Verbündeten aufgezwungen wurde, erlitten haben."

Damit wurde Deutschland die moralische Verantwortlichkeit für den Weltkrieg angelastet und die Verpflichtung, für alle materiellen Schäden, die durch den Krieg entstanden, aufzukommen und sie wiedergutzumachen. Der Begriff der „Kriegsschuld", den das Völkerrecht bis zum Jahre 1919 nicht gekannt hat, wurde somit das moralische Fundament des „Friedensvertrages", das damit belastete besiegte Volk aus der Völkergemeinschaft ausgestoßen.

Ebenso fand der Begriff des „Kriegsverbrechens" Eingang in die neue „Friedensordnung", mit den Paragraphen 227, 228, 229, 230. Das deutsche Staatsoberhaupt, der Kaiser, und eine ganze Anzahl militärischer und politischer Führerpersönlichkeiten sollten ausgeliefert und abgeurteilt werden. Um die Auslieferung zu vermeiden, beschloß die Weimarer Nationalversammlung am 18. Dezember 1919 ein Gesetz zur Verfolgung von „Kriegsverbrechen", ergänzt durch das Gesetz vom 4. März 1920 und 12. Mai 1921.

Die Grundsätze der Amnestie und Verjährung wurden dabei außer Kraft gesetzt. Im Zuge der „Erfüllungspolitik" fanden dann vor dem Reichsgericht eine Reihe von Prozessen statt, die meist zum Freispruch führten. Die übrigen Verfahren wurden eingestellt. In Frankreich und Belgien wurden in

Abwesenheit der deutschen Angeklagten Gerichtsverhandlungen mit sehr harten Urteilen durchgeführt.

„Kriegsschuld" und „Kriegsverbrechen" wurden durch die Pariser Vorortsverträge zu Leitgedanken der von den Siegern geschaffenen „Friedensordnung" – einseitig ausgelegt und angewandt nur gegen das besiegte Volk.

Eine leidenschaftliche Auflehnung des deutschen Volkes gegen diese entehrende und entwürdigende Behandlung durch die übermütigen und rachsüchtigen Sieger war die natürliche Folge. Waren die Sieger bemüht, ihren Sieg zu verewigen, und ihre „Ordnung" aufrechtzuerhalten, so war das Bemühen des Besiegten ebenso darauf gerichtet, die Fesseln der beiden Friedensdiktate abzuwerfen und die Freiheit zu erringen. Der Kampf gegen Versailles und St. Germain bestimmte daher die deutsche Politik nach 1919, die Sorge um die Aufrechterhaltung ihres zweifelhaften Friedenswerkes die Politik der Sieger. Diese hatten zwar den Krieg gewonnen, durch ihre Friedensbestimmungen aber den Frieden verloren. Auf ihren Schultern lastet daher die Hauptverantwortung für den Ausbruch des Zweiten Weltkrieges.

Zweiter Weltkrieg als „Kreuzzug für die Demokratie"

Es konnte von Beginn des Zweiten Weltkrieges an kein Zweifel sein, daß der Ungeist des Deutschenhasses die Politik und Kriegsführung der Alliierten im Sinne einer Fortsetzung und Steigerung der Methoden und Ziele des Ersten Weltkrieges bestimmen werde. Und so war es klar, daß von Anfang an die alleinige „Kriegsschuld" an Entstehung und Ausbruch des Zweiten Weltkrieges Deutschland angelastet und daß alle „Kriegsverbrechen" nur von deutscher Seite begangen werden konnten und begangen wurden. In diesem Sinne setzte die alliierte Kriegspropaganda die Tradition der Zeit zwischen 1914 und 1919 fort. Der „Kreuzzug" gegen die „deutschen Hunnen", bereits zwischen 1914–1919 gepredigt, wurde nun wieder aufgegriffen. Von Anfang an wurde der Zweite Weltkrieg als ideologischer Krieg geführt, von angelsächsischer Seite als *„Kreuzzug für die Demokratie"* gegen die *„Nazityrannei"*.

„Ich führe einen dreißigjährigen Krieg gegen das deutsche Volk" schrieb der britische Kriegspremier *Churchill* 1944 an *Stalin*. Churchill hatte schon vor und im Ersten Weltkrieg zu den führenden Persönlichkeiten des Britischen Weltreiches gehört, die die Vernichtung Deutschlands sich zum Ziele gesetzt hatten. Er selbst sah darin seine eigentliche Lebensaufgabe und verkörperte am maßgeblichsten die deutschfeindliche Richtung in England. In diesem Sinne beeinflußte er auch mit Erfolg den amerikanischen Präsidenten Roosevelt, der Churchills strategischen Leitgedanken *„Priority to Germany"*, d. h. „zuerst die Niederwerfung Deutschlands", sich zu eigen machte. Churchill hintertrieb auch 1940 nach dem Zusammenbruch Frankreichs das Aushandeln eines Kompromißfriedens mit Deutschland und unterband die Friedensfühler, die von einer starken friedensbereiten Gruppe des

Foreign Office über Schweden ausgestreckt wurden, entschlossen, mit Hilfe Amerikas den Krieg fortzusetzen bis zur Vernichtung des Großdeutschen Reiches. *„Ich brauchte nur einen Finger zu rühren"*, sagte *Churchill* zu einem Vertrauten, *„und ich könnte den Frieden haben, aber ich will ihn nicht."* [7])

Im August 1941 traf er sich mit Präsident *Roosevelt* an Bord eines amerikanischen und eines britischen Kriegsschiffes. Dieser hatte bereits am 6. Januar 1941 in einer Botschaft an den Kongreß die „vier Freiheiten" verkündet. Churchill hatte diese Botschaft Roosevelts zur Grundlage für eine Fixierung gemeinsamer Ziele genommen, die ihren Niederschlag nun in der *„Atlantik-Charta"* vom 14. August 1941 fand. Der in diesem Zusammenhang entscheidende Punkt der „Atlantik-Charta", an dem Roosevelt und Churchill festhielten, während sie ab 1944 von den übrigen Punkten nichts mehr wissen wollten, lautet:

„6. Nach der endgültigen Vernichtung der nationalsozialistischen Tyrannei hoffen sie, einen Frieden aufgerichtet zu sehen, der allen Nationen die Möglichkeit geben wird, in Sicherheit innerhalb ihrer Grenzen zu leben, und der die Gewähr dafür bieten wird, daß alle Menschen in allen Ländern ihr ganzes Leben lang frei von Furcht und Not leben können."

Die Vernichtung der „nationalsozialistischen Tyrannei" und die Vernichtung des *„preußischen Militarismus"* waren die Kriegsziele Churchills und Roosevelts. Zu diesem Zweck führten sie ihren „Kreuzzug". Die *„Atlantik Charta"* war offensichtlich auch der Ausgangspunkt ihrer beiden Verfasser für den moralischen Feldzug gegen Deutschland. Zum gleichen Datum – am 25. Oktober 1941 – gab jeder von ihnen bekannt, daß sie die Nazis für ihre Kriegsverbrechen und Grausamkeiten, die sie in den besetzten Ländern begingen, bestrafen wollten. Diese Bestrafung der „Kriegsverbrecher" sei, wie *Churchill* vor dem britischen Kabinett erklärte, ein Hauptzweck des Krieges. Es ist beachtenswert, daß der amerikanische Präsident noch zur Zeit amtlicher amerikanischer Neutralität – die USA traten am 8. 12. 1941 in den Krieg ein – ein derartiges gemeinsames Kriegsziel mit dem britischen Premier verkündete.

„Bestrafung der Kriegsverbrecher" als Kriegsziel

Der nächste Schritt auf dem Wege zur Verwirklichung dieses Kriegsziels war der *„Pakt der Vereinten Nationen"*, auch *Washington-Pakt* genannt, ebenfalls von Roosevelt und Churchill ausgearbeitet (*Arcadia-Konferenz*). Präsident Roosevelt ersetzte die Formulierung „Verbündete Mächte" durch „Vereinte Nationen". Am 1. Januar 1942 unterzeichneten *Roosevelt, Churchill,* der chinesische Außenminister *Soong* und der russische Botschafter *Litwinow* das Dokument, ebenso die Vertreter folgender Staaten: Australien, Belgien, Canada, Costarica, Cuba, Tschechoslowakei, Dominikanische

---

[7]) ADAP, Serie D, Bd. IX, 2, 4. Bd., 2. Halbband, 13. 11. 1940–31. 1. 41, S. 661, Nr. 453.

Republik, El Salvador, Griechenland, Guatemala, Haiti, Honduras, Indien, Luxemburg, Niederlande, Neuseeland, Nicaragua, Norwegen, Panama, Polen, Südafrika, Jugoslawien. Unter den aufgezählten Staaten befanden sich die Exilregierungen von acht von den Achsenmächten besetzten Ländern, neun kleine amerikanische Satellitenstaaten der USA, vier Dominien des Britischen Weltreiches, ferner die Kronkolonie Indien. Sinn und Inhalt dieses „Paktes der Vereinten Nationen" war in Punkt eins zusammengefaßt: *„Jede Regierung verpflichtet sich, alle ihre Hilfsmittel, und zwar militärische oder wirtschaftliche, gegen jene Mitglieder des Drei-Mächte-Paktes und seine Anhänger, mit denen sie sich im Kampf befinden, einzusetzen."* In der 26-Nationen-Erklärung heißt es ferner unter Punkt 2: *„Andere Nationen, die in dem Kampf für den Sieg über den Hitlerismus materiellen Beistand oder Hilfe leisten oder leisten werden, können sich der vorgenannten Erklärung anschließen."* Bis Kriegsende schlossen sich noch 21 Staaten an. Der Sinn des Paktes der *Vereinten Nationen* war also der Krieg gegen die Dreier-Pakt-Mächte, ein Hauptzweck des Krieges die Bestrafung der „Kriegsverbrecher". „Kriegsverbrecher" konnten nach dieser Auffassung und Auslegung nur die Feindmächte sein: Deutschland, Japan, Italien.

Präsident *Roosevelt* verkündete im Januar 1943 auf der *Konferenz von Casablanca* die Forderung der „bedingungslosen Kapitulation" nach dem Vorbild des eingangs erwähnten amerikanischen Bürgerkrieges. Damit wurde eine politische Beendigung des Krieges ausgeschlossen, die militärische Vernichtung des Feindes zum Kriegsziel proklamiert.

Der erste „Kriegsverbrecher-Prozeß"

Am 17. Oktober 1943 wurde in London die *„United Nations War Crimes Commission"* gegründet. Im Spätsommer 1943 fand in der Sowjetunion bereits ein erster Kriegsverbrecherprozeß gegen das SS-Panzerkorps unter General *Paul Hausser* statt, das angeblich während der Rückeroberung von Charkow im März 1943 20 000 russische Zivilpersonen ermordet hatte. In diesem „Prozeß" wurden der Führer der Leibstandarte „Adolf Hitler", *Sepp Dietrich*, und fünf weitere Offiziere der Waffen-SS in absentia zum Tode verurteilt. [8])

Zur Vorbereitung des Treffens der „Großen Drei" in Teheran am 1. 12. 1943 fand in Moskau vom 19. 10. bis 1. 11. 1943 die Konferenz der Außenminister Rußlands, Englands, der USA und Chinas statt, die unter anderen Punkten auch die Verfolgung von Grausamkeiten behandelte. Diese *„Moskauer Erklärung"* ist eine wichtige Etappe in der Entwicklung hin zu den kollektiven „Kriegsverbrecher"-Prozessen gegen die besiegten Dreier-Pakt-Mächte, insbesondere gegen Deutschland und Japan. Unterzeichnet

---

[8]) James Weingartner: Hitlers Guard. The Story of the Leibstandarte SS Adolf Hitler 1933–1945, London 1974, S. 129. – Ungefähr gleichzeitig fand nach der Schlacht bei Kursk ein Prozeß gegen russische Kollaboranten statt, die angeblich an der Ermordung von 7000 Zivilpersonen beteiligt gewesen waren. A. Werth: Rußland im Krieg 1941–1945, München 1965, S. 492.

wurde sie von *Roosevelt, Churchill* und *Stalin* und hat im wesentlichen folgenden Wortlaut [9]):

„Sobald irgendeiner in Deutschland gebildeten Regierung ein Waffenstillstand gewährt werden wird, werden jene deutschen Offiziere, Soldaten und Mitglieder der Nazipartei, die für die obigen Grausamkeiten, Massaker und Exekutionen verantwortlich gewesen sind oder an ihnen zustimmend teilgehabt haben, nach den Ländern zurückgeschickt werden, in denen ihre abscheulichen Taten ausgeführt wurden, um gemäß den Gesetzen dieser befreiten Länder und der freien Regierungen, welche in ihnen errichtet werden, vor Gericht gestellt und bestraft zu werden. Von allen diesen Ländern werden Listen mit allen möglichen Einzelheiten aufgestellt werden. Dabei werden besonders die besetzten Gebiete der Sowjetunion, Polen und die Tschechoslowakei, Jugoslawien und Griechenland, einschließlich Kretas und anderer Inseln, Norwegen, Dänemark, die Niederlande, Belgien, Luxemburg, Frankreich und Italien berücksichtigt werden.

So werden Deutsche, die an Massenerschießungen von polnischen Offizieren oder an der Exekution von französischen, holländischen, belgischen oder norwegischen Geiseln oder kretischen Bauern teilnahmen oder die teilgehabt haben an den Blutbädern unter dem polnischen Volk oder in den Gebieten der Sowjetunion, die jetzt vom Feinde reingefegt sind, damit rechnen müssen, daß sie an den Schauplatz ihrer Verbrechen zurückgebracht und an Ort und Stelle von den Völkern abgeurteilt werden, denen sie Gewalt angetan haben. Mögen sich diejenigen, die ihre Hand bisher nicht mit unschuldigem Blut besudelt haben, davor hüten, sich den Reihen der Schuldigen beizugesellen; denn mit aller Sicherheit werden die drei alliierten Mächte sie bis an die äußersten Enden der Welt verfolgen und sie ihren Anklägern ausliefern, damit Gerechtigkeit geschehe (The three Allied Powers will pursue them to the uttermost ends of the earth and will deliver them to their accuses in order that justice may be done).“

Die USA als treibende Kraft

Es ist jedoch festzuhalten, daß die Initiative und die treibende Kraft zu den Kriegsverbrecherprozessen von Amerika ausging, in erster Linie sekundiert vom britischen Kriegspremier Winston Churchill. Sowjetrußland schloß sich bald an und nützte diese Entwicklung zu ihren Gunsten. Auch der *Jüdische Weltkongreß*, der während des Krieges seinen Sitz von Genf nach New York verlegte, befaßte sich frühzeitig mit dem Gedanken von großen Kriegsverbrecherprozessen. Der Kongreß schuf zu diesem Zweck nach Schilderung seines langjährigen Präsidenten *Nahum Goldmann* [10]) ein *„Institut für jüdische Fragen“*, (wörtlich) *„um auch auf diese Weise durch entsprechende Vorarbeiten dafür Sorge zu tragen, daß die Nazi-Kriegsverbrecher nicht ungestraft davonkommen und ein Maximum an Wiedergutmachung*

---

[9]) Ploetz, Konferenzen und Verträge, Teil II, 4. Bd. 1914–1959, 2. A. 1959, S. 217.
[10]) Nahum Goldmann, Staatsmann ohne Staat. Eine Autobiographie, Köln 1970, S. 272 f.

von seiten des besiegten Deutschland sichergestellt" wurde. „*In diesem Kreis,*" so fährt *Goldmann* wörtlich fort, „*tauchte zuerst der Gedanke an eine Bestrafung der nationalsozialistischen Kriegsverbrecher auf, der dann später von großen amerikanischen Juristen, vor allem vom Mitglied des Obersten Gerichtshofes, Robert H. Jackson, aufgegriffen und in den Nürnberger Prozessen verwirklicht wurde. Die Idee, Politiker und Militärs für Verbrechen gegen die Menschlichkeit gerichtlich zu belangen und zu verurteilen, war etwas völlig Neues im Gesichtskreis der internationalen Justiz.*"

Ebenso neu und im geltenden Völkerrecht unbekannt war die Idee, „*einen sogenannten souveränen Staat zu zwingen, eine nichtorganisierte Minorität, wie es das jüdische Volk damals war, zu entschädigen — diese Idee war revolutionär. Es gehört zu den unvergänglichen Verdiensten des Jüdischen Weltkongresses, daß er als erster mit dieser Forderung hervortrat.*" Die Wiedergutmachung betraf daher einmal „*jene Individuen, deren Familien ausgerottet und deren Vermögen geraubt worden waren. Daneben wurde aber auch das Prinzip der kollektiven Entschädigung gegenüber der jüdischen Gemeinschaft formuliert, das ohne Beispiel nicht nur in der jüdischen, sondern in der gesamten menschlichen Geschichte dasteht.*" [11])

Alle Bedenken völkerrechtlicher Art gegen diese Art der geplanten Behandlung des Besiegten, die in der bisherigen Geschichte unbekannt war, „*verloren an Gewicht angesichts der Notwendigkeit,*" wie Goldmann weiter schreibt, „*die ungeheuerlichen Verbrechen des Nazi-Regimes gegen Juden und Nichtjuden zu sühnen und für die Zukunft ein Exempel zu statuieren, daß die Souveränität eines Staates nicht als Entschuldigung für Verstöße gegen die elementarsten Grundsätze der Menschlichkeit und der Gehorsam einem Vorgesetzten gegenüber nicht als Deckmantel für regelrechte Massenverbrechen gelten dürfe.*" [12]) Ein bezeichnendes Beispiel für die Annullierung der bisherigen Rechtsauffassung war die bereits Mitte 1944 von den Alliierten verfügte Aufhebung des Rechtes der Berufung auf höheren Befehl für „Kriegsverbrecher", obwohl dieses Recht im britischen *Manual of Military Law* und in den amerikanischen *Rules of Warfare* ebenfalls verankert war.

Für das Ausmaß des Hasses, der durch die alliierten Massenmedien kollektiv gegen das ganze deutsche Volk gepredigt wurde, seien neben dem allgemein bekannten Beispiel des *Morgenthauplanes* das Buch von *Theodore Kaufman: „Germany must perish"* [13]) und das Buch von *Louis Nizer: „What to do with Germany"* [14]) erwähnt. Kaufman ließ sein Buch im Jahre 1941 erscheinen, also zu einer Zeit, als die USA sich noch nicht im Krieg befanden und amtlich neutral waren. Er schlug die Ausrottung des ganzen deutschen Volkes mittels zwangsmäßiger Massensterilisation vor. Dieser Gedanke der Ausrottung des deutschen Volkes wurde in den interventionistischen Kreisen der USA ernsthaft bereits zu einer Zeit erörtert, als die USA noch nicht in den Krieg eingetreten waren, bzw. unmittelbar nach Kriegs-

---

[11]) Ebda, S. 273 f.
[12]) Ebda, S. 273.
[13]) Erschienen bei: Argyle Press, Newark, New Jersey, 1941.
[14]) Ziff-Davis-Publishing Company, Second Printing, Chicago-New York 1944.

eintritt: *Charles Lindbergh* berichtet in seinem Kriegstagebuch unter dem Datum vom 5. Februar 1942, [15]) also zwei Monate nach Amerikas Kriegseintritt, wörtlich: *„Der erste Vorschlag dieser Verteidiger der Zivilisation war, daß alle männlichen Deutschen zwischen zehn und sechzig Jahren getötet werden sollten. Nachdem sie das diskutiert hatten, entschieden sie, daß es doch nicht gut möglich sei, man schlug also vor, statt sie zu töten, sie einfach zu sterilisieren.“* Hält man sich vor Augen, daß die *Wannsee-Konferenz,* auf der angeblich die Ausrottung der Juden im deutschen Machtbereich beschlossen worden war, im Januar 1942 stattgefunden hatte und die ersten Nachrichten über derartige angebliche Ausrottungsmaßnahmen erst im Herbst 1942 nach Amerika zur Kenntnis gelangen konnten, so wird aus dem Vergleich der Daten ersichtlich, daß die in den USA bereits 1941 und 1942 erwogenen kollektiven Rachemaßnahmen und Ausrottungsbestrebungen gegen das deutsche Volk mit der Wannsee-Konferenz und ihren Folgen nichts zu tun haben konnten. Über das Verhalten der USA gegenüber ihren Feinden urteilt *Lindbergh* abschließend: *„Wir, die wir behaupten, die Deutschen hätten durch ihre Behandlung der Juden die gesamte Menschheit beschmutzt, haben mit unserer Behandlung der Japaner bewiesen, daß wir um kein Haar besser sind.“* [16])

Louis Nizer schlug folgende Strafmaßnahmen gegen das deutsche Volk vor, [17]) die, wie die Praxis der Sieger bewies, offensichtlich 1943 schon in den Grundzügen festgelegt waren:

1. Aufhebung der nationalen Souveränität des deutschen Volkes. Diese Maßnahme wurde in den USA vorbereitet und dann von den Siegern auch durchgeführt. Dem deutschen Volk wurde durch die völlige Zerstörung des Großdeutschen Reiches 1945 seine staatliche Existenz genommen; es wurde in ein vorstaatliches Sklavendasein zurückgeschleudert.
2. Nach Bestrafung der deutschen Nation als Ganzes sollten die einzelnen Kriegsverbrecher bestraft werden und zwar teils vor nationalen Gerichtshöfen, teils vor einem internationalen Gerichtshof. – Auch diese Maßnahmen wurden durchgeführt.
3. Die Oberschicht der Alldeutschen und Nazis: die Führer, Minister, Gauleiter, das OKW, die Gestapo, die SA, die Arbeitsfront, die deutschen Volksgerichtshöfe, die SS und andere sollte dem Gesetz gemäß ausgerottet werden.
4. „Der preußische Kriegskult und seine nazistischen Vollstrecker müssen vernichtet werden.“

Zu den wirtschaftlichen Strafmaßnahmen, die sich stark an den *Morgenthauplan* anlehnten, zählte nach *Nizer* vor allem auch die Beseitigung der feudalen Klasse in Deutschland. Durch eine entsprechende Agrarreform sollte die Junkerklasse in Preußen entmachtet werden. Dieser Programm-

---

[15]) Charles Lindbergh: Kriegstagebuch 1938–1945, Wien 1970, S. 278 f.
[16]) Ebda, S. 524.
[17]) Nizer, op. cit., S. 191 ff.

punkt wurde dann von den Russen und ihren deutschen kommunistischen Handlangern gründlich durchgeführt. In ihm zeigte der Krieg auch seine gesellschaftliche Seite, nämlich die Absicht der Sieger, durch eine weitgehende Ausrottung der Oberschichten das besiegte Volk nach ihrem Willen manipulieren zu können.

Programm der kollektiven Rache

Im ganzen ist aus den vorgeschlagenen Maßnahmen *Nizers* ersichtlich, daß das Programm der kollektiven Rache und der kollektiven Bestrafung des deutschen Volkes in den wesentlichen Zügen schon im Jahre 1943 ausgearbeitet war; federführend waren die USA, im wesentlichen im Einvernehmen mit *Winston Churchill*, für dessen Einstellung folgendes Gespräch mit *General Mac Lean* kennzeichnend war: Als *Mac Lean* ihn auf die Gefahr einer kommunistischen Herrschaft in Jugoslawien unter Tito hinwies, erwiderte Churchill, von solch langfristigen politischen Überlegungen dürfe er (Mac Lean) sich anläßlich seiner Entsendung zu Tito nicht beeinflussen lassen. Seine Aufgabe sei, jemand ausfindig zu machen, der die meisten Deutschen töte und Mittel dazu, durch die man ihm helfen könne, noch mehr zu töten. Zu diesem Zweck sei vor keiner Gewaltmaßnahme zurückzuschrekken. [18]) Die letzten britischen Bedenken gegen die geplanten Kriegsverbrecherprozesse räumte *Samuel Rosenman* im Auftrag Roosevelts in London Anfang 1945 aus. Rosenman gab vor seiner Abreise nach London dem Präsidenten Roosevelt auf die Reise nach Jalta ein Memorandum über die Bestrafung der Kriegsverbrecher mit, das die Frucht mehrerer Konferenzen war, die Rosenman über diesen Gegenstand geleitet hatte. [19]) Auch in die *Jalta-Erklärung* vom 12. 2. 45 ist die geplante kollektive Bestrafung durch Kriegsverbrecherprozesse eingegangen. Schließlich wurde die militärische Kapitulation, die *Großadmiral Dönitz* als letztes legitimes Reichsoberhaupt unterzeichnen ließ, von den Siegermächten in eine staats- und völkerrechtliche umgefälscht, nämlich in eine Kapitulation des Reiches. Die Reichsregierung Dönitz wurde am 23. Mai 1945 unter entwürdigenden Begleitumständen gefangengenommen. Die Siegermächte übernahmen darauf die volle Regierungsgewalt in Deutschland aufgrund der Viermächte-Erklärung vom 5. Juni 1945 mittels des von ihnen eingesetzten Kontrollrates. Deutschland wurde somit geköpft und gevierteilt. *„Wir haben es mit einem kopflosen Deutschland zu tun"*, erklärte *Churchill* und ferner: *„Arbeit, Leben und Eigentum aller Deutschen stehen in der vollen Verfügungsgewalt der Sieger."*

Auf der *Potsdamer Konferenz* der drei Siegermächte USA, Sowjetunion und England vom 17. Juli bis 2. August 1945 gehörte zu den wichtigen Beschlüssen jener über die Aburteilung der Kriegsverbrecher, Verhaftung und Internierung nationalsozialistischer Parteiführer und einflußreicher Anhänger der NSDAP, aller Leiter von NS-Organisationen und Ämtern sowie

---

[18]) Alfred Wedemayer, Reports, New York 1958, S. 90 ff.
[19]) Samuel Rosenman, Working with Roosevelt, New York 1952, S. 518 f.

„aller anderen Personen, die für die Besetzung und ihre Ziele gefährlich sind."

Die juristische Bemäntelung . . .

Am 8. August 1945 unterzeichneten die USA, Rußland, England und Frankreich das Londoner Abkommen zur Errichtung eines Tribunals gegen die „Hauptkriegsverbrecher", deren Vergehen geographisch nicht beschränkt waren. Dem Londoner Abkommen schlossen sich neunzehn weitere Regierungen an. In der britischen Hauptstadt wurde auch die pseudorechtliche Grundlage für die Prozesse gegen die Deutschen in Gestalt des sogenannten *„Londoner Statuts"* ausgearbeitet. Das „Londoner Statut" beruhte auf den Vorarbeiten und Memoranden, die in den USA erstellt worden waren, ferner auf den von dem Moskauer Strafrechtler *Professor Trainin* ausgearbeiteten, offensichtlich von *Stalin* selbst beeinflußten Vorschlägen. Trainin hatte i. J. 1944 in seiner Schrift *„Die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Hitleranhänger"* den Gedanken der „Komplizentheorie" entwickelt. Danach sollten die deutschen Industrieführer, Gelehrten, Ingenieure, Beamte und Soldaten kollektiv bestraft werden. Das Ziel dieser Vorschläge ging auf die Ausrottung der gesamten deutschen Oberschicht hinaus; sie sollte vor der ganzen Welt als „verbrecherisch" abgestempelt werden.

Im Mai 1946 wurde auch in Japan ein Tribunal, das elf Staaten vertrat, gegen maßgebliche politische und militärische Führer errichtet.

In Deutschland fanden aufgrund des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 vom 20. 12. 1945 neben dem erwähnten Verfahren gegen die Hauptkriegsverbrecher zwölf weitere Verfahren statt, darunter die Prozesse gegen das Auswärtige Amt, gegen Industrielle, gegen Ärzte und gegen Juristen. Diese Verfahren gegen die verschiedensten Sparten der deutschen Oberschicht, ausnahmlos von amerikanischen Besatzungsgerichten durchgeführt, machten besonders deutlich, daß die Siegermächte das deutsche Volk durch die Beseitigung seiner Oberschicht vollends zu ruinieren und zu einer kopflosen und willfährigen Masse in ihrer Hand zu machen bestrebt waren. Das entsprach sowohl den jüdisch-amerikanischen wie den russisch-bolschewistischen Zielsetzungen. Allein die Tatsache, daß die Ankläger gleichzeitig auch die Richter waren, verlieh diesen Prozessen den Stempel der berüchtigten Moskauer Schauprozesse Stalins und bedeutete das Ende des bisher gültigen abendländischen Völkerrechts.

Ferner wurde eine große Anzahl KZ-Prozesse in den verschiedenen Besatzungszonen bis zu Beginn der fünfziger Jahre von den Siegermächten durchgeführt. Weitere Gerichtsverfahren vor nationalen Gerichtshöfen gegen Zehntausende von Deutschen und auch Japanern fanden statt: ungefähr zweitausend getrennte Verfahren, davon 950 amerikanische, 550 britische, 275 österreichische. [20]) Da es, wie schon nach dem Ersten Weltkrieg, für Kriegsverbrechen der Besiegten weder Amnestie noch Verjährung gibt, fin-

---

[20]) S. a.: Encyclopaedia Britannica, vol. 23, London 1964, S. 348 ff., Artikel: War Crimes.

den noch heute – 31 Jahre nach Kriegsende! – „Kriegsverbrecherprozesse" in der Bundesrepublik statt, natürlich auch in den kommunistischen Staaten. Kriegsverbrechen der Siegermächte dürfen nicht verfolgt werden; so bleiben die beiden größten Kriegsverbrechen des Zweiten Weltkrieges, der von Churchill befohlene uneingeschränkte Luftkrieg gegen die wehrlose Zivilbevölkerung und die beiden amerikanischen Atombombenabwürfe in Japan, ungesühnt, nicht zu reden von sonstigen zahlreichen Kriegsverbrechen und von den Verbrechen der Sieger nach der bedingungslosen Kapitulation am wehrlosen deutschen Volk, so besonders die Greuel bei der Massenaustreibung der Deutschen, die die Kriegsgreuel und Kriegsverbrechen noch weit übertrafen.

Siegerwillkür statt Recht

Vae victis! Das *„Wehe den Besiegten"* ist von den Siegern des Jahres 1918 und weit mehr noch von den Siegern des Jahres 1945 in einer Weise praktiziert worden, wie es die abendländische Geschichte in diesem Umfang, in diesem Ausmaß und in dieser zeitlichen Dauer nie gekannt hat. „Kriegsschuld", „Kriegsverbrechen", „Kollektivschuld" als Grundlage von Schauprozessen nach Moskauer Muster zur Ausrottung der Oberschicht des deutschen Volkes konnten keine Grundlage für ein neues Völkerrecht, für einen echten Frieden bilden, wie die Nachkriegszeit eindeutig bewiesen hat und ständig beweist. Siegerhaß und Siegerübermut traten hier im Mantel der Justiz auf, um das besiegte Volk seines Nationalbewußtseins zu berauben und es zum willenlosen Werkzeug der Machtbestrebungen der Siegermächte zu machen. Diese Prozesse wie auch die Entnazifizierung dienten den Siegern als wichtiges Mittel zur „Umerziehung", zur geistigen und nationalen Kastration des deutschen Volkes. Das besiegte Volk hat laut Siegerdiktat sich und seine Geschichte durch die Brille der Sieger zu sehen, indem es sein eigenes Recht aufgibt, das Recht der Sieger, beruhend auf der Macht der Waffen, als das alleingültige anerkennt und sich freiwillig dem Urteil der Rachejustiz der Sieger bedingungslos unterwirft.

Deutschland hat beide Weltkriege verloren; das kann für die weitere Existenz des deutschen Volkes als Nation tödliche Folgen haben. Die Sieger von 1918 und 1945 aber haben beide Male den Frieden verloren. Damit tragen sie die Verantwortung für das Schicksal der ganzen Menschheit mit allen tragischen Folgen. Ein totaler Sieg verpflichtet total: daher sind die Sieger von 1918 und 1945 voll verantwortlich für die von ihnen geschaffene „Friedensordnung". Unter den Siegern fällt die Hauptlast der Verantwortung auf die angelsächsischen Mächte, England und die USA; ihr politisches Versagen ist die eigentliche Ursache für die Folgen der beiden Weltkriege.

Die von den Siegern und ihren deutschen Handlangern gehandhabte politische Justiz schuf kein neues Recht, sondern setzte an die Stelle des überlieferten abendländischen Völkerrechts das Faustrecht rachsüchtiger Sieger.

KRITIK AM STATUT
für den Internationalen Militärgerichtshof

Erklärung der Gesamtverteidigung vom 19. November 1945

„Zwei furchtbare Weltkriege und die gewaltsamen Zusammenstöße, durch die der Frieden unter den Staaten in der Zeit zwischen diesem großen erdumspannenden Konflikt verletzt worden ist, haben in den gepeinigten Völkern diese Erkenntnis reifen lassen: eine wirkliche Ordnung zwischen den Staaten ist nicht möglich, solange jeder Staat kraft seiner Souveränität das Recht hat, zu jeder Zeit und zu jedem Zweck Krieg zu führen. Die öffentliche Meinung der Welt hat es in den letzten Jahrzehnten immer schärfer abgelehnt, daß der Entschluß zur Führung eines Krieges jenseits von Gut und Böse stehe. Sie unterscheidet zwischen gerechten und ungerechten Kriegen und verlangt, daß die Staatengemeinschaft den Staat, der einen ungerechten Krieg führt, zur Rechenschaft zieht und ihm, wenn er siegen sollte, die Früchte seiner Gewalttat versagt. Ja, es wird gefordert, daß nicht nur der schuldige Staat verurteilt und haftbar gemacht wird, sondern darüber hinaus, daß die Männer, die an der Entfesselung des ungerechten Krieges schuldig sind, von einem internationalen Gericht zur Strafe verurteilt werden. Darin geht man jetzt weiter als selbst die strengsten Rechtsdenker seit dem frühen Mittelalter. Dieser Gedanke liegt der ersten der drei Anklagen zugrunde, die in diesem Prozeß erhoben worden ist, nämlich der Anklage wegen Verbrechen wider den Frieden. Die Menschheit will, daß dieser Gedanke in Zukunft mehr als eine Forderung, daß er geltendes Völkerrecht ist.

Aber heute ist er noch nicht geltendes Völkerrecht. Weder die Satzung des Völkerbundes, dieser Weltorganisation gegen den Krieg, noch der Kellogg-Briand-Pakt, noch irgendein anderer Vertrag, der nach 1918 in jener ersten Welle der Versuche, den Angriffskrieg zu ächten, geschlossen worden ist, hat diesen Gedanken verwirklicht. Vor allem aber ist die Praxis des Völkerbundes bis in die allerjüngste Zeit in diesem Punkt ganz eindeutig. Er hatte mehrfach über Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit des gewaltsamen Vorgehens eines Bundesmitgliedes gegen ein anderes zu entscheiden. Aber er hat stets das gewaltsame Vorgehen nur als Verstoß des Staates gegen das Völkerrecht

verurteilt und nie auch nur daran gedacht, Staatsmänner, Generale und Wirtschaftsführer des gewaltübenden Staates zu beschuldigen, geschweige denn vor ein internationales Strafgericht zu stellen. Und als in diesem Sommer in San Francisco die neue Weltfriedensorganisation errichtet wurde, hat man keinen Rechtssatz geschaffen, nach dem in Zukunft ein internationales Gericht die Männer, die einen ungerechten Krieg auslösen, zur Strafe verurteilen wird.

Der jetzige Prozeß kann sich deshalb, soweit er Verbrechen wider den Frieden ahnden soll, nicht auf geltendes Völkerrecht stützen, sondern ist ein Verfahren aufgrund eines neuen Strafgesetzes, eines Strafgesetzes, das erst nach der Tat geschaffen wurde. Dies widerstrebt einem in der Welt geheiligten Grundsatz der Rechtspflege, dessen teilweise Verletzung in Hitler-Deutschland außerhalb und innerhalb des Reiches erregt mißbilligt worden ist. Es ist der Satz: Bestraft werden darf nur, wer gegen ein zur Zeit seiner Tat bereits bestehendes Gesetz verstoßen hat, das ihm Strafe androht. Dieser Satz gehört zu den großen Grundsätzen der Staatsordnung gerade der Signatarstaaten des Statutes für diesen Gerichtshof, nämlich Englands seit dem Mittelalter, der Vereinigten Staaten von Amerika seit ihrer Geburt, Frankreichs seit seiner großen Revolution und der Sowjetunion. Und als jüngst der Kontrollrat für Deutschland ein Gesetz erließ, das die Rückkehr zu einer gerechten deutschen Strafrechtspflege sichern soll, verfügte er in erster Linie die Wiederherstellung dieses Satzes: Keine Strafe ohne ein Strafgesetz, das zur Zeit der Tat schon galt! Dieser Satz ist eben nicht eine Zweckmäßigkeitsvorschrift, sondern entspringt der Einsicht, daß sich jeder Angeklagte ungerecht behandelt fühlen muß, wenn er nach einem nachträglich geschaffenen Gesetz bestraft wird.

Die Verteidiger aller anwesenden Angeklagten würden ihre Pflicht verletzen, wenn sie das Verlassen des geltenden Völkerrechts und die Zurücksetzung eines allgemein anerkannten Grundsatzes der modernen Strafrechtspflege schweigend hinnähmen und Bedenken unterdrückten, die heute auch außerhalb Deutschlands offen ausgesprochen werden. Dies umsomehr, als die Verteidigung einhellig überzeugt ist, daß dieser Prozeß auch dann, ja gerade dann in hohem Maße dem Fortschritt der Weltordnung dienen könnte, wenn er sich nicht vom geltenden Völkerrecht entfernt. Er müßte sich eben dort, wo gegen Taten angeklagt wird, die zu ihrer Zeit nicht unter Strafandrohung standen, darauf beschränken, umfassend zu untersuchen und dann festzustellen, was geschehen ist, wobei die Verteidigung mit allen Kräften als echte Gehilfin des Gerichts mitarbeiten wird. Die Staaten der Völkerrechtsgemeinschaft müßten dann unter der Wucht dieser richterlichen Feststellung in rechtsschöpferischer Vereinbarung die

Männer, die in Zukunft schuldhaft einen ungerechten Krieg beginnen, mit der Bestrafung durch ein internationales Gericht bedrohen.

Die Verteidigung ist weiter der Anschauung, daß auch andere Normen strafrechtlichen Inhalts in dem Statut den Rechtsgrundsatz „Nulla poena sine lege" gegen sich haben.

Die Verteidigung ist schließlich verpflichtet, schon jetzt auf eine andere Eigenart dieses Prozesses hinzuweisen, mit der er von allgemein anerkannten Grundgesetzen der modernen Strafrechtspflege abweicht: Die Richter sind nur von Staaten bestellt, die in diesem Krieg die eine Partei gewesen sind. Diese eine Streitpartei ist alles in einem: Schöpfer der Gerichtsverfassung und der Strafrechtsnormen, Ankläger und Richter. Daß dies nicht so sein dürfte, war bisher gemeine Rechtsüberzeugung: wie denn auch die Vereinigten Staaten von Amerika als Vorkämpfer für die Einrichtung einer internationalen Schiedsgerichtsbarkeit und Gerichtsbarkeit stets verlangt haben, daß die Richterbank mit Neutralen oder mit Neutralen unter Zuziehung von Vertretern aller Streitparteien besetzt werde. Im Ständigen Internationalen Gerichtshof im Haag ist dieser Gedanke in beispielgebender Weise verwirklicht worden.

Im Hinblick auf die Vielfalt und Schwierigkeit dieser Rechtsfragen stellt die Verteidigung den Antrag: Der Gerichtshof möge von international anerkannten Völkerrechtsgelehrten Gutachten über die rechtlichen Grundlagen dieses auf dem Statut des Gerichtshofes beruhenden Prozesses einholen.

gez. Dr. Stahmer

Vorstehende gemeinsame Erklärung aller Verteidiger wurde von dem Gericht nur zu den Akten genommen. Ihre Verlesung wurde nicht gestattet. Die meisten Bücher über den Nürnberger Prozeß bringen bezeichnenderweise nicht einmal einen Hinweis darauf.

Wir zitieren nach

Gerhard Brennecke: Die Nürnberger Geschichtsentstellung, 428 S., Verlag der Deutschen Hochschullehrerzeitung, Tübingen 1970.

Der Gerichtshof der Sieger

Dr. Gert Sudholt

Die Anklage, der sich die von den Siegermächten für das Verfahren ausgesuchten Repräsentanten des Deutschen Reiches vor dem Militärgericht in Nürnberg gegenübersahen, brachte in ihrer Gliederung Tatbestände, die bis dahin weder im nationalen Recht noch im internationalen Völkerrecht als strafbare Handlungen anerkannt waren. Sie umfaßten außerdem Tatbestände, die erst nach ihrer Begehung für strafbar erklärt worden waren. Um Verbrechen wie Mord, Mißhandlungen oder Plünderung zu bestrafen, hätte es keiner neuen Rechtssätze bedurft. Sowohl die nationalen Gesetzgebungen als auch das internationale Recht hätten völlig ausgereicht, um die Grundlage für etwaige Verurteilungen zu bilden.

Die Ankläger von Nürnberg wollten aber mehr und anderes als eine Bestrafung von angeblichen Verbrechen. Sie wollten der Welt und den besiegten Deutschen nachweisen, daß das deutsche Volk – von Grund auf schlecht und minderwertig – willig den Parolen einer Gruppe von „Gangstern" gefolgt sei, um eine friedliche Welt heimtückisch zu überfallen und die Herrschaft und die Sklaverei durch ein angebliches „Herrenvolk" zu errichten. Um eine solche Verurteilung der Besiegten durchzuführen, brauchte man neue Begriffe. Dabei spielte es weder für die Ankläger noch für die Richter eine Rolle, daß sowohl die Straftatbestände als auch die Regelung des Verfahrens erst nach Begehung der angeblichen Taten für diese Sonderverfolgung konstruiert worden waren. Man hätte natürlich auch die Form wählen können, die im Laufe der Monate nach dem Zusammenbruch 1945 eingefangenen deutschen Staatsmänner, Generäle, Politiker und Wirtschaftsführer einfach zu erschießen. Das war der Vorschlag von *Stalin* in Yalta gewesen, der 50 000 Offiziere der Wehrmacht nach der Kapitulation zunächst einmal auf diese Weise „à la Katyn" beseitigen lassen wollte. Diesem Vorhaben widersprach *Churchill,* nicht etwa aus Rechtsgefühl, sondern in der Überzeugung, daß ein solcher Massenmord den beteiligten Siegernationen noch lange zur Last gelegt werden würde, weil er allzu sehr mit ihren feierlichen Erklärungen über Gerechtigkeit und die Beseitigung von Willkür im Widerspruch gestanden hätte.

Er drang daher darauf, daß wenigstens äußerlich gewisse Grundsätze eines ordentlichen Verfahrens zur Anwendung gelangen sollten und fand dabei die Unterstützung der USA. Diese Verfahrensregelung war aber so zweckbedingt auf eine Verurteilung der deutschen Angeklagten zugeschnitten, daß im Ergebnis wohl eine Änderung der Form, aber nicht des Inhalts erreicht wurde. Es ist beispielsweise durchaus zu fragen, ob es etwa für die Ver-

urteilten und Hingerichteten der *Malmedy-Prozesse* nicht humaner gewesen wäre, schnell erschossen zu werden, statt nach jahrelanger Quälerei in den Todeszellen doch noch als „Rotjacken" von dem amerikanischen Henker *Wood* langsam erdrosselt zu werden.

Die geistigen Grundlagen der Anklage – wenn man von einem solchen Begriff im Zusammenhang mit den Methoden von Nürnberg überhaupt sprechen darf – wurden nicht aus dem Völkerrecht oder aus dem Verfahrensrecht einzelner Nationen geschöpft. Sie beruhten im Kern vielmehr auf den Vorschlägen eines sowjetischen Wissenschaftlers, des Völkerrechtlers *Trainine*, der schon während des Krieges seinen westlichen Verbündeten fest umrissene Vorschläge für den Ablauf der sogenannten „Kriegsverbrecher-Prozesse" gemacht hatte. Sein Gedankengut ist in weiten Teilen der Ausgangspunkt der Nürnberger Anklagen geworden.

Es wurde also in Nürnberg nicht versucht, ein neues Völkerrecht zu schaffen, so sehr man diese Absicht auch betonte. Es wurde vielmehr die Absicht in die Tat umgesetzt, ein ganzes Volk in Gestalt seiner führenden Persönlichkeiten für alleinschuldig am Kriegsausbruch, an den Kriegsverbrechen und an den Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu erklären.

Auf diese Weise wollte man die Aufteilung Deutschlands, die Vertreibung von 18 Millionen Deutschen, den Raub des gesamten geistigen Eigentums und die völlige Entrechtung in staatspolitischer und wirtschaftlicher Hinsicht begründen.

Mit den Verurteilungen in Nürnberg sollten alle Verbrechen gegen Menschlichkeit und Völkerrecht gedeckt werden, die die Alliierten nach ihrem Sieg begangen hatten, die systematische Ermordung deutscher Kriegsgefangener und die schrankenlose Diktatur, die damals von jedem Ortskommandanten sowjetischer, französischer, britischer oder amerikanischer Herkunft ausgeübt werden konnte. Der gigantische Beutezug der Besatzungsmächte sollte ebenso gerechtfertigt werden wie die Zerstückelung des Reichsgebiets ohne Berücksichtigung historischer und völkischer Gegebenheiten.

Propaganda statt Information

Um dieses Ziel zu erreichen und um das deutsche Volk für diesen Umformungsprozeß innerlich bereit zu machen, schufen die Alliierten noch vor Beginn des Nürnberger Verfahrens einen umfassenden Propagandaapparat, der die einzige Aufgabe hatte, dem deutschen Volk im Sinne der Anklage ein tiefes Schuldbewußtsein einzuhämmern und zugleich denjenigen neutralen Staaten, in denen noch Reste einer rechtlichen Gesinnung vorhanden waren, die Überzeugung zu vermitteln, daß dieser „Reinigungsprozeß" im Interesse eines künftigen Völkerrechts notwendig wäre.

Zum Zwecke der Massenbeeinflussung wurde dem deutschen Volk jede Möglichkeit genommen, sich selber ein Bild über die Anklage, ihre Begründung, über den Verlauf des Verfahrens und die Vernehmung der Zeugen zu machen. Es sei nur daran erinnert, welche Rolle in diesem Zusammenhang der Propagandabeauftragte der Alliierten für den Rundfunk, *Gaston Oulman,* spielte. Es gab zu dieser Zeit weder eine von Deutschen herausgegebene Zeitung noch eine unabhängige deutsche Mitarbeit am Rundfunk. Alle Nachrichten und Berichte über den Nürnberger Prozeß waren ohne Ausnahme den Thesen der Anklage gewidmet und brachten einseitige Verdammungen der deutschen Angeklagten. Sie wurden dem deutschen Volk in jämmerlichen Bildern dargestellt. Nach den Schilderungen, die damals das besiegte, auf der Flucht befindliche und in Armut und Hunger dahinvegetierende deutsche Volk erreichten, saß eine Rotte abgefeimter Verbrecher auf der Anklagebank, die alle Untaten abstritten, sich gegenseitig beschuldigten, geistig ein trauriges Niveau zeigten und sich teils verstockt, teils würdelos und kriecherisch benahmen. Wenn wir heute die Äußerungen der Angeklagten im Wortlaut der Protokolle lesen – wobei wir immer noch nicht wissen, ob uns tatsächlich alle Unterlagen zugänglich gemacht werden – finden wir bei den meisten Angeklagten eine würdige und männliche Haltung, eine logische und überzeugende Beweisführung, die Bereitschaft zur Verantwortung und eine ausgesprochene Liebe zu Volk und Vaterland, die noch in den letzten Worten vor der Hinrichtung durch den Strick zum Ausdruck kamen.

Wir haben leider aus jener Zeit nur wenig authentische Zeugnisse, da alle positiv zu wertenden Aussagen unterschlagen wurden. Es ist vom geschichtlichen Gesichtspunkt aus besonders bedauerlich, daß der eine Angeklagte, dem es gelang, seine Gedanken im Gefängnis niederzuschreiben, und der noch in voller Rüstigkeit die Freiheit wiedererlangte, sich nicht von persönlicher Überheblichkeit und von einer manchmal unecht wirkenden Selbstanklage freimachen konnte und sich nicht scheute, kleine Eigenheiten Mitgefangener schonungslos in die Öffentlichkeit zu tragen. Von dieser jetzt gepflegten „überlegenen" Denkweise war allerdings in den Jahrzehnten wenig zu spüren, als er noch als „Lieblingsjünger des Herrn" durch die Gefilde der Macht wandelte.

Die vier Punkte der Anklage

Die Anklage bezog sich auf vier Punkte, von denen mindestens zwei, der *„Anschlag gegen den Frieden"* und die *„Vorbereitung eines Angriffskrieges"*, künstliche Konstruktionen waren, die den Nürnberger Prozeß auch nicht überlebt haben. Im Gegenteil – alle Tatbestände, die damals als „Vorbereitung eines Angriffskrieges" und als „Anschlag gegen den Frieden" gewertet wurden, gelten heute wieder in vielen Staaten als höchste Pflichterfüllung. Ich darf daran erinnern, daß beispielsweise Israel nicht nur allgemein bewundert wurde, weil es den 6-Tage-Feldzug perfekt vorbereitet, sondern später auch Verfahren gegen diejenigen seiner Generale durch-

geführt hat, die bei der zweiten Auseinandersetzung die Verpflichtungen zur Vorbereitung eines Angriffskrieges verletzt haben.

Wir brauchen nur die Worte Vietnam oder Korea auszusprechen, um die ganze Hohlheit der in Nürnberg erhobenen Anklage zu erkennen. Es kann ernsthaften Historikern eigentlich kaum zugemutet werden, beispielsweise die Frage zu prüfen, ob nicht doch die Unterzeichnung der Wiedereinführung der Wehrpflicht durch Rudolf Heß eine kriegsvorbereitende Handlung und ein Verstoß gegen seine Friedenspflicht war. Man hat den Angeklagten von Nürnberg besonders vorgeworfen, für den Anschluß von Deutsch-Österreich an das Reich tätig gewesen zu sein, obwohl einige Monate später in der Konferenz von München das Selbstbestimmungsrecht ausdrücklich anerkannt wurde, ohne den davon betroffenen Staat auch nur zu einer Stellungnahme heranzuziehen.

Einige Juristen der Siegermächte erkannten rechtzeitig die Schwierigkeiten eines einseitigen Verfahrens gegen die Besiegten, auch wenn man ihnen den Mantel einer einwandfreien Behandlung der Angeklagten umhängen wollte. Vor der Konstituierung der Nürnberger Anklagebehörde fanden zahlreiche Auseinandersetzungen auf hoher und höchster Ebene über die Zweckmäßigkeit eines „talmigerichtlichen" Verfahrens statt. Die erste Ankündigung der Absicht einer Bestrafung von Kriegsverbrechern erfolgte am 25. Oktober 1941. Sie wurde im Januar 1943 auf der Konferenz von Casablanca im Rahmen der Forderung nach bedingungsloser Kapitulation wiederholt. Am 17. Oktober 1943 wurde die *„United Nations War Crimes Commission"* eingesetzt und auf den alliierten Konferenzen von Moskau am 1. November 1943 und in Potsdam zwischen dem 17. Juli und 2. August 1945 bestätigt. Am 8. August 1945 erfolgte dann die offizielle Einsetzung des Militärtribunals.

Die Richter im Glashaus

Aber auch zu diesem Zeitpunkt verstummten die Bedenken derjenigen Politiker der Siegermächte nicht, denen es auf mehr ankam als auf billige Rache. Sie hatten aus der Geschichte gelernt. Der erste Versuch, deutsche Heerführer und Staatsmänner zu verurteilen, hatte nach dem Ersten Weltkrieg stattgefunden. Er war aber nicht erfolgreich verlaufen. Zum Beispiel hatte die damalige niederländische Regierung die Forderung nach Auslieferung des letzten deutschen Kaisers abgelehnt und in ihrer Note vom 21. Januar 1920 erklärt:

„Wenn in Zukunft durch den Völkerbund eine internationale Rechtsprechung geschaffen werden sollte, die befugt wäre, im Falle eines Krieges über Tatsachen rechtzusprechen, die durch ein vorher ausgearbeitetes Statut zu Verbrechen gestempelt und als solche sanktioniert sind, dann werden die Niederlande sich der neuen Ordnung der Dinge anschließen".

Der Nürnberger Hauptankläger *Jackson* war sich darüber klar, daß *„das Recht, das erstmals auf deutsche Aggressoren angewendet werden sollte, nur dann von realer Bedeutung sein konnte, wenn es auch gegen jene gelten würde, die in Nürnberg als Richter sitzen sollten"*. Dieser Verbehalt verlor in dem Augenblick seine Bedeutung, als man sich entschloß, die Sowjetunion

auch für solche Fälle als Richter zu benennen, in denen von dem damaligen Verbündeten nachweisbar größere und grausamere Verstöße gegen die Menschlichkeit begangen worden waren, als sie Deutschland jemals vorgeworfen werden konnten. Man braucht nur auf die Vorgänge beim Einmarsch der Roten Armee in den Balkan oder nach Ostdeutschland zu verweisen, um die geradezu perverse Situation zu kennzeichnen, daß sowjetische Offiziere über Unmenschlichkeiten und Kriegsverbrechen anderer Völker den Stab brechen sollten. Wer besondere politische Delikatessen liebt, braucht nur die deutsch-sowjetische Vereinbarung über die Aufteilung Polens zur Kenntnis zu nehmen, um zu erkennen, daß die bloße Ablehnung sowjetischer Richter wegen Befangenheit noch zu schwach gewesen wäre. Man hätte sie von der Bank der Ankläger direkt auf die Bank der Angeklagten versetzen müssen, wenn man selbst an die Wahrhaftigkeit des eigenen Verfahrens glaubte. Aber alle Beteiligten saßen „im Glashaus".

Vorwurf „Angriffskrieg"

Die Alliierten hatten bei der Vorbereitung der Anklage auch die Frage erörtert, ob auch Einzelpersonen eines Verbrechens beschuldigt werden konnten, wenn sie für einen „Angriffskrieg" verantwortlich oder mitverantwortlich waren. Man wollte in der Anklage auch solche Handlungen berücksichtigen, die zum Zwecke der Vorbereitung eines Krieges begangen wurden, gleichgültig, auf welchen Territorien diese Verbrechen verübt wurden.

Solche *„Verbrechen gegen den Frieden"* waren noch niemals Grundlage einer Anklage gewesen. Als bei der Konferenz von San Francisco (April—Juni 1945) von den vier Hauptmächten der Alliierten Verhandlungen über die Einrichtung eines internationalen Kriegsverbrechertribunals geführt wurden, blieb die Frage offen, welche Einzelpersonen eines Verbrechens gegen den Frieden für schuldig erklärt werden konnten. Nach welchen Maßstäben sollte die strafrechtliche Haftbarkeit dieser Gruppe von Angeklagten bemessen werden? Man entschied sich dann dafür, solche Personen auszuwählen, die an Besprechungen teilgenommen hatten, auf denen Hitler seine Pläne entwickelte. Es ist verständlich, daß man bei solchen Definitionen der Vorbereitung eines Angriffskrieges zu absurden Ergebnissen kam. So wurde bei der Wertung des vom deutschen Volk diesseits und jenseits der deutsch-österreichischen Grenze gleichermaßen ersehnten Anschlusses schon der Wunsch nach einer Zusammengehörigkeit beider Staaten als verbrecherisch bezeichnet, obwohl die Anklage feststellen mußte, daß es in Österreich *„am Widerstand von Seiten der Bevölkerung gegen die militärische Intervention gefehlt habe"*. Welcher Teilnehmer würde jemals den Jubel vergessen, der die Wehrmacht in Österreich empfing!

Schon lange vor Kriegsende schrieb der in der USA tätige Rechtslehrer *Hans Kelsen* in seinem Buch *„Peace Through Law"*, das 1944 erschien, folgende ahnungsvollen Worte:
„Mit der Idee der internationalen Gerechtigkeit ist es unvereinbar, daß nur die besiegten Staaten verpflichtet sein sollen, ihre Staatsangehörigen der

Gerichtsbarkeit eines internationalen Gerichtshofs zur Bestrafung wegen Kriegsverbrechens zu übergeben. Nur wenn sich die Sieger selbst dem gleichen Recht unterwerfen, das sie den besiegten Staaten aufzuerlegen wünschen, wird die Idee der internationalen Gerechtigkeit gewahrt bleiben". (Seite 114)

Die Planung der Angriffshandlungen im Ostfeldzug wurde als Bestätigung der angeblich deutschen Überzeugung aufgefaßt, ein „Herrenvolk" zu sein, das das Recht zur Unterjochung minderwertiger Rassen in Anspruch nehmen dürfe. Diese Unterstellung in der Anklage ließ die tatsächlichen Beweggründe völlig außer Acht. Der damalige Verteidiger *Dr. Aschenauer* hat schon in seinem 1951 erschienenen dokumentarischen Bericht *„Landsberg"* darauf hingewiesen, daß auf die in Nürnberg gefällten Urteile auch Vorstellungen eingewirkt haben, die sich nur aus der gegenüber deutschen und europäischen Tradition völlig andersartigen Einstellung der amerikanischen Richter zur Geschichte, zum Staat und zum Individuum erklären lassen. Er sagte wörtlich:

„Dem deutschen Rechtsstandpunkt war durch den unterstellten Ausschließlichkeitsanspruch eines Weltrechts von vornherein der Boden entzogen. Das von der amerikanischen Verfassung verbürgte Habeas-Corpus-Privileg ist den als Kriegsverbrechern verurteilten Deutschen verweigert worden."

Und er fährt auf Seite 84 fort:

„Es handelte sich um den Mißbrauch der hohlen Form des Rechts, des Gesetzes und des Richters. Nachträglich wurden Gerichtshöfe aus geeigneten Persönlichkeiten für bestimmte Fälle ohne die Möglichkeit der Kontrolle der Bildung der Gerichte und unter Ausschluß der Ablehnungsmöglichkeiten geschaffen. Die Ausfüllung wirklicher oder angeblicher Lücken des bestehenden Rechts erfolgte durch rückwirkende Strafgesetze, die mit Bedürfnissen politischer Art gerechtfertigt wurden".

Angemaßte Weltgerichtsbarkeit

Die Grundsätze zur Sicherung von Wahrheit und Recht wurden bereits vor Beginn der Verhandlungen bewußt ausgeschaltet. Die vorbereitenden Zeugenvernehmungen wurden unter Formen durchgeführt, die man bei aller Beherrschung auch heute noch nicht ohne tiefere, innere Empörung darstellen kann. Ein Teil der Zeugen wurde damit bedroht, sie bei einer für die Angeklagten günstigen Aussage an die Sowjetunion auszuliefern, wie man es ja ohne Skrupel mit den Kosaken getan hatte. Ein anderer Teil der Zeugen machte seine Aussagen aus dem Gefühl der Rache, aus dem Bewußtsein eigener Schuld und Mitbeteiligung an den zur Aburteilung anstehenden Straftaten. Irgendeine Nachprüfung der oft phantasievollen und schon auf den ersten Blick völlig unglaubwürdigen Aussagen erfolgte nicht. Man behandelte sie als erwiesene Tatsachen und empfand es als Zeichen „deutscher Verlogenheit", wenn die Glaubwürdigkeit auch nur angezweifelt wurde.

In der Anklage wurde das Verhalten der Angeklagten nach Maßstäben gemessen, die zur Zeit der Begehung der angeblichen Untaten keine Rechtsverbindlichkeit besaßen. Im Gegensatz zu den bis dahin gültigen Richtlinien

des Völkerrechts wurde in Nürnberg vom Einzelnen verlangt, über seine Handlungen persönlich Rechenschaft abzulegen. Auf diese Weise wurden auch Handlungen verfolgt, die auf Befehl des Reiches oder seiner Wehrmachtsführung erfolgt waren.
Zur Begründung der Anklage zog man ein angebliches existierendes *„Weltrecht"* heran, wonach jeder verurteilt werden konnte, der die Gesetze der Menschlichkeit, auch wenn sie nur in allgemeinen Formulierungen vorlagen, in einem der vier Anklagepunkte verletzt hatte. Die Mitglieder des Nürnberger Militärgerichts traten sozusagen als die „Sühneengel" einer verletzten Weltgerechtigkeit auf, die dem eigenen Staat der Angeklagten die Aufgabe der Bestrafung abnahmen.
Dabei ließen sie ungeklärt, was im einzelnen unter dem Begriff „Gesetze der Menschlichkeit" als Grundlage einer strafrechtlichen Verurteilung zu verstehen ist. Man legte sich selber die höchste Autorität bei der Verfolgung angeblicher Verbrechen zu, obwohl keiner der als Richter fungierenden Staaten vorher oder später auch nur andeutungsweise die Bereitschaft geäußert hatte, diese Regeln für das eigene Land, seine Politiker und Generale anzuwenden. Denn das hätte bedeutet, den Sowjets zuzumuten, die Vorgesetzten ihrer mordenden und plündernden Banden für ein internationales Gericht freizugeben.

„Verschwörung gegen den Frieden"

Um die beabsichtigte Verurteilung des ganzen deutschen Volkes zu erreichen, ging man schon bei der Vorbereitung der Anklage dazu über, die einzelnen Teilgebiete nationalsozialistischer Betätigung miteinander zu verflechten. Auf diese Weise konnten die Begriffe der „Verschwörung" und der „Vorbereitung des Angriffskrieges" besonders sichtbar gemacht werden. Neben die Einzeltäter traten die „verbrecherischen Organisationen" wie Generalstab, SS oder Polizei, die nach der These der Anklage in einer raffinierten Zusammenarbeit unermüdlich den Krieg vorbereitet hatten.

Auf die Punkte drei und vier der Anklage, die „eigentlichen" *Kriegsverbrechen* und die *Verbrechen gegen die Menschlichkeit,* wird auf diesem Kongreß noch einzugehen sein. Es geht dabei hauptsächlich um die Behandlung von Gefangenen und um das Vorgehen deutscher Besatzungstruppen gegenüber der Zivilbevölkerung. Denken wir (auch außerhalb des eigentlichen Themas) in diesem Augenblick daran, daß 30 Jahre nach Kriegsende sich die Gefangenen von Gaeta unter Berufung auf Nürnberg ununterbrochen in Haft befinden, weil sie nach einem feigen Überfall roter Partisanen auf eine marschierende und singende Abteilung von südtiroler Landesschützen die dafür nach dem Völkerrecht zulässigen Repressalien auf Befehl durchführten.
Um wenigstens einen Schein des Rechts zu wahren, berief sich der *Internationale Militärgerichtshof* immer wieder auf den *„Briand-Kellogg-Pakt"*. Dieser habe den feierlichen Verzicht auf den Krieg als Werkzeug nationaler Politik bedeutet, ihn als völkerrechtswidrig bezeichnet und denjenigen eine Bestrafung in Aussicht gestellt, die einen solchen Krieg mit allen seinen unvermeidlichen und schrecklichen Folgen planen und führen.

Im Gegensatz zu dieser Anschauung haben die deutschen Verteidiger den Beweis dafür erbracht, daß eine Verletzung der Grundsätze des *Briand-Kellogg-Pakts* nicht als strafbares Verbrechen in das Völkerrecht eingeführt worden ist. Das sogenannte „Verbrechen gegen den Frieden" als krimineller Akt wurde erst im Zusammenhang mit dem *Londoner Statut* in die Vorstellungen der verantwortlichen Staatsmänner eingebracht. Auch die *Haager Landkriegsordnung* gibt keine Grundlage für die kriminelle Verantwortlichkeit für gewisse Handlungen im Kriege. Entweder sind diese schon nach der innerstaatlichen Rechtsordnung der zivilisierten Nationen Verbrechen, wie zum Beispiel Mord und Plünderung, oder sie beruhen auf altem Kriegsgewohnheitsrecht, das in die Kriegsgesetze und Kriegsartikel übernommen wurde. Konkrete Grundlagen für eine kriminelle Bestrafung fehlten bei den sogenannten „Verbrechen gegen den Frieden". Bei ihrer Formulierung dachte keine der Signatarmächte an eine kriminelle Verantwortlichkeit.

Ein Mann, der nicht mehr unter den Lebenden weilt, der mutige Verteidiger Rechtsanwalt *Laternser,* hat die alliierten Richter an die Verurteilung des Generals der Südstaaten *R. E. Lee* erinnert. Er gilt heute als einer der größten Heerführer in der Geschichte der Vereinigten Staaten. Auch er wurde, nachdem der amerikanische Sezessionskrieg mit der Niederlage der Südstaaten geendet hatte, vor ein Gericht gestellt und blieb bis zu seinem Tode Gefangener auf Ehrenwort. Was würde das amerikanische Volk heute dafür geben, wenn es diesen Makel beseitigen könnte! Und wie wird das amerikanische Volk einmal darunter leiden, wenn es das Verhalten seiner Ankläger und Richter in Nürnberg aus historischer Sicht beurteilt!

Politische Folgen der Revision von Nürnberg

Wir sind bei solchen Erinnerungen an einem Punkt unserer Untersuchungen angelangt, wo deutlich sichtbar wird, warum die ernste Wissenschaft sich bisher so wenig mit der Widerlegung der Nürnberger Thesen und den Punkten der Anklage befaßt hat. Es erfordert auf der einen Seite eine große Selbstüberwindung, sich mit Gedankengängen auseinanderzusetzen, die auf reiner Willkür aufgebaut sind. Auf der anderen Seite ist es nicht ungefährlich, Material zusammenzustellen und zu kommentieren, das schon bei einem wahrheitsgemäßen Vortrag für den Historiker die Gefahr in sich birgt, eine Anklage wegen „Verherrlichung des Nationalsozialismus" auf sich zu ziehen, weil er zwangsläufig zu anderen Ergebnissen kommt, als es in der heute gültigen „Nürnberger Sprachregelung" vorgesehen ist.

Dieser Punkt muß zu Beginn unserer Untersuchungen hier ganz klar herausgestellt werden: So wie gerade intellektuelle Täter ein Interesse daran haben, die Spuren ihrer Untaten zu verwischen, so haben die Väter von Nürnberg wichtige Gründe, die Aufklärung über das Zustandekommen der Nürnberger Schuldsprüche zu verhindern.

Käme man nämlich bei einer Revision der Nürnberger Urteile zu der allgemeinen Anerkennung der These, daß die Verurteilungen unrechtmäßig waren, würden sich nicht nur politische und territoriale Probleme neu stellen. Es würden auch viele Institutionen, deren Grundlage das angebliche Unrecht des deutschen Volkes ist, ihre Existenzberechtigung verlieren.

Wir müssen uns deshalb darüber klar sein, daß wir mit unseren Bemühungen, die geschichtliche Wahrheit mit den Nürnberger Urteilen zu vergleichen, keinen leichten Weg einschlagen. Es ist zwar inzwischen weltweit bekannt, daß in Nürnberg Unrecht gesprochen wurde, und es gibt kaum einen ausländischen Staatsmann, der diesen Tatbestand nicht mit Bedauern oder Zynismus zum Ausdruck gebracht hätte. Aber es ist ein wesentlicher Unterschied – jedenfalls nach Anschauung der damaligen Sieger –, ob man sich in eigenen Kreisen über das gemeinsam produzierte Unrecht im klaren ist, oder ob man dem deutschen Volk gestattet, aus diesen Erkenntnissen praktische Folgerungen zu ziehen.

Darum wurde diese gefährliche Schranke eingebaut, die es ermöglicht, in jeder Rechtfertigung einer der Handlungen, die in Nürnberg unter Anklage standen, nun eine Verherrlichung des „Dritten Reiches", seiner Machthaber und seiner Anschauungen zu sehen. Wenn wir etwa versuchen würden, Lesebücher für unsere Kinder einzuführen, in denen wahrheitsgemäß das Verhalten der Polen oder der Tschechen nach dem Diktat von Versailles geschildert würde, um damit gewisse Forderungen des „Dritten Reiches" zu begründen, würde sicher ein Verfahren wegen Verhetzung von Jugendlichen gefordert. Es ist ja heute kaum noch gestattet, darauf hinzuweisen, daß etwa Stettin, Danzig, Königsberg und Breslau rein deutsche Städte waren, die man uns gegen alles Selbstbestimmungsrecht geraubt hat. Sie verschwinden mit ihren wahren Namen nach und nach von den deutschen Landkarten und von den Karten der deutschen Bundesbahn. Es ist heute schon fast so, daß nicht nur die Jugend diese Städte nicht mehr kennt, sondern daß die älteren Jahrgänge sich genieren, den deutschen Charakter dieser Städte und Landschaften zu erwähnen, um nicht als „rückständig" oder „revanchistisch" zu erscheinen.

Dieser Tatbestand, vor 30 Jahren noch undenkbar, hat seinen Ursprung in Nürnberg. Mit der generellen Anklage, daß das deutsche Volk den Frieden gebrochen, den Krieg systematisch vorbereitet, ihn in verbrecherischer Weise geführt und dabei unzählige Kriegsverbrechen als Alleinschuldiger begangen habe, ist uns nicht nur das moralische, sondern auch das historische Rückgrat gebrochen worden. Jeder Hinweis auf das deutsche Städterecht im Osten, auf die Abstimmungsergebnisse nach 1919, auf die Bauten und kulturellen Leistungen wird auch im eigenen Volk schon mit größtem Mißtrauen aufgenommen. Man spürt auch in Kreisen, die die Wahrheit dieser Behauptungen nicht bestreiten können, das Bestreben, von diesem Unrecht möglichst nicht zu sprechen. Dieselben Kreise haben auch während des „Dritten Reiches" versucht, Dinge nicht zu sehen oder nicht zu verurteilen, die sie

jetzt nicht stark genug anprangern können. Und in der DDR wird in den Schulen nachgewiesen, daß die früheren preußischen Ostprovinzen „Raubland" waren.

Diese Überlegungen zeigen uns, daß es höchste Zeit ist, die in Nürnberg erhobenen Anklagen auf ihren Wahrheitsgehalt hin zu untersuchen. Sonst werden wir erleben, daß die in Nürnberg erfolgte Diffamierung des deutschen Volkes als „geschichtliche Wahrheit" bestehen bleibt. Diese Bemühungen können nur vom deutschen Volk ausgehen. Wir müssen zu unserer Freude auf der einen und zu unserer Beschämung auf der anderen Seite feststellen, daß zahlreiche ausländische Wissenschaftler bereits hervorragende Aufklärungsarbeit geleistet haben. Ihnen hat es nicht an Mut gefehlt, auch dem eigenen Volke die Wahrheit über Nürnberg zu sagen. Aber auch sie mußten erleben, daß man sie entweder totschwieg oder abqualifizierte. Diese Bemühungen befreien uns aber nicht von der Verpflichtung, die Hintergründe von Nürnberg aufzuklären. Denn das deutsche Volk und seine damals führenden Männer saßen auf der Anklagebank.

Revision der Nürnberger Geschichtsfälschung

Mein Beitrag beschränkt sich bewußt auf die Kennzeichnung der Anklagepunkte. Dazu gehört aber auch eine Darstellung der Methoden, deren sich die Anklage bediente. Es ist heute nur noch wenigen Augenzeugen des damaligen Verfahrens in Erinnerung, in welch frevelhafter Weise die Anklage die Gesetze der Wahrheit und der Sachlichkeit verletzte. Wenn ich nur an die Einrichtung der sogenannten Affidavits denke, die oft das Rückgrat der Anklage bildeten, so wird die heutige, junge Generation im In- und Ausland es gar nicht mehr für möglich halten, daß aufgrund solcher Unterlagen Anklage erhoben wurde. Haßerfüllte, unkontrollierte und völlig unglaubwürdige Behauptungen wurden in Zehntausenden von „eidesstattlichen Erklärungen" zusammengetragen, um die Anklage in allen vier Punkten zu untermauern. Es gab keine verbrecherische Phantasie, die sich nicht in diesen Erklärungen ausgetobt hätte. Wer einmal die 42 roten Bände durchstudiert hat, in denen auch ein Teil dieser eidesstattlichen Erklärungen veröffentlicht wurde, kann feststellen, daß die Ankläger anscheinend nicht fürchteten, wegen durchsichtiger Lügen später einmal zur Rechenschaft gezogen zu werden.

Die Kritik an den Thesen der Anklage in Nürnberg hat aber schon seit langem eingesetzt. Ich darf nur an das richtungsweisende Buch von *Telford Taylor*, Professor für Internationales Recht an der Columbia-Universität in New York, erinnern. Er hat untersucht, welches die Rechtsgrundsätze von Nürnberg sind und in welcher Weise sie sich auf das amerikanische Verhalten in Vietnam ausgewirkt haben. Sein bekanntes Wort über diese Zusammenhänge kann nicht oft genug zitiert werden:

„Es ist heute Amerikas Tragödie, daß wir es versäumt haben, die Lektionen selber zu lernen, die wir in Nürnberg gelehrt haben."

Und der Chef des britischen Generalstabs, der vor kurzem verstorbene und für seine Offenheit bekannte Feldmarschall *Viscount Montgomery,* erklärte schon am 10. Juli 1948 in einer Konferenz mit französischen Befehlshabern in Paris:

„Sie wissen, daß es seit den Nürnberger Verfahren ein Verbrechen ist, einen Krieg zu beginnen und ihn nicht zu gewinnen. Besiegte Generäle werden verurteilt und gehängt.“

Mit solchen Erkenntnissen und solcher Kritik ist es nicht getan. Das Urteil von Nürnberg ist weiterhin – ausgesprochen oder unausgesprochen – die Grundlage für die Aufteilung unseres Vaterlandes, für die Diffamierung der Soldaten des Zweiten Weltkrieges, für die laufende Verächtlichmachung unseres Volkes als einer Masse urteilslose und zu jeder Straftat bereite Mitläufer. Der wahrheitsgetreuen Darstellung der Tatsachen und dem Nachweis der beabsichtigten und unbeabsichtigten Irrtümer von Nürnberg kommt daher entscheidende Bedeutung zu

Weltgericht — oder Tribunal der Rache?

Heinrich Härtle

Die Sehnsucht nach Frieden ist so alt wie der Krieg. Antike, mittelalterliche und neuzeitliche Denker suchten und forschten nach einer gerechten und damit dauernden Friedensordnung. Der deutsche Geist hat mit *Clausewitz* den Philosophen des Krieges und mit *Kant* den Denker des Völkerfriedens hervorgebracht. *Clausewitz* aber hat die Methoden und Gesetze der Strategie und Taktik des Krieges erforscht und beschrieben, nicht weil ihm der Krieg als Ideal galt, sondern weil er ihn als geschichtlichen Zwang erkannte.

Kants Philosophie des Friedens stand unter der ethischen Voraussetzung der Gerechtigkeit. Weder wollte Kant den Frieden noch Clausewitz den Krieg um jeden Preis. So war es möglich, daß *Kant* ein Bewunderer *Friedrich des Großen* und *Clausewitz* Kantianer werden konnte. Hervorragende deutsche Heerführer haben aus der Erfahrung des Krieges den Frieden erstrebt: Von *Erzherzog Karl*, dem Sieger von Aspern, bis *Helmut von Moltke*, dem Sieger von Sedan. Geistig Kant verbunden, wußte Moltke wie dieser, daß die höchste Menschensehnsucht nicht erfüllt werden könnte ohne eine gerechte Friedensordnung, gesichert durch ein internationales Friedensgericht. In der tragischen Spannung zwischen der Einsicht in die Verderblichkeit des Krieges und die Ohnmacht, ihn zu verhindern, ruft *Moltke* aus: *„Der irdische Richter fehlt!"*

Noch nie war die Menschheit ernster bedroht als im Atomzeitalter. Doch noch nie in der Weltgeschichte verfügten die Sieger auch über eine solche Machtfülle zum Aufbau einer gerechten Friedensordnung wie nach 1945. Die Friedensmacher von 1945 aber haben noch ärger versagt als jene von 1919. Der Genfer *Völkerbund* wurde zum Zerrbild der Forderung Kants, die UNO nur eine Karikatur des Völkerbundes. Seither herrscht ein dreißigjähriger Welt-Unfriede, der mehr Opfer gefordert hat als der Erste Weltkrieg.

Danach muß das *Internationale Militär-Tribunal* von Nürnberg beurteilt werden. Der größte Gerichtshof der Weltgeschichte endete mit den bittersten Enttäuschungen. Daß dort nicht nur haßblinde Vollstrecker des *Morgenthauplanes* ihrer Rachsucht frönten, sondern sich auch Ideologen eines internationalen Rechtes um die juristische Sicherung des Weltfriedens bemühten oder vorspannen ließen, ändert nichts an diesem katastrophalen Ergebnis. Symbolfigur dafür war der amerikanische Chief Justice *Robert Jackson*, früher Berater Morgenthaus. Seine Eröffnungsrede spekulierte auf diese höchste Hoffnung der kriegsmüden Menschheit. Jackson wollte den Krieg

endgültig als „verbrecherisch" verurteilen: *„Jede Zuflucht zu einem Krieg, zu jeder Art von Krieg, ist eine Zuflucht zu Mitteln, die ihrem Wesen nach verbrecherisch sind." (II, S. 173 *).*

Über dreißig Kriege seit 1945 sind der blutige Hohn auf dieses Ziel. Mit pathetisch verstärkter Stimme rief *Jackson* in Nürnberg aus: *„Dieses Gesetz wird hier zwar zunächst auf deutsche Angreifer angewandt, es schließt aber ein und muß, wenn es von Nutzen sein soll, den Angriff jeder Nation verdammen, nicht ausgenommen die, die jetzt hier zu Gericht sitzen. . . ." (II S. 182).*

Jackson hat die Auswirkungen seines Tribunals auf Vietnam nicht mehr erlebt. Doch schon die Kriege in Korea, Palästina, in den „befreiten" afrikanischen Staaten zeigen das totale Versagen der UNO und jenes neuen internationalen „Rechtes", in dessen Namen in Nürnberg angeklagt, verurteilt und gehenkt wurde.

Die jetzt mit höchster staatlicher Autorität geförderte „Friedensforschung" hätte also keine wichtigere Aufgabe, als jene, die Ursachen des Zweiten Welt-Unfriedens zu erforschen. Zuerst müßte sie dann die Frage beantworten: Warum hat das *Internationale Militär-Tribunal* so entsetzlich versagt; weshalb konnte gegen keinen der Kriegsschuldigen seit 1945 eines der in Nürnberg konstruierten Gesetze angewandt werden? Für ehrliche Friedensforscher wäre keine Untersuchung wichtiger als diese.

Es wurde niemals eine Revision des Verfahrens und des Urteils gewagt. Man hat eine solche im Statut dieses angeblich internationalen Gerichts vorsorglich verboten.

Kongreß in Washington

Ich war ziemlich überrascht, als ich im März 1975 die Einladung zu einem Kongreß erhielt, der sich in Washington mit den Folgen des Nürnberger Urteils befassen wollte. Etwa 200 Historiker, Völkerrechtler und Soziologen waren der Einladung zu diesem Kongreß gefolgt, der von der *„Conference Group on German Politics"*, vorbereitet worden war. Man wollte untersuchen, wie weit die Nürnberger Prozesse als Präzedenzfälle gelten könnten, und ob diesen Tribunalen eine juristische und moralische Wirkung auf die politische und militärische Entwicklung seit 1945 gefolgt wäre.

Als *„Chairman"* des Kongresses fungierte Professor *K. Romoser* von Universität New Hampshire. Als der eigentliche Manager trat jedoch bald *Robert Wolfe* auf und bestimmte die Tendenz dieser Konferenz. Als Chef der *„Modern Military Branch"* und der *„Military Archiv Division"* benahm *Wolfe* sich gewissermaßen wie der Hausherr, der den Chairmann *Romoser* bald überspielte. Dieser versprach in der Eröffnungsrede, der Kongreß werde unter dem Motto: *„Die Nürnberger Kriegsverbrecher-Prozesse heute*

* (Römische Ziffern nennen den jeweiligen Band der 42 Bände der Nürnberger Protokolle)

– *Geschichte, Gesetze, Moralität*" diese Probleme – frei von politischen Tendenzen – wissenschaftlich objektiv behandeln. Doch auf Romoser folgte Wolfe, dessen Referat jeden Zweifel darüber ausschloß, daß man hier keine tatsächliche Revision des IMT beabsichtige – oder auch nur dulde.

Es war auch nicht gelungen, prominente Überlebende des Tribunals in Washington zu vereinigen. Von der Verteidigung waren *Dr. Seidl,* der Anwalt von *Rudolf Heß,* und *Dr. Horst Pelckmann,* Verteidiger der SS, eingeladen, angekündigt, doch nicht erschienen. Von deutschen Historikern waren *Professor Winkler* von der Freiburger, Professor *Karl Dietrich Bracher* von der Bonner und Professor *Mommsen* von der Bochumer Universität eingeladen. Nur Mommsen erschien und hielt ein Referat. Von der Anklage stand *Dr. Robert Kempner,* ehemaliger stellvertretender amerikanischer Hauptankläger, früher preußischer Beamter, jetzt Rechtsanwalt in Frankfurt auf dem Programm. Er hat es vorgezogen, wegzubleiben. Er fühlt sich offensichtlich sicherer hinter dem Bildschirm des deutschsprachigen Fernsehens. So gab es leider keine Gelegenheit, ihn wegen der Erpressung eines Hauptzeugen der Anklage, des Staatssekretärs *Gaus* aus dem Ribbentrop-Ministerium, zu befragen, oder ihn um Auskunft zu bitten über die Tagebücher des ehemaligen Reichsleiters und Reichsministers *Alfred Rosenberg,* die er sich in Nürnberg widerrechtlich „angeeignet" und deren Veröffentlichung er bisher verhindert hat.

Der mit Abstand prominenteste Teilnehmer war der ehemalige amerikanische Chefankläger, Brigadegeneral und heutige Geschichtsprofessor in New York, *Telford Taylor.* Er hielt das bedeutendste Referat und gab in einem wesentlichen Punkte schwerwiegende Fehler zu, und zwar bei der Anklage wegen „Conspiracy", der „Verschwörung", dem pseudo-juristischen Fundament einer deutschen Kollektivschuld.

Ursachenforschung verboten

Am letzten Tage des Kongresses hätte Taylor mit dem Hauptproblem jenes Tribunals konfrontiert werden müssen, der Frage nach den Kriegsursachen. Leider war er nicht mehr erschienen. Wie in jedem gerichtlichen Verfahren die Motiv-Erforschung grundlegend wichtig ist für die Urteilsbildung, so hätte auch im Nürnberger Weltgericht im Mittelpunkt stehen müssen die Untersuchung der Kriegsursachen. Auch Kriegsverbrechen hätten erst dann gerecht angeklagt und bestraft werden können, wäre vorher die zentrale Frage nach der Schuld am Kriege untersucht worden. Denn: Kriegsverbrechen waren nicht die Ursache, sondern die Folgen des Krieges.

In seinem Referat wich *Taylor* diesem Problem aalglatt aus. Sein Eingeständnis *„I have changed my opinion"* (Ich habe meine Auffassung geändert) bezog sich nicht auf die Wertung der Kriegsursachen. Er behauptete wiederholt, es gäbe noch keine juristisch brauchbare Definition des Angriffskrieges. Da aber nur ein Angriffskrieg „verbrecherisch" sein könnte, wäre die Klärung dieser Streitfrage die erste Voraussetzung einer gerechten Urteilsfindung gewesen. Darum manipulierte man an der juristisch-kriminali-

stischen Oberfläche und verhinderte in Nürnberg wie in Washington jede kausal-historische Untersuchung. Man konstruierte zwar den Straftatbestand *„Verbrechen gegen den Frieden"*, vermied aber jede Untersuchung der Kriegsursachen.

Wie aber könnte zwischen dem „verbrecherischen" Angriffskrieg und dem erlaubten Präventiv- oder Verteidigungskrieg unterschieden werden, ohne Erforschung der Kriegsursachen, also ohne historisch-kausales Verfahren? *Taylor* stand nach 30 Jahren noch immer vor dem gleichen Dilemma wie sein Kollege *Jackson*. Schon am 19. Juli 1945 hatte dieser den US-Präsidenten *Truman* brieflich davor gewarnt: *„Ich glaube, daß dieser Prozeß viel Schaden anrichten müßte, wenn man die politischen Ursachen dieses Krieges studieren würde."* War die Klärung der politischen Ursachen aber nicht die Voraussetzung dafür gewesen, einen Krieg für „verbrecherisch" erklären zu können? Am 8. August 1945 wiederholte *Jackson* gegenüber *Truman: „Wir dürfen uns nicht erlauben, in eine Verhandlung über die Ursachen des Krieges hineingezogen zu werden." (Vgl. Glaser „Der Zweite Weltkrieg und die Kriegsschuldfrage", S. 57).*

Jackson folgte dann in seiner Anklagerede dieser Tendenz. Am 21. November 1945 deklamierte er im Gerichtssaal: *„Es ist für die Dauer und für die Reichweite dieses Prozesses wichtig, daß wir den Unterschied bedenken zwischen unserer Anklage, dieser Krieg sei ein Angriffskrieg gewesen, und einer Behauptung, Deutschland habe keinen Grund zur Klage gehabt. Wir untersuchen hier nicht die Umstände, die dazu beigetragen haben, diesen Krieg hervorzurufen. Sie aufzudecken ist Aufgabe der Geschichte." (II S. 175–6)* Der frühere Berater Morgenthaus gestand damit, daß man über Fragen juristisch urteilte, die nur historisch geklärt werden konnten. In Nürnberg wurden also deutsche Generäle und Politiker verurteilt und gehenkt, ohne die entscheidende Frage zu untersuchen, *„welche Umstände dazu beigetragen haben, diesen Krieg hervorzurufen."*

Niemand kann ernsthaft bestreiten, daß der deutsch-polnische Grenzkonflikt seine Hauptursache im Versailler Diktat hat. Zwangsläufig mußte also die deutsche Verteidigung, wenn sie ihre Pflicht erfüllen wollte, den Kausalzusammenhang zwischen Versailles und dem Danzigproblem nachweisen. So oft sie dies versuchte, wurde sie vom Vorsitzenden des Tribunals daran gehindert. Nur die Anklage durfte sich auf den Versailler Vertrag berufen und seine Verletzung als Schuldbeweis verwerten.

Am 26. 3. 1946 wurde festgelegt: *„Der Gerichtshof hat beschlossen, daß der Beweis über die Ungerechtigkeit des Versailler Vertrages oder ob er unter Zwang abgeschlossen wurde, nicht zulässig ist." (X S. 106).*

Daß die Anklage sich auf Versailles stützen konnte, der Verteidigung dies jedoch verboten war, kennzeichnet das ganze Verfahren.

Grenzrevisionen, die nach den Revisionsklauseln des Diktats berechtigt waren, wurden als „Aggressionen" verurteilt. Seit 1945 dürfen die Supermächte USA und UdSSR ihre Interessen über Zehntausend Meilen militä-

risch durchsetzen; doch der Einmarsch eines Bataillons deutscher Soldaten in das deutsche Rheinland, der „Blumenkorso" deutscher Soldaten in das deutsche Österreich, in demokratischer Abstimmung überwältigend bestätigt, galten in Nürnberg als „Angriffskriege".

Kelloggs Utopien

Sie hätten den *Briand-Kellogg-Pakt* verletzt. Das schwerste Gebrechen des *Kellogg-Paktes* war die Tatsache, daß er keine Definition der Begriffe „Angriffskrieg" oder „Selbstverteidigung" enthielt. Jedem der Unterzeichner war es überlassen, souverän darüber zu entscheiden, ob der Tatbestand des Angriffs oder der Selbstverteidigung gegeben sei. (*Vgl. Prof. Dr. Grewe: „Nürnberg als Rechtsfrage", S. 40).*

Und der Kellogg-Antikriegspakt enthält weder für einzelne Staaten noch für Politiker eines Staates eine strafrechtliche Verantwortlichkeit. Kellogg selbst, auf dessen Namen das Abkommen getauft worden ist, erklärte als amerikanischer Außenminister am 7. Dezember 1928 vor dem außenpolitischen Senat der USA:

„Wie man annehmen kann, daß für die Vereinigten Staaten eine moralische Verpflichtung bestünde, nach Europa zu gehen, um den Angreifer oder die Kriegspartei zu bestrafen ... das geht über meinen Verstand." Eben dieses aber haben sich die US-Richter und Ankläger in Nürnberg angemaßt. Am 15. Januar 1929 stellte der gleiche Senatsausschuß fest: *„... daß der Vertrag keine Sanktionen vorsieht."* Es bestehe *„... weder ausdrücklich noch stillschweigend irgendeine Verpflichtung oder Verbindlichkeit, Straf- oder Zwangsmaßnahmen gegen den vertragsbrüchigen Staat zu ergreifen." (Vgl. Grewe a.a.O. S. 42–3).*

Weder das Völkerrecht noch der Text dieses Antikriegpaktes enthalten eine verbindliche Entscheidung über „verbotene" oder „erlaubte" Kriege. *Professor Dr. Jahreiss,* der führende Völkerrechtler, konnte sich im Prozeß auf eine Note vom 25. Juni 1928 berufen, die *Kellogg* an alle neun Verhandlungspartner gerichtet hatte. Darin stellte der US-Außenminister fest: *„Das Recht der Verteidigung ... gehört zum Wesen der Souveränität und ist bei jedem Vertrag vorausgesetzt. Jeder Staat ... ist ganz allein dazu berufen, zu entscheiden, ob die Verhältnisse so liegen, daß er aus Gründen der Verteidigung zum Kriege schreiten muß." (XVII, S. 510 f).* Ein großer Teil der Senatoren nannte damals schon diesen Antikriegspakt einen *„fruchtbaren Boden für alle künftigen Kriege, ein gigantisches Stück von Heuchelei, die Garantierung des ungerechten Status quo von Versailles für Frankreich und England." (Vgl. XVII, S. 511 und Härtle „Freispruch für Deutschland" S. 59–62).*

Das war dann auch die praktische Folge der Kellogg-Heuchelei. Nichts Ernsthaftes wurde darum 1931 unternommen beim japanischen Einmarsch in die Mandschurei, 1934 beim Chaco-Krieg, 1935/36 im Abessinienkrieg, 1936 beim chinesisch-japanischen Konflikt, 1939–40 beim finnisch-russi-

schen Krieg, als der Riese Sowjetunion den Zwerg Finnland zu verschlingen drohte. Zu keinem Zeitpunkt und bei keiner Gelegenheit wurden einer der paktbrüchigen Staaten oder Staatsmänner zur Verantwortung gezogen.

Der *Kellogg-Pakt* hätte zudem 1939 gar nicht mehr gebrochen werden können, denn er existierte de facto längst nicht mehr. Zusammenfassend konnte *Prof. Jahreiss* unwiderlegbar nachweisen: *„Mindestens schon mehrere Jahre vor 1939 gab es in der Wirklichkeit des zwischenstaatlichen Lebens keine wirksame allgemeine völkerrechtliche Regelung über verbotene Kriege. Im Bewußtsein der leitenden Staatsmänner und der Völker hat keine solche allgemeine Regelung existiert.“ (XVII, S. 517).* Und stellt weiter fest: *„Jeder Staat ist der alleinige Richter darüber, ob er im Einzelfall einen Verteidigungskrieg führt“ (XVII, S. 518).*

Tatsächlich haben sich auch England und Frankreich bei ihren Kriegserklärungen gegen Deutschland 1939 nicht auf den *Kelloggpakt* berufen. Den stärksten Beweis für das Fehlen eines verbindlichen Antikriegsabkommens haben schließlich die östlichen und westlichen Richter in Nürnberg dadurch erbracht, daß sie erst eigene Gesetze nachträglich konstruieren mußten. Hätten die bisherigen Verträge, insbesondere der *Kellogg-* und der *Locarnopakt*, juristisch und faktisch Geltung gehabt, wäre es überflüssig gewesen, jene berüchtigten rückwirkenden Gesetze zu erfinden.

„Verschwörung“

Weil sich das Nürnberger Rachegericht nicht auf geltendes Völkerrecht stützen konnte, hat es einen neuen Rechtsbegriff einzuführen versucht, die *„Conspiracy“*, die *„Verschwörung“*. Sie war der europäischen Rechtskultur unbekannt und aus amerikanischen Gesetzen gegen Gangsterbanden und Piraterie abgeleitet. Es war das einzige sensationelle Ergebnis der Washingtoner Konferenz, daß der US-Hauptankläger in 12 Prozessen, *Taylor*, das Eingeständnis wagte, die Anwendung des *„Conspiracy“*-Gesetzes sei *„taktisch und prinzipiell falsch“* gewesen. Nach 30 Jahren kommt dieses Geständnis ziemlich spät, immerhin hat man mit diesem Unrechtsbegriff Millionen ehrenhafter Deutscher wegen Kollektivschuld bezichtigt und verurteilt.

Ein *„gemeinsamer Plan oder die Verschwörung“*, behauptet die Anklage, erstrecke sich über einen Zeitraum von 25 Jahren, von der Gründung der „Nazipartei“ im Jahre 1919 bis 1945. Noch im „Urteil“ wird dann unterstellt, jede Aktivität in der Regierung oder in der Partei sei der Beweis *„für die Beteiligung an einer an und für sich schon verbrecherischen Verschwörung.“*

Die „Conspiracy“-These indes verwickelte die Anklage in unauflösbare Widersprüche. Einerseits behauptete sie, der nationalsozialistische Staat sei eine Monokratie gewesen, die totale Diktatur eines einzigen Mannes, um dann dennoch eine millionenhafte Verschwörung zu konstruieren. Der Verteidiger *Dr. Stahmer* hat auf diesen Treppenwitz der Rechtsgeschichte ironisch hingewiesen: *„... darum ist eine Verschwörung mit einem Diktator*

an der Spitze ein Widerspruch in sich selbst. Der Diktator verschwört sich nicht mit seinen Gefolgsleuten, er schließt kein Agreement mit ihnen, er diktiert." (XVII, S. 553). Die Anklage beruht also auf einer *„Ein-Mann-Verschwörung"*.

Das selbstgemachte Gerichts-Statut geht in Art. 6 so weit, festzulegen, alle Verschwörer seien mitverantwortlich für jede Tat, die irgendein Verschwörer begehe. Dieser uneuropäische Strafrechtsbegriff einer *„Conspiracy"* diente im IMT nur dem gleichen Ziele, das die *Chicago Tribune* am 10. Juni 1946 öffentlich angeprangert hat:

„Das Statut, in dessen Namen die Angeklagten abgeurteilt werden, ist die persönliche Erfindung Jacksons und widerspricht dem Völkerrecht, so wie es in der zweiten Haager Übereinkunft definiert ist. Durch die Erfindung eines solchen Statuts verleiht Jackson der Lynchjustiz Legalität."

Hätten sich die Deutschen zu einem Krieg verschworen, müßte die militärische Führung die Spitze dieser Konspiration gewesen sein. Im Gegensatz zur Anklage wurden dann im Urteil sowohl das Oberkommando der Wehrmacht wie der deutsche Generalstab von der Verschwörung ausgeklammert. Im Urteil wird festgestellt: *„Der Gerichtshof ist der Ansicht, daß Generalstab und OKW nicht für verbrecherisch erklärt werden sollten." (I, S. 253).* Seltsame „conspiracy"! Generale, Feldmarschälle und Generalstäbler höchsten Ranges sind keine Verschwörer, doch Ortsgruppenleiter und SS-Sturmführer! Der kollektive Schuldspruch über 800 000 Angehörige der politischen Organisationen und der über 500 000 Soldaten des vierten Wehrmachtsteils, der Waffen-SS, ihre Verurteilung und Bestrafung ist und bleibt eine Verleumdung der politisch aktivsten Kräfte des deutschen Volkes und ein absurder Bestandteil dessen, was die *„Chicago Tribune"* als *Jacksons „Lynchjustiz"* gebrandmarkt hat.

Rückwirkende Gesetze

Die *Vereinten Nationen (UNO)* haben am 10. 12. 1948 die Anwendung rückwirkender Gesetze als „Verletzung der Menschenrechte" gekennzeichnet. (Vgl. *Kranzbühler „Rückblick auf Nürnberg").* Diese skrupellose „Verletzung der Menschenrechte" beweist drastisch, welche eigentlichen Ziele in Nürnberg verfolgt wurden. Der redselige *Jackson* hat diese am 26. 7. 1946 verraten, als er enthüllte, *„daß die Alliierten sich technisch immer noch in einem Kriegszustand mit Deutschland"* befänden und daß *„der Nürnberger Gerichtshof als ein Militärgerichtshof eine Fortsetzung der Kriegsanstrengungen der alliierten Nationen"* darstelle. *(XIX, S. 440).*

Das ist hinreichend deutlich. Für einen Augenblick hat er die Maske des Richters abgesetzt und die Fratze des Rächers kam zum Vorschein.

So falsch wie der Name, so einseitig war die Zusammensetzung dieses „Gerichtes". Schon am 19. November 1945 hat die Gesamtverteidigung eine von *Dr. Stahmer* unterzeichnete Erklärung * abgegeben, die dem Tribunal die Legalität bestritt. Entgegen allen anerkannten Grundgesetzen moderner Straf-

* Siehe Seite 22–24.

rechtspflege seien *„die Richter nur von Staaten bestellt, die in diesem Krieg die eine Partei gewesen sind. Diese Streitpartei ist alles in einem: Schöpfer der Gerichtsverfassung und der Strafrechtsnormen, Ankläger und Richter. Daß dies nicht so sein dürfte, war bisher allgemeine Rechtsüberzeugung." (I, S. 188).*

In einige Verlegenheit kam das Gericht, als *Dr. Stahmer* für die Verteidigung den Antrag stellte, man solle ein Gutachten einholen, darin international anerkannte Völkerrechtsgelehrte die rechtlichen Grundlagen des Statuts des Tribunals überprüfen. Das Tribunal wagte keine Auseinandersetzung mit diesen Forderungen. Man drückte sich vor einer Stellungnahme dadurch, daß die Verlesung des Antrags verboten wurde. Der Wortlaut durfte auch nicht veröffentlicht werden.

Um Kriegsverbrechen zu ahnden, hätte es keiner rückwirkenden Gesetze bedurft, sondern nur der Gleichheit vor dem Gesetze in allen am Kriege beteiligten Staaten. Dann hätte vor allem die Frontgeneration die Verurteilung jener Verbrechen gefordert, die den Ehrenschild der eigenen Truppe befleckt haben.

Ausdrücklich sei festgestellt, daß z. B. Dr. Stahmer die Strafbarkeit von Kriegsschuldigen nicht im Prinzip abgelehnt hat. Er forderte sie sogar, doch unter folgenden Voraussetzungen:

1. *Diese neuen Gesetze dürfen ihren Rechtscharakter nicht dadurch selbst vernichten, daß sie rückwirkend und einseitig angewendet werden.*
2. *Es muß vorher eine supranationale Autorität geschaffen werden, die als Weltlegislative und Weltexekutive wirksam werden kann.*

Man tat das genaue Gegenteil. Hätte das Tribunal auf die Barbarei rückwirkender Gesetze verzichtet, wären Kriegsverbrechen in allen beteiligten Staaten nach gleichen Rechtsnormen abgeurteilt worden, würde Nürnberg die Grundlage eines Weltrechtes geworden sein, könnte für die Zukunft der Frieden durch ein objektives Weltgericht gesichert werden. Aus Justizverbrechen aber konnte kein neues Recht geboren, Justizmörder vermochten nicht Vorbilder übernationaler Richter zu werden. Seit drei Jahrzehnten erleben wir die Folgen!

Aggressoren als Richter

Am 8. Juli 1946 hielt der Verteidiger *Dr. Horn* dem „Gericht" folgenden Tatbestand entgegen:
„Herr Richter Jackson hat in der Sitzung vom 19. März 1946 die Anklage dahingehend präzisiert, daß es sich bei der durch die Westmächte herbeigeführten Kriegsausweitung nicht um eine strafbare Angriffshandlung Deutschlands handle. Er befindet sich in dieser Auffassung im Einklang mit seinen allgemeinen Ausführungen über den Begriff des Angriffs. Wollte er sie konsequent durchführen, so müßte er folgerichtig Großbritannien und Frankreich zu Angreifern gegenüber Deutschland erklären, weil sie den Kriegszustand durch das Ultimatum herbeigeführt haben." (XVII, S. 629).

Jackson hatte tatsächlich eingestanden: *„Wir haben nicht behauptet, daß der Krieg gegen England ein Angriffskrieg war." (IX, S. 525).*

Kranzbühler stellt folgerichtig fest: *„Weder der Krieg mit England noch der mit Frankreich noch der mit den USA ist von dem Internationalen Militär-Tribunal als deutscher Angriffskrieg gekennzeichnet worden." („Rückblick auf Nürnberg" S. 346).*

Großadmiral Dönitz deutet das Ergebnis des Prozesses zur Frage des Angriffskrieges also mit Recht folgendermaßen:
„Trotz der Kriegserklärung durch uns hat das Internationale Militärgericht in Nürnberg geurteilt, daß Deutschland keinen Angriffskrieg gegen die Vereinigten Staaten – ebenso wie auch nicht gegen England und Frankreich – geführt hat." (Dönitz „Zehn Jahre und zwanzig Tage", 1958, S. 194).

Verbrecher als Ankläger

Da nach den Gesetzen der Logik doch eine Seite der Angreifer gewesen sein muß, wurden sogar in Nürnberg Frankreich, England und die USA mittelbar mit der Aggression belastet.

Der Schuldige an einem ungerechtfertigten Kriege trägt auch die Hauptschuld an den Kriegsentartungen und Kriegsverbrechen. Wir deutschen Soldaten haben ritterlich gekämpft, wo der Feind sich an die Kriegsgesetze hielt. Im Norden, Süden und Westen unterwarf man sich den überlieferten Kampfregeln. Nur auf dem Balkan und im Osten, wo uns ein Feind gegenüberstand, der weder die *Genfer* oder die *Haager Konvention* noch andere Gesetze der Menschlichkeit beachtete, mußte dem Terror mit Antiterror begegnet werden. Frontfremde Advokaten und ideologisch verstiegene Juristen haben nur die deutsche Erwiderung auf die Brutalitäten stalinistischer Soldateska und kommunistischer Partisanen lauthals angeklagt, die eigentliche Ursache jedoch entweder verschwiegen oder verharmlost.

Dadurch wurde jenes einseitige Zerrbild entworfen, das den Gerichtssaal monatelang in eine Arena der Greuelhetze verwandelte, wo sich die Sieger nicht nur als Richter und Anwälte in eigener Sache aufspielten, sondern auch als Produzenten von Greuellügen. Je fadenscheiniger die Anklage wegen „Aggression" im Laufe des Verfahrens wurde, umso intensiver wurde die Szene mit „Kriegsverbrechen", natürlich nur deutschen, dramatisiert.

Es lohnt sich nicht, heute darauf noch im einzelnen einzugehen. Wichtiger und aktueller ist es, besonders der amerikanischen Anklage Amerikas eigene Kriegsmethoden gegenüberzustellen: überall dort, wo seine Soldaten mit einem ähnlichen Feind von gleicher kommunistischer Brutalität und Unmenschlichkeit gegenüberstanden. *Sir Hartley Shawcross,* der die Shylock-Justiz von Nürnberg als *„Meilenstein in der Geschichte der Menschheit"* gefeiert hatte, mußte 1967 eingestehen: *„Noch trauriger stimmen die zynischen Verletzungen des in Nürnberg geschaffenen Völkerrechts, die wir inzwischen erleben mußten: Korea, Ungarn, Kaschmir, Algerien, Kongo, Viet-*

nam. Unsere Hoffnungen von Nürnberg, wir hätten beim Übergang in eine friedliche Welt unter Herrschaft des Rechts mitgeholfen, hat sich nicht erfüllt." (Vgl. Gründler-Maninowski „Das Gericht der Sieger", S. 20)

Und *Telford Taylor* beteuerte 25 Jahre später: *„Den Feind – vor allem den besiegten – für Handlungen zu bestrafen, die von der rechtsprechenden Nation selbst begangen worden sind, wäre eine solch schreiende Ungerechtigkeit, daß durch sie das Kriegsrecht selbst in Mißkredit gebracht würde." (Nürnberg und Vietnam S. 40).* Der Hauptankläger der USA hat damit präzise jenes Verfahren gekennzeichnet, an dem er von 1945–46 selbst entscheidend mitgewirkt hat. Galt diese „schreiende Ungerechtigkeit" schon für den Zweiten Weltkrieg, dann noch drastischer in jenen Kriegen, die amerikanische Truppen in Asien zu bestehen hatten.

Auf der Washingtoner Konferenz wollte man sich nicht mehr an das von *Jackson* in Nürnberg verkündete Dogma erinnern: *„Jede Zuflucht zu einem Kriege, zu jeder Art Krieg, ist eine Zuflucht zu Mitteln, die ihrem Wesen nach verbrecherisch sind." (II, S. 173).*

Amerikanische Kriegsverbrechen

Seit 1945 haben nun fünf amerikanische Präsidenten solche Kriege geführt, mittelbar oder unmittelbar „Zuflucht" zu solchen „Verbrechen" gefunden. Da gab es nun auch in Asien „Einsatzgruppen", die in Nürnberg als kriegerische Brutalität verteufelt wurden. Es wurde in Nürnberg geleugnet, daß es sich bei diesen nicht um Terror, sondern um Antiterror handelte. Doch zu den gleichen Methoden haben amerikanische Truppen freiwillig oder gezwungen gegriffen, als sie dem gleichen Feind gegenüber standen. Der Partisanenkrieg war in Korea oder Vietnam nicht härter als jener vor 1945 in Osteuropa und auf dem Balkan. Allerdings ein entscheidender Unterschied läßt sich feststellen: Der asiatische Partisanenkrieg vollzog sich Tausende von Meilen von den Grenzen der USA entfernt, gestützt auf die vielfache Übermacht amerikanischer Kriegstechnik und modernster materieller Rüstung. Die deutschen Soldaten jedoch verteidigten sich an der Ostflanke des Reiches gegen die tödliche Bedrohung des eigenen Lebensraumes. In Vietnam sind durch amerikanische Operationen über eine Million Zivilisten, alte Männer, Frauen und Kinder getötet worden; die Verluste der amerikanischen Armee dagegen beschränkten sich auf 56 000 Gefallene. Im europäischen Osten dagegen sind nach sowjetischer Schätzung über 500 000 deutsche Soldaten dem Partisanenkrieg zum Opfer gefallen.

Trotz dieses fundamentalen Unterschiedes suchten die US-Truppen in Korea, Vietnam und Kambodscha die Zuflucht zu den von Jackson überlaut verdammten „verbrecherischen Methoden." Schon 1967 gestand der stellvertretende amerikanische Kriegsminister *John McNaughton: „Es scheint, als kämen wir langsam zu der Annahme, daß der einzige Weg zur Ausradierung (!) des Vietcong die Zerstörung aller Wohnanlagen, die Entlaubung sämtlicher Wälder und die anschließende Asphaltierung der gesamten Oberfläche Südvietnams ist." (Vgl. Taylor a.a.O. S. 209)*

Im bekannten Prozeß gegen US-Leutnant *Duffy* bewies die Verteidigung, daß die Kriegsverbrechen in Südvietnam keine Greueltaten einzelner seien, sondern die Folge allgemeiner Befehle der dortigen Armeeführung. *Taylor* zitiert aus einem Brief von vier US-Unteroffizieren: „*... wir sind drauf und dran, genau das zu tun, wofür japanische und deutsche Generale ins Zuchthaus gebracht und aufgehängt wurden ...*"

Ähnlich wie die Deutschen im östlichen Partisanenkrieg – nur unter ungleich weniger gefährlichen Umständen – haben die Amerikaner im „befreundeten" Südvietnam durch „*search and destroy operations*", durch „*Ausspähen und Vernichten*" alles menschliche Leben in verdächtigen Gebieten „ausradiert". Diese „pervertierte Kriegführung" wurde wirksam ergänzt durch „*free-fire-zones*" mit dem Ziel möglichst hoher Abschußquoten, um in bestimmten Räumen wie Skalpjäger abzuknallen, was lebend anzutreffen war.

Bombenterror erlaubt

Eine objektive Geschichtsschreibung wird nachweisen können, daß diese Brutalisierung der Kriege seit 1945 durch das Internationale Militär-Tribunal mitverursacht wurde. Nicht weil man in Nürnberg gegen Kriegsverbrechen prozessierte, sondern weil dort zwar endlos über einzelne angebliche deutsche Greueltaten deklamiert wurde, doch das grausamste aller Kriegsverbrechen bewußt ausgeklammert worden ist: der Bombenterror. Dieser hat noch die härtesten Exesse des Partisanenkrieges übertroffen. Die Bombardierung der Zivilbevölkerung wurde auch in Asien die Hauptwaffe der amerikanischen Kriegführung.

Auch auf der Konferenz in Washington hat man um dieses Problem nur herumgeredet. Wie *Oberst James A. Donovan* bestätigt, war der Vietnamkrieg „nie ein Krieg auf Leben und Tod zur Verteidigung der Vereinigten Staaten." Man habe diesen Kriegsschauplatz benützt, um „neue Waffen und Strategien, besonders des Partisanenkrieges" zu erproben.

Für diesen Zweck haben die USA über Vietnam die dreifache Zahl Bomben abgeworfen wie im Zweiten Weltkrieg, insgesamt 7,1 Millionen Tonnen. Dieser Massenmord, besonders an Zivilisten, ist allerdings nach dem IMT-Urteil straffrei. *Jackson* hat uns später auch verraten, warum. Er gestand, eine Anklage der Deutschen wegen Bombenterrors „*wäre einer Aufforderung zur Erhebung von Gegenbeschuldigung gleichgekommen, die in dem Prozeß nicht nützlich gewesen wäre.*" *(Vgl. Heydecker-Leeb a.a.O. S. 96)*

So pragmatisch dachte dieser angebliche Rechtsfanatiker. Und Brigadegeneral *Taylor* behauptete nicht ohne Stolz, im Bombardieren hätten die Alliierten ihre deutschen Feinde" noch weit übertroffen."

So blieb die schlimmste Brutalisierung des Zweiten Weltkrieges, das grausamste aller Kriegsverbrechen, straffrei. Ebenso wie das größte Verbrechen der Menschheitsgeschichte: der atomare Massenmord durch die USA.

Jahrzehnte nach Nürnberg kreisen über der Erde nukleare Vernichtungswaffen, so gefährlich, daß sie die gesamte Menschheit vielfach töten könnten. Amerikanische wie sowjetische Regierungen rühmen sich dieser Zerstörungsmacht und sind also potentiell schuldig an einem künftigen atomaren Massenmord.

Ein objektives Verfahren gegen Kriegsverbrechen hätte den Bombenterror in den Mittelpunkt stellen müssen. Wurde dieser Tatbestand ausgeklammert, fehlte die juristische wie moralische Berechtigung dafür, die anderen, geringeren Vergehen, anzuklagen und zu bestrafen. Zugleich wurde die wichtigste Aufgabe verfehlt, die Völker von den künftigen Auswüchsen des Bombenangriffs, besonders der Atom- und Raketenwaffe zu warnen und die Verantwortlichen abzuschrecken.

Greuelpropaganda im Gerichtssaal

Um von dieser Hauptaufgabe abzulenken, wurde das Schwergewicht der Anklage immer deutlicher auf kleinere Kriegsverbrechen, ausschließlich deutscher, verlagert. Aus dem Gerichtshof wurde ein Forum der Greuelpropaganda, die vor keiner Verleumdung zurückschreckte. Man müßte mehrere Bücher schreiben, um sich mit dieser Materialschlacht des Antigermanismus auseinandersetzen zu können. Alte Lügen wurden wiederholt, neue erfunden.

Tiefpunkt und kennzeichnend für die Verlogenheit der sowjetischen Ankläger war der Versuch, die Ermordung der 15 000 polnischen Offiziere bei Katyn deutschen Offizieren anzulasten. Mit Zustimmung der westlichen Vertreter wurde dieser Ablenkungsbetrug in die Anklageschrift aufgenommen. (I S. 58)

Die 6-Millionen-Lüge

Doch die Verleumdung der Deutschen mit der Alleinkriegsschuld und die Diffamierung, sie allein hätten Kriegsverbrechen des Zweiten Weltkriegs begangen, erscheinen harmlos gegenüber der *Sechs-Millionen-Legende*. Sie überschattete bereits in Nürnberg alle übrigen Bezichtigungen. Und sie tut es heute noch. Niemand wird die Bonner Regierungen von der Verantwortung dafür entlasten können, bisher nichts getan und alles versäumt zu haben, diese schwerste Anklage nachzuprüfen und die Gegenbeweise auszuwerten. Die Tatsache, daß man dies unterlassen hat, kann heute nur noch so gedeutet werden, daß man Angst hat vor einer solchen Untersuchung. Allein die Akten der „Wiedergutmachung" böten eine Fülle von Beweisen, daß die Sechsmillionenzahl erschwindelt sein muß. Doch man zahlt und zahlt, ohne jemals den Rechtstitel überprüft zu haben.

Auf der Washingtoner Konferenz hat der jüdische Historiker *Harold Deutsch* die 6-Millionen Ziffer halbiert und erklärt, diese drei Millionen seien aus ganz verschiedenen Gründen Opfer des Zweiten Weltkrieges geworden. Die reale Vernichtungszahl dürfte den zehnten Teil betragen.

Jede dieser Berichtigungen ist zu begrüßen, weil sie beweist, daß die Zahl der Opfer viel geringer ist als bisher angenommen wird. Dies liegt nicht nur im Interesse des deutschen Volkes, sondern auch des jüdischen. Wie schon die kürzlich verstorbene Jüdin *Dr. Hannah Arendt* bestätigt, war an den geheimen Judenliquidierungen nur eine verschwindende Minderheit Deutscher beteiligt, doch eine weitaus größere Zahl Juden. Die Verminderung der Zahl der Opfer reduziert auch die Zahl der Täter, der deutschen wie der jüdischen. Auch *Martin Buber* bezeugt die zionistische Mitschuld. *(Vgl. Härtle a.a.O. S. 212–14)*

Es konnte noch kein Judenvernichtungsplan vorgelegt werden, doch nachgewiesen sind die Deutschenvernichtungspläne von *Nathan Kaufmann, Roosevelt, Morgenthau* und *Lindemann.*

Weltgeschichtliches Versagen

Einen wahrhaften inneren Frieden Europas wird es erst geben, wenn das Urteil des Nürnberger Tribunals und das ihm zugrundeliegende Geschichtsbild revidiert werden. Im Statut hat man zwar vorsorglich eine solche Revision der Urteile verboten. Doch diese Überprüfung wird durch die Zeitgeschichte nachgeholt werden. Vor ihr werden einst die Ankläger als die Angeklagten, die Richter als die Gerichteten dastehen. Man wird ihnen nicht vorwerfen, daß sie Verbrechen gegen den Frieden und Kriegsverbrechen bestrafen wollten, sondern daß sie das Recht mißbrauchten, um neue Ungerechtigkeit und neuen Unfrieden zu schaffen. Damit sind sie mitschuldig geworden an allen Kriegsverbrechen seit 1945. Und wenn der drohende Dritte Weltkrieg ausbrechen sollte, werden sie ihn mitverbrochen haben.

Die Verletzung einzelner Gesetze ist sühnbar, unsühnbar ist diese Schändung der Justiz zu rechtswidrigen Zwecken.

Nie war die Friedenssehnsucht der Völker größer als nach der Katastrophe von 1945, nie die Macht der Sieger, sie zu erfüllen stärker und nie die Enttäuschung grausamer. Sogar die Nürnberger Justizmorde hätten noch einen Sinn bekommen können, wären diese Märtyrer Bauopfer eines echten Weltfriedens geworden. Nun aber „kann unter Galgen kein Gras wachsen".
Nürnberg wurde nicht das Ende politischen Unrechts und militärischer Kriminalität, sondern der Anfang neuer Kriege und neuer Kriegsverbrechen.

Einer der Hauptschuldigen des IMT, *Telford Taylor*, schließt sein Buch „Nürnberg und Vietnam" mit dem Eingeständnis: *„Wir haben es irgendwie nicht geschafft, die Lektion zu lernen, die wir in Nürnberg lehren wollten, und genau dieses Versagen ist die Tragödie des heutigen Amerika." (S. 241)* Doch das ist nicht nur eine amerikanische, sondern die heutige und künftige Tragödie der Menschheit.

Beiträge zur Problematik der sogenannten Kriegsverbrecherprozesse

Eberhard Engelhardt *

Mit der sogenannten „Kriegsverbrecher"-Justiz des *Internationalen Militärtribunals*, „IMT" genannt, und mit den Nachfolgeprozessen der sogenannten Militär„gerichte" bekam ich als Anwalt erstmals 1952 zu tun. Weshalb ich von sogenannter „Justiz" spreche und von sogenannten „Gerichten" werden Sie im Laufe meines Vortrages begreifen.

Seinerzeit, 1952, wurde ich von zwölf angeblichen Kriegsverbrechern, die in der amerikanischen Haftanstalt in Landsberg am Lech eingesperrt waren, mit ihrer Verteidigung in ihren Freilassungsverfahren, den sogenannten *Paroleverfahren*, betraut.

Es handelte sich um Fälle eines Gauleiters, eines Generalobersten, eines Reichsanwaltes, einer OT-Ärztin, die Fälle von drei Offizieren und einem Feldwebel der Leibstandarte, ein paar KZ-Bewacher-Fälle, den „Fliegerfall" eines Zivilisten und um den Fall eines Ukrainers, der nach seiner Gefangennahme in der deutschen Wehrmacht als Hilfsfreiwilliger gedient hatte.

Durch diese Mandante bekam ich die Möglichkeit, in der ganzen Bundesrepublik und auch im Ausland neues Beweismaterial zu sammeln. Ich habe davon ausgiebigst Gebrauch gemacht. Ich habe auch Zeugen aus den Nürnberger Prozessen vernommen und vor allem einen Dolmetscher der Übersetzungsabteilung der *War Crimes Group Dachau Detachment*. So bekam ich tiefe Einblicke, wie diese Prozesse geführt worden waren.

Einer meiner Zeugen war ein ehemaliger Insasse des KZ Buchenwald, der Franzose *Paul Rassinier*, einer der mutigsten Kämpfer für Wahrheit und Gerechtigkeit.

Ich bekam Verbindung mit dem Schweizer Völkerrechtler *Professor Pierre Boissier*, dem Verfasser einer hervorragenden Monographie über „Völkerrecht und Militärbefehl". Boissier hat seinerzeit auf meine Veranlassung für einen meiner Fälle ein Gutachten über das Gesetz Nr. 10 des Interalliierten Kontrollrats und über die Kriegsverbrecherprozesse erstattet. Darauf werde ich noch zurückkommen.

Durch meine Verteidigung der Landsberger „Kriegsverbrecher" bekam ich ferner Verbindung mit *Professor Friedrich Grimm*, einem Völkerrechtler und Strafverteidiger in internationalen Prozessen von Weltruf, der trotz Alters und Krankheit bis zu seinem Tode unermüdlich gemäß dem völkerrechtlichen *Tabula-rasa-Prinzip* für eine *Generalamnestie* gekämpft hat. Für eine Generalamnestie, zu welcher den bundesrepublikanischen Regierun-

---

* Der Autor bestand auf ungekürzter Veröffentlichung ohne Zwischenüberschriften.

gen der schwarzen, der schwarz-goldenen und der rot-goldenen Couleur leider bis zum heutigen Tag das Herz und die Zivilcourage gefehlt haben.
Professor Grimm gab übrigens Anlaß, daß ich viele Jahre nach seinem Tode 1973 die Verteidigung des Märtyrers von Spandau, des ehemaligen Reichsministers *Rudolf Heß*, in dem noch immer anhängigen Verfahren vor der Europäischen Kommission für Menschenrechte übertragen erhielt.

Doch zurück in das Jahr 1952: Meine Beweiserhebungen in den *Paroleverfahren* hatten ein auch für mich sensationelles Ergebnis: Ich konnte, ja ich mußte mich davon überzeugen, daß alle meine Mandanten im Sinne der gegen sie erhobenen Anklagen völlig schuldlos waren. Auch die OT-Ärztin, Frau *Erika Flocken*, ehemalige Chefärztin des OT-Lazaretts in Schwindegg bei Mühldorf, die ursprünglich zum Tode durch den Strang verurteilt worden war und wochenlang in der Zelle der zum Tode Verurteilten ihrer Hinrichtung entgegengesehen hatte.

Damit sind wir nun mitten im Thema, bei den sogenannten Kriegsverbrecherprozessen angelangt.

Ich werde zunächst aufzeigen,

1.) *daß die materielle Grundlage der sogenannten Kriegsverbrecherprozesse in zahlreichen Punkten gegen das bis dahin geltende Völkerrecht und gegen grundlegende Rechtsprinzipien von Rechts- und Kulturstaaten verstoßen hat.*

Ich werde weiter aufzeigen,

2.) *daß es der sogenannten Militär„justiz" gar nicht darum gegangen ist, Recht zu sprechen, sondern darum, möglichst viele Deutsche aller gesellschaftlichen Schichten als Kriegsverbrecher zu verurteilen.*

Der Zweck war, wie sich in der Zwischenzeit erwiesen hat, von der Kriegsschuld der Alliierten und von ihren Kriegs- und Nachkriegsverbrechen abzulenken und das deutsche Volk auszubeuten.
Da mir bezüglich der Judikatur in den Nürnberger Prozessen persönliche Erfahrungen fehlen, werde ich in diesem zweiten Zusammenhang insbesondere auf die amerikanische Militärjustiz in Dachau eingehen.

3.) *Ich werde dann noch kurz auf den Fall Rudolf Heß besonders eingehen und auf den derzeitigen Stand des bei der Europäischen Kommission für Menschenrechte in Straßburg anhängigen Verfahrens.*

Beginnen wir also mit der Betrachtung der sogenannten Rechtsgrundlagen der Nürnberger Prozesse.

I.

Zu den allgemeinen Regeln des Völkerrechts gehörte bis 1945 das sogenannte Tabula-rasa-Prinzip. Es bedeutet, daß nach jedem Krieg mit der Einstellung der Kriegshandlungen *tabula rasa*, reiner Tisch gemacht wird, daß ein Schlußstrich gezogen wird unter alle Vorgänge, die mit dem Krieg zusammenhängen, so schrecklich sie auch gewesen sein mögen.

Das *Tabula-rasa-Prinzip* findet sich erstmals im *Edikt von Nantes* des Königs Heinrich IV von Frankreich vom 13. April 1598, das die blutigen französischen Religionskriege abschloß. Das Edikt lautet:

> *„Das Gedächtnis aller Dinge, die auf der einen oder anderen Seite vorkamen, seit dem Beginn des Monats März 1585 bis zu Unserem Regierungsantritt, auch während der vorausgegangenen Unruhen und bei deren Gelegenheit, soll ausgelöscht und begraben sein wie etwas, das nie geschah; und es ist weder für unsere Staatsanwälte noch für irgendwelche öffentlichen oder privaten Persönlichkeiten zu irgendeiner Zeit oder bei irgendeiner Gelegenheit zulässig oder gestattet, ihrer Erwähnung zu tun und Prozesse oder Verfolgungen von irgendwelchen Gerichtshöfen oder in irgendwie gearteten Rechtsverfahren einzuleiten. Es sei Unseren Untertanen jedes Standes und jeder Art verboten, das Gedächtnis daran zu erneuern, sich gegenseitig anzugreifen, zu beleidigen oder herauszufordern durch den Vorwurf des Vergangenen, aus welchem Grund und unter welchem Vorwand auch immer, sich in Wort oder Tat auseinanderzusetzen, Erörterungen zu beginnen, sich zu streiten oder zu kränken und zu beleidigen, sondern sie sollen sich beherrschen, und friedlich zusammen leben als Brüder, Freunde und Mitbürger, widrigenfalls sie als Friedensbrecher und Störenfriede der öffentlichen Ruhe und Ordnung zu bestrafen sind."*

Dieser Geist beherrschte die folgenden Jahrhunderte ohne Ausnahme. In § 1 des *Friedensvertrages von Münster*, der 1648 den Dreißigjährigen Krieg abschloß, ist das Tabula-rasa-Prinzip zu einem „Heiligen Grundgesetz" erklärt worden. § 2 dieses Vertrages lautet:

> *„Beiderseits soll das ewig vergessen und vergeben sein, was von Beginn dieser Unruhen an, wie und wo nur immer, von der einen oder anderen Seite, hinüber und herüber, an Feindseligkeiten geschehen ist. . . . Vielmehr sollen alle und jede, von hier und von dort, sowohl vor dem Krieg als während des Krieges zugefügten Beleidigungen, Gewalttätigkeiten, Feindseligkeiten, ohne jedes Ansehen der Person derart gänzlich abgetan sein, daß alles, was auch immer der eine von dem anderen unter diesem Namen beanspruchen könnte, in ewiger Vergessenheit begraben sei."*

1871 war Frankreich niedergekämpft; Sieger war das neugegründete Deutsche Reich. Selbstverständlich hielt es — im Gegensatz zu den Siegermächten von 1945 — das Tabula-rasa-Prinzip in Ehren.
Artikel II, Absatz 2 des *Frankfurter Friedens* von 1871 lautet:

> *„Kein Bewohner der abgetretenen Gebiete darf wegen seiner politischen oder militärischen Handlungen während des Krieges in seiner Person oder seinen Gütern verfolgt, beunruhigt oder verhaftet werden."*

Am 12. November 1918, einen Tag nach dem Waffenstillstand, erließ die Volksregierung unter Friedrich Ebert eine Generalamnestie für alle mit dem Krieg zusammenhängenden Verbrechen, einschließlich der Morde und aller Gewalttaten *(RGBl. 1918 S. 1303)*.

Auch Artikel VI des Waffenstillstandsvertrages vom 11. November 1918 bestimmte noch, daß kein Bewohner der von den Allierten zu besetzenden

Gebiete wegen Teilnahme an Kriegshandlungen, die der Unterzeichnung des Abkommens vorangingen, verfolgt werden könne.

Erst die Schöpfer des Versailler Vertrages von 1919 brachen, gestützt auf die Macht des militärischen Sieges, Artikel VI Absatz 2 des Waffenstillstandsabkommens und verletzten das durch Jahrhunderte Übung zu einer allgemein anerkannten Regel des Völkerrechts gewordene, von *Hugo Grotius*, dem Begründer des modernen Völkerrechts, bestätigte *Tabula-rasa-Prinzip*, indem sie das Theater der Kriegsverbrecherprozesse einführten, dabei allerdings bemüht waren, die Formen des bestehenden Rechts zu wahren.

Alle diese neuen Bestrebungen waren nicht stark genug, die Idee des Jahrhunderte lang geübten Tabula-rasa-Prinzips im Bewußtsein der Menschen auszulöschen. Das alttestamentarische Prinzip der Rache und Vergeltung vermochte sich nicht durchzusetzen. Auf dem *Londoner Kongreß* vom 1. September 1924 wurde das Tabula-rasa-Prinzip, das Prinzip der Generalamnestie, erneut anerkannt.

Unsere Nachkriegszeit hat die Kraft zu dieser wahrhaft menschlichen und zugleich königlichen Geste noch immer nicht aufgebracht. Aber das vermag die Tatsache nicht aus der Welt zu schaffen, daß das Tabula-rasa-Prinzip eine allgemein anerkannte Regel des Völkerrechts und damit nach unserem Grundgesetz zugleich bindendes innerstaatliches Recht ist, auch ohne formale Generalamnestie.

Friedrich Grimm führt 1953 in seinem Werk *„Politische Justiz – Die Krankheit unserer Zeit"* mit Recht aus:

> *„Daß die Tabula rasa eine Notwendigkeit ist, haben alle verstanden. Man hat nur noch nicht erkannt, daß die normative Kraft des Faktischen sich dahin auswirkt, daß das Tabula-rasa-Prinzip auch ohne ausdrückliche Vereinbarung in einem Friedensvertrag und ohne Gesetz in Rechtskraft erwachsen kann. Dieser Zustand ist aber heute eingetreten. ... Dieses Prinzip ist publici juris. Es entspricht dem öffentlichen Recht."*

War das Tabula-rasa-Prinzip, wie Friedrich Grimm mit Recht gelehrt hat, aber Bestandteil des allgemeinen Völkerrechts, dann durften Vorgänge, die mit dem Krieg zusammenhingen, weder von den alliierten Militärgerichten noch von der bundesrepublikanischen Justiz strafverfolgt werden.

Unsere damaligen Feinde, die Polen, die Briten, die Franzosen, die Russen, die Amerikaner haben bekanntlich keinen ihrer damaligen Kriegshetzer, keinen ihrer damaligen Kriegsverbrecher und keinen ihrer damaligen Menschlichkeitsverbrecher inkriminiert.

Die Anwendung des Tabula-rasa-Prinzips auch auf Deutsche hätte deshalb allein auch dem die gesamte Völkerrechtsordnung beherrschenden und die Völkergemeinschaft begründenden Grundsatz von der Gleichheit aller Menschen vor dem Gesetz entsprochen.

II.

Gehen wir einen Schritt weiter.
Die sogenannten Kriegsverbrecherprozesse wurden nicht auf der Grundlage bis dahin geltender Strafrechtsbestimmungen durchgeführt, sondern es wurde eine neue sogenannte „Rechts"-Grundlage erst geschaffen.
Beschlossen worden ist das Theater der Kriegsverbrecherprozesse von Roosevelt, Churchill und Stalin in der *Moskauer Deklaration vom 30. Oktober 1943.*

Sie bildete die Grundlage für das von den Amerikanern, den Briten, den Franzosen und den Sowjetrussen ausgeheckte *Londoner Vier-Mächte-Abkommen* vom 8. August 1945 samt dem Statut für das *„Internationale Militärtribunal"* in Nürnberg bzw. für das *Kontrollratsgesetz Nr. 10* vom 20. Dezember 1945 für die sogenannten Nachfolgeprozesse.

Das Londoner Statut hatte Geltung *nur* in Richtung gegen Angehörige der Achsenmächte und gegen ihre Hilfskräfte.

Diese Art der Schöpfung eines Strafgesetzes verstieß von vornherein gegen zwei Grundsäulen jeglicher Strafrechtspflege.

1.) Sie verstieß gegen den fundamentalsten Grundsatz *„Nulla poena sine lege"*. Er bedeutet: Bestraft werden darf nur, wer gegen ein zur Zeit seiner Tat bereits bestehendes Gesetz verstoßen hat, das seine Tat unter Strafe stellt.
Das ist keine bloße Zweckmäßigkeitsvorschrift, sondern beruht auf der Erkenntnis, daß jeder Angeklagte sich ungerecht behandelt fühlen muß, wenn er gemäß einem nachträglich geschaffenen „Gesetz" bestraft wird. Gemäß einem Gesetz, das er bei dem Abwägen des Für und Wider seiner Tat in seine Überlegungen gar nicht aufnehmen konnte.
Der Satz *„Keine Strafe ohne Gesetz"* gehörte schon immer auch zu den Grundsätzen der Strafrechtspflege gerade jener Staaten, welche die Londoner Satzung von 1945 und das Kontrollratsgesetz Nr. 10 geschaffen und unterzeichnet haben,
zu den Grundsätzen der Strafrechtspflege der USA seit ihrer Entstehung,
Großbritanniens seit dem Mittelalter,
Frankreichs seit der Revolution von 1789,
angeblich sogar auch der UdSSR.

Als der *Alliierte Kontrollrat* später ein Gesetz erließ, das in der Bundesrepublik Deutschland die Rückkehr zu einer gerechten Strafrechtspflege sichern sollte, verfügte er in erster Linie die Wiederherstellung des Gesetzes: *„Keine Strafe ohne ein Strafgestez, das zur Zeit der Tat schon galt."*

Die *Vereinten Nationen* vollends, die UNO, haben am 10. Dezember 1948 die Anwendung rückwirkender Strafgesetze sogar als „Verletzung der Menschenrechte" gebrandmarkt.

Die Vereinten Nationen haben damit – natürlich ungewollt – das Theater der Kriegsverbrecherprozesse von 1946 und der folgenden Jahre trefflich charakterisiert.

2.) Die Beschränkung der Anwendung der neuen angeblichen „Rechts"-Bestimmungen auf Angehörige und Hilfskräfte der Achsenmächte verstieß auch gegen einen anderen fundamentalen völkerrechtlichen Rechtsgrundsatz, nämlich gegen den *Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz.* Der Grundsatz der Gleichheit aller Menschen und aller Staaten vor dem Gesetz ist von allen Kultur- und Rechtsstaaten anerkannt. Sie finden ihn in den Werken der Lehrer des Völkerrechts in aller Welt.
Wenn eine Bestimmung von vornherein nur gegen die Angehörigen *eines* Volkes angewendet werden soll, wie beispielsweise hier nur gegen die Angehörigen des deutschen Volkes und seiner Verbündeten, nicht aber auch gegen die Angehörigen seiner Kriegsgegner, dann entbehrt solche Bestimmung von vornherein der *Würde des Rechts.*
Ich beziehe mich dazu auf den Rechtsphilosophen und Strafrechtslehrer *Gustav Radbruch* (siehe *Süddeutsche Juristenzeitung* 1947, Nr. 3). Wenn ich einflechte, daß Radbruch nach dem Ersten Weltkrieg auch sozialdemokratischer Justizminister gewesen ist, so nur, um der Bonner Regierungsprominenz und den Demagogen der veröffentlichten Meinung zu zeigen, daß es aussichtslos wäre, ihn in die Ecke der „Rechtsextremisten" zu drängen, wie sie das gegen Freunde der Rechtlichkeit und der Wahrheit heute immer wieder versuchen.

Lassen Sie mich diesen Abschnitt abschließend den Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz in zugespitzter Weise formulieren:
Wenn eine Bestimmung von vornherein nur gegen die Angehörigen eines Volkes angewendet werden soll, wie beispielsweise hier nur gegen die Angehörigen des deutschen Volkes und seiner Verbündeten, nicht aber auch gegen die Angehörigen seiner Kriegsgegner, dann enthält diese Bestimmung nicht Recht, sondern als Gesetz getarnte Willkür.
Der Jurist würde sagen, sie enthält nicht Recht, sondern „kodifizierte Willkür".

III.

Betrachten wir nun die Strafbestimmungen des *Londoner Statuts* und des *Gesetzes Nr. 10* näher!

Das erstere bildete die Grundlage für die Nürnberger Prozesse des sogenannten Internationalen Militärtribunals, letzteres die Grundlage für die sogenannten Nachfolgeprozesse der amerikanischen Militärgerichte in Dachau, der britischen Militärgerichte in der britischen Besatzungszone, der französischen Militärgerichte in der französischen und so weiter.

Artikel 6 des *Londoner Statuts* zählt folgende Strafbestimmungen auf:

„a) *Verbrechen gegen den Frieden.*
Nämlich: Planen, Vorbereitung, Einleitung oder Durchführung eines Angriffskrieges oder eines Krieges unter Verletzung internationaler Verträge, Abkommen oder Zusicherungen oder Beteiligung an einem

gemeinsamen Plan oder an einer Verschwörung zur Ausführung einer der vorgenannten Handlungen;

b) Kriegsverbrechen. Nämlich: Verletzungen der Kriegsgesetze oder Kriegsgebräuche.
Solche Verletzungen umfassen, ohne jedoch darauf beschränkt zu sein, Mord, Mißhandlungen oder Deportation zur Sklaverei oder für irgendeinen anderen Zweck von Angehörigen der Zivilbevölkerung von oder in besetzten Gebieten, Mord oder Mißhandlungen von Kriegsgefangenen oder Personen auf hoher See, Töten von Geiseln, Plünderung öffentlichen oder privaten Eigentums, die mutwillige Zerstörung von Städten, Märkten oder Dörfern oder jede durch militärische Notwendigkeit nicht gerechtfertigte Verwüstung;

c) Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Nämlich: Mord, Ausrottung, Versklavung, Deportation oder andere unmenschliche Handlungen, begangen an irgendeiner Zivilbevölkerung vor oder während des Krieges, Verfolgung aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen, begangen in Ausführung eines Verbrechens oder in Verbindung mit einem Verbrechen, für das der Gerichtshof zuständig ist, und zwar unabhängig davon, ob die Handlung gegen das Recht des Landes verstieß, in dem sie begangen wurde oder nicht.

Hinzu kommen folgende Besonderheiten:

In *Artikel 6:*

„Anführer, Organisatoren, Anstifter und Teilnehmer, die am Entwurf oder der Ausführung eines gemeinsamen Planes oder einer Verschwörung zur Begehung eines der vorgenannten Verbrechen teilgenommen haben, sind für alle Handlungen verantwortlich, die von irgendeiner Person in Ausführung eines solchen Planes begangen worden sind."

In *Artikel 8:*

„Die Tatsache, daß ein Angeklagter auf Befehl seiner Regierung oder eines Vorgesetzten gehandelt hat, gilt nicht als Strafausschließungsgrund, . . ."

In *Artikel 9:*

„In dem Prozeß gegen ein Einzelmitglied einer Gruppe oder Organisation kann der Gerichtshof (in Verbindung mit irgendeiner Handlung, deretwegen der Angeklagte verurteilt wird) erklären, daß die Gruppe oder Organisation, deren Mitglied der Angeklagte war, eine verbrecherische Organisation war. . ."

Die Strafbestimmungen des Gesetzes Nr. 10 waren ähnlich formuliert.
Trotz ihres Umfangs sind die zitierten Bestimmungen nicht scharf umrissen, sondern dehnbar. Das entsprach offensichtlich der Tendenz, möglichst viele Deutsche und Verbündete in das Räderwerk eines Kriegsverbrecherprozesses ziehen und verurteilen zu können.

Betrachten wir nun die einzelnen Bestimmungen, wobei ich insbesondere Artikel 6, Buchstaben a und b, Artikel 8 und Artikel 9 herausgreifen will!

IV.

Ich beginne mit dem „Verbrechen" der *„Planung, Vorbereitung und Durchführung eines Angriffskrieges:*

Hierfür suchte das IMT eine Rechtsgrundlage im *Kellogg-Pakt,* dem Antikriegspakt vom 27. August 1928 zu konstruieren, der seinerzeit von Deutschland, der USA, Belgien, Frankreich, Großbritannien, Italien, Japan, Polen und anderen Staaten unterzeichnet worden ist. Allein der Kellogg-Pakt enthält keinerlei Strafsanktionen.

In einer Note an alle Verhandlungspartner vom 25. Juni 1928 hatte der damalige amerikanische Außenminister Kellogg ausdrücklich festgestellt:

> *„Das Recht der Verteidigung gehört zum Wesen der Souveränität und ist bei jedem Vertrag vorausgesetzt. Jeder Staat . . . ist ganz allein dazu berufen, zu entscheiden, ob die Verhältnisse so liegen, daß er aus Gründen der Verteidigung zum Kriege schreiten muß."*

Eine große Anzahl von Mitgliedern des amerikanischen Senats bezeichnete damals schon den *Kellogg-Pakt* als ein *„gigantisches Stück von Heuchelei, die Garantierung des ungerechten status quo von Versailles."*

Bei keiner der folgenden Invasionen und bei keinem der folgenden Kriege kam es auf Grund des Kellogg-Paktes zu irgendwelchen Sanktionen gegen die verantwortlichen Staatsmänner:

weder 1931 beim Einmarsch der Japaner in die Mandschurei,
noch 1935/36 beim Abessinien-Krieg der Italiener,
noch 1938/40 beim russisch-finnischen Krieg.

Faktisch ist also der Kellogg-Pakt nie wirksam geworden.

Er wurde auch nicht angewandt auf den Einmarsch der Sowjetrussen von 1939 in Ostpolen und auf den Einmarsch der Sowjetrussen in die baltischen Staaten.

Seit 1946 vollends haben mehr als fünfzig Kriege stattgefunden, Kriege, die eindeutig von einer Partei als Angreifer verbrochen worden sind, wie beispielsweise der gemeinsame Überfall von Israel, Großbritannien und Frankreich auf Ägypten 1956, oder der Überfall Israels auf die arabischen Staaten im Juni 1967.

Aber nach keinem dieser mehr als fünfzig Kriege kam es zu einer Anklage, geschweige denn zu einer Verurteilung der verantwortlichen Staatsmänner und Heerführer.

Daraus ergibt sich: Die Strafverfolgung von Deutschen und ihren Verbündeten wegen angeblicher *„Verschwörung"* und wegen *„Planung, Vorbereitung und Durchführung eines Angriffskrieges"* war nichts anderes als Willkür.

Im übrigen wurde der Begriff *„Angriffskrieg"* in der Londoner Satzung überhaupt nicht definiert. An einer brauchbaren Definition fehlt es auch heute noch.

Mit dem Problem des Angriffskrieges aufs engste zusammen hängt die Kriegsschuldfrage.

Die Lüge von der alleinigen deutschen Kriegsschuld haben Historiker unserer ehemaligen Feindstaaten längst widerlegt. Ich nenne – nur als Beispiel – die US-Amerikaner *Harry Elmer Barnes, Charles Tansill, David Hoggan, Hermann Lutz,* die Briten *Russel Grenfell, F. J. P. Veale, Peter Nicoll, A. J. P. Taylor, J. F. C. Fuller,* den Franzosen *Benoist-Mechin* und andere mehr.

Seit Völkerrecht existiert, seit Hunderten von Jahren, sind von allen Kriegführenden nur Deutsche und Verbündete wegen der angeblichen Planung und Durchführung eines Angriffskrieges angeklagt und verurteilt worden.

V.

Ich komme zu Einzelheiten der Begriffsbestimmung des „Kriegsverbrechens", die im Londoner Statut und im Gesetz Nr. 10 völlig gleich formuliert sind, zum Beispiel

„Mord an Kriegsgefangenen".

Diese Definition paßt haarscharf auf das Blutbad von *Katyn,* wo auf Stalins Befehl nach Beendigung des Polenkrieges 4 500 polnische Offiziere heimtückisch ermordet worden sind. Ermordet worden sind sie allein deshalb, weil Stalin in der von ihm besetzten und seiner Diktatur unterworfenen östlichen Hälfte Polens die polnische Intelligenz nicht brauchen konnte und sie deshalb ausgerottet hat.

10 500 beim Einmarsch der Sowjetrussen in Ostpolen von ihnen festgenommene Angehörige der polnischen Intelligenz wurden in Lager verbracht und sind seither spurlos verschwunden.

Natürlich haben unsere Kriegsgegner nie im entferntesten daran gedacht, Stalin und seinen Mordbuben hierwegen den Prozeß zu machen.

Die UdSSR hat also bei der Unterzeichnung des Londoner Statuts und des Gesetzes Nr. 10 von vornherein nicht beabsichtigt, internationales Recht zu schöpfen.

Die USA, Großbritannien und Frankreich aber behaupteten wissentlich der Wahrheit zuwider, daß sie geltendes Völkerrecht zum Ausdruck brächten. Sie wußten nämlich sehr wohl, daß einer von ihnen, nämlich die UdSSR, der Auffassung war, in ihrem eigenen Staatsgebiet und im Gebiet der von ihr besetzten Länder in völliger Freiheit und in absoluter Willkür diejenigen Handlungen begehen zu können, die sie in der Londoner Satzung und im Kontrollratsgesetz Nr. 10 als Verbrechen bezeichneten und mit der Todesstrafe ahndeten, falls Deutsche sie begangen hatten.

VI.

Das Londoner Statut und das Kontrollratsgesetz Nr. 10 verletzten auch sonst geltendes Völkerrecht. Das sei anhand von einigen ihrer Straftatbestände aufgezeigt!

1.) Erstes Beispiel:

Beide, die Londoner Satzung und das Gesetz Nr. 10 stellten die „Tötung von Geiseln" unter Strafe.

Erst durch die *Genfer Konvention* von 1949, Artikel 34, wurde für die Zukunft bestimmt:
„Es ist verboten, Geiseln zu nehmen".
Die bloße Tatsache, daß man es für notwendig erachtet hat, dieses Verbot zu erlassen, ist bereits ein Indiz dafür, daß die Rechtslage bis dahin anders gewesen ist.
So haben insbesondere die Militärgesetze der vier Großmächte, welche die Londoner Satzung und das Gesetz Nr. 10 erlassen haben, die Festnahme von Geiseln *ausdrücklich* vorgesehen. Beispielsweise bestimmte das amerikanische *Militärreglement § 358*, Buchstabe d:

> *„Die festgenommenen oder in Haft gehaltenen Geiseln, die erklärt worden sind als zum Schutze bestimmt gegen rechtswidrige Handlungen der feindlichen Streitkräfte oder Einwohner des feindlichen Landes, können bestraft oder getötet werden, wenn die rechtswidrigen Handlungen trotzdem begangen werden."*

Die französische Dienstanweisung vom 12. August 1936 über den taktischen Einsatz der großen Einheiten macht es dem verantwortlichen Kommandeur sogar zur Pflicht, Geiseln festzunehmen, *„wenn die Bevölkerung eine feindselige Haltung einnimmt."*
Ebenso die Artikel 456 ff des englischen Militärreglements.

Hätte ein deutscher Soldat, nachdem er den Befehl zur Erschießung von Geiseln erhalten hatte, wie z. B. im Falle *Lidice* oder im Falle *Oradour*, die Rechtmäßigkeit dieses Vorhabens prüfen wollen, so hätte er in seinen innerstaatlichen Rechtsvorschriften kein diesbezügliches Verbot gefunden, auch nicht in den Gesetzen und Gebräuchen des Krieges, die darüber nichts besagen.

Wenn der deutsche Soldat aber, was kaum vorstellbar ist, die Befürchtung gehabt hätte, nach der etwaigen Niederlage seines Landes von den Gerichtsbehörden des Feindes verfolgt zu werden, und sich nach den innerstaatlichen Gesetzen dieser gegnerischen Staaten erkundigt hätte, so hätte er wiederum feststellen müssen, daß die Festnahme und Erschießung von Geiseln damals erlaubt war.

Groteskerweise hat beispielsweise der amerikanische Militärgouverneur in Deutschland zur gleichen Zeit, da Deutsche wegen der Erschießung von Geiseln zum Tode durch den Strang verurteilt und hingerichtet worden sind, angeordnet, daß für jeden etwaigen ermordeten amerikanischen Soldaten 20 Geiseln zu erschießen sind. Der französische Militärgouverneur sogar, daß für jeden ermordeten französischen Soldaten 100 Geiseln zu erschießen sind.
Es ist, was den Grundsatz betrifft, vollkommen klar, daß die Festnahme und Erschießung von Geiseln bis 1949 völkerrechtlich erlaubt war. Wenn die Londoner Satzung und wenn das sogenannte Kontrollrats-„Gesetz" Nr. 10 daraus, soweit Deutsche und Verbündete beteiligt waren, ein Verbrechen gemacht haben, so war das eine Mißachtung des Völkerrechts. Obendrein enthielt das Gesetz eine eindeutig rückwirkende materielle Bestimmung, die den elementarsten Erfordernissen des Strafrechts widersprach.

Da amerikanische, britische, französische oder sowjetrussische Militärpersonen wegen solcher Handlungen nach ihrem innerstaatlichen Recht nicht be-

straft werden konnten, verstießen die Londoner Satzung und das Gesetz Nr. 10 auch in diesem Punkt gegen das geltende Völkerrecht.

2.) Ein anderes Beispiel:

Die Londoner Satzung und das Gesetz Nr. 10 stellen weiter unter Strafe:

> *„die unbegründete Zerstörung von Siedlungen, Städten und Dörfern oder Verwüstungen, die nicht aus Gründen militärischer Notwendigkeit gerechtfertigt sind."*

Boissier sagt dazu:

> *„Es kommt zuweilen vor, daß der Gesetzgeber eine Art bitterer und unfreiwilliger Ironie an den Tag legt."*

Ich ergänze: Das Kriegsverbrechen Nr. 1 war der von unseren Kriegsgegnern begonnene und zu höchster Brutalität gegen die Zivilbevölkerung gesteigerte Bombenterror aus der Luft.

Daß es sich dabei um eine Planung des britischen Juden Lindemann bereits aus dem Jahre 1936 gehandelt hat, hat der britische Luftmarschall *Spaight* uns nach dem Krieg enthüllt.

Lesen Sie, meine Damen und Herren, einmal die Dokumentation von *Axel Rodenberger „Der Tod von Dresden"* über die Terrorangriffe auf das von Flüchtlingen vollgestopfte Dresden! Dieser Massenmord an Kindern, Frauen, Greisen, Kranken und Verwundeten gehört wohl zum Schauerlichsten, was im Zweiten Weltkrieg geschehen ist.

Aber nur Deutsche und Verbündete sind wegen – ich zitiere –: *„mutwilliger Zerstörung von Städten, Märkten und Dörfern"* und wegen *„durch militärische Notwendigkeit nicht gerechtfertigte Verwüstung"* bestraft worden.

Kein britischer Terrorflieger, kein amerikanischer Terrorflieger, keiner ihrer Vorgesetzten, nicht einmal *Lindemann*, der Verbrecher, der diese schauerliche Kriegführung gegen die Zivilbevölkerung ausgeheckt hat, wurde inkriminiert, geschweige denn bestraft.

3.) Ein drittes Beispiel nur beiläufig:

Einzigartig im internationalen Recht ist die Bestimmung der Londoner Satzung und des Gesetzes Nr. 10 (Artikel 2, Ziffer 2 e), daß dem Täter eines Verbrechens auch schuldlose Mitglieder einer Gruppe, die im Zusammenhang mit der Begehung des Verbrechens stand, gleichzustellen sind.

Auf Grund dieser Unrechtsbestimmung wurde eine Abertausende von Menschen umfassende Gruppe unseres Volkes, wurden nämlich die Angehörigen der SS auf Lebenszeit diffamiert und disqualifiziert.

Solche Diffamierung und Disqualifizierung gilt nach der heutigen Menschenrechtsdeklaration und der Menschenrechtskonvention als ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit.

Auch dieses Beispiel zeigt in drastischer Weise, wie unsere Kriegsgegner in der Londoner Satzung und im Gesetz Nr. 10 die Willkür zum Recht erhoben und so mit dem wahren Recht Schindluder trieben.

VII.

Daß das Londoner Statut und das Gesetz Nr. 10 nicht Recht schufen, sondern in der Gestalt von Rechtsbestimmungen getarnte Willkür, ergibt sich

eindeutig auch aus der Bestimmung des Artikels 8 des Statuts, nämlich aus der Bestimmung:

„Die Tatsache, daß ein Angeklagter auf Befehl seiner Regierung oder eines Vorgesetzten gehandelt hat, gilt nicht als Strafausschließungsgrund. . .“

Die für die amerikanischen Streitkräfte geltenden Militärvorschriften über den Landkrieg, Auflage 1940, aber lauteten:

„Die Mitglieder der Streitkräfte werden für diese Verletzungen (des Kriegsrechts) nicht bestraft, wenn sie auf Befehl oder mit Ermächtigung ihrer Regierung oder ihrer Vorgesetzten begangen werden.“

Ebenso die 1936er Auflage des Britischen Handbuchs:

„Mitglieder der Streitkräfte, die auf Befehl ihrer Regierung oder ihres militärischen Vorgesetzten Zuwiderhandlungen gegen die anerkannten Regeln des Kriegsrechts begehen, sind keine Kriegsverbrecher und können infolgedessen vom Feind nicht bestraft werden.“

Fassen wir das bisherige Ergebnis zusammen:

Das Londoner Statut und das Gesetz Nr. 10 haben nicht Recht geschaffen, sondern eine Satzung der Willkür.

Das Ziel war, auf dem Weg scheinbarer Rechtssprüche prominente Deutsche zu liquidieren, das deutsche Volk in allen seinen führenden Schichten als ein Volk von Verbrechern zu diffamieren, es, wie sich inzwischen ergeben hat, auszubeuten und gleichzeitig die eigene, viel größere Schuld an dem grausigen Geschehen des Zweiten Weltkrieges zu kaschieren.

VIII.

Nach Betrachtung der Strafbestimmungen sei nun auf die prozessualen Bestimmungen und deren Handhabung eingegangen.

Bis 1945 war es allgemeine Rechtsüberzeugung, daß im internationalen Gerichtsverfahren die Richterbank durchwegs mit Neutralen besetzt werden muß. Im Ständigen Internationalen Gerichtshof in *Den Haag* war dieser Gedanke in vorbildlicher Weise verwirklicht.

In den Nürnberger Prozessen des Internationalen Militärtribunals, in den amerikanischen, britischen, französischen, polnischen, jugoslawischen, sowjetrussischen Kriegsverbrecherprozessen wurden die Richter ausschließlich von den Staaten gestellt, die im Zweiten Weltkrieg selbst Partei gewesen sind.

Diese *eine* Streitpartei war alles in *einem:*

Sie war Schöpfer der Gerichtsverfassung.

Sie war Schöpfer der neuen, rückwirkenden Strafrechtsbestimmungen.

Sie war Ankläger.

Sie war Richter. (Eine Ablehnung der Richter wegen Befangenheit war nach Art. 3 der Londoner Satzung nicht zulässig.)

Und sie war auch Henker.

Und die Verfahren waren dementsprechend.

Die Rechte der Verteidigung waren beschränkt.

Beispielsweise war es der Verteidigung verboten, im Zusammenhang mit der Beschuldigung der „Verschwörung" und der Beschuldigung des „Angriffskrieges" auf die Ursachen des Zweiten Weltkriegs einzugehen. Die Wurzeln des Zweiten Weltkriegs aber lagen im Vertrag von Versailles.

Der englische Staatsmann Lloyd George hat bereits während der Friedensverhandlungen in Versailles zur beabsichtigten Regelung für Danzig und den Korridor erklärt:

„Dies ist die Ursache des kommenden Krieges." (Abetz, „Das offene Problem", Köln, 1951, S. 99)

Lloyd George hat seinerseit weiter gewarnt:

„Die Ungerechtigkeit und die Arroganz, die man in der Stunde des Triumphes übt, werden niemals vergessen und verziehen werden. Ich kann mir keine stärkere Ursache für einen künftigen Krieg vorstellen, als daß das deutsche Volk, welches sich zweifellos als eine der kraftvollsten und mächtigsten Rassen der Welt erwiesen hat, rings von einer Anzahl kleiner Staaten umgeben werden soll, von denen viele aus Völkern bestehen, die noch nie vorher eine stabile Regierung aufgestellt haben, deren jeder aber breite Massen von Deutschen einschließt, die die Vereinigung mit ihrem Heimatland fordern. Der Vorschlag der polnischen Kommission, zwei Millionen einhunderttausend Deutsche der Aufsicht eines Volkes von anderer Religion zu unterstellen, das noch niemals im Laufe seiner Geschichte die Fähigkeit zu stabiler Selbstregierung bewiesen hat, muß meiner Beurteilung nach früher oder später zu einem neuen Krieg in Osteuropa führen." (Peter Kleist: „Auch Du warst dabei", Heidelberg, 1953, S. 24 f.)

Dazu Universitätsprofessor *Charles Tansill:*

„In Nürnberg wurden Männer gehängt, weil sie die Sprengung der mit nationalem Haß legierten Ketten geplant hatten. Kein Wort fiel über die Pseudo-Staatsmänner, die in Versailles den Hexentrank bereitet hatten, durch den die Gemüter der Deutschen vergiftet wurden." (Die Hintertür zum Kriege, 1957, S. 49.)

Der französische Historiker *Paul Rassinier:*

„Wenn aber die Anfänge des Krieges von 1939–1945 tatsächlich im Versailler Vertrag liegen – wer wird dann leugnen, daß die Frage nach der Verantwortlichkeit erneut zu prüfen ist und daß die dreizehn Prozesse in Nürnberg . . . neu aufgerollt werden müssen?"
(Was ist Wahrheit oder Die unbelehrbaren Sieger, 1963, S. 204.)

Der US-Historiker *Hermann Lutz:*

„Für uns ist es eine unumstößliche Tatsache, daß der Zweite Weltkrieg im Vertrag von Versailles wurzelt."

(Verbrechervolk im Herzen Europas?, 1958, S. XVII.)

Endlich aus der Rede des britischen Außenministers *Lord Halifax* am Tag

Dokumentation:

Ein Richter versagt sich . . .

Der amerikanische Richter des IMT in Nürnberg *Wenersturm* hat wegen der von den Anklägern verübten Prozeßführungsmethoden sein Amt als Richter empört niedergelegt und hat in der *„Chicago Tribune"* folgende Erklärung veröffentlicht:

„Punkt 3. Die Mitglieder der Gruppe der öffentlichen Ankläger, anstatt zu versuchen, ein neues, richtungweisendes Rechtssystem zu formulieren und zu erreichen, waren nur von ihrem persönlichen Vorteil und ihren Rachegefühlen geleitet.

Punkt 4. Die Anklage tat ihr Äußerstes, um in jeder Weise der Verteidigung es unmöglich zu machen, ihren Fall vorzubereiten und Beweise herbeizuschaffen.

Punkt 5. Die Anklage, angeführt durch General Taylor, tat alles in ihrer Macht Stehende, um zu verhindern, daß ein einheitlicher Beschluß des Gerichtes herbeigeführt werden konnte, wie z. B. die Regierung in Washington zu bitten, dem Gericht weitere Dokumente, die im Besitz der amerikanischen Regierung waren, herbeizuschaffen und zur Verfügung zu stellen.

Punkt 6. 90 Prozent des Personals des Nürnberger Gerichtshofes bestand aus voreingenommenen Leuten, die entweder aus politischen oder rassischen Gründen die Sache der Anklage unterstützten.

Punkt 7. Die Anklage wußte genau, weshalb sie alle Verwaltungsposten des Militärgerichts mit ‚Amerikanern' besetzte, deren Einwanderungsbescheinigungen tatsächlich sehr neu waren und die dann entweder im Verwaltungsdienst oder durch ihre Übersetzungen eine feindliche Atmosphäre gegenüber den angeklagten Personen schufen.

Punkt 8. Das wirkliche Ziel der Nürnberger Prozesse war es, den Deutschen die Verbrechen ihrer Führer zu zeigen und das war die Absicht, aus welchem Grunde die Prozesse angesetzt wurden. Hätte ich sieben Monate früher gewußt, was in Nürnberg passierte, dann wäre ich niemals dorthin gegangen".

Mark Lautern: „Das letzte Wort über Nürnberg". S. 56.

der englisch-französischen Kriegserklärung an Deutschland vom 3. September 1939:

„Jetzt haben wir Hitler zum Krieg gezwungen, so daß er nicht mehr auf friedlichem Wege ein Stück des Versailler Vertrages nach dem anderen aufheben kann!"
(„NATION EUROPA", 1954, 1, S. 46.)

Meine Zitate sollen meine Ausführungen schlaglichtartig illustrieren. Die schlüssige Beweisführung haben die von mir erwähnten ausländischen Historiker längst geliefert, die sich eingehendst mit der Kriegsschuldfrage befaßt haben.

Zurück zum Thema:

Die Gefahr, welche der Anklage und dem Ansehen der Alliierten bei Erörterung der wahren Ursachen des Zweiten Weltkrieges drohten, waren dem Ankläger *Jackson* durchaus bekannt. Schon am 19. Juli 1945 hatte dieser US-Präsident *Truman* brieflich davor gewarnt:

„Ich glaube, daß dieser Prozeß viel Schaden anrichten müßte, wenn man die politischen Ursachen dieses Krieges studieren würde."

Am 8. August 1945 wiederholte *Jackson* gegenüber *Truman:*

„Wir dürfen uns nicht erlauben, in eine Verhandlung über die Ursachen des Krieges hineingezogen zu werden."
(Vgl. Glaser „Der Zweite Weltkrieg und die Kriegsschuldfrage", S. 57.)

So oft die Verteidigung versuchte, im Zusammenhang mit den Beschuldigungen der „Verschwörung" und der „Planung, Vorbereitung und Durchführung eines Angriffskrieges" die Versailler Wurzeln des Zweiten Weltkrieges darzulegen, wurde sie durch den Vorsitzenden des Tribunals daran gehindert.

Am 26. 3. 1946 verkündete das Gericht:
„Der Gerichtshof hat beschlossen, daß der Beweis über die Ungerechtigkeit des Versailler Vertrages oder ob er unter Zwang abgeschlossen wurde, nicht zulässig ist."
Das war klare Rechtsbeugung.

Bei so geknebelter Verteidigung kann die Wahrheit und kann das Recht nicht gefunden werden.

Auch sonst war die Prozeßführung unkorrekt.

Zeugen wurden von den Ermittlern, zumeist Emigranten, in übelster Weise unter Druck gesetzt. Sie wurden mit eigener Strafverfolgung und mit dem Galgen bedroht, falls sie Gewünschtes nicht unterschrieben.

Sie wurden vielfach vor der Verhandlung in eidesstattlichen Erklärungen auf Aussagen festgelegt. Manche gaben in der Angst um das eigene Leben dem Druck nach. Manche hofften, in der mündlichen Verhandlung klarstellen zu können. Dann aber – so hat mir mein Mandant, Reichsanwalt *Dr. Rothaug* berichtet – hielt ihnen der Staatsanwalt ihre frühere Erklärung vor: *„Herr Zeuge, haben Sie nicht am Soundsovielten unter Ihrem*

feierlichen Eid das und das ausgesagt? Wollen Sie heute behaupten, daß Sie unter Ihrem feierlichen Eid Unwahres bekundet haben?"

In vielen Fällen – so berichtete mir Dr. Rothaug weiter – begnügte sich der Staatsanwalt damit, den Zeugen gar nicht mehr in die Verhandlung zu bringen, sondern nur sein *„Affidavit"* vorzulesen und vorzulegen.

Von Belastungszeugen wurden Meineide geleistet, daß sich die Balken bogen.

IX.

Wir Juristen sind im allgemeinen viel zu trocken, um das, was in den sogenannten „Kriegsverbrecherprozessen" an himmelschreiendem Unrecht, an niederträchtigster Willkür geschehen ist, mit unseren nüchternen Worten schildern zu können.

Einem großen Franzosen, *Maurice Bardèche,* Universitätsprofessor an der Sorbonne in Paris, ist es gelungen, das anschaulich zu machen. In seinem Wert *„Nürnberg oder Die Falschmünzer"*, das seinerzeit zunächst nur in der Schweiz in deutscher Sprache erscheinen konnte, verglich er die Justiz der Alliierten mit den Liquidierungsmethoden primitiver Völkerstämme:

> *„Der siegreiche König richtet sich auf seinem Thron ein und läßt seine Hexenmeister rufen: und unter Beisein der auf ihren Absätzen sitzenden Krieger erwürgt man die besiegten Häuptlinge. Wir beginnen zu vermuten, daß alles übrige Komödie darstellt, und die Zuschauerschaft, nach achtzehn Monaten, schon nicht mehr der Getäuschte dieser Inszenesetzung ist. Man erwürgt sie, weil sie besiegt worden sind . . .*
>
> *Ein Gericht, das das Gesetz macht, nachdem es sich auf seinen Sitz gesetzt hat, führt an Anfänge der Geschichte zurück. Zur Zeit Chilperichs wagte man nicht, so zu richten! Das Recht des Stärkeren ist eine anständigere Handlung. Wenn der Gallier Vae victis ausruft, hält er sich wenigstens nicht für Salomon."*

Und von den Richtern sagt *Bardèche:*

> *„Sie haben Millionen von Deutschen, die in ihrem Unglück geflüchtet und an ihrer Niederlage und durch ihr Besiegtenlos gewachsen sind, das Recht gegeben, sie zu verachten!"*

Leider wurde unser deutsches Volk von allen Massenmedien über die Ursachen des Zweiten Weltkrieges und seinen Werdegang derart belogen, daß es sich zu der von *Bardèche* erwarteten Verachtung der Siegerjustiz bis heute noch nicht durchringen konnte.

Staunend fragt der amerikanische Historiker Lutz die Deutschen, ob etwa Ausländer ein lebendigeres Gefühl als die Deutschen selbst dafür haben, was die deutsche Ehre und Würde erheischen. (Siehe Hermann Lutz ‚Verbrechervolk im Herzen Europas?', Tübingen, 1958).

X.

Wie vollends in den Dachauer amerikanischen „Kriegsverbrecherprozessen" mit dem Recht Schindluder getrieben worden ist und mit welch niederträchtiger Willkür sie geführt worden sind, ist nicht mehr zu überbieten.

1.) Ich beginne mit meinen eigenen Erfahrungen aus der Sache meiner Mandantin, Frau *Erika Flocken,* ehemaligem Chefarzt des OT-Lazaretts in Schwindegg bei Mühldorf.

Sie war von den amerikanischen Ermittlern Kirschbaum und Konsorten mit wahren Taschenspielertricks und mit meineidigen Zeugen beschuldigt worden, sie – eine Frau, eine OT-Ärztin – sei für angebliche sanitäre Mißstände im KZ-Lager *Mühldorf* verantwortlich.

Diese Emigrantenermittler waren über deutsche Verhältnisse genau im Bilde. Sie wußten genau, daß die SS in die Verwaltung von KZ-Lagern keine Außenstehenden eingeschaltet hat, daß sie sich in die Verwaltung von KZ-Lagern von niemandem etwas hineinreden ließ. Mit ihren Taschenspielertricks und mit ihren meineidigen Zeugen hatten die Herren *Kirschbaum* und Konsorten Erfolg. Frau Flocken war zum Tode durch den Strang verurteilt worden und hat viele Wochen lang in der Zelle der Rotjacken auf ihre Hinrichtung gewartet.

In monatelanger Kleinarbeit konnte ich ihre völlige Schuldlosigkeit nachweisen. So völlig nachweisen, daß sogar das *Auswärtige Amt* in diesem einzigen Ausnahmefall sich dem Freilassungsantrag angeschlossen hat.

Ich habe in diesem Verfahren mehrere Dutzend Zeugen vernommen. Unter anderem konnte ich die eidesstattliche Versicherung eines Herrn *Jost Walter Schneider* aufnehmen, die das schändliche Treiben der Herren Kirschbaum und Genossen schlaglichtartig beleuchtet hat. Ich zitiere aus seiner Aussage:

> *„Zur Person:*
>
> *Jost Walter Schneider, geboren am 11. 9. 1925 zu Remscheid, Beruf: Kaufmännischer Angestellter in Hamburg 1, Schilinskistraße 19/II.*
>
> *Zur Sache:*
>
> *Ich war vom 1. März 1947 bis zum 28. November 1947 bei der 7708th War Crimes Group, Dachau Detachment, als Dolmetscher und Sekretär der Übersetzungsabteilung tätig.*
>
> *Als Dolmetscher wurde ich sowohl bei der Einvernahme von Angeklagten, wie auch bei der Einvernahme von Zeugen verwendet. Ich war auch bei verschiedenen Gerichtsverhandlungen als Dolmetscher tätig.*
>
> *Bei meiner Einstellung wurde ich zur Geheimhaltung der mir bekannt werdenden dienstlichen Vorgänge verpflichtet. Da ich im Laufe meiner Tätigkeit wahrnehmen mußte, daß die amerikanischen Staatsanwälte und Ermittler gegen die Angeklagten in weitgehendem Umfange unkorrekt vorgegangen sind, halte ich mich an diese Schweigepflicht nicht mehr gebunden. Mein Gewissen zwingt mich vielmehr dazu, zu offenbaren, was ich in dieser Hinsicht erlebt habe."*

Schneider führt dann zunächst die Namen der in Dachau bei der Anklagebehörde tätig gewesenen Staatsanwälte und Ermittler auf. Er fährt dann fort:

„Der Experte der amerikanischen Ermittler für deutsche Angelegenheiten ist Mr. Kirschbaum gewesen. Kirschbaum war Spätemigrant. Er war während des Krieges Nachrichtenoffizier der Military Intelligence Division und hatte sich als solcher gründliche Kenntnisse der deutschen organisatorischen Verhältnisse erworben. Mr. Kirschbaum war insbesondere über die Verhältnisse in deutschen KZ-Lagern genau im Bilde."

Schneider fährt fort:

„Zeugen der Anklage erhielten neben einer erstklassigen kostenlosen und markenfreien US-Verpflegung aus der Besatzungskasse Dachau ein tägliches Zeugengeld von RM 10,–, solange sie sich im Zeugenlager aufhielten. Von der VVN [1]) erhielten sie ebenfalls eine tägliche Vergütung von RM 10,–. Vor allem aber erhielten sie kostenlos amerikanische Marketenderwaren und Rauchwaren. Nach und nach haben die Zeugen dann ferner mit den amerikanischen Ermittlern einen schwunghaften Schwarzhandel getrieben.

Da die Tätigkeit der Belastungszeugen sehr einträglich gewesen ist, hat sich eine Art von ‚Berufszeugen' herausgebildet, von denen jeder in vielen Dutzenden von Fällen belastende Aussagen gemacht hat. Solche Zeugen waren beispielsweise Peter Behrens, Emil Geiger, Magnus Keller, Hans K. Von Posern, Marion, Karl Gautsch, Hellmuth Eisenmuth, Krämer usw. Ich habe während meiner Tätigkeit niemals Wahrnehmungen machen können, daß die Behauptungen solcher Berufszeugen auf ihre Richtigkeit irgendwie überprüft worden sind. Das hat mitunter in Gerichtsverhandlungen zu recht blamablen Szenen für die Anklage geführt. Es hat sich öfter als einmal herausgestellt, daß Personen, die den Aussagen von Belastungszeugen zufolge im KZ zugrunde gegangen sind, in Wirklichkeit noch lebten. Es ist sogar vorgekommen, daß die angeblichen Toten sich dann lebend im Gerichtssaal gemeldet haben.

Ich habe keine Wahrnehmungen machen können, daß solche Ereignisse dazu geführt hätten, daß die Aussagen von Belastungszeugen auf ihre Richtigkeit überprüft worden wären. Dagegen habe ich Wahrnehmungen gemacht, daß Zeugen alsdann von den Ermittlern besser präpariert worden sind.

Die Belastungszeugen stammten zumeist aus den Lagern Feldafing bei München, Mühldorf am Inn sowie Bindermichel bei Linz.

Die Ermittler waren mehrfach in den DP-Lagern Feldafing, Mühldorf und Bindermichel und haben dort beschworene Erklärungen von Belastungszeugen aufgenommen ... Diejenigen Personen, welche solche ‚beschworenen Erklärungen' abgegeben haben, sind dann vielfach gar nicht zur mündlichen Verhandlung der Prozesse erschienen, sondern es wurden von der Anklagebehörde lediglich die ‚beschworenen Erklärungen' als

---

[1]) VVN = „Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes". Später in mehreren Bundesländern als verfassungswidrige kommunistische Organisation verboten. Red.

Beweismittel vorgelegt und vom Gericht auch als Beweismittel angenommen. Die Verteidigung, die keinerlei Möglichkeit hatte, solche Zeugen ins Kreuzverhör zu nehmen, hat vergeblich gegen die Annahme solcher ‚beschworenen Erklärungen' als Beweismittel protestiert.

Ich habe selbst mit angehört, wie Ermittler Bekundungen von Zeugen, welche diese lediglich als Wahrnehmungen vom Hörensagen machten, so formulierten, als wenn die Zeugen die Vorgänge, von denen sie nur vom Hörensagen wußten, selbst miterlebt hätten.

Die Ermittler haben bei der Aufnahme von Belastungen durch ehemalige KZ-Häftlinge weder überprüft, ob der Zeuge in der fraglichen Zeit Insasse des betreffenden KZs gewesen ist, ob er überhaupt in dem betreffenden KZ gewesen ist. Ich habe anhand der Aussagen festgestellt, daß mancher Berufszeuge seinen Aussagen zufolge gleichzeitig Insasse mehrerer KZs hätte gewesen sein müssen . . .

Theoretisch konnte jeder Angeklagte zwar die Einvernahme von Entlastungszeugen beantragen. Praktisch wurde die Einvernahme aber in den meisten Fällen durch die Anklage- und Ermittlungsbehörden unmöglich gemacht. Die Verteidigung mußte ihren Antrag der Wittnes-Section einreichen. Diese stand mit der Trial-Section sowie mit den Staatsanwälten in enger Verbindung. Hat der Angeklagte Entlastungszeugen benannt, deren Einvernahme die Anklagebehörde verhindern wollte, so wurden solche Zeugen von der Wittnes Section schnellstens in ein anderes Lager verlegt, soweit es sich um Inhaftierte handelte. Handelte es sich dagegen um Nichtinhaftierte, dann wurden diese unter Druck gesetzt, mit Anklage, Internierung, mit Verlust von Arbeitsplätzen oder Lebensmittelkartenentzug, sowie mit Repressalien gegen ihre Angehörigen bedroht.

Ich habe es selbst miterlebt, daß Entlastungszeugen auf solche Art und Weise unter Druck gesetzt worden sind. Soweit sich ehemalige KZ-Häftlinge als Entlastungszeugen meldeten, entzog diesen die VVN den KZ-Ausweis sowie alle Vergünstigungen. Soweit sich DP-Leute als Entlastungszeugen meldeten, wurden diese von der Wittnes-Section in andere Lager gebracht oder beschleunigt in ihr Herkunftslager deportiert.

Im Sommer 1947 ging ein 16 Seiten langer Bericht aus dem Sonderlager (WC Suspects u. Wittnes Enclosure) über Mißhandlungen an Angeklagten und Zeugen bei Vernehmungen, über Erpressungen, Bestechungsversuche und scheußliche Quälereien ein, durch den viele Angehörige der Anklagebehörde und der Ermittlerabteilung schwer belastet wurden. In dem Bericht wurden insbesondere die Vorgänge in Schwäbisch-Hall bei der Vorbereitung des Malmedy-Prozesses geschildert. Belastet wurden insbesondere Kirschbaum, Thon, Shumaker, Oberstleutnant Ellis, Leutnant Perl, Andrews, Bruder, Ebert, Aalmanns, Guth und Roth.

Als Augenzeuge kann ich berichten, daß im Frühjahr 1946 in die Ambulanz der Zahnstation in Dachau (PWE 29) sowie in die dortige Hals-,

Nasen- und Ohrenstation unter starker Bewachung eine Anzahl junger SS-Leute aus dem ehemaligen Lager 2 zur Behandlung verbracht worden ist. Einer Reihe dieser Leute waren die vorderen Zähne eingeschlagen. Eine Anzahl wiesen Nasenbeinfrakturen und Trommelfellverletzungen auf. Auf meine Fragen, wer sie so zugerichtet hätte, teilten sie mir mit, daß sie zum Teil Angeklagte, zum Teil Zeugen im Malmedy-Prozeß seien und daß sie von den Ermittlern so mißhandelt worden seien, weil sie zunächst nicht bereit waren, die von den Ermittlern verlangten Aussagen zu machen."

Zum Fall *Flocken* brachte die Aussage *Schneiders* wertvolle Angaben darüber, auf welche Weise es den Ermittlern *Kirschbaum* und seinen Helfershelfern gelungen ist, die schuldlose Frau an den Strick zu liefern, wie sie sich selbst ausdrückten. Das Tollste und Schauerlichste berichtet *Schneider* zum Schluß:

„Nach Abschluß der Dachauer Prozesse gaben die Amerikaner einen Abschiedsabend im amerikanischen Offizierskasino des Lagers. Bei dieser Gelegenheit wurde von den amerikanischen Ermittlern und Staatsanwälten ein Theaterstück aufgeführt, das einen Dachauer Prozeß zum Gegenstand hatte. Das Gericht in diesem Theaterstück zeigte sich völlig teilnahmslos. Das Verfahren wurde so dargestellt, wie es in den richtigen Dachauer Prozessen gewesen war. Es trat ein ‚Belastungszeuge' auf mit Namen ‚William Schwarzhandel'. Der Zeuge erschien mit zwei Handkoffern. Als er beim Zeugenstuhl angelangt war, fielen ihm beide Koffer aus der Hand und es entquoll ihnen der Inhalt: aus dem einen eine Anzahl Exemplare ‚Mein Kampf' und andere NS-Literatur, mit welchem die Zeugen schwunghaften Handel getrieben hatten, aus dem anderen Koffer Zigaretten, Ringe und Armbanduhren. Der Zeuge machte dann zunächst eine verworrene Aussage. Erst als ihm der Ankläger einige Schachteln Zigaretten in die Tasche gesteckt hatte, wurde seine Aussage präziser. Der Einspruch, den der Verteidiger hiergegen erhob, wurde zurückgewiesen. Dann wurde der Angeklagte vernommen. Er antwortete ständig, daß er ‚nur aus Zwang' und ‚nur auf höheren Befehl' gehandelt habe. Dann wurde nach kurzer Beratung das Todesurteil gegen ihn verkündet. Die meisten Deutschen waren über die Vorführung entsetzt, die meisten Amerikaner folgten ihr mit lautem Gelächter. Das Stück enthüllte mit schonungsloser Deutlichkeit, was die Amerikaner selbst von den Dachauer Prozessen gehalten haben."

Es war eine Art Purim-Fest, was da diese als Justizbeamte verkleideten Verbrecher zum Abschluß der Dachauer Prozesse veranstaltet haben.

2.) Die Dachauer Prozesse waren durch eine ganze Reihe von ungewöhnlichen Besonderheiten gekennzeichnet.
Ich folge dabei
teils einer Beschwerde meines verstorbenen Nürnberger Kollegen *Dr. Georg*

Fröschmann an den damaligen Gouverneur der US-Zone, *General Clay*, vom 30. Juli 1948,
teils eidesstattlichen Versicherungen von Beteiligten, veröffentlicht in der Schrift von *Heinz Roth „Was geschah nach 1945?", Teil 2 Kriegsverbrecherprozesse,*
teils folge ich meinen eigenen Erfahrungen.

a) Die Anklageschrift wurde den Beschuldigten vielfach nur wenige Tage, mitunter nur wenige Stunden vor der Verhandlung bekanntgegeben. Es bestand also in der Regel keine ausreichende, mitunter überhaupt keine Zeit zur Vorbereitung der Verteidigung.

In der überwiegenden Zahl der Prozesse begnügte sich die Anklagebehörde, in einem einzigen, 24 Zeilen umfassenden stereotypen Satz die angeblichen Kriegsverbrechen und Menschlichkeitsverbrechen ganz allgemein aufzuzählen, deren sich der Angeklagte als Täter *oder* Anstifter *oder* Gehilfe *oder* „sonstiger Teilnehmer" schuldig gemacht haben sollte.

Auch der Ort der Handlung war nur ganz allgemein bestimmt, als Zeitpunkt war beispielsweise der Zeitraum *„zwischen dem 1. 1. 1942 und dem 5. 5. 1945"* angegeben. Jede genaue Bezeichnung der angeblichen Taten, des Tatortes, der Tatzeit und des verletzten Rechtsgutes (Leben oder Gesundheit oder Freiheit) fehlte.

Konkret erfuhren die Angeklagten erst während der Verhandlung aus dem Munde der Belastungszeugen, wessen sie beschuldigt wurden. Rechtzeitige Beschaffung von Entlastungsmaterial war so unmöglich.

b) Die Dachauer Verfahren sind weiter gekennzeichnet durch die sogenannten *Berufszeugen.* Sie rekrutierten sich aus ehemaligen KZ-Insassen, Kapos und Oberkapos und waren meist *Berufsverbrecher.*

Der amerikanische Richter *van Roden,* der auf Beschwerde des amerikanischen Verteidigers *Everett* zur Untersuchung der Mißstände nach Dachau gekommen war, bezeichnete diese Berufszeugen als *„Abschaum der Menschheit."*
Einige von diesen Berufszeugen sind als willfährige Helfer der Anklagebehörde der meist aus Emigranten bestehenden Ermittler und Staatsanwälte *bis zu achtzigmal* als Belastungszeugen aufgetreten.

3.) Die Dachauer Militärgerichtsprozesse sind weiter gekennzeichnet durch eine Erfindung der Emigrantenermittler, die sogenannte *„Bühnenschau"*.

Die verbrecherische Belastungsclique der Berufszeugen nahm im verdunkelten Zuschauerraum Platz. Die Opfer wurden einzeln, mit Nummern versehen, von Scheinwerfern angestrahlt, auf die Bühne gestellt, so daß sie niemanden im Zuschauerraum erkennen konnten. Die Berufszeugen suchten sich nun diejenigen heraus, die sie belasten wollten.

Dieses niederträchtige Theater endete überraschend. Eines Tages machte ein junger, blonder und hochgewachsener Leutnant der amerikanischen Lagerkommandantur die Probe aufs Exempel. Er zog SS-Kleidung an und erschien so auf der Bühne. Der Erfolg war verblüffend. Unter johlendem Ge-

schrei erhoben sich gegen den amerikanischen Leutnant mehrere „Zeugen", die ihn als „Bluthund" und „KZ-Schergen" bezeichneten.

Seit diesem Tage fand keine Bühnenschau mehr statt.

3.) Die Dachauer Militärgerichtsprozesse sind ferner gekennzeichnet durch Aussageerpressungen niederträchtigsten Stils, durch Bedrohung mit Waffen, durch Bedrohung mit Sippenhaft, durch Androhung des Entzugs der Lebensmittelkarten für die Angehörigen, durch Drohung mit Auslieferung an die Sowjets, Polen oder Jugoslawen mit der Empfehlung von „Spezialbehandlung", durch die Androhung von Anzeigen gegen die Angehörigen in der Sowjetzone, durch Einzelhaft in Dunkelzellen und durch den Entzug der Verpflegung.

4.) Die Dachauer amerikanischen Militärgerichtsprozesse sind weiter gekennzeichnet durch Aussageerpressung mittels grausamster Mißhandlungen: Faustschläge ins Gesicht, Postolenschläge auf den Kopf, Ausschlagen von Zähnen, Spießrutenlaufen, Stockhiebe, Auspeitschen mit Reitgerten auf die nackten Zehen, auf die Geschlechtsteile, Fußtritte in den Bauch.

Bardèche berichtet in *„Nürnberg oder die Falschmünzer"* auf Seite 14, daß bei den Ermittlungen gegen die Leibstandarte 68 von 70 Angeklagten beim Verhör die Geschlechtsteile zerquetscht worden sind, so daß sie auf immer siech blieben, abgesehen von zahllosen zerbrochenen Kinnbacken, Schädelbrüchen, zerbrochenen Schlüsselbeinen, abgerissenen Fingernägeln und sonstigen Kleinigkeiten.

Da diese Methoden im wesentlichen erfolglos geblieben sind, ersannen die Emigrantenermittler noch eine ganz neuartige Methode, um zu Geständnissen zu kommen.

Sie verkleideten sich — so berichtet Bardèche — als Richter, bildeten um einen schwarz drapierten, mit Kerzen beleuchteten Tisch zum Schein ein Gericht, vor welchem die Angeklagten mit aufgestülpter Kapuze gefesselt vorgeführt wurden. Dieses Gericht sprach 70 Todesurteile und eröffnete den Angeklagten, daß sie innerhalb von 24 Stunden hingerichtet würden. Mehrere von ihnen waren erst 18 Jahre alt oder noch jünger.

In der folgenden Nacht erhielten die Angeklagten dann Besuch von Ermittlern, die sich als Richter und Staatsanwälte ausgaben. Ein anderer hatte sich als Priester verkleidet, der die Angeklagten tröstete und auf den Tod vorbereitete. Dann wurde ihnen vom Richter oder Staatsanwalt eröffnet, man sei geneigt, die Strafe in Haft umzuwandeln, wenn sie eine Aussage unterschrieben, in der sie gewisse Kameraden beschuldigten.

Einige unterschrieben in ihrer Todesangst. So kamen die Ermittler zu Dokumenten. Die legten sie einige Wochen später im wirklichen Prozeß vor, und die Anklage erzielte zahlreiche Todesurteile.

Die einzelnen Fälle sind teilweise so grauenhaft, daß einem bei bloßer Lektüre übel wird.

Da berichtete der Schweizer Hauptmann *Otto Ebele*, der als Freiwilliger bei der Waffen-SS gekämpft hat, in einer eidesstattlichen Erklärung vom 13. Juli 1947, daß man ihn, um ein Geständnis zu erpressen,

„zugespitzte Zündhölzer unter sämtliche Fingernägel trieb. Hierzu wurden die Hände mit je einem Strick von zwei Vorrichtungen, die im Abstand von ca. 30 cm am Tisch mit Schrauben angebracht werden, festgebunden. Beide Hände kamen zwischen diese Vorrichtung zu liegen, daß die Fingerspitzen über die jenseitige Tischkante hinausragten. Damit man die Hände nicht einfach aufwärts bewegen konnte, wurden diese mit einem schweren Gegenstand beschwert. Nun wurden die Zündhöler, die etwa 5 bis 7 mm unter den Fingernägeln steckten, von einem Vernehmenden angezündet, worauf die Hölzer bis unter die Fingernägel durchglühten."

Ebele fährt fort:

„Weil ich bei meiner ersten und richtigen Aussage blieb, wurde ich zwei Tage später erneut zum Verhör vorgeführt. Nach einem Befragen, ob ich jetzt zugebe, daß ich beim Regiment Peiper gewesen wäre, stellte ich dies wie von Anfang an in Abrede. Daraufhin wurde mir an der bereits beschriebenen Vorrichtung der rechte Arm festgebunden. Einer der Vernehmenden nahm dann einen Dolch und stach mich willkürlich in den rechten Unterarm und fragte mich nach jedem Stich, ob ich es jetzt zugeben würde. Ich bekam auf diese Art und Weise fünf Stiche ... Alle Stiche weisen eine Länge von etwa 20 mm auf bei einer Breite von 3 bis 5 mm. Während ich ... keinerlei ärztliche Behandlung und Versorgung zugestanden bekam, obwohl ich mehrmals darum bat, wurde ich am folgenden Tag von einem amerikanischen Sanitätsfeldwebel aufgesucht. Dieser besah sich die fünf Stichwunden und legte einen Verband an. Die inzwischen eiternden Fingernägel wurden nicht behandelt, obwohl ich diese vorzeigte.

Nach weiteren acht Tagen wurde mir in der Zelle eine schwarze Kapuze über den Kopf gestülpt. So wurde ich zum Verhör geführt, worauf ich der Wahrheit gemäß immer wieder die Zugehörigkeit zur Einheit Peiper verneinte. Daraufhin wurde ich auf den Flur geführt, wo ein amerikanischer Offizier und ein zweiter amerikanischer Offizier in einem Priesterkleid hinzutrat. Der zuerst angeführte Offizier las mir mein Todesurteil vor, welches folgenden Wortlaut hatte:

‚Otto Ebele, Sie sind vom Schnellgericht der 7. Armee zum Tode verurteilt. Hier ist der Priester, da können Sie beichten, aber sagen Sie die reine Wahrheit.'

Ich erklärte, ... ich ... sähe dies als einen gemeinen Erpressungsversuch an, worauf mich vier amerikanische Soldaten an Händen und Füßen mit Stricken fesselten. Solange ich auf dem Boden stand, wurde mir von amerikanischen Soldaten ein Strick um den Hals gelegt, mit welchem ich an einem Galgen, der in demselben Flur stand, langsam hochgezogen wurde. Während dieses Vorganges konnte ich noch beobachten, nachdem meine Fußspitzen etwa 60 cm über dem Boden waren, daß die Soldaten

den Strick in einer Vorrichtung einhakten. Ich blieb solange am Strick hängen, bis ich bewußtlos wurde. Als ich die Besinnung wiedererlangte, stellte ich fest, daß ich in meiner Zelle am Boden lag und von amerikanischen Soldaten mit Wasser übergossen wurde, um rascher wieder zu mir zu kommen. Während der folgenden acht Tage konnte ich nicht essen, weil mein Hals fest zugeschnürt war. Ärztliche Behandlung wurde abgelehnt.

Solange ich in Schwäbisch-Hall im Gefängnis war, hörte ich jeden Tag die Schreie, die von anderen Kameraden herrühren mußten . . .
Es ist mir bekannt, daß an vielen Kameraden der Leibstandarte dieselben Mißhandlungen vorgenommen wurden."

Der Gefreite der LSAH *Heinz Friedrichs* hat in einer eidesstattlichen Versicherung vom 7. Juni 1948 zunächst eingehend die immer hartnäckiger werdenden Versuche der Ermittler *Thon* und *Perl* geschildert, von ihm das Geständnis von Verbrechen zu erpressen, die er nicht begangen hatte.

Er fährt dann fort:

„Aber ich bin hart geblieben und habe noch nicht geschrieben. Man hat mich auf das Gemeinste in den Magen und in das Gesicht geschlagen. Oberleutnant Perl hat dann wieder den Verteidiger gespielt und hat Mr. Thon gebeten, doch noch einige Zeit zu warten. Mr. Thon hat mich dann an der Gurgel gepackt und ins Gesicht geschlagen, daß ich nicht mehr klar denken konnte und Herr meiner Gedanken war.

Nachdem man mich dann etwa eine Stunde so mißhandelt hatte und ich mich infolgedessen gerade eben noch auf den Beinen halten konnte, habe ich eine Unwahrheit zugegeben, welche man mir vorgehalten hat. Mir war alles völlig gleichgültig, so daß ich in meiner Apathie alles geschrieben habe, was man mir gesagt hat. Ich mußte eine Erklärung schreiben, welche mir von einem Oberleutnant, dessen Namen mir nicht bekannt ist, diktiert wurde.

Diese Erklärung ist im Malmedy-Prozeß als einziges Beweisstück gegen mich angeführt worden. Beweisstücke im Gerichtsprotokoll P 108.

Da diese Erklärung nicht meine eigenen Gedanken enthält, sondern von vorne bis hinten von der Staatsanwaltschaft erlogen wurde und außerdem unter nicht zulässigen Umständen erpreßt wurde, nehme ich diese Erklärung zurück. Ich glaube nicht, daß ein so erzwungenes Beweisstück langt, um mich zu verurteilen. Wenn ich einen Kriegsgefangenen erschossen hätte, so sähe ich es heute auch als meine Pflicht an, dafür gerade zu stehen, denn als ehemaliger deutscher Soldat habe ich immer noch ein Pflichtgefühl im Leibe. Ich bin gern bereit, mich den Herren gegenüber zu verantworten, welche mich zu dieser Erklärung gezwungen haben."

Der internierte Sanitäter *Dietrich Schnell* hat in einer eidesstattlichen Versicherung vom 10. Januar 1948 erklärt:

„Vom 13. September 1945 bis 22. Juni 1946 war ich als Kriegsgefangener im ‚Intersee-Prison Nr. 2' (ehemaliges Landesgefängnis) in

Schwäbisch-Hall interniert und im dortigen Gefängnishospital tätig . . .

Dann traf nacheinander eine große Anzahl Lkw-Transporte mit Angehörigen der 1. SS-Panzer-Division ‚LAH' zur Vernehmung für den Malmedy-Prozeß ein. Den Internierten wurde es verboten, in irgendeiner Form mit diesen Männern in Verbindung zu treten.

Bei der Entladung der Lkw konnten wir vom Hospital aus zusehen. Dabei sah ich in mehreren Fällen, wie Männer beim Absteigen durch Fußtritte und Stockhiebe mißhandelt wurden. Den Männern wurde sämtliches Privateigentum einschließlich Kleidung restlos abgenommen und dieses teilweise von amerikanischen Soldaten benützt (besonders Uhren). Sie erhielten Zuchthauskleidung . . .

Die Gesamtstärke der Männer betrug ständig 600 bis 700 Mann. In den vier Monaten der Vernehmung fand nicht ein einziges Mal eine sogenannte Hofstunde, d. h. Spaziergang, statt, d. h. also, daß die Männer nie ihre Zelle verließen, außer wenn sie zur Vernehmung geführt wurden. Dabei wurden ihnen ständig schwarze Kappen über den Kopf gehängt, so daß sie die Umgebung nicht sehen konnten und selbst nicht erkannt werden konnten.

Zur Vernehmung wurden die Männer in Gruppen zu 5 bis 10 Mann geführt, und zwar in der Form, daß ein Amerikaner vorausging, die zu Vernehmenden sich in Reihe die Hände auf die Schultern legten und so durch das Gefängnisgelände geleitet wurden. Das amerikanische Wachpersonal hat in verschiedenen Fällen dabei mit Stockhieben den ‚Säumigen' nachgeholfen. Ihre Vernehmung mußten dann die Betreffenden in den Vernehmungszellen (teilweise die gefängnisüblichen Dunkelarrestzellen) erwarten . . .

Diese WCC setzte sich aus etwa 10 bis 12 Amerikanern zusammen. Folgende Namen sind mir noch in Erinnerung: Lt. Col. Ehlis, Capt. Shoemaker, 1st Lt. Perl, Mr. Kirschbaum, Mr. Ellowitz, Mr. Thon . . .

In vier fällen habe ich selbst im sogenannten Zellengebäude Männer gesehen und gesprochen, die infolge der Haft in den Zustand geistiger Umnachtung geraten waren. Obwohl die Herren der WCC mehrfach auf diese Fälle hingewiesen wurden, verblieben die Männer bis zum Schluß ohne ärztliche Untersuchung in ihren Zellen. Allgemein war — besonders bei den Jüngeren — ein Zustand der Zermürbung und eine große Apathie zu bemerken.

Einer der ‚Kranken' — es handelte sich um einen 18jährigen Volksdeutschen, der gebrochen Deutsch sprach und bei dem eine Oberkieferverletzung vorlag — war zunächst nicht zu bewegen, mir auf meine Fragen zu antworten. Erst nach einigen Tagen entschuldigte er sich deswegen bei mir und erklärte sein Verhalten damit, daß er mich als Angehörigen der WCC angesehen habe. Von diesen sei er bisher grundsätzlich bei jeder Antwort ‚verlogenes Schwein' genannt worden, so daß er nunmehr überhaupt keine Antwort mehr gebe. Deswegen sei er nun geschlagen worden und habe dabei die Verletzung erlitten. Bei näherer Un-

tersuchung wurden außerdem bei ihm noch mehrere Blutergüsse und eine Verdickung der Genitalien festgestellt, die nach seiner Angabe von einem Fußtritt herrührten. Zur Behandlung der vielen Kieferverletzungen wurde der Privatzahnarzt Dr. Eduart Knorr, Schwäbisch-Hall, Neue Straße 3, herangezogen. Dabei hatte ich mehrfach Gelegenheit, die bereits erwähnten Kappen näher zu betrachten. In insgesamt sechs Fällen konnte ich einwandfrei geronnenes Blut, in zwei Fällen Gewebefetzen und in einem Fall einen Schneidezahn in den Innenseiten feststellen. Diese Kappen verbreiteten einen ekelerregenden Gestank.

Etwa Mitte März 1946 hörte ich mit mehreren Internierten zusammen Rufe aus einem Fenster des Zellengebäudes (es handelte sich nach meiner Erinnerung um die Zellen 63 oder 64). Der betreffende Mann hatte sich am Fenster hochgezogen und rief mehrmals zu uns her wörtlich:
‚Man hat mir einen Meineid erpreßt! Ich will sterben!'

In der folgenden Nacht wurden der Interniertenarzt, ein Interniertensani und ich vom Lagerkommandanten, Capt. Evans, geweckt und ins Zellengebäude in eben diese Zelle geführt. Dabei fanden wir den Insassen – den ehemaligen SS-Oscha Max Freimuth, einen Baltendeutschen – am Fenstergitter aufgehängt auf. Er hatte wegen einer Armverwundung den Arm mit einem grauen Dreieckstuch gestützt und dieses Dreieckstuch zum Selbstmord benützt.

Wir mußten den Leichnam abnehmen und der Interniertenarzt den Tod feststellen. Bei der Untersuchung stellten wir fest, daß die Unterwäsche blutverkrustet am Körper angeklebt war, die Genitalien wesentlich verdickt und ein Jochbogen zertrümmert waren. Außerdem war der ganze Körper übersät mit Schlagmalen, die teilweise aufgeplatzt waren . . .
Von drei weiteren Selbstmorden erfuhr ich durch Äußerungen des amerikanischen Wachpersonals . . .“

Die Schandtaten wurden aufgedeckt, als auf den Selbstmord des Achtzehnjährigen der amerikanische Anwalt *Everett* den Obersten Gerichtshof der USA alarmierte.

Washington veranlaßte die Untersuchung durch den Richter *van Roden*, von dem ich schon sprach.

Everett schrieb in seinem Revisionsantrag – ich zitierte:
„Schwindel und Betrug herrschten während des ganzen Verfahrens auf Seiten der Anklagebehörde.“

Der amerikanische Anwalt *Carrol* schrieb an den Militärgouverneur von Deutschland, *General Clay:*
„Nürnberg als ein Bild der Gerechtigkeit gedacht, wurde in ein Werkzeug der Rache verkehrt . . .
Dadurch haben Sie dieses Volk in den Sumpf internationaler Mißachtung gezogen. Sie haben unsterbliche Schande über Amerika gebracht.“

Ich füge hinzu: Das gilt nicht weniger für die anderen Alliierten, die Polen, die Briten, die Franzosen, die Tschechen und die Jugoslawen.

XI.

Abschließend, meine Damen und Herren, will ich auf den Fall *Rudolf Heß* eingehen.

Dabei will ich ganz davon absehen, daß die Frage nach der Schuld am Zweiten Weltkrieg von den von mir erwähnten amerikanischen, britischen und französischen Historikern ganz anders beurteilt wird, als unserem deutschen Volk seit 31 Jahren von allen Massenmedien eingebleut wird. Auch will ich davon absehen, daß Rudolf Heß durch seinen heldenhaften Flug nach Schottland unter Einsatz seines Lebens für die Rettung des Friedens mehr getan hat als irgend jemand in der ganzen Welt.

Ich will mich vielmehr auf die rechtlichen Grundlagen des Urteils gegen Rudolf Heß beschränken.

Von der Anklage wegen *„Kriegsverbrechen"* und von der Anklage wegen *„Verbrechen gegen die Menschlichkeit"* ist Rudolf Heß sogar vom IMT ausdrücklich freigesprochen worden.

Verurteilt wurde er nur wegen angeblicher Teilnahme an der Vorbereitung und Durchführung eines angeblichen Angriffskrieges.

Ich habe bereits aufgezeigt, daß es vor 1945 eine Strafbestimmung gegen die *„Planung, Vorbereitung und Durchführung eines Angriffskrieges"* nicht gegeben hat.

Ich habe weiter aufgezeigt, daß diese Strafbestimmung der Londoner Satzung 1945 nur auf Deutsche und deren Verbündete angewendet worden ist, nicht aber auf die Angehörigen der Alliierten.

Ich habe weiter aufgezeigt, daß auch nach 1946 mehr als fünfzig Kriege in aller Welt geführt worden sind, daß aber die Strafbestimmungen des Londoner Statuts keine Anwendung mehr fanden.

Es handelte sich und handelt sich also bei dieser Strafbestimmung nicht um Recht, sondern um in Gestalt eines Gesetzes getarnte Willkür.

Rudolf Heß ist also völlig schuldlos verurteilt worden. Er wird seit 35 Jahren schuldlos der Freiheit beraubt.

Meine zunächst im Namen von Frau *Ilse Heß* vor drei Jahren bei der *Europäischen Kommission für Menschenrechte* gegen Großbritannien erhobene Klage auf Freilassung von Rudolf Heß ist nach langem Hin und Her als angeblich unzulässig abgewiesen worden.

Über eine zweite Klage, die ich seit Jahresfrist namens und in Vollmacht von Rudolf Heß selbst führe, ist noch nicht entschieden.

Mein Antrag lautet:

> *„I. Es wird festgestellt, daß die Fortsetzung des Vollzugs der lebenslangen Freiheitsstrafe gegen den im 83. Lebensjahr stehenden Rudolf Heß, ehemaligen Reichsminister des Deutschen Reichs, zur Zeit in Haft im Alliierten Militärgefängnis in Spandau*

nach nunmehr 35-jähriger Gefangenschaft, davon 10 Jahre in Einzelhaft, gegen die Konvention zum Schutz der Menschenrechte verstößt.

II. Das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland wird verurteilt, alle geeigneten Schritte zu ergreifen, um im Einvernehmen mit den drei anderen Gewahrsamsmächten, der Republik Frankreich, der Union der Sowjetrepubliken und den Vereinigten Staaten von Amerika,

Rudolf Heß freizulassen.

Sollte ein solches Einvernehmen unter den drei Gewahrsamsmächten innerhalb eines Monats nicht erzielt werden können, so hat das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland folgende Maßnahmen durchzuführen:

1.) zwecks Auflösung des Alliierten Militärgefängnisses in Spandau das von den Gewahrsamsmächten über dessen Verwaltung abgeschlossene Abkommen zu kündigen,

im Kündigungsschreiben bereits die Rücküberstellung des Gefangenen Rudolf Heß an das Vereinigte Königreich zu fordern

und ihn beim Auszug der britischen Verwaltungstruppe des Spandauer Alliierten Militärgefängnisses nach Großbritannien mitzunehmen.

2.) alsdann den Gefangenen Rudolf Heß freizulassen und dafür zu sorgen, daß er von anderen Staaten und deren Funktionären unbehelligt zu seiner Ehefrau nach Hindelang in Bayern zurückkehren kann.“

Ich habe also nicht um *Gnade* für Rudolf Heß gebeten, sondern ich habe *Recht* für ihn gefordert.

Sie werden mich fragen: „Ja, weshalb ist denn der Antrag nur gegen Großbritannien gerichtet, nicht auch gegen die UdSSR, gegen die USA und gegen Frankreich?“

Die UdSSR und die USA haben die Europäische Menschenrechtskonvention nicht unterzeichnet. Zwar gibt es auch die Menschenrechtsdeklaration der UNO. Bei der UNO gibt es aber keinen Gerichtshof, bei dem eine Einzelperson klagen könnte.

Frankreich hat, wie Großbritannien, zwar die Europäische Menschenrechtskonvention unterzeichnet, hat sich aber – im Gegensatz zu Großbritannien – der Jurisdiktion der Europäischen Kommission nicht unterworfen.

Die Klage konnte deshalb nur gegen Großbritannien erhoben werden, und das ist die Ursache so mancher Schwierigkeiten, insbesondere im Rahmen der Zulässigkeit.

Aus der Entscheidung der Kommission über die erste Klage kennen wir die

Irrtümer, denen die Kommission bis dahin, gestützt auf Behauptungen der britischen Regierung, unterlag.

Diese Irrtümer konnte ich in der zweiten Klage aufzeigen und widerlegen. Ich habe nun den Nachweis angetreten, daß Großbritannien – entgegen seinen bisherigen Behauptungen – sehr wohl in der Lage ist, durch Rücktritt von den mit den Vertragspartnern getroffenen Vereinbarungen über die Verwaltung der Haftanstalt in Spandau die Rücküberstellung des Gefangenen Rudolf Heß nach Großbritannien durchzusetzen und ihn alsdann gemäß den Bestimmungen der Menschenrechtskonvention endlich freizulassen.

Großbritannien kann sich also nicht mehr hinter der angeblich mangelnden Zustimmung der UdSSR verschanzen.

Der Kampf um die Freilassung des Märtyrers von Spandau wäre natürlich erheblich leichter zu führen, gäbe es eine deutsche Regierung, die ihn nachdrücklich unterstützen oder die selbst bei der UNO Klage führen würde.

Seit 31 Jahren wird bei uns in der Bundesrepublik angeblich an der Bewältigung der Vergangenheit gewirkt. Leider mit völlig untauglichen Mitteln.

Seit 31 Jahren werden die Bundesbürger von allen Massenmedien über die Schuld an beiden Weltkriegen, über den Werdegang der beiden Weltkriege, über das Ausmaß der Kriegsgreuel und über die Zahl der auf deutscher Seite an den Kriegsgreueln Beteiligten noch und noch belogen.

Die Entstellung unserer Vergangenheit, die Verketzerung unseres Volkes machen sogar vor den Schulen nicht halt.

Die Veröffentlichung einer Dokumentation über die Kriegsverbrechen und über die nach dem Kriege an der wehrlosen deutschen Bevölkerung und an kriegsgefangenen Deutschen verübten Verbrechen unserer Gegner wurde von unserer Regierung lange Zeit verboten.

Unsere Regierungen jeglicher Couleur haben es auf diese Weise zugelassen, daß unser Volk zum Paria der Völker gemacht worden ist und noch immer gemacht wird und daß es ausgeplündert wird wie nie ein Volk zuvor.

Gewiß, es ist viel Grausiges im Zweiten Weltkrieg geschehen. Es wurde aber weit mehr Grausiges *an* deutschen Menschen verbrochen als *von* deutschen Menschen. Man kann die Vergangenheit nur bewältigen durch die Wahrheit über das Geschehene, durch die *ganze* Wahrheit.

Vor zwölf Jahren schrieb ich:

> *„Die Bundesregierung und die gesamte konformistische Presse schweigt sich seit bald zwei Jahrzehnten über die Verbrechen, die an Deutschen begangen worden sind, aus. Das deutsche Volk ist – um die Vergangenheit zu überwinden – bereit, sie zu vergessen. Ein gleiches verlange ich aber von j e d e m a n d e r e n V o l k.*
> *Die Welt wird keinen Frieden haben, wenn ein einzelnes Volk Vorrechte für sich verlangt und wenn es immer wieder betont, daß es ‚nicht vergessen' will."*

Heute, nachdem unser Volk seit mehr als dreißig Jahren *einseitig* und obendrein falsch unterrichtet worden ist, ist es *notwendig*, daß es *auch* von den Übeltaten unserer Kriegsgegner erfährt. Und dazu gehören auch die Schandtaten, die sich in Gestalt der sogenannten „Kriegsverbrecherprozesse" abgespielt haben.

Der westdeutsche Bundeskanzler und seine Regierung haben in ihrem Amtseid geschworen, daß sie ihre

> *„Kraft dem Wohle des deutschen Volkes widmen, seinen Nutzen mehren, Schaden von ihm wenden ... ihre Pflicht gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben"*

werden.

Es wäre Pflicht des Bundeskanzlers und seiner Regierung, dem deutschen Volk endlich die Wahrheit über die Vergangenheit der letzten 75 Jahre zu sagen, die ganze Wahrheit.

Es wäre Pflicht des Bundeskanzlers und seiner Regierung, dem deutschen Volk endlich zu enthüllen, wer schon vor 1933 die Vernichtung Deutschlands gefordert, wer noch und noch zum Kriege gehetzt und zum Kriege getrieben hat.

Es wäre Pflicht des Bundeskanzlers und seiner Regierung, das Theater der Kriegsverbrecherprozesse – und dazu gehören auch die KZ-Prozesse – endlich gemäß dem völkerrechtlichen Tabula-rasa-Prinzip durch eine Generalamnestie zu beenden.

Es wäre Pflicht des Bundeskanzlers und seiner Regierung, für die Befreiung und Rehabilitierung schuldlos Verurteilter zu sorgen.

Es wäre Pflicht des Bundeskanzlers und seiner Regierung, auf die geschilderte Weise den guten Ruf unseres deutschen Volkes in aller Welt wieder herzustellen.

Ich schließe mit der Frage:

Wann endlich wird ein Bundeskanzler diese vornehmsten seiner Verpflichtungen erfüllen?

Nürnberg — keine Quelle des Rechts

Dr. Rudolf Aschenauer

Als ich zur Verteidigung der SA an den *„Internationalen Militärgerichtshof"* gerufen wurde, später am *Amerikanischen Militärgerichtshof* in Nürnberg verteidigte, schließlich am *clemency board* (Nürnberg) und am *modification board* (Dachau) wirkte und zur Entlassung vieler Landsberg-Häftlinge beigetragen habe, dachte ich nicht, daß dem deutschen Volke noch im Jahre 1976 NS-Prozesse beschert werden würden.

Ein Historiker müßte Jahrzehnte Zeit haben, um alle Urkunden und wesentlichen Zeugenaussagen zu überprüfen, die für die Nürnberger und ihre Nachfolgeprozesse, die sog. NS-Verfahren, eine große Rolle spielen. Dem Verteidiger in Nürnberg waren nur Dokumente zugänglich, die durch die alliierte Anklagebehörde gesichtet waren. Wie es sich heute zeigt, blieben wichtige Dokumente, die objektiven Aufschluß über die politische und militärische Lage hätten geben können, unter Verschluß.

Aussagen hochgestellter Persönlichkeiten aus der Epoche von 1933—1945 waren von der Furcht bestimmt, daß ihr Auftreten für sie und ihre Familien negative Folgen nach sich ziehen würde. Dies ist auch heute bei den NS-Verfahren in der Bundesrepublik Deutschland noch der Fall.

Beim Betrachten der Prozesse, die in Verbindung mit dem nationalsozialistischen Staat stehen, habe ich den Eindruck, daß die Wahrheit verzerrt und in unzureichendem Maße dargestellt wird. Der Mantel des Schweigens soll über eine Reihe von alliierten militärischen und politischen Planungen gebreitet bleiben.

Das „Hoßbach-Protokoll"

In Nürnberg wurde vor dem IMT als amerikanisches Anlagedokument *„386 PS"* eingeführt. Diese Urkunde sollte die Aussprache zwischen *Hitler, von Blomberg, von Neurath, von Fritsch, Dr. h. c. Raeder* und *Göring* am 5. 11. 1937 in der Reichskanzlei umreißen. Der damalige Oberst *Hoßbach* nahm an ihr als Wehrmachtsadjutant Hitlers teil. Ein Protokoll wurde nicht geführt.

Fünf Tage später fertigte Hoßbach aus dem Gedächtnis einen handschriftlichen Bericht über die Sitzung vom 5. 11. 1937 an. Der amerikanische Anklagevertreter *Aldermann* erklärte, dieses Schriftstück habe ungeheure Bedeutung. Hoßbach stellt in den Mittelpunkt seiner Aufzeichnungen

a) Sicherung und Erhaltung der Volksmasse

b) Lösung der Raumnot durch Gewinnung landwirtschaftlich nutzbaren Bodens

Hoßbach prägte das Wort „Gewalt unter Risiko". Er spricht von drei

Alternativen bei Gewinnung des österreichischen und tschechoslowakischen Gebietes:

1.) Zeitpunkt 1943/1945 nach vollständiger Aufrüstung

2.) Durchführung des Planes, wenn die soziale Krise in Frankreich ihren Höhepunkt erreicht hat

3.) Bei Fesselung Frankreichs durch einen Krieg

In einem Affidavit stellt General *Hoßbach* fest: *„Bei der Sitzung am 5. 11. 1937 ist ein Protokoll durch mich nicht aufgenommen worden. Einige Tage später fertigte ich aus dem Gedächtnis ... eine Nachschrift an... Ich habe Hitler von dem Bestehen der Niederschrift Kenntnis gegeben und ihn zweimal gebeten, sie zu lesen, was er mit der Bemerkung, er habe keine Zeit, zurückwies... Der Inhalt der Niederschrift ist durch keinen Sitzungsteilnehmer durch Namensunterschrift anerkannt. Auf welche Weise eine oder mehrere Schreibmaschinenabschriften meiner einmaligen handschriftlichen Niederschrift zustandegekommen sind, entzieht sich meiner Kenntnis.“* Hoßbach konnte in seiner eidesstattlichen Erklärung nicht bestätigen, ob es sich bei der Photokopie um eine genaue wörtliche Wiedergabe handelt.

Ich darf feststellen, daß *Hoßbach* im Gegensatz zu der eidesstattlichen Erklärung vom 18. Juni 1946 in seinem Buch *„Von der militärischen Verantwortlichkeit in der Zeit vor dem Zweiten Weltkrieg“* hervorhob, daß er sich stichwortartige Notizen über die Sitzung gemacht habe.

Interessant ist, daß der IMG darlegte, das sog. *Hoßbach-Protokoll* sei in den Archiven der Deutschen Regierung aufbewahrt und auch dort erbeutet worden. Die Wirklichkeit ist, daß *Oberst Graf Kirchhoff* in Liegnitz in den ausgelagerten Akten des Oberbefehlshabers des Heeres die Hoßbach-Niederschrift fand und eine Abschrift anfertigen ließ, die er einem Verwandten zu treuen Händen übergab. Bei der in Nürnberg vorgelegten „Urkunde“ handelt es sich um eine in Washington beglaubigte Photokopie einer unauthentischen Abschrift eines verschollenen Originals.

Die Schuld der anderen

Für die Richter des Internationalen Militärgerichtshofes in Nürnberg ist es ohne Bedeutung gewesen, daß am 19. Oktober 1937 *François-Poncet* dem Reichsaußenminister eine baldige Volksfrontregierung vor Augen stellte. Im Mai des Jahres 1935 hatte überdies Frankreich unter Duldung Englands ein Militärbündnis mit Rußland abgeschlossen; am 16. Mai 1935 unterzeichnete die Sowjetunion mit der Tschechoslowakei einen Beistandspakt. Nicht bekannt war, daß nach dem Tode von *Pilsudski* Polen „Studien“ für einen Krieg gegen Deutschland anlaufen ließ. Die Bedeutung der am 5. Oktober 1937 in Chicago gehaltenen sog.„ Quarantäne-Rede“ *Roosevelts* wurde verkannt. In der Nummer der *„Chicago-Tribune“* vom 6. Oktober 1937 findet sich die warnende Stimme: *„Lockt die Politik Mr. Roosevelts nicht den Tag herbei, wo auch er keine andere Wahl haben könnte, als zu den Waffen zu greifen?“*
Der englische Außenminister *Anthony Eden* unterstützte sowjetische Forde-

rungen. Er regte am 15. Oktober 1937 den sofortigen Rückzug der Freiwilligen in Spanien im Verhältnis 3 : 2 zugunsten der Roten an.

Im Herbst 1937 erklärte *Winston Churchill* gegenüber *Ribbentrop* in der Londoner Botschaft: *„Wenn Deutschland zu stark wird, wird es wieder wie 1914 zerschlagen werden."* Darüber berichtete Ribbentrop nach Berlin. Der Bericht wurde in Nürnberg von der Verteidigung vergeblich angefordert. Churchill sollte zu dem ganzen Komplex als Zeuge geladen werden. Der stellvertretende britische Hauptankläger im Nürnberger Prozeß, *Sir David Maxwell-Fyfe*, widersprach: *„Ich wünsche nicht, daß mein Freund irgendwelchen Mißdeutungen ausgesetzt wird."*

Es ist ein Verdienst des Herrn Kollegen *Dr. Seidl*, zur Enthüllung des geheimen Zusatz-Protokolls zum Deutsch-Sowjetischen Vertrag beigetragen zu haben, in welchem es heißt:

1.) *Für den Fall einer territorial-politischen Umgestaltung in den zu den Staaten Finnland, Estland, Lettland, Litauen gehörenden Gebieten bildet die nördliche Grenze Litauens zugleich die Grenze der Interessensphären Deutschlands und der UdSSR. Hierbei wird das Interesse Litauens am Wilnaer Gebiet beiderseits anerkannt.*

2.) *Für den Fall einer territorial-politischen Umgestaltung der zum polnischen Staat gehörenden Gebiete werden die Interessensphären Deutschlands und der UdSSR ungefähr durch die Linie der Flüsse Narew, Weichsel und San abgegrenzt. Die Frage, ob die beiderseitigen Interessen die Erhaltung eines unabhängigen polnischen Staates erwünscht erscheinen lassen und wie dieser Staat abzugrenzen wäre, kann endgültig erst im Laufe der weiteren politischen Entwicklung geklärt werden. In jedem Falle werden beide Regierungen diese Frage im Wege einer freundschaftlichen Verständigung lösen.*

3.) *Hinsichtlich des Südostens Europas wird von sowjetischer Seite das Interesse an Bessarabien betont. Von deutscher Seite wird das völlige Desinteresse an diesem Gebiet erklärt.*

Ich habe in meinem Einführungsplädoyer im IG-Farben-Prozeß erklärt: *„Das geheime Zusatzabkommen gab das grüne Licht zum Krieg."*

Mir war in Nürnberg nicht bekannt, daß *Hitler* vor der Abmachung mit der sowjetischen Regierung in einem Telegramm an *Ribbentrop* in Moskau übermittelte, er würde es sehr begrüßen, wenn im Rahmen jetziger Abreden zum Ausdruck gebracht würde, daß nach Einigung der beiden Mächte Probleme in Osteuropa ausschließlich zur Interessensphäre Deutschlands und Rußlands gehörten. In Moskau konnte Ribbentrop diese Weisung nicht realisieren. Hitler wollte eine Ausweitung des Konflikts verhindern.

Einigen Quellen zufolge führte Stalin vor dem Politbüro, dem *Andrejew, Kaganowitsch, Kalinin, Schdadonow* und *Chruschtschow* angehörten, aus: *„Krieg und Frieden hängen jetzt davon ab, wie die Sowjetunion sich entscheiden wird. Wenn wir einen Bündnisvertrag mit England und Frankreich schließen, wird Deutschland sich gezwungen sehen, vor Polen zurückzuweichen und nach einem ‚modus vivendi' mit den Westmächten suchen ...*

Wenn wir dagegen auf den Vorschlag Deutschlands eingehen, mit ihm einen Nichtangriffspakt abzuschließen, wird Deutschland mit Bestimmtheit Polen angreifen, und eine Einmischung Englands und Frankreichs in diesen Krieg wird unvermeidlich sein. Unter diesen Umständen besteht für uns eine große Aussicht darauf, daß wir ... zu unserem Vorteil abwarten können, bis wir an der Reihe sind. ... Es liegt in unserem Interesse, daß ein Krieg zwischen dem Reich und dem britisch-französischen Block ausbricht. Es ist für uns wichtig, daß dieser Krieg so lange wie möglich dauert, damit beide Parteien sich erschöpfen."

Ich kann nicht sagen, woher die Zeitschrift *„The International Law Review"* in Genf diese Worte hat. Sicher ist jedoch, daß Stalins Politik richtig umschrieben wird.

Tschechen und Sowjets

In Nürnberg bezeichnete ich die Tschechoslowakei als Flugzeugmutterschiff der Sowjets im Herzen Europas, in der nach dem Münchner Abkommen noch 175 000 Deutsche lebten. Diese wurden diskriminiert. Tausende von ihnen verloren ihre Arbeitsplätze. Die Arbeitslosenunterstützung wurde ihnen vorenthalten. *Siroky*, ein Freund von *Benesch*, baute als Verteidigungsminister in dem neuen Staat, dessen Völkerschaften auseinanderstrebten, eine Bastion des Widerstandes auf. Siroky führte das Kommando über 150 000 Mann. Seine Armee verfügte über 582 Flugzeuge, 2 175 schwere und leichte Geschütze, 468 Panzerkampfwagen und 785 Minenwerfer. In den Kasernen wurden Flugblätter verteilt, in denen es hieß: *„Der Tag, an dem die französischen, englischen und russischen Streitkräfte Euch erlösen, rückt näher."* Die meisten Flugblätter stammten von *Gottwald*, dem Führer der tschechoslowakischen Kommunistischen Partei.
Benesch gab von London in den Jahren 1938 und 1939 Weisungen heraus, die zum Ziel hatten, General *Siroky* zu veranlassen, den früheren Zustand der Tschechoslowakei wiederherzustellen.
Siroky machte demzufolge am 6. März 1939 General *Prchala* zum Innen-, Finanz- und Verkehrsminister der Karpaten-Ukraine. Unter seinem Einfluß wurde Preßburg durch tschechische Truppen besetzt, die *Hlinka-Garde* entwaffnet. Die slowakischen Politiker *Tuka, Cernak* und *Mach* wurden verhaftet, sowie *Tiso* und drei weitere slowakische Minister abgesetzt.
Über diese Vorgeschichte ging Nürnberg mehr oder minder mit Schweigen hinweg.
Auf Verlangen von *Hitler* kam Präsident *Dr. Hacha* nach Berlin. Das Protektorat wurde gebildet. Die sowjetische Regierung erklärte zu den Prager Ereignissen, die Entscheidung Hachas sei verfassungswidrig.

Das Danzig-Problem und Polen

Bekannt ist, daß *Ribbentrop* am 24. Oktober 1938 der polnischen Regierung mitteilte, der Zeitpunkt für eine Gesamtlösung für das Danzig- und das Korridor-Problem sei gekommen.
Der Reichsminister schlug vor:
1.) Rückkehr Danzigs zum Reich

2.) *Bau einer exterritorialen, zu Deutschland gehörenden Autobahn durch den Korridor und einer ebenso exterritorialen mehrgleisigen Eisenbahn zwischen Ristow und Dirschau*

3.) *Bau einer ebenso exterritorialen Straße für Polen im Danziger Gebiet sowie einer Eisenbahn*

4.) *Gewährung einer Absatzgarantie für Polens Waren im Danziger Gebiet und Errichtung eines Freihafens*

5.) *Verlängerung des deutsch-polnischen Vertrages auf 25 Jahre*

Am 5. 1. 1939 wies der deutsche Außenminister Polen auf die Interessengleichheit zwischen Deutschland und Polen gegenüber Rußland hin.

Für Danzig sähe er die Möglichkeit einer Lösung, die die Interessen beider Länder gewährleisten würde. Hitler wäre in diesem Falle bereit, eine Erklärung abzugeben, wie er es gegenüber Frankreich oder Italien getan habe.

Am 21. März 1939 lädt *Ribbentrop* zu einer Aussprache über die anstehenden Probleme nach Berlin ein. Sein polnischer Kollege *Beck* lehnt ab.

Die Teilmobilmachung der polnischen Armee wird angeordnet. Am 23. März rief der polnische Minister den Generalinspekteur der Armee, Marschall *Rydz-Smigly*, Kriegsminister *Kasprzyk*, Generalstabschef *Stachiewicz*, der einen Feldzugsplan gegen Deutschland ausgearbeitet hatte, und noch andere Offiziere zu einem Kriegsrat zusammen. Die Stärke der polnischen Armeen wurde verdoppelt.
Sir Howard Kennard kabelte an *Halifax:* „750 000 Polen stehen unter Waffen. Viele Diplomaten sind der Ansicht, Polen wolle einen Krieg provozieren."
Hitler gab dem damaligen Generaloberst *von Brauchitsch* die Weisung: *„Die polnische Mobilmachung ist eine ungerechtfertigte Herausforderung, auf die ich nicht mit militärischen Gegenmaßnahmen antworten werde. Verstärken Sie aus Gründen der Vorsicht lediglich unsere Grenzsicherung im Osten."*

Am 6. April 1939 kündigten *Beck* und *Halifax* die baldige Unterzeichnung eines Beistandspaktes an. Am 26. März 1939 hatte der polnische Botschafter *Lipski* dem Außenminister *Ribbentrop* erklärt: *„Ich habe die traurige Pflicht, Sie davon in Kenntnis zu setzen, daß eine weitere Verfolgung der deutschen Pläne, vor allem soweit sie die Rückkehr Danzigs in das Reich betreffen, den Krieg bedeuten würde."*

Erst der britisch-polnische Beistandspakt veranlaßte militärische Vorbereitungen über die Grenzsicherung Ost hinaus. Es fragt sich, ob Polens Außenminister *Beck* anders hätte handeln können.
Bereits am 2. Oktober 1938 berichtete Botschafter *Graf von Moltke* dem Staatssekretär *von Weizsäcker*, daß die polnische Presse, die Linksparteien, die nationalistische Jugend, die von den Kriegsreden des Marschalls *Rydz-Smigly* begeistert waren, sich gegen die Politik einer Verständigung mit dem Reich wandten. Wir dürfen nicht vergessen, daß nach dem Versailler Friedensvertrage in Polen die These vertreten wurde, das Gewonnene zu sichern.

Am 2. Mai 1939 veröffentlichte die polnische Presse eine Karte, die auf den Berichterstatter der *„Gazeta Polska"*, *Smogorzewski*, zurückgeht, der hervorhob, daß die Verbindungslinie durch Pommerellen 25 km breit und 36 km lang wäre. Die nördlichste Grenze würde südlich von *Kosciercyma* (Berennt) verlaufen, sie würde die deutsch-polnische Grenze bei dem Dorfe *Tuszki* (Tuschkau) und die Danzig-polnische Grenze bei Król in der Nähe von Schöneck (Skarzewy) erreichen. In der *„Slowo Pomorskie"* wurde die Behauptung aufgestellt, daß die Erfüllung der deutschen Wünsche dem deutschen Reich einen Gebietszuwachs von 3 350 qkm mit etwa einer halben Million Menschen bringen würde, unter denen mehr als 100 000 Polen sind. Das Blatt bringt weiter zum Ausdruck:

„So also würde der Zugang Polens durch Pommerellen zur Ostsee aussehen, wenn die ‚Suggestionen' des Herrn Hitler verwirklicht werden würden. Die Weichselmündung und Danzig würden ungeteilt in deutscher Hand sein. Der Zugang zu Gdingen würde vollständig von dem Gutdünken des Deutschen Reiches abhängen, das diesen Zugang durch seinen exterritorialen Streifen jederzeit sperren könnte."

Es ist nicht bekannt, auf welche Informationsquellen sich die polnische Presse bei ihren Behauptungen stützte. Jedenfalls hatten diese Behauptungen – mögen sie gezielt oder ungezielt verbreitet worden sein – beim polnischen Volk eine ungeheure Erregung zur Folge. Diese entlud sich in Ausschreitungen gegen polnische Staatsangehörige deutscher Abstammung. Deutsche Schulgebäude wurden demoliert, Schaufenster deutscher Geschäfte beschmiert, deutsche Grabmäler beschädigt, deutsche Apotheken, Hotels und Sportstätten geschlossen. Deutsche Studenten mußten ihr Studium abbrechen, deutsche Arbeiter wurden entlassen.

Am 11. 8. 1939 hatte auf Einladung Hitlers der Danziger Hochkommissar *Burckhardt* eine Aussprache mit dem deutschen Staatsoberhaupt auf dem Obersalzberg.

Der Reichskanzler erklärte, er könne warten und wäre zu einem Gespräch bereit unter der Voraussetzung, daß Danzig und die deutsche Minderheit in Polen nicht belästigt würden. Hitler äußerte den Wunsch, mit General *Ironside* ein Gespräch zu führen.

Nach Rückkehr nach Basel bat *Burckhardt* den französischen Gesandten *Arnal* und den britischen Diplomaten *Roger Makins* zu sich. Die französische Zeitung „Paris-Soir" brachte das Gespräch des Danziger Hochkommissars mit Hitler mit der Behauptung, ersterer habe von dem deutschen Reichskanzler einen Brief an den englischen Premierminister *Chamberlain* erhalten, in welchem dieser aufgefordert wird, sich einem deutschen Vorgehen gegen die Sowjetunion anzuschließen.

Am 6. 4. 1939 brachte die Presse die Meldung über den polnisch-britischen Pakt. Unmittelbar nach diesem Zeitpunkt wurde der Leiter der Rußland-Abteilung im Büro Ribbentrop, *Dr. Peter Kleist*, von dem sowjetischen Geschäftsträger *Astachow* in das *„Kurländische Palais"* unter den Linden, Sitz der sowjetischen Botschaft, eingeladen. In der Unterhaltung machte der

Russe klar, wie widersinnig es sei, daß Deutschland und Rußland sich bekämpften, anstatt Seite an Seite große Politik zu betreiben.
Am 3. Mai tritt *Molotow* an Stelle des Juden *Litwinow*. Molotow war es, der nach dem Bericht des Botschafters *von der Schulenburg* am 22. Mai 1939 eine neue politische Grundlage zwischen Deutschland und Rußland forderte.

Am 5. Juni 1939 hob der deutsche Botschafter in Moskau das Interesse an politischen Gesprächen zwischen Berlin und Moskau hervor. Die Reichsregierung zögerte.
Erst Ende Juli konnte *Astachow* nach Moskau telegraphieren:
„Die Deutschen sind offensichtlich durch unsere Verhandlungen mit den englischen und französischen Militärs beunruhigt. Daher sind sie jetzt, wie ich meine, zu solchen Erklärungen und Gesten bereit, wie sie vor einem halben Jahr noch ausgeschlossen schienen."

Am 2. August 1939 erklärt *Ribbentrop* die Bereitschaft, die Beziehungen zur UdSSR unter bestimmten Voraussetzungen neu zu gestalten.
Am 15. August 1939 überbrachte *von Schulenburg* Molotow die Mitteilung, *Ribbentrop* sei bereit, nach Moskau zu kommen.
Am 23. 8. trifft der deutsche Reichsaußenminister in Moskau ein.
Am 24. August 1939 standen 25 polnische Infanterie-Divisionen, die meisten Kavallerie-Brigaden und eine Anzahl von Spezialeinheiten unter Waffen.
Am 29. 8. 1939 erklärt Hitler dem englischen Botschafter *Sir Henderson*, die deutsche Reichsregierung rechne mit dem Eintreffen eines bevollmächtigten polnischen Sonderbotschafters für den 30. 8. 1939. Die Reichsregierung würde die Vorschläge einer für sie akzeptablen Lösung sofort ausarbeiten. Diese sah wie folgt aus:

a) Rückkehr Danzigs zum Reich

b) Volksabstimmung im Korridor-Raum von der Ostsee bis Marienwerder – Graudenz – Kulm – Bromberg – Schönlanke, gesichert durch eine internationale Kommission, in der die Großmächte Italien, Sowjetunion, Frankreich und England vertreten sein sollten

c) Nach erfolgter Abstimmung, falls zugunsten von Polen, erhält Deutschland eine exterritoriale Verkehrszone in Richtung von Bütow – Danzig bzw. Dirschau, in der Breite von 1 km zur Anlage einer Autobahn sowie einer viergleisigen Eisenbahnlinie.
Fällt die Abstimmung zugunsten Deutschlands aus, erhält Polen die gleichen Rechte einer exterritorialen Straßen- bzw. Eisenbahnverbindung wie sie Deutschland zustehen würden

d) Bildung einer international zusammengesetzten Untersuchungskommission zur Prüfung von Schädigungen der beiderseitigen Minderheiten und umfassende Vereinbarungen zur Sicherung ihrer freien Entwicklung

Festzustellen ist, daß ein polnischer Sonderbotschafter in Berlin nicht eintraf, daß *Sir Neville Henderson* und *Ribbentrop* im Streit voneinander schieden. *Göring* veranlaßte, daß *Dahlerus* dem britischen Geschäftsträger *Sir Forbes* den Inhalt des deutschen Memorandums mitteilte.

Sir Henderson suchte zu dieser Zeit *Lipski* auf. Er überbrachte ihm die deutsche Forderung, Danzig an das Reich abzutreten und eine Abstimmung im Korridor durchzuführen. Er erklärte, dies seien nicht allzu unbillige Vorschläge, und regte eine Zusammenkunft zwischen *Rydz-Smigly* und *Göring* an.

Südosteuropa

Der Internationale Militärgerichtshof in Nürnberg stellte fest, das nationalsozialistische Deutschland habe einen Angriffskrieg gegen Jugoslawien und Griechenland geführt. Ein vollständiges Dokumentations- und Zeugenbild lag in Nürnberg nicht vor.

Hitler wollte keinen Krieg in Südosteuropa.

Im Hintergrund der Ereignisse in Belgrad im Jahre 1941 stehen Moskau und London. *Professor Dr. Mirko Kosiç*, der Freund des *General Simovic*, der im Einvernehmen mit den Sowjets den Staatsstreich gegen *Prinz Paul* inszenierte, gibt Aufschluß über die Ereignisse. Er bezeugt, daß bereits vor dem Beitritt Jugoslawiens zum Dreimächtepakt erörtert wurde, ob vor oder nach der Unterzeichnung der Putsch durchzuführen sei.
Einer der Hauptakteure, *Major Zivan Knezevic*, schrieb in seinen Erinnerungen über den 27. März: *„Mit dem Gedanken an den Krieg, der jetzt unaufhaltsam kommen wird, erwartete ich die erste Dämmerung einer neuen und furchtbaren Epoche.“*

Nach Erhalt der Nachricht über den gelungenen Staatsstreich jubelte Churchill vor dem Zentralrat der Konservativen Partei: *„Hier endlich zeigt sich ein greifbares Resultat unserer verzweifelten Bemühungen, eine alliierte Front auf dem Balkan zu errichten.“*
„Hitler muß diesen Feldzug gegen seinen Willen führen“, hob Lord Halifax hervor, *„und diese Tatsache bietet uns unschätzbare Vorteile.“*
Die *Simovic*-Regierung wurde beglückwünscht von Moskau: *„Das Jugoslawische Volk hat sich wieder seiner Vergangenheit würdig erwiesen.“*

Der Geschäftsführer der russischen Gesandtschaft, *Lebedjejew*, übermittelte der jugoslawischen Regierung die dringende Aufforderung, zum Abschluß eines Freundschaftsvertrages eine Delegation nach Moskau zu senden.
In der Parteizeitschrift *„Der Kommunist“* 5/1958 heißt es: *„Der Nichtangriffspakt mit Deutschland war darauf berechnet, Zeit zu gewinnen. ... Als England und Frankreich, die den Krieg um imperialistischer Ziele willen angefangen und fortgesetzt haben, die ersten schweren Niederlagen erlitten, ... änderten die Kommunisten ihre Einstellung zum Krieg. Sie traten ein für eine entschlossene Kriegführung.“*

Zum Angriff auf die UdSSR

Hoggan, Jacobsen und andere sind der Meinung, daß Hitler erst nach dem russisch-jugoslawischen Freundschaftspakt sich zur militärischen Auseinandersetzung mit der UdSSR endgültig entschlossen hat.
In einem Bericht vom 11. 6. 1941 (Auslauf Nr. 212/41 g Kdos. Chefs) teilt Keitel mit: *„Das Oberkommando der Wehrmacht hat die Reichsregierung*

laufend darüber unterrichtet, wie sehr die militärische Haltung Sowjetrußlands in wachsendem Maße einen bedrohlichen Charakter angenommen hat ... Es hat sich inzwischen erwiesen, daß die militärischen Maßnahmen der Sowjetunion eindeutig auf die Vorbereitung eines Angriffs auf das Deutsche Reich ausgerichtet sind ... 23. 11. 39 ... verstärkt auf 76 Schützen-Divisionen, 21 Kavallerie-Divisionen, 17 motorisierte und Panzerbrigaden. Trotz der Beendigung des Polen-Feldzuges wurden die Verstärkungen in großem Umfang fortgesetzt ... Die Gesamtstärke der sowjetrussischen Truppen im westlichen Grenzgebiet betrug danach Mitte März 1940 86–93 Schützen-Divisionen, 27 Kavallerie-Divisionen, 22 motorisierte und Panzer-Brigaden.

... Während die deutschen Grenzverletzungen sich meist als geringfügig und immer als unbeabsichtigt erwiesen, waren die sowjetrussischen Grenzverletzungen viel zahlreicher, ungleich schwerer und hatten häufig Todesfälle auf deutschem Gebiet zur Folge ... Bei der Besetzung der Baltischen Staaten durch Sowjetrußland war durch Verträge eine Höchststärke der Besatzung von insgesamt 70 000 Mann vereinbart worden ... Im Frühsommer 1940 hatte die Belegung eine Gesamtstärke von rund 250 000 Mann erreicht, zur Zeit stehen schätzungsweise 650 000 Mann in dem Gebiet der früheren Baltischen Staaten.

Eine weitere schwere Bedrohung Deutschlands stellte der Aufmarsch starker rumänischer Kräfte an der russisch-rumänischen Grenze dar, der im Oktober 1940 begann ... Seit dem immer wieder stärker werdenden Auftreten englischer Kräfte in Griechenland bestand jedoch die Aufgabe der an der rumänischen Grenze versammelten russischen Kräfte offensichtlich darin, bei der nach dem Putsch in Belgrad vom 27. 3. 1941 unvermeidlich gewordenen bewaffneten Auseinandersetzung einzugreifen und in westlicher Richtung vorstoßend die Verbindung mit der jugoslawischen Wehrmacht aufzunehmen sowie die deutschen Balkankräfte von ihren Nachschublinien abzuschneiden. ...

Aus Ziff. VI der Anlage 2 ergibt sich der Aufmarsch der Roten Armee im wesentlichen als abgeschlossen ... 110 Schützen-Divisionen, 20 Kavallerie-Divisionen, 46 motorisierte und Panzer-Brigaden. Im übrigen europäischen Rußland nur: 27 Schützen-Divisionen, 5 ½ Kavallerie-Divisionen, 1 motorisierte und Panzer-Brigade.

Im Fernen Osten lediglich 25 Schützen-Divisionen, 8 Kavallerie-Divisionen, 5 motorisierte und Panzer-Brigaden.

Es ergibt sich also das Bild, daß der russische Aufmarsch immer mehr an die Grenze vorgeschoben worden ist ...“

Die Wahrheit wurde unterdrückt

Der englische Hauptankläger, *Sir Hartley Shawcross,* erklärte über den großen Prozeß am Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg: „*... glauben und wissen wir, daß dieser Gerichtshof in vollkommener und richterlicher Objektivität handeln und einen maßgeblichen und unparteilichen Bericht schaffen wird, der künftigen Geschichtsschreibern als Quelle der Wahrheit dienen wird ...“*

Dazu habe ich abschließend und zusammenfassend zu sagen: Nürnberg

ist keine Quelle der Wahrheit. Die Wahrheit wurde unterdrückt. Man versuchte, Fragen zu unterbinden.

In einer Kommissionsverhandlung kämpfte ich Stunden, um eine Frage stellen zu können. Um das Vorlegen von Dokumenten wurde schwer gerungen. Aus meiner heutigen Archivarbeit kann ich sagen, daß aufschlußreiche Dokumente von den ehemaligen Alliierten dem Gerichtshof nicht übergeben wurden.

Nicht umsonst forderte ich wiederholt, daß eine Kommission von Historikern und Juristen zu bilden sei, denen alle maßgeblichen Dokumente aus den verschiedensten Archiven zur Verfügung gestellt werden müßten, um ein objektives Urteil über die Zeitgeschehnisse von 1933–45 zu erhalten.

In Nürnberg wurde auf die Frage der Minderheiten – Danzig, Korridor, Oberschlesien – weder in der Anklageschrift noch im Urteil eingegangen.

Friedrich Stampfer, sozialdemokratischer Chefredakteur des „Vorwärts" vor dem Jahre 1933, schrieb in *„Die ersten 14 Jahre der Deutschen Republik"* über *Stresemann:*

schen Republik" über *Stresemann:*

„Er war wohl bereit, den Verzicht auf Elsaß-Lothringen auszusprechen – eine gleiche Verzichterklärung für den Korridor und Oberschlesien aber hätte weder er noch ein anderer deutscher Außenminister aussprechen können."

Bezeichnend ist, daß der Verteidiger *Dr. Seidl* in Nürnberg bei der Vorlage seiner Dokumentenbände erklären mußte: *„Auf Wunsch der Anklagevertretung – und ich glaube auch auf Wunsch des Gerichtes – habe ich die ursprüngliche Fassung meiner Dokumentenbücher sehr verkleinert."*

Im Prozeß vor dem Internationalen Militärgerichtshof wurden die Verteidigungsdokumente, die er im Zusammenhang mit der Auseinandersetzung mit Polen nannte, abgelehnt:

Der Kampf gegen das Deutschtum und gegen Danzig von 1919–1933.

Keine Besserung der Lage der deutschen Volksgruppen durch die deutsch-polnische Verständigungspolitik November 1933–August 1934.

Polen entzieht sich der Minderheiten-Kontrolle des Völkerbundes September–November 1934.

Weitere Verschlechterung in der Lage der deutschen Volksgruppe November 1934–Oktober 1937.

Nichtbeachtung der deutsch-polnischen Minderheiten-Erklärung durch Polen November 1937–November 1938.

Das polnische Vorgehen gegen die deutsche Volksgruppe im Olsa-Gebiet Oktober 1938–März 1939.

Zunehmende Verschärfung des polnischen Vorgehens gegen die deutsche Volksgruppe Oktober 1938–März 1939.

Schließlich ist zu erwähnen, daß auf Wunsch der Anklagevertretung von der Verteidigung des Generalgouverneurs *Frank* zurückgezogen wurde: *„Dokumente polnischer Grausamkeit"*.

Nürnberg ist keine Quelle des Rechtes und der Wahrheit.

Als Zeuge in Nürnberg

Prof. Dr. Bolko Freiherr von Richthofen

Nach meiner Entlassung aus dem nordamerikanischen Lager für kriegsgefangene deutsche Offiziere bei Bretzenheim (Kreis Kreuznach) wohnten seit Juli 1945 meine Frau und ich zur Miete als Heimatvertriebene zunächst in einem Zimmer in Hamburg-Blankenese. Eines Tages überbrachte mir 1946 ein Polizeibeamter eine Aufforderung, ich solle mich in Sachen Kriegsverbrecherprozesse sofort nach Nürnberg begeben. Alle Auslagen würden ersetzt. Weder er noch seine Vorgesetzten konnten Auskunft geben, für oder gegen wen und von wem eine Nürnberger Zeugenaussage von mir gewünscht wurde. Der damals höchste Hamburger Polizeibeamte wies mich wegen der Sache an die Britische Militärverwaltung und diese an eine nordamerikanische Dienststelle, die aber nur mitteilen konnte, wo ich mich in Nürnberg zu melden hatte. Dort wurde ich zunächst über verschiedene Dienststellen ‚herumgereicht' und fand mich dabei zuletzt vor dem stellvertretenden nordamerikanischen Hauptankläger und ehemaligen deutschen Ministerialrat *Dr. Robert Kempner*. Er empfing mich in betont höflicher Form, so u. a. mit den Worten *„Wir wissen, daß Sie zu den Wenigen gehörten, die in Deutschland gewagt haben, den Mund aufzumachen und führen einige Ihrer Protestschreiben in unseren Akten. Sind Sie bereit, uns eine schriftliche Zeugenaussage zu geben, was Sie im Osten an Greueltaten am meisten erschüttert hat?"*

Während der genannten Frage von Dr. Kempner war ich mir im Anschluß an Rundfunk- und Presseberichte über die Nürnberger Prozesse bereits durchaus klar darüber, nicht vor einem Vertreter von Wahrheit und Gerechtigkeit zu stehen, sondern vor einer der Persönlichkeiten, die erfüllt von einem hemmungslosen Rachewillen gegen die große Mehrheit aller einstigen deutschen Führungsschichten das Ansehen Deutschlands und der Deutschen in der Welt sowie deutsche Belange so stark wie nur irgend möglich zu schädigen trachteten. Dennoch gab ich auf Kempners Frage nach kurzen Bedenkminuten eine zusagende Antwort, um auch im Rahmen der Nürnberger Prozesse rückhaltlos für das Erkennen und Verbreiten der Wahrheit sowie für unbedingte Gerechtigkeit und das Messen mit gleichen Maßstäben nach allen Seiten eintreten zu können.

Dr. Kempner bejahte die Zusage in betont liebenswürdiger Form und erkundigte sich, wie lange Zeit ich für die verantwortungsvolle Aufgabe des Erarbeitens einer entsprechenden eidlichen schriftlichen Aussage für erforderlich hielt. Meinem daraufhin geäußerten Vorschlag gemäß bestellte er mein Erscheinen bei der Nürnberger Anklagebehörde der Hauptsiegermächte mit dem Eid für 2 ½ Tage später. Dort wurde ich zu der vereinbarten Zeit von Miss *Jane Lester* empfangen. Sie war Staatsanwältin und

Forschungsbeauftragte für das Beurteilen von Prozeßunterlagen. Miss Lester sagte mir zunächst, ich möchte am gleichen Tage um 17 Uhr wieder bei ihr vorsprechen. Sie werde meine ihr übergebene Eidaussage in der Mittagspause durchsehen. Nach 17 Uhr erklärte sie mir, bei der Länge der Aussage habe sie nur den ersten Teil gelesen, doch genüge ihr das. Die Aussage sei ganz besonders wertvoll. Hierauf fragte ich, ob durch diese Feststellung meine Aussage als eine amtliche Urkunde der Anklagebehörde anerkannt sei, was sie freundlich bejahte. Als Antwort kam meine Bitte, mir das am Schluß meiner Aussage mit dem Dienststempel ihrer Behörde und ihrer Unterschrift zu bestätigen. Miss Lester erwiderte, es habe zwar noch kein deutscher Zeuge ein solches Anliegen vorgebracht, aber sie wäre einverstanden, und da ich fließend englisch spräche, möge ich selbst einen entsprechenden Text angeben, den sie dann stempeln sowie unterzeichnen werde. Und so geschah es. Danach wurde ich durch Miss Lester für den nächsten Vormittag zu weiteren Besprechungen bei der Anklagebehörde der Nürnberger Prozesse der Hauptsiegermächte bestellt. Miss Lester ist mir jedoch dienstlich in Nürnberg nicht mehr begegnet.

Zweierlei Recht für Sieger und Besiegte?

Am folgenden Vormittag leitete die Besprechung mit mir *Dr. Speyer*, ein früherer Kölner Rechtsanwalt, Emigrant nach England und nordamerikanischer Staatsanwalt bei den Nürnberger Prozessen. Auch der USA-Geheimdienst war im Raum vertreten. Ich wurde mit eisig ablehnenden Gesichtsausdrücken empfangen. *Dr. Speyer* fragte als erstes in hartem Ton, was ich mir eigentlich dabei gedacht hätte, eine derartige Zeugenaussage vorzulegen.

Ich erwiderte: *„Genau das zu tun, was ich Ihrem Chef Herrn Dr. Kempner zugesagt habe, nämlich zu berichten, was mich im Osten an Greueltaten am meisten erschütterte."* Dr. Speyer entgegnete bissig: *„Hier ist aber doch nur ein Prozeß gegen Deutsche, und Sie beschuldigen auch die Gegenseite."* Meine Antwort war: *„Sie können doch nicht im Ernst glauben wollen, mich erschüttern nur deutsche Greueltaten und nicht ganz genau so auch die gegen Deutsche? In der Siegerpropaganda stehen die Nürnberger Prozesse unter der Losung „Recht im Dienste der Menschheit" und es gibt doch nicht zweierlei Recht, eines für Sieger und ein entgegengesetztes für Besiegte. Im übrigen ist meine Aussage bereits eine als solche anerkannte amtliche Urkunde der Nürnberger Anklagebehörde."* *„Unsinn!"*, meinte *Dr. Speyer.* Darauf forderte ich ihn auf, die gestempelte und von Miss Lester als Staatsanwältin und Forschungsbeauftragte unterschriebene Feststellung unter dem Schlußsatz meiner Aussage zu lesen. Mit saurem Gesicht steckte er das ein und erklärte dazu nur: *„Sie m ü s s e n uns aber einen zweiten Eid leisten, in dem nur von deutschen Schuldigen die Rede ist!"* Ich antwortete: *„Ich m u ß nur, was mir mein Gewissen vorschreibt!"*

Dr. Speyer entgegnete: *„Wir könnten Sie z w i n g e n!"* Ich erwiderte *„Diese Behauptung ist ein völkerrechtswidriger Druckversuch, zumal über jede Erstseite einer Aussage auf dem vorgeschriebenen Formblatt für sie steht, daß die Aussage ganz freiwillig ohne jeden Druckversuch erfolgt."*

Hierauf fragte Dr. Speyer verlegen, wie ich mir denn eine Fortsetzung meines Verhaltens in Nürnberg vorstelle. Ich erklärte danach, daß ich unter einer bestimmten Voraussetzung bereit sei, einen zweiten Eid zu leisten. Am Beginn dieses zweiten Eides müsse ein Absatz stehen, daß es außerdem einen weiteren, ersten Eid gibt und jeder, der nicht beide zusammen benutzt, sondern nur den zweiten, von vornherein der Gefahr von Rechtsirrtümern ausgesetzt ist. Dr. Speyer erwiderte, er glaube nicht, daß seine Behörde diesem meinem Anliegen entsprechen könne. Darauf erhob ich mich und sagte: *„Dann darf ich mich ohne Rücksicht auf die Folgen verabschieden. Guten Tag, Herr Staatsanwalt!"* Hiernach bestellte mich Speyer zu einer neuen Besprechung für den Vormittag des folgenden Tages. Er werde die Angelegenheit vorher mit seinen Vorgesetzten besprechen. Am Tage darauf wurde ich von Speyer mit der Bemerkung empfangen, seine Behörde sei gar nicht so schlimm, wie ich mir das vorstelle, meinem Anliegen könne doch entsprochen werden. Er müsse aber die einzelnen Abschnitte des zweiten Eides vor dessen Niederschrift alle ganz ausführlich mit mir besprechen. Ich entgegnete, er könne mich beraten. Das sei sogar seine Amtspflicht. Aber was ich von seinen Ratschlägen annähme oder nicht, wäre allein meine Angelegenheit.

Wir hatten hierauf 6 Tage hindurch vielstündige Besprechungen. Bei diesen gab es gelegentlich erneut scharfe Zusammenstöße, wenn ich Vorschläge von mehrdeutigen bzw. sonstwie gefährlichen Formulierungen ganz entschieden verwarf. Einmal sagte ich dabei zu Dr. Speyer: *„Sie haben die Macht, mich einsperren oder erschießen zu lassen, aber nie, in meinen Eid unsachlich verwendbare Formulierungen hineinzubringen."* Er erwiderte: *„Wir denken doch nicht daran, aus Ihnen einen Märtyrer zu machen!"* Dazu sagte ich: *„Wie außergewöhnlich liebenswürdig, aber dann lassen Sie endlich alle weiteren geistigen Druckversuche!"* Das tat er dann auch.

Nach dem Schluß unserer Besprechungen verfaßte ich auf 24 Seiten den endgültigen Wortlaut meiner zweiten eidesstattlichen Aussage handschriftlich. Dr. Speyer erklärte danach sofort, als ich ihn abgab, er müsse für die Akten getippt vorliegen und die Schreibmaschinenfassung von mir eidesstattlich unterschrieben werden. Danach wurde ich von ihm für den nächsten Vormittag erneut bestellt. Auf meine Frage bei diesem weiteren Besuch seiner Dienststelle durch mich an Dr. Speyer: *„Nun bitte, wo ist die getippte Abschrift meines zweiten Eides?"*, erwiderte er, seine Behörde habe für diese zusätzliche Arbeit leider keine Sekretärin und keine Maschine frei. Ich müßte vielleicht wochenlang darauf warten. In dieser Zeit bekäme ich natürlich keine Zeugengebühren für die Spesen meines Aufenthaltes in Nürnberg mehr, und ich würde dadurch in dieser Zeit auch nicht für meine Frau und unser noch nicht zweijähriges Kind sorgen können. Ich erwiderte, er werde vielleicht lachen, wenn ich ihm sage, daß es doch auch noch einige anständige Menschen in Deutschland gäbe, die meiner Frau im Notfall helfen würden. Er möge in das Protokoll schreiben, der Zeuge sei für zunächst zwei Jahre bereit, wenn nötig in Nürnberg zu bleiben. Hierauf kam wieder Dr. Speyers übliche Frage, wie ich mir den weiteren Fortgang meines Tuns in Nürnberg vorstelle. Meine Antwort war: *„Ich bedauere Ihre arme Be-*

hörde sehr, daß sie zur Zeit keine Schreibkraft und keine Maschine für die Abschrift meines zweiten Eides verfügbar hat, wie Sie sagen, aber ich werde gern selbst die Abschrift erledigen."

Schließlich nahm er mit süßsaurem Gesicht das Angebot an.

Nach der Abgabe dieser getippten Fassung meines zweiten Eides bestellte mich Dr. Speyer für den nächsten Vormittag zur Vereidigung. Der Empfang war dann ganz besonders scheinliebenswürdig. Dr. Speyer betonte, es wäre doch erfreulich, daß unsere Beziehungen nach den kleinen Zusammenstößen so gut zu Ende gingen, und ich möge schleunigst unterschreiben, um noch den nächsten Zug nach Hamburg erreichen zu können. Sein Sekretariat habe sich bereits um dessen Abfahrtszeit gekümmert. Ich erwiderte, die Bezeichnung „kleine Zusammenstöße" würde dem Ernst dessen, was zwischen uns Gegensätze schuf, in keiner Weise gerecht. Außerdem müßte ich vor der Vereidigung die mir zu dieser vorgelegte nochmalige Abschrift meiner getippten Fassung Zeile für Zeile genau prüfen, ob auch keine Fehler hinein geraten seien. In den Augen von Herrn Staatsanwalt Dr. Speyer schien mir nunmehr ein Ausdruck darauf hinzuweisen, daß in Bezug auf die getippte Fassung bei der amtlichen Neuabschrift etwas Ungutes geschehen war. Ich begann zu lesen und sagte daraufhin sofort: *„Ich bitte um Tinte und Feder!"* Dr. Speyer bemerkte dazu: *„Was wollen Sie damit?"* Ich erwiderte, im Dienste des Rechtes den Wortlaut nach meiner wirklichen Fassung ergänzen bzw. verbessern, wo es notwendig sei. Wenn Sie Wert darauf legen, werde ich Ihnen das gerne auch juristisch näher begründen." Das blieb unbeantwortet, doch Dr. Speyer sagte bald *„Sie schreiben ja so viel."* Ich antwortete: *„Nicht ein Wort mehr als unbedingt nötig!"* Die Einleitung mit dem Hinweis auf den ersten Eid, die meine Voraussetzung für das Leisten des zweiten wurde, war entgegen der festen Vereinbarung weggelassen worden. Eine Beurteilung des hochehrenwerten, von mir zu einer dienstlichen Besprechung über meine Proteste, als ich während des Krieges von der Front aus zu solchen Rücksprachen dienstlich nach Berlin gefahren war, aufgesuchten damaligen Staatsekretärs im Auswärtigen Amt *Hencke* schloß im Gegensatz zu verleumderischen Beschuldigungen Henckes u. a. mit der Feststellung *„Staatssekretär trägt keine Schuld!"* Dabei war in der Neuabschrift, die ich beeiden sollte, das *„k"* in dem Worte *„keine"* weggelassen und dadurch der Sinn in sein Gegenteil verkehrt! Bei der Neigung der Anklagebehörde, in Urteilen gelegentlich aus dem Zusammenhang gerissene Worte von Zeugenaussagen unsachlich zu verwenden, war mit die Größe der dadurch entstandenen Gefahr klar. Ich versah jede einzelne Verbesserung bzw. Ergänzung, die sich beim Prüfen der dienstlichen Neuabschrift der durch mich getippten Fassung meines zweiten Eides als notwendig erwies, mit meiner Unterschrift und wurde danach von Dr. Speyer vereidigt. Aber meine zwei beeideten Aussagen sind nie in Urteilen der Anklagebehörden verwendet worden. . .

Hans-Georg von Studnitz:

Das Nürnberger Weltgericht

„Eines Tages wurde mir der Vorschlag gemacht, nach Nürnberg zu gehen und die Berichterstattung über die sogenannten Kriegsverbrecherprozesse zu übernehmen. Der erste Prozeß gegen die Machthaber im Dritten Reich hatte mit dem Schuldspruch der meisten Angeklagten und ihrer Hinrichtung geendet. Was folgte, war wichtiger. Zur Verhandlung standen Verfahren gegen die Wehrmacht und das Auswärtige Amt, gegen die Reichsbehörden und gegen die Industrie, kurzum gegen alles, was in Deutschland unabhängig vom Nationalsozialismus Rang und Einfluß gehabt hatte. Der eigentliche Zweck von Nürnberg wurde nun sichtbar: Es ging den Siegermächten nicht nur um die Rädelsführer des gestürzten Regimes, sondern um die Führungsschicht in Deutschland überhaupt. Sie sollte vor aller Welt kompromittiert und zuschanden gemacht werden. Wollte der Morgenthauplan Deutschland in eine Ziegenweide verwandeln, so sollte Nürnberg die Elite des deutschen Volkes treffen und die Deutschen zu einer führungslosen Herde machen, die sich in jeden Pferch treiben ließ, den die Besatzungsmächte aufmachten. Gegen dieses Unterfangen publizistischen Widerstand zu leisten erschien mir eine lohnende Aufgabe und Pflicht.

Die Pressevertreter

Im Dezember 1947 machte ich mich nun auf, um in Nürnberg selbst die Voraussetzungen für mein Wirken als Berichterstatter zu prüfen. Es waren verheerende Bilder, die sich mir dort einprägten. In einem Brief an Dr. Fritz Heine, der als Vorstandsmitglied und Pressechef der SPD eine wichtige Stellung einnahm, schrieb ich (unter dem 22. Dezember 1947) über meine Nürnberger Erfahrungen: „Ich habe den Eindruck, als wenn ein großer Teil der SPD-Presse über die Nürnberger Industrieprozesse — Flick, Krupp, IG-Farben — völlig einseitig berichtet und das von der Anklage vorgelegte Material im Sinne einer klassenkämpferischen Agitation gegen die Industrie als die angeklagten Vertreter des deutschen Kapitalismus auswertet . . .

Von wenigen Ausnahmen abgesehen, ist die Qualität der in Nürnberg anwesenden 18 deutschen Pressevertreter unter jedem Niveau. Die wenigsten sind auch nur imstande, zwischen Klägern, Verteidigern

und Richtern zu unterscheiden. Sie nehmen daher an, daß alles, was die Anklage vorträgt, den Tatbestand darstellt. Daß in der amerikanischen Verfahrensordnung der Staatsanwalt nicht wie in der deutschen die Aufgabe der objektiven Wahrheitssuche hat, sondern ausschließlich die Schuldigerklärung des Angeklagten betreiben muß, ist den deutschen Journalisten in der Mehrzahl unbekannt ... So gegeschieht es, daß die Arbeit der Verteidigung in der Presse, vor allem in den SPD-Blättern, überhaupt nicht gewürdigt wird ... Dieser Zustand ist aus mehreren Gründen unhaltbar. Einmal stehen die angeklagten Industriellen dort nicht als Privatleute, sondern, wie der Hauptankläger General Taylor einmal gesagt hat, als Symbole der ganzen deutschen Wirtschaft und des ganzen deutschen Volkes. Zum anderen sind für die Prozesse drei Industriegruppen ausgewählt worden, die nicht mehr und nicht weniger schuldig sind als die übrigen, hingegen das Hauptziel des vorhergegangenen Raubes von Patenten und Demontagen waren und sind.“

Die Verteidigung

Einer objektiven Verhandlungsführung stand in Nürnberg fast alles im Wege. Den „Internationalen“ Gerichtshof dominierten die Amerikaner, die in allen Verfahrensfragen die ihnen vertrauten Modalitäten anwandten. Verhandlungssprache war Englisch, das die Mehrzahl der deutschen Verteidiger sowenig beherrschte wie angelsächsisches Recht. Wenigstens einer der Gerichtsherren, die Sowjetunion, hatte sich während des Krieges ähnlicher Delikte schuldig gemacht, wie sie in Nürnberg den Deutschen vorgehalten wurden. Allein schon aus diesem Grunde war Objektivität von den Russen nicht zu erwarten. Aus sprachlichen Gründen hatte das Gericht eine ungewöhnliche große Anzahl deutscher Emigranten in seinen Dienst genommen. Sie traten in englischen und amerikanischen Uniformen auf und waren voll verständlichen Ressentiments gegen das Land, das sie vertrieben, um ihren Besitz gebracht und den Tod vieler ihrer Angehörigen verursacht hatte. Endlich tauchten in Nürnberg zahlreiche Deutsche auf, die sich den Anklagebehörden aus Furcht vor Auslieferung an die Russen, aus schierer Lust am Verrat, aus Opportunismus oder auch nur zwecks Ergatterung höherer Lebensmittelrationen andienten.

Von einer einheitlichen Strategie der deutschen Gesamtverteidigung konnte nicht gesprochen werden. Einmal waren die in den einzelnen Verfahren zur Verhandlung stehenden Komplexe zu verschieden voneinander. Zum anderen ließ die Solidarität unter den Angeklagten zu wünschen übrig. Der Trieb, die eigene Haut zu retten, riß Schranken wie Anstand und Ehre, gemeinsame Verantwortung und selbst kameradschaftliche Bindungen nieder. Dauer und Methode der Prozesse verdarben den Charakter zahlreicher Angeklagter. Die Ver-

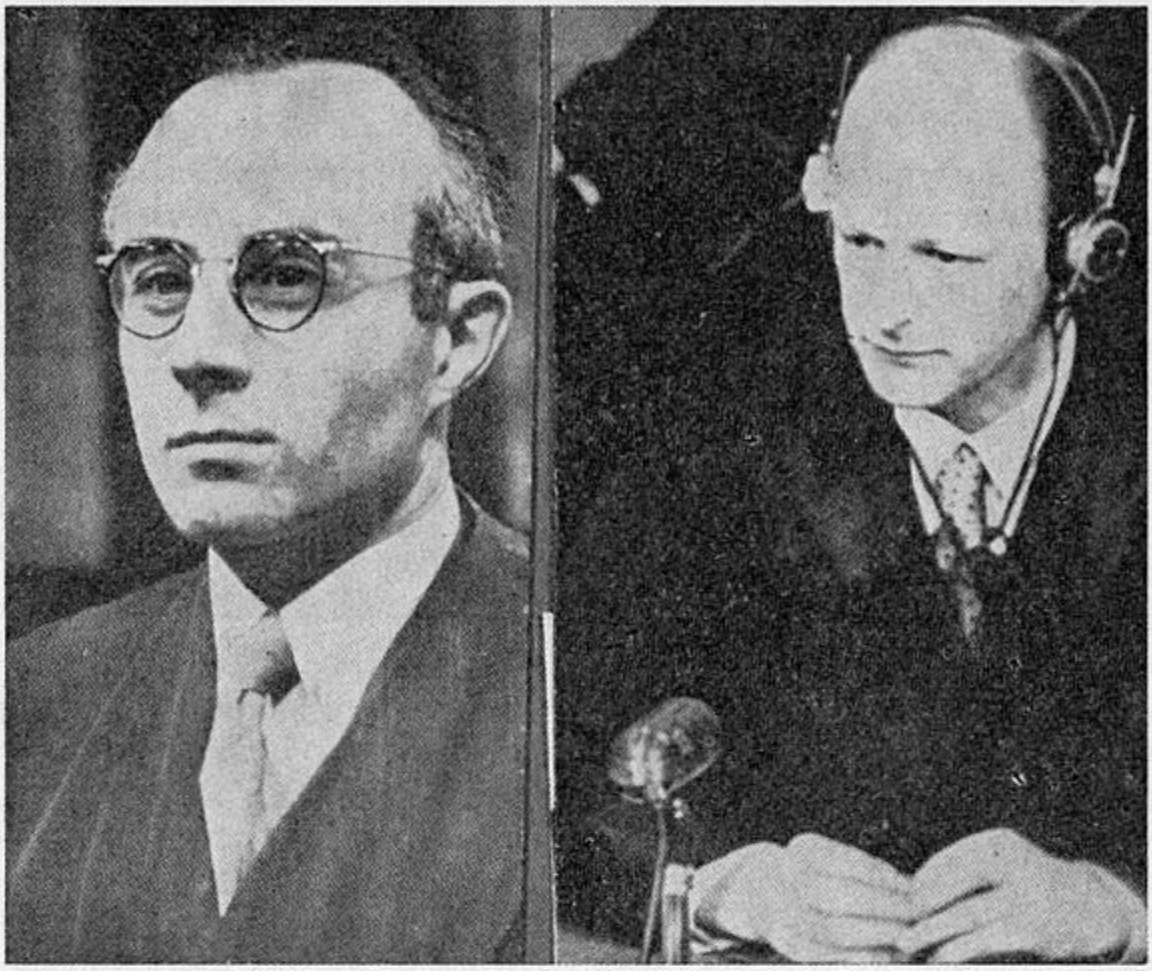

Dr. Seidl, Verteidiger von Heß (links) – Dr. Laternser, Verteidiger von Generalstab und OKW.

teidiger, vieler Hilfsmittel beraubt, mußten oft genug Mandanten vertreten, die zu menschlichen Wracks denaturiert waren. Auch die unterschiedliche Qualität der Verteidiger fiel ins Gewicht. Meistern der forenischen Kunst wie Aschenauer, Becker, Dix, Kranzbühler, Laternser, Leverkühn, Metzler, Seidl, Servatius, Siemer standen Schmalspurjuristen zur Seite, die gar nicht merkten, daß es in Nürnberg um Tod und Leben der deutschen Nation ging. So glich Nürnberg einer Deponie, auf die der geschichtliche Müll des Dritten Reiches gefahren, sortiert, geschichtet und verbrannt wurde. In dem Gestank dieser Prozesse die Nase gegen den Wind zu halten erforderte einen unerschüttlichen Glauben an die Zukunft.

Ankläger Robert Kempner

Unter den Nürnberger Anklägern gehörte Dr. Robert W. Kempner zu den gefürchtetsten. In Freiburg als Sohn eines Arztes und einer Mutter geboren, die für ihre medizinisch-wissenschaftlichen Leistungen als erste deutsche Frau von Wilhelm II. mit dem Professorentitel ausgezeichnet worden war, hatte Kempner sich 1914 als Kriegsfreiwilliger zu den Gardeschützen gemeldet, Jura studiert und im preußi-

schen Innenministerium Verwendung gefunden, wo er schnell aufstieg. Als Leiter des Referats gegen rechtsradikale Umtriebe mußte er 1933 seinen Platz räumen und setzte sich in die Vereinigten Staaten ab. Als das Nürnberger Weltgericht über die nationalsozialistische Ära zusammentrat, war Kempner in amerikanischer Uniform wieder zur Stelle ...

Im Verhör mit Staatssekretären, Botschaftern und Legationsräten bediente er sich gern des burschikosen Jargons, den Berliner Untersuchungsrichter bei der Vernehmung schwerer Jungen anwenden. Geborene Berliner ließen sich durch diesen rüden Ton nicht irremachen. Süd- und Westdeutsche glaubten sich Ganoven gleichgestellt und waren zutiefst schockiert. So wurde Kempner zum Kinderschreck im Wilhelmstraßenprozeß.

In diesem Verfahren gelang es ihm, sich in dem Unterstaatssekretär Dr. Friedrich Gauß einen Kronzeugen gefügig zu machen. Gauß, ein eminenter Staats- und Völkerrechtler, hatte der kaiserlichen Regierung, den Kabinetten von Weimar und dem Dritten Reich gedient, wo er als Leiter der Rechtsabteilung im Auswärtigen Amt eine unentbehrliche Stütze Ribbentrops gewesen war. In Nürnberg verließen den alten Herrn seine geistigen und physischen Kräfte. Am 12. März 1946 verstand er sich zur handschriftlichen Abgabe einer Bußeerklärung, die am 17. März in Faksimile durch das amerikanische Besatzungsblatt [1]) der Öffentlichkeit übergeben wurde. In ihr hieß es u. a.: „Ich gestehe für meine Person offen, daß es mir eine innere Qual ist, daran zu denken, wie wir, gerade wenn wir dem ganzen Naziwesen innerlich fremd und ablehnend gegenüberstanden, doch zwölf Jahre lang Ergebenheit und Folgsamkeit zur Schau getragen haben. Wir haben jetzt in all unserem Unglück doch den einen unvergleichlichen Gewinn, nach den langen Jahren unseres Schweigens, unseres Mangels an Mut zum Widerspruch und unserer Unwahrhaftigkeit endlich die Wahrheit sagen zu können. Diesen Gewinn sollten wir nicht verscherzen ...“ Inwieweit Kempner bei dieser Selbstbezichtigung Gauß die Feder geführt hat, sei dahingestellt. [2]) In jedem Fall wurde dieser Kronzeuge, der in auswärtige Angelegenheiten tiefe Einblicke gehabt hatte, in der Hand Kempners zu einer gefährlichen Waffe.“

Aus: Hans-Georg von Studnitz: Seitensprünge. Erlebnisse und Begegnungen 1907–1970, Seewald-Verlag, Stuttgart 1975.

[1]) Vgl. „Neue Zeitung“ vom 17. März 1946, 3. Jahrg. No. 22.

[2]) Wie Kempner die Hilflosigkeit des Friedrich Gauß ausnutzte und ihn unter Druck setzte („Die Russen interessieren sich für Sie, das ist Ihnen doch klar?“) ergibt sich aus dem Vernehmungsprotokoll vom 6. 3. 1947, das im Dokumententeil (S. 372–383) des zitierten Buches von H.-G. v. Studnitz enthalten ist.

Das falsche Gericht

Prof. Michael Connors *

Die Maschinerie für die Anklage gegen die sogenannten „Hauptkriegsverbrecher", das Internationale Militärtribunal (IMT), wurde durch eine Übereinkunft zwischen Großbritannien, Frankreich, den Vereinigten Staaten und der Sowjetunion im August 1945 geschaffen (Londoner Erklärung). Vom November 1945 bis zum Oktober 1946 hatten sich vor dieser dubiosen Institution zweiundzwanzig Personen und sieben Organisationen zu verantworten. Gegen elf dieser Männer wurde die Todesstrafe verhängt. Von den übrigen wurden sieben zu Haftstrafen von unterschiedlicher Dauer verurteilt und drei wurden freigesprochen. Es sei noch erwähnt, daß in einer jeden Besatzungszone eine weit größere Zahl von Personen vor Sondergerichte der Militärregierung gestellt wurde. So gab es beispielsweise in der US-Zone zwölf solcher „Verfahren" mit insgesamt mehr als 1 500 Schuldsprüchen und über 400 Todesurteilen. Wir werden im folgenden auf diese nachgeordneten Prozesse noch zurückkommen.

Die Schuldbezichtigungen von Nürnberg sind in zwei große Kategorien zu untergliedern. Die erste dieser Kategorien umfaßte Anklagen wegen „Kriegsverbrechen" und „Verbrechen gegen die Menschlichkeit". Die zweite betraf Anklagen wegen der Vorbereitung oder Verschwörung zu einem „Aggressionskrieg". Mit diesem letztgenannten Anklagepunkt wurde natürlich eine ehrwürdige Rechtstradition mit Füßen getreten — ex-post-facto-Gesetze verstoßen gegen ein allgemein anerkanntes Prinzip. Kein Staatsmann war bis dahin wegen des Führens eines Krieges bestraft worden.

Wir werden uns mit diesen wichtigen Rechtsfragen noch befassen müssen, doch mag einstweilen die Feststellung genügen, daß durch das seit nunmehr dreißig Jahren ununterbrochen anhaltende Hochspielen eines angeblich einzigartigen deutschen Kriegsverbrechertums in den Massenmedien der Welt das natürliche und berechtigte Interesse an dem Grundunrecht des Nürnberger Verfahrens praktisch erstickt wurde. Ich verweise hier nur auf das oft gehörte Argument, „was in den Konzentrationslagern geschah, kann bei weitem nicht dadurch aufgewogen werden, daß man den Finger auf rechtliche Unvollkommenheiten des Nürnberger Verfahrens legt." Mit solchen Vorhaltungen wurde die dringend nötige Erörterung sehr schwerwiegender ethischer und rechtlicher Probleme einfach abgewürgt. Mag man im Gespräch mit vielen Amerikanern auch noch so behutsam das Nürnberg-Thema anschneiden, so hat man stets das unbehagliche Gefühl, ein emotionales Minenfeld zu betreten. All dies ist die Folge einer deutschfeindlichen Ein-

---

* Der Vortragende, Professor für Geschichte am Gwinnedd-Merci-College bei Philadelphia, hielt sein Referat „The false jugdements of Nuremberg from the perspective of an American" in seiner Muttersprache. Die Übersetzung besorgte Holger Stein.

stellung, die im amerikanischen Denken tief verwurzelt ist und die sich in geschichtlicher Betrachtung mindestens bis zum Jahr 1914 zurückverfolgen läßt.

Deutschenhaß und das andere Amerika

Erst vor zwei Jahren hat uns ein sehr fair denkender amerikanischer Publizist, *Benjamin Colby*, in einem Band mit dem Titel *„It was a Famous Victory"* eine brillante Darstellung der im Zweiten Weltkrieg liegenden Ursprünge dieser Deutschfeindlichkeit gegeben. Schon vordem hatte ich in meiner als Privatdruck erschienenen Broschüre *The Development of Germanophobia* (1966) die Entfaltung der deutschfeindlichen Einstellung von 1914 bis in die sechziger Jahre untersucht. Mit einem Wort: von 1870 bis 1914 trug das amerikanische Deutschlandbild noch geradezu Züge der Verehrung. Durch den Ersten Weltkrieg und infolge der Propaganda der Ententemächte sollte sich dies ändern, und trotz des kurzen Wiederauflebens etwas herzlicherer Gefühle für Deutschland in den zwanziger Jahren brachte dann der Aufstieg des Nationalsozialismus 1933 erneut eine Wendung zum Deutschenhaß mit sich. Im Lauf der letzten dreißig Jahre ist dieses Gefühl nun zwar etwas abgeklungen, doch bleibt die Tatsache festzuhalten, daß aus den gedruckten und hingesprochenen Äußerungen über Deutschland in allen westlichen Ländern heute nur selten echte Sympathie herauszuhören ist. Im Gegenteil geht von der Geschichtsepoche des Zweiten Weltkriegs und von den Jahren von 1933 bis 1945 nach wie vor eine makabre Faszination aus. Selbst auf dem Höhepunkt des für die Amerikaner bedrückenden Geschehens in Vietnam pflegten sich beispielsweise in unseren allabendlichen Fernsehmelodramen nur *deutsche* Schurken die Hand zu geben! Der kommunistische Feind in Südostasien hatte so abstoßende Züge offenbar nicht.

Was nun die Vorgänge in Nürnberg betrifft, so war es die von der Presse und von den Medien kultivierte Deutschfeindlichkeit, die diesen Gesamtkomplex überhaupt erst ermöglichte. Die in Tokio abgehaltenen Prozesse hatten für die amerikanische Presse einfach keinen vergleichbaren Neuigkeitswert, wiewohl man deren Einstellung zu Japan gewiß nicht als wohlwollend bezeichnen kann. Man kommt in diesem Zusammenhang nicht an der Tatsache vorbei, daß im Amerika der Kriegszeit die Stimmung der Öffentlichkeit emotional vergiftet war, da Tag für Tag wohlberechnete Dosen deutschfeindlicher Haßpropaganda verabreicht wurden. Nur in dieser Atmosphäre konnte Roosevelt erklären, daß sich das deutsche Volk gegen die Zivilisation verschworen habe, *„und wenn es nach mir ginge, würde ich die Deutschen 25 Jahre nach Brot Schlange stehen lassen."* Auch ein *Ilja Ehrenburg* hätte diese Äußerung eines Amerikaners kaum überbieten können. Gegen Ende des Krieges konnte die amerikanische Soldatenzeitung *„Stars and Stripes"* in einem Leitartikel schreiben: *„Mit Herz, Leib und Seele ... ist jeder Deutsche ein Hitler! Kein anderer verkörpert die Auffassungen der Deutschen so wie Hitler. Macht Hitler nicht zu euerm Freund. Verbrüdert euch nicht. Wenn ihr euch in einer deutschen Stadt zu einem*

Prof. Connors mit Prof. von Richthofen (v. l. n. r.).

hübschen Mädchen niederbeugt oder ein blondes Kind streichelt ... dann beugt ihr euch vor Hitler und seiner Blutherrschaft."

Einen engeren Bezug auf Nürnberg haben indessen die Äußerungen des Staatssekretärs *Cordell Hull,* als sich dieser bei einer noch während des Krieges in Moskau abgehaltenen Besprechung mit *Molotow* und *Eden* darüber ausließ, welche Behandlung man den „Kriegsverbrechern" angedeihen lassen solle. Dieser nicht mehr ganz junge Amerikaner legte ein so rachsüchtiges Gebaren an den Tag, daß dies offenbar selbst für die Russen überraschend kam, als er zu verstehen gab, daß er *„die Erzschurken vor ein zusammengetrommeltes Kriegsgericht stellen und bei Sonnenaufgang hängen würde."* Zu einer gleichartigen Auffassung bekannte sich auch Generalstaatsanwalt *Tom Clark,* der sich dahin äußerte, er wünsche sich, das Nürnberger Tribunal möge „in der Weise Recht sprechen, die wir in Texas *‚law west of the Pecos'* nennen (das Recht, das westlich des Flusses Pecos gilt) — ein schnelles Recht, vor allem schnell."

Ein ähnlicher Geist muß auf der Konferenz von Teheran gewaltet haben, bei der Stalin sich dafür aussprach, 50 000 hohe deutsche Offiziere und Techniker nach der Gefangennahme unverzüglich zu erschießen. Als Churchill gegen ein so barbarisches Vorgehen denn doch Einwände erhob, zeigte sich Roosevelt kompromißbereit, indem er vorbrachte, daß vielleicht *„ja auch schon eine kleinere Zahl genügen würde. Sagen wir mal 49 500?"* Die Russen lohnten ihm dies mit dröhnendem Beifallsgelächter — ein boshafter Scherz. Oder vielleicht doch kein Scherz? Jedenfalls aber war dies die herrschende Stimmung, das Meinungsklima, in dem der Racheakt von Nürnberg konzipiert und ausgeführt wurde.

Als Amerikaner schmerzt es mich sehr, daß so mancher meiner Landsleute bei all diesen Vorgängen eine besonders schändliche Rolle spielte, wobei nur das eine tröstlich ist, daß andere Amerikaner unter jenen waren, die Nürnberg unbeirrt und auf das heftigste kritisierten. Die Gesamtheit der ameri-

kanischen „revisionistischen" Geschichtsschreibung, eine sehr eindrucksvolle wissenschaftliche Literatur, läuft auf eine Zurückweisung der Nürnberger Rechtsbrüche hinaus. Immerhin hat auch der verstorbene Senator *Robert A. Taft* aus Ohio in einer berühmt gewordenen Ansprache im Oktober 1946 vor dem Kenyon College die Vorgänge von Nürnberg unmißverständlich als Rechtsfarce gekennzeichnet. Er sagte damals:

„Ich glaube, daß die meisten Amerikaner die Kriegsprozesse, die jetzt in Deutschland zum Abschluß gebracht worden sind, mit Unbehagen verfolgt haben ... In diesen Prozessen ist das Grundprinzip amerikanischen Rechts verletzt, daß niemand nach einem später ergangenen Gesetz unter Anklage gestellt werden kann. Ein Gerichtsverfahren der Sieger gegen die Besiegten kann niemals unparteiisch sein, selbst wenn man noch so ängstlich bestrebt wäre, die äußeren Formen der Rechtsprechung zu wahren ... Über diesem Urteilsspruch hängt von vornherein der Geist der Rache, und Rache hat nur selten etwas mit Gerechtigkeit zu schaffen. Der Tod der elf verurteilten Männer am Galgen ist für Amerika ein Schandfleck, der uns noch lange belasten wird."

Der Richter am Obersten Gerichtshof der Vereinigten Staaten *William O. Douglas* vertrat in seinen politischen Auffassungen meistens einen Standpunkt, der dem von Senator Taft diametral entgegengesetzt war. Fast ein Jahrzehnt nach Nürnberg schrieb Douglas die Worte nieder:

„Wie viele Bücher oder Denkschriften auch verfaßt werden mögen, wie fein die Anwälte dies auch begrifflich zergliedern mögen, so steht doch fest, daß die Nazis angeklagt wurden, Verbrechen begangen zu haben, die niemals mit der von unseren Rechtsnormen geforderten Klarheit als solche formalisiert ... oder von der Völkerrechtsgemeinschaft unter Todesstrafe gestellt worden waren. Legt man unsere Rechtsvorstellungen zugrunde, so ist zu sagen, daß sich nur unter der Voraussetzung der Anwendung rückwirkender Gesetze ein Verbrechenstatbestand ergab ...

Ihre Schuld berechtigt uns nicht, Prinzipien durch Macht zu ersetzen."
Wenn man einmal davon absieht, daß sich *Douglas* hier den Begriff „Verschulden" etwas leicht von den Lippen gehen läßt, so springt doch sofort ins Auge, wie sehr sein ablehnendes Urteil dem des Senators *Taft* gleicht. *Douglas* verwehrt sich dagegen, daß die nackte Macht an die Stelle von Rechtsgrundsätzen durchdringt. Beide wenden sich gegen den rückwirkenden Charakter des Gesamtverfahrens. Und diese beiden Kritiker waren nicht nur hervorragende Juristen, sondern bemerkenswerte Persönlichkeiten ja auch insofern, als sie polare Gegensätze im Lebensgefühl des amerikanischen Volkes, im amerikanischen Denken, in der amerikanischen Politik verkörperten. Mir ist auch nicht bekannt, daß sonst jemals der Fall eingetreten wäre, daß der konservative Republikaner *Taft* und der linksliberale Demokrat *Douglas* in irgendeiner Frage übereinstimmten, abgesehen eben nur von der Bewertung des Geschehens in Nürnberg.

Allgemein ist eine breite Übereinstimmung in den kritischen Äußerungen über Nürnberg festzustellen, seien es nun Äußerungen von amerikanischer oder von anderer Seite. So wird zunächst einmal vermerkt, daß mit der Nürnberger Gerichtsposse das Prinzip der Rechtsgleichheit verletzt wurde. Bestraft wurden nur Deutsche, und – wie einzuräumen ist – oftmals für Handlungen, die von Soldaten und Zivilisten der Siegermächte ebenso begangen wurden. Wie *William Henry Chamberlain* feststellt: *„Einer der am deutlichsten hervortretenden Unterschiede zwischen einem echten Gerichtshof und der Lynchjustiz ist aber der, daß das Gericht ohne Ansehen der Person urteilt."*

Richter in eigener Sache

Es ist (meiner Auffassung nach auch zu Recht) der Vorwurf erhoben worden, *„daß das Tribunal in Wirklichkeit ja gar nicht international zusammengesetzt war und mithin für einen Fall völkerrechtlichen Charakters nicht zuständig sein konnte. Das Tribunal war vielmehr nur eine Fassade für die bewaffnete Macht der Alliierten und sein Recht war Militärrecht, mehr noch: Siegerrecht." (John W. Baird, Hrg., From Nuremberg to My Lai, S. X).* Nur nebenbei sei bemerkt, daß auch nicht das geringste unternommen wurde, den Gerichtshof etwa durch ein unparteiisches neutrales Mitglied zu ergänzen – geschweige denn, den Besiegten eine Stimme zu geben! Von einem Gericht, das die Funktionen des Richters, des Anklägers und der Geschworenen in sich vereinte, kann selbst ein Schwachkopf keine unparteiische Gerechtigkeit erwarten. Wie sollte eine unparteiische Rechtsfindung möglich sein, da man doch selbst zutiefst mit den eigenen Anliegen in das Geschehen verstrickt war, so daß sich jegliche Befangenheit ungehemmt auswirken mußte? Weiterhin wird man sich die schon von Taft und Douglas hervorgehobene Tatsache vor Augen halten müssen, daß hier *rückwirkende* Maßregeln in Anwendung kamen. Mit anderen Worten, es wurde Anklage erhoben wegen Handlungen, *die zum Zeitpunkt der Ausführung nicht als Straftaten galten!*

Als geradezu verheerend muß man allein schon den Umstand bezeichnen, daß sich die Angehörigen des Tribunals trotz eigener Verstrickung in die Streitsache kraft Siegerrechts das Amt anmaßten, über die Besiegten zu Gericht zu sitzen. Aber damit nicht genug. Wie *William Henry Chamberlain* in seinem Buch *America's Second Crusade* schreibt: *„Zu dieser mangelnden Rechtsgrundlage der Prozesse gesellte sich erschwerend noch die Tatsache, daß an den Untersuchungen und Polizeiaktionen in Verbindung mit der Anklageerhebung auch eine beträchtliche Anzahl amerikanischer Neubürger beteiligt war, Personen, die aus politischen oder rassischen Gründen aus Nazideutschland geflüchtet waren. Der Rachedurst, von dem sich dieser oder jener leiten ließ, war menschlich verständlich. Doch hätten sich amerikanische Gerichte nicht dazu hergeben dürfen, diesen Rachedurst zu lindern."*

Chamberlain stellt weiter fest, daß *„das Beweismaterial, auf denen gewisse Urteilssprüche beruhten, befleckt war von der Brutalität und den Schikanen, mit denen Geständnisse erpreßt wurden."* Es sei in diesem Zu-

sammenhang bemerkt, daß im sogenannten *Malmedy*-Prozeß deutsche Kriegsgefangene den brutalen Methoden des „dritten Grades" unterworfen wurden, wie dies in Amerika genannt wird, um sie so geständnisreif zu machen. So wurden ihnen u. a. brennende Streichhölzer unter die Fingernägel getrieben, sie wurden in den Unterleib getreten, man schlug ihnen mit Schlagringen ins Gesicht und scheute auch nicht davor zurück, durch angebliche „Priester" das Beichtgeheimnis mißbrauchen zu lassen, um so Auskünfte zu erlangen. Die Authentizität all dieser Vorgänge ist durch die Aussagen von zwei amerikanischen Richtern verbürgt, die vom Heeresministerium zur Untersuchung dieser Vorfälle entsandt wurden, *Edward L. van Roden* und *Gordon Simpson*.

Es ist vielfach auch schon auf den Widersinn verwiesen worden, der darin liegt, daß die Sowjets in Nürnberg am Richtertisch saßen, während sie eigentlich auf die Anklagebank gehört hätten. Gab es denn ein „Kriegsverbrechen", ein „Verbrechen gegen die Menschlichkeit", das sie sich im Verlauf des Zweiten Weltkriegs oder auch schon in den voraufgegangenen Jahren *nicht* hätten zu Schulden kommen lassen? Hier ist beispielsweise an das Massaker von *Katyn* zu erinnern (das der Gerichtshof anfangs auch noch Deutschland anlasten wollte) oder bereits vordem an die Massenliquidation der Kulaken und anderer Opfer. Doch könnte man ebenso die Frage aufwerfen, was ein wirklich unparteiischer Gerichtshof beispielsweise im Hinblick auf die Schuld *Franklin D. Roosevelts* oder *Winston Churchill* hätte feststellen mögen, wenn man sich das Beweismaterial vergegenwärtigt, das von so hervorragenden revisionistischen amerikanischen Historikern wie etwa *Harry Elmer Barnes*, *Charles Austin Beard* oder *Charles Callan Tansill* zusammengetragen worden ist.

Einseitig Deutschland belastet

Wer sich über die Vorgänge in Nürnberg dreißig Jahre danach ein redliches und ausgewogenes Urteil bilden will, der wird nicht umhin können, den Gesamtkomplex der „Kriegsverbrechen" sehr sachlich und leidenschaftslos zu prüfen. Er wird sich auch darüber klar sein müssen, daß er kaum hoffen darf, seine persönliche Integrität werde *nicht* in Zweifel gezogen werden, sobald er auch nur zu erkennen gibt, daß eine Überprüfung vielleicht doch angebracht sein könnte. Das meiste von dem, was seit Nürnberg über „Kriegsverbrechen" geäußert oder niedergeschrieben wurde, hatte von vornherein dem Zweck zu dienen, einseitig Deutschland zu belasten. Das aber ist nicht nur ungerecht, sondern auch geschichtsfremd. Hält man sich das totale angloamerikanische Desinteresse an den von uns selbst im Krieg begangenen Untaten vor Augen, so könnte man fast meinen, daß der Krieg der Alliierten in seiner idealistischen Zielsetzung in der Geschichte einen einzigartigen Platz einnähme, ein wahrhaft hochherziger Kreuzzug ohne jegliche Parallele in der langen und blutbefleckten Geschichte der Kriegführung. Heute dürfte aber doch jeder wissen, daß dies ganz einfach nicht der Fall war. Hätten wir auch nur einen Bruchteil der auf die Aufdeckung von

Übergriffen in Vietnam gerichteten Energien darauf verwendet, die unserseits im Zweiten Weltkrieg begangenen Exzesse ans Licht zu bringen, so würden wir wohl alle den Kampf in Europa heute in einem anderen Licht sehen.

Die von mir angeregte leidenschaftslose Überprüfung würde, wie einzuräumen ist, sowohl für die Amerikaner als auch für die Angehörigen der im Krieg mit uns verbündeten Mächte recht schmerzhaft sein, da wir uns hierbei langgehegter Selbsttäuschungen entledigen müßten. Doch würden die Vorteile dies bei weitem aufwiegen. Eine solche leidenschaftslose Überprüfung, wie sie mir vorschwebt, könnte sich gar nicht anders auswirken als in der Wiederherstellung einer maßvollen und ausgeglichenen Perspektive in der Beurteilung der Gesamtfrage der „Kriegsverbrechen" des Zweiten Weltkriegs, wobei sich konstruktive Änderungen nicht nur in unseren Anschauungen über den Zweiten Weltkrieg einstellen würden, sondern auch in unseren Auffassungen zur Gesamtgeschichte der seitherigen Weltpolitik. Ein solches Neudurchdenken, das sich nicht damit zufrieden gäbe, das Augenmerk ausschließlich nur auf deutsche Missetaten zu richten, würde ebenso auch eine freimütige und peinlich genaue Untersuchung der „Kriegsverbrechen" sämtlicher alliierten Mächte einbeziehen müssen. Das würde bedeuten, daß dann auch über die Flächenbombardements gesprochen würde, über die unglaublich brutale Austreibung ganzer deutscher Bevölkerungsgruppen aus den Ostgebieten und über jene Millionen, die im Zuge dieser Vorgänge umgebracht wurden und denen Gewalt angetan wurde. Über den Terrorangriff auf Dresden (von dem sich nur wenige Amerikaner überhaupt einen Begriff machen können), jenes größte Blutbad der Geschichte, wäre hierbei ebenso offen zu sprechen! All dies – und noch weit mehr. Ich meine, daß nur ein solcher ausgewogener Blick der Vernunft und Gerechtigkeit wieder zur Geltung verhelfen wird.

Gewogen und zu leicht befunden . . .

Was ist abschließend nach dreißig Jahren über Nürnberg zu sagen? In sittlicher, rechtlicher und geschichtlicher Hinsicht war das gesamte Verfahren auf Treibsand gebaut, ungeachtet der seinerzeit lauthals verkündeten Behauptung, hier werde eine neue, weiterführende Entwicklung des Völkerrechts in die Wege geleitet. Ganz offensichtlich war dies eben nicht der Fall. So können wir auch keineswegs sicher sein, daß diese Abschreckungswirkung für die Zukunft wirksam sein wird – wiewohl die Befürworter des Nürnberger Prozesses just dies am lautesten in die Welt hinausposaunten. Während des Vietnamkonflikts wurde vielen Amerikanern klar, was es wirklich mit Nürnberg auf sich hatte, als nämlich ihre eigenen Söhne in der Gefangenschaft vom Feind als „Kriegsverbrecher" eingestuft wurden. Natürlich faßte kein Mensch die Möglichkeit ins Auge, gegen die kommunistischen Streitkräfte nach dem Muster des Nürnberger Prozesses vorzugehen, was auch immer sie sich zuschulden kommen lassen mochten. Kurzum, wie man es auch betrachten mag, von einer rechtlichen, geschichtlichen oder pragmatischen Warte: Die hehren Ansprüche von Nürnberg wurden gewogen und zu leicht befunden.

Beim Anblick des Justizpalastes

Zeuge Helmut Sündermann berichtet

Von welcher Seite immer man die Nürnberger Praxis bewertet – stets ist das Urteil notwendigerweise vernichtend. Historisch zwecklos, rechtlich unhaltbar und politisch verfehlt – das ist das Resultat eines dreijährigen Feldzuges, der viele Millionen Dollar verschlang und noch mehr an gutem Willen und Glauben in den Herzen der Deutschen vernichtete. Sie waren im Jahre 1945 aufgeschlossen gegenüber dem Sieger, sie erwarteten, ja sie hofften darauf, daß die Kriegspropaganda Lügen gestraft würde, die immer wieder von dem Haß und den Racheplänen der damaligen Feindmächte sprach.

Ich hatte während dieses Krieges mich als Journalist regelmäßig mit den Haß- und Racheprojekten zu befassen, die von der Gegenseite gegen Deutschland veröffentlicht wurden, und ich zweifelte oft am gesunden Menschenverstand unserer Feinde, wenn ich so verhängnisvolle Dokumente wie das Casablanca-Communiqué vom Januar 1943 auf den Tisch erhielt, das die Formel „Bedingungslose Kapitulation" enthielt, oder den Morgenthau-Plan vom September 1944, in dem aus jeder Zeile ein blinder, verstandesfremder Haß sprach. Alle diese Produkte geistiger Verirrung haben nicht nur deutsches, sondern auch amerikanisches, englisches und russisches Blut gekostet und sind damit teuer bezahlt worden.

Mir ist, wie den meisten Deutschen, die Gabe des echten Hasses nicht in die Wiege gelegt. Als politisch Denkender sehe ich in ihm ein Element der Blindheit, das niemals nutzen, nur schaden kann, wo immer es aktiv wird. Ich habe während des Krieges meine leidenschaftlichen journalistischen Angriffe gegen die Geistesverwirrung der Vansittart, Ilja Ehrenburg und schließlich jenes Morgenthau gerichtet, weil ich in ihnen die Erzfeinde nicht nur unseres deutschen, sondern auch ihrer eigenen Völker sah.

Ich wußte nicht, daß es mein Schicksal sein würde, diesen verderblichen Geist der Völkerentzweiung als Konzert in der Atmosphäre eines Hauses zu erleben.

Die Gitter vor meinem kleinen Fenster stören mich nicht, an die große Mauer, die bei den Spaziergängen den Blick beschränkt, habe ich mich gewöhnt, aber den Justizpalast, der dahinter sichtbar ist – ich glaube, ich hasse ihn als Symbol des Systems, das erst stürzen muß, bevor sich wieder ein Friede erheben kann.

Aus: Helmut Sündermann: Hier stehe ich ... S. 334 – 336, Druffel-Verlag, Leoni 1975

Recht, Macht und Menschenwürde

Laudatio für den Hutten-Preisträger Prof. Fritz Münch

von Hans Wissebach, MdB

Meine sehr verehrten Damen, meine Herren,

mir ist nicht ganz klar, aus welchem Grund der Vorstand der Gesellschaft für freie Publizistik ausgerechnet mich gebeten hat, heute morgen eine Laudatio zu halten.

Ich bin kein Wissenschaftler, ich habe mich vielmehr notgedrungen – oder besser aus Leidenschaft – der Politik verschrieben. Es kann also nicht meine wissenschaftliche Leistung sein, die mich heute zu Ihnen sprechen läßt, ich nehme an, es ist vielmehr das Außergewöhnliche meines persönlichen Schicksals, was den Vorstand Ihrer Vereinigung auf die Idee gebracht hat, hier heute morgen einen Mann wie mich an diesen Platz zu stellen.

Nun, in meiner Jugend wollte ich natürlich nicht Jurist werden. Wer will das schon in jungen Jahren? Zunächst wollte ich mit 4 Jahren Lokomotivführer werden, weil ich damals geglaubt habe, als Lokomotivführer brauchte ich mir den Hals nicht zu waschen. Auch das war ein Irrtum. Dann war ich meinem nächsten Berufsziel schon ein gutes Stück nähergekommen: Ich wollte nämlich General werden. Ich habe es dann aber doch nur bis zum Untersturmführer, sprich Leutnant, gebracht, wurde blind geschossen und geriet 12 Jahre in russische Gefangenschaft. Nun war's mit dem General auch nichts mehr. Ich hätte es höchstens noch bei der Heilsarmee werden können, zumal ich in Rußland das Mandolinenspielen vortrefflich gelernt habe.

Nun, was tut man, wenn man nach 12-jähriger russischer Gefangenschaft nach Hause kommt? Man weiß nicht so recht, was man anfangen soll, hat aber in der Zwischenzeit doch einige böse Erfahrungen gemacht. Ich bin in der Sowjetunion 1950 auch noch zum „Kriegsverbrecher" befördert worden. Ich stand hilflos vor einem russischen Tribunal in Stalingrad, als einziger, denn der große Schub war schon vorbei. Man hat sich dort einiges einfallen lassen, sogar ein Oberstaatsanwalt war bei der großen Schau zugegen. Ich wurde beschuldigt, Hitler in den Sattel gehoben zu haben. 1933 war ich erst 13 Jahre alt; stellen Sie sich vor, was für ein Wunderkind ich gewesen sein muß... Dann hat man mich noch zum Sturmbannführer befördert, weil man meinte, so ein kleiner Leutnant sei vielleicht ein bißchen zu wenig. Nachzahlung meines Wehrsoldes ist auch nicht erfolgt, ich habe darum gebeten...

Ich erzähle das hier jetzt burschikos. Und ganz so traurig empfanden wir das damals auch nicht, denn es war ein Massenschicksal, wenn ich auch am

20. August 1950 der einzige war, der dann als Vorletzter in Stalingrad verknackt wurde. Mir war das alles ein großes Geheimnis, wie das vonstatten ging: Plötzlich stand dieser auf, plötzlich stand jener auf, eine Verteidigerin schrie dazwischen „mein Mandant sieht seine Schuld nicht ein, aber er wird sie einsehen und ich bitte um milde Bestrafung". Da bin ich aufgesprungen, habe dabei die Barikade umgerissen, die man um mich gebaut hatte und habe geschrien: „Ich verzichte auf diese Art Verteidigung!"

Als ich dann wieder zur Besinnung kam, habe ich mir dann ernsthaft überlegt, vielleicht wäre es gut, hinter die Geheimnisse der Rechtswissenschaft zu kommen, um den Prozeß, der einem vielleicht noch bevorsteht, besser verstehen zu können. So bin ich denn – quasi durch mein Schicksal getrieben – zur Juristerei gekommen, habe mich eifrig bemüht, mit wechselndem Erfolg, habe zwei Examen gemacht und bin sogar Rechtsanwalt geworden. Angesichts der Vorgänge in Stammheim und sonstwo wagt man sich ja kaum noch zu dieser Zunft zu bekennen. . .

Als Rechtsgemeinschaft leben

Nun, meine Damen und Herren, das vorab. Ich spreche hier ohne Konzept, aber, wie ich hoffe, nicht ganz ohne Konzeption. Als ich noch Student und junger Referendar war, habe ich mit heiliger Scheu meiner Frau diktiert, wenn wir Arbeiten schreiben mußten, „nach dem Willen des Gesetzgebers" kann es nur so und so sein. Was soll ich Ihnen sagen, diese heilige Scheu ist mir weitgehend ausgetrieben worden, seitdem ich seit 1969 Mitglied des Deutschen Bundestages bin. Und da man mich auf dem Gebiet, wo ich eigentlich hätte tätig werden wollen, nämlich Arbeit und Sozialordnung, nicht verwenden konnte, so bin ich also seit knapp sieben Jahren Mitglied des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform. Also ein Stück Gesetzgeber. Und je älter man wird, je tiefer man in diese Materie eindringt, umso bescheidener wird man.

Ich habe durch mein Leben erkannt, daß das Recht nicht alles ist, was das Leben bestimmen kann; aber es sollte alles sein, was das Leben bestimmt. Und darum geht nun, wie ich glaube, unser aller Bemühen: eine Verbindung zu schaffen zwischen der historischen Entwicklung, der wir alle unterworfen sind, unseren Gefühlen, die wir hegen, dem was man uns an Erziehung, Tradition überliefert hat und einem so zu gestaltenden Recht, daß wir als Rechtsgemeinschaft weiterleben können.

Nun habe ich ein Wort gesagt: Rechtsgemeinschaft. Alle diejenigen, die sich um das Recht bemühen bei uns, müssen früher oder später erkennen, daß auch das Recht keine absolute Macht, keine absolute Kraft darstellt auf dieser Welt, sondern daß zum Recht auch die Durchsetzungsfähigkeit gehört. Das mag einigermaßen klappen in einem eng umgrenzten Rechtsbezirk, beispielsweise in einem Volk, sofern dort ein Mindestmaß an gemeinsamer Rechtsüberzeugung, Sittenvorstellung und moralischen Vorstellungen besteht. Wenn das, wie in unserer Zeit, bei uns schon fraglich geworden ist, hat selbst hier das Recht die größten Schwierigkeiten, durchgesetzt zu werden. Noch komplizierter ist es, das Recht möglicherweise auch einer historischen zwingenden Notwendigkeit anzupassen.

Um wie vieles mehr gilt das für den Rechtsbereich, dem sich Professor Münch verschrieben hat, nämlich das Völkerrecht. Und ich kann alle Menschen, die sich der Wissenschaft des Völkerrechts verschrieben haben, nur bewundern. Und doch, trotz aller Widerwärtigkeiten, die man auf diesem Gebiet erlebt, ist aus uns Menschen ja der Glaube, nein die Zuversicht, nicht auszurotten, daß es eines Tages doch gelingen möge, Konflikte, die es auch in Zukunft in der Welt weiterhin geben wird, nicht im Hauruck-Verfahren mit der dicken Keule auszutragen, sondern vielleicht nach Regeln, nach Spielregeln, die uns das Völkerrecht aufstellt. Ich kann mir gut vorstellen, daß Sie jetzt zum größten Teil noch ein wenig skeptisch dreinblicken, vielleicht auch milde lächeln über diese meine Zuversicht.

Das Völkerrecht und die Verlockung der Macht

Und doch, wir leben davon, daß wir die Verhältnisse auf dieser Welt besser gestalten können, als sie in der Vergangenheit gewesen sind. Ein Mittel dazu ist das Recht, ist das Völkerrecht. Mühsam aus ersten Anfängen hat sich daraus eine weitverzweigte Wissenschaft entwickelt. Wir wissen natürlich, vor allem aber diejenigen, die heute aktiv politisch tätig sind, wie schwer es ist, Normen zu finden. Nicht ganz so schwer ist es, diese gefundenen Normen eines Tages in einen internationalen Vertrag zu kleiden. Aber das Allerschwierigste steht uns allen dann noch bevor: nämlich auch dann uns an das Völkerrecht zu halten, wenn wir selbst einmal vermeinen so mächtig zu sein, über das Recht gebieten zu können. Das sage ich ganz bewußt auch in diesem Kreis. Es hat auch in der deutschen Geschichte Zeiten gegeben, wo wir gemeint hatten, das Recht des Stärkeren regiere allein diese Welt. Ich mache uns Deutschen – ich müßte mir selbst den Vorwurf auch machen – keinen Vorwurf, denn wir sind in eine Welt, in eine Zeit hineingeboren worden, die es nicht anders wußte, die aus der Vergangenheit nur das eine kannte, nämlich daß notfalls auch mit Krieg politische Ziele durchzusetzen seien. Wir wissen es als diejenigen, die deutsche Geschichte mitgestaltet und miterduldet haben. Doch wir wissen heute, daß es nicht gut ist, wenn eine politische Führung das Recht aus dem Auge verliert. Verstehen Sie mich nicht falsch: Das sagen wir unter uns und wir verbinden damit gleichzeitig, daß unsere ehemaligen Kriegsgegner mit dem Recht, dem Völkerrecht, genauso umgesprungen sind wie wir. Wir verbitten uns, daß d i e einen moralischer Zeigefinger gegen uns richten! Das entbindet uns aber nicht der Verpflichtung, vor uns selbst wahr und wahrhaftig zu bleiben und das einzugestehen, was auch in der deutschen Geschichte nicht erfreulich gewesen ist.

Lassen wir uns aber dadurch unser eigenes Geschichtsbild nicht total vermiesen! Ein großes Volk hat große Licht- und Schattenseiten. Ich jedenfalls bekenne mich zu diesem Volk und ich wünschte uns allen herzlich, daß es doch gelingen möge, daß der Teil der Rechtswissenschaft, den Professor Münch vertritt, daß dieser Teil der Rechtswissenschaft einmal Gemeingut aller Völker wird.

Meine Damen und Herren, als *Professor Fritz Münch* seine Antrittsvorlesung hielt im November 1951 in Bonn – ich habe sie jetzt einmal durchgelesen – handelte er über die *Menschenwürde*. Und Hand aufs Herz: in

der damaligen Zeit stand das zwar alles schon schön in Artikel 1 unseres Grundgesetzes, aber sicherlich dem Sinne nach falsch, denn der 1. Satz lautet *„Die Würde des Menschen ist unverletzlich"*. Wenn man mich damals in Rußland gefragt hätte, hätte ich gesagt „Liebe Freunde, schreibt's anders, schreibt lieber hin, *die Würde des Menschen darf nicht verletzt werden"*. Denn verletzt wird sie täglich, auch heute noch. Daß Sie, geehrter Herr Professor Münch, damals dieses Thema gewählt haben, ehrt Sie ganz besonders und ich glaube, Sie haben den Kernpunkt der Diskussion der Neuzeit überhaupt herausgefunden. Die Würde des Menschen zu achten, zu schützen und nicht zu verletzen, das sollte uns allen oberster Grundsatz sein. Das gilt für alle Institutionen, die wir haben, für Vereine, für Verbände, im gegenseitigen Verkehr und selbstverständlich auch für die staatlichen Institutionen und nicht zuletzt für den Gesetzgeber, von dem Sie heute einen Teil vor sich haben. Ich jedenfalls habe meine Lektion gelernt. Ich weiß, was es bedeutet, einmal völlig rechtlos der Willkür eines Staates ausgeliefert zu sein und dann auch noch verhöhnt zu werden. Deshalb bemühe ich mich – und es ist ein Teil dieser Bemühungen, die ich heute morgen anstelle – in dem Bereich, wo wir tätig sind, heute dafür zu sorgen, daß tatsächlich die Würde des einzelnen Menschen nicht mehr verletzt wird.

Verehrter Professor Münch, wenn wir im Jahre 1951 Ihre herrliche Antrittsvorlesung in Stalingrad oder sonstwo in der Sowjetunion hätten lesen können, ich glaube, wir alle wären damals überzeugt gewesen davon, daß ein Mann, der zu dieser Zeit sich diesem Thema verschrieben hat, der richtige Mann ist, daß die Gesellschaft für freie Publizistik den rechten Mann sich ausgesucht hat, um ihn mit dem *„Ulrich von Hutten-Preis"* auszuzeichnen. Und das sagt Ihnen zum guten Schluß seiner Ausführung ein Mann, der sich zwar frei fühlt, sogar einmal Publizist war, nämlich Schriftleiter jener Monatszeitschrift, die den provokatorischen Titel „Der Freiwillige" trägt.

Ich habe mich nicht zum Schriftgelehrten entwickelt. Ich könnte jetzt sinnigerweise sagen, ich habe in jungen Jahren in der biblischen Geschichte gelernt, daß die zu eng mit den Pharisäern verbunden waren – nein, das will ich natürlich nicht tun, aber, ich bin politisch tätig, mit Leidenschaft dabei. Für die Freiheit setze ich mich ein, und ich wünschte mir, wir hätten mehr Verbündete auf dem Gebiet der Rechtswissenschaft, die in bösen Zeiten den Mut haben, so zu handeln, so zu schreiben und so zu veröffentlichen. Daß das Recht ein hohes Gut ist, das uns Menschen gegeben ist, daß es uns anvertraut ist zu gestalten, daß wir dabei einen Maßstab nie vergessen sollten – das ist, sehr verehrter Professor Münch, das, was Sie in Ihrer Antrittsvorlesung gesagt haben. Über allem, mögen es nationale oder sonstwelche Interessen sein, über allem steht die Würde des einzelnen Menschen. Und deshalb beglückwünsche ich Sie von ganzem Herzen zu dieser hohen Auszeichnung. Bleiben Sie dabei und sagen Sie sich immer wieder, so wie die meisten von uns in diesem Saale es vermutlich sagen können, das, was uns durch *Conrad Ferdinand Meyer* als *Ulrich von Huttens* letzter Satz überliefert worden ist: *„Ich hab's gewagt!"*

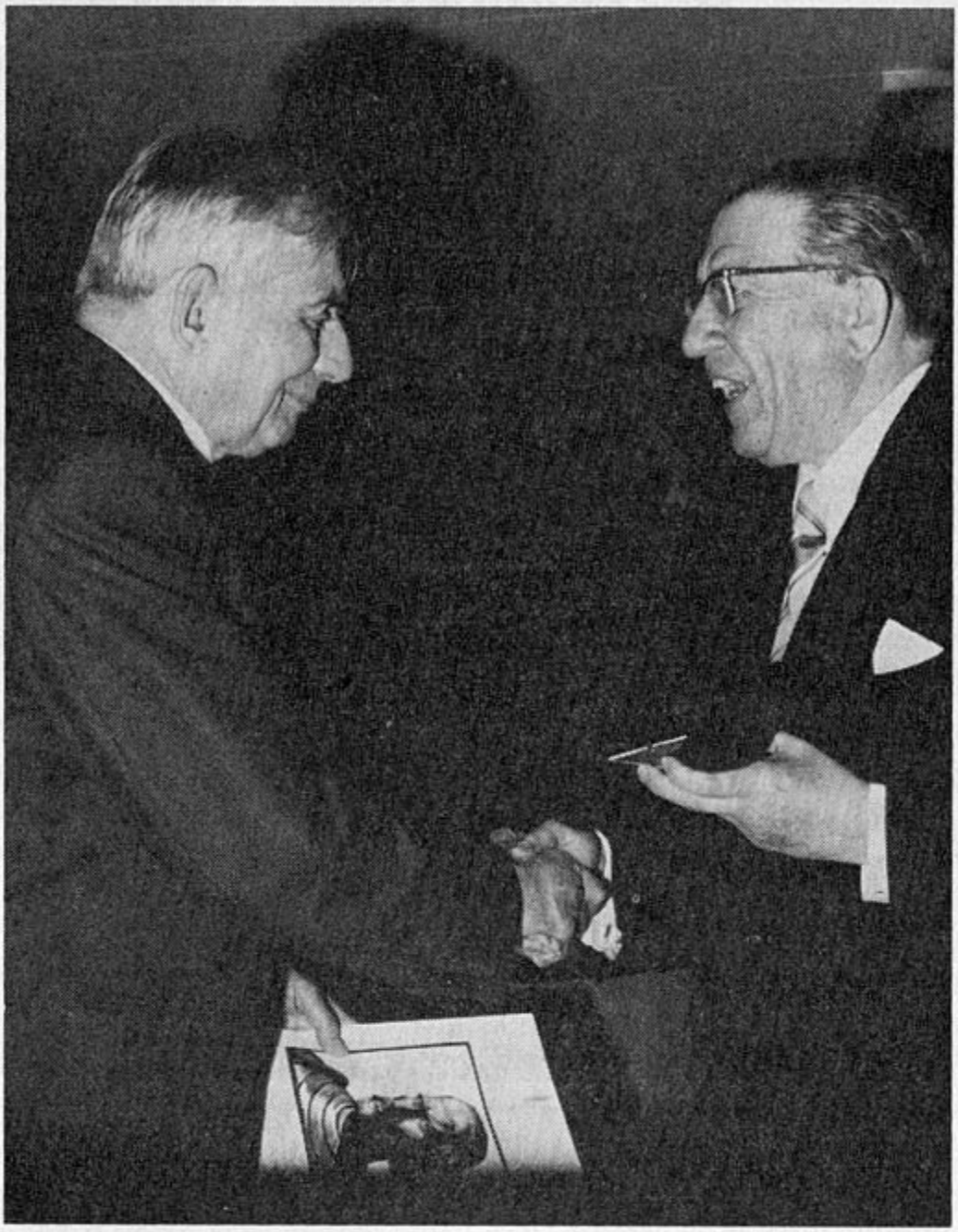

Der Ehrenvorsitzende der „Gesellschaft für Freie Publizistik", Werner Hänsler (rechts), überreicht Professor Dr. Fritz Münch die Hutten-Medaille 1976.

Die GESELLSCHAFT FÜR FREIE PUBLIZISTIK
VERLEIHT

HERRN PROFESSOR DR. FRITZ MÜNCH
die HUTTEN-MEDAILLE 1976

Er hat das Völkerrecht in wissenschaftlicher Erkenntnis erforscht und im mutigen Bekenntnis in Wort und Schrift vertreten.

Kassel, 23. Mai 1976

Für den Verleihungsausschuß:
Werner Hänsler

Für den Vorstand:
Dr. Gert Sudholt

Die Nürnberger Prozesse und die völkerrechtlichen Folgen

Prof. Dr. Fritz Münch

Mein Thema betrifft die Zeit nach Nürnberg und die Zukunft von jetzt an. Es sollte 1945 eine neue Welt, ein neues Völkerrecht entstehen, nachdem man den Brandherd der Tyrannei und des Krieges ausgetreten hatte. Wie sehr das gescheitert ist, sieht heute jeder – und man kann sich seine Gedanken darüber machen, warum. Es liegt daran, daß diese an sich guten Vorsätze einer neuen und besseren Welt begleitet gewesen sind von Mißbrauch und schlechten Gedanken und nicht von der Reinheit der Absicht getragen waren. Es gibt vier Punkte, die ich Ihnen dazu vortragen möchte, vier Seiten der Ereignisse, die beleuchtet werden müssen:

1. Das neue Völkerrecht ab 1945;
2. Die Geschichte der Grundsätze von Nürnberg;
3. Da es ein Propagandathema immer noch ist, die Frage der Strafe gegen den Staat;
4. Die Frage nach der Erziehungswirkung der Nürnberger Tribunale.

Das neue Völkerrecht ab 1945

Die Friedenssystematik ist nur teilweise verwirklicht worden. Wir können heute wohl sagen, daß das Verbot des Angriffskrieges allgemeines Völkerrecht geworden ist. Wir können sagen, daß der Einzelmensch im Völkerrecht seine Rolle spielt entgegen der früheren Auffassung, daß nur die Staaten Mitglieder der Völkerrechtsgemeinschaft und Subjekte der Rechte und Pflichten aus dem Völkerrecht sind. Wir haben das in Artikel 25 des Grundgesetzes ausgesprochen.

Der völkerrechtliche Schutz der Menschenrechte, soweit er verwirklicht ist, also etwa in Europa durch die Menschenrechtskonvention von Rom, ist ein wichtiges Nebenprodukt und ein nützlicher Beitrag dazu, den einzelnen Menschen unmittelbar unter den Schutz von Völkerrecht zu stellen. Die größere internationale Zusammenarbeit trägt gewiß zum Frieden bei; sie ist gefördert durch die zahlreichen internationalen Organisationen mit Sonderaufgaben. Insbesondere ist die rechtliche Struktur der europäischen Gemeinschaften ein ganz entschiedener Schritt nach vorne.

Leider ist aber – und ich bitte zu entschuldigen, wenn ich einen persönlichen Gedanken bei der Vollendung des 7. Lebensjahrzehntes einflechte – in diesem Jahrhundert alles zur Farce und zur Posse geworden, so daß auch der Europagedanke, so schön er ist, versandet in einem Gezänk um Kleinigkeiten. Viele andere Dinge, Staat, Monarchie, Sozialismus, Demokratie, Diktatur, Friede, Krieg sind verzerrt worden. Alles ist nach jeweils verstän-

digen Anfängen durch Mißbrauch vernichtet. Sie, Herr Wissebach, haben hingewiesen auf den Artikel 1 unseres Grundgesetzes, die Menschenwürde. Meine Beschwerde ist, daß auch dieser Satz nie verwirklicht worden ist, daß wir in einem Staate leben, der diesen Artikel des Grundgesetzes nicht ernst genommen hat, sondern verschlampt hat. Aber dies pessimistische Urteil muß man zunächst einmal haben, um die Aufgabe klar zu sehen, um zu sehen, gegen welches Beharrungsvermögen und gegen welche Trägheitsmasse man sich aufraffen muß und die alten Ideale hervorzuholen hat.

Das neue Völkerrecht setzt sich zum Teil durch, es bleibt vieles unterwegs. Die Unterscheidung zwischen gerechtem und ungerechtem Krieg gelingt nicht; infolgedessen bleibt nichts übrig, als auch im Angriffskrieg das humanitäre Völkerrecht aufrechtzuerhalten und den Soldaten zu schützen, auch wenn er in einen ungerechten Krieg hineingerissen wird. Das ist ein Punkt, der in Nürnberg übersehen worden ist. Die Extremisten – sie haben sich im Ganzen schon in Nürnberg nicht durchgesetzt – wollten jeden Soldaten bestraft sehen, der in Zukunft in einem ungerechten Kriege für sein Land die Waffen in die Hand nimmt. Das wäre eine konsequente Weiterentwicklung gewesen, aber sie wäre absurd gewesen.

Daß der Krieg heute nicht offen erklärt wird, obwohl es ihn überall und fortgesetzt gibt, sondern daß er verkleidet wird als Revolution, als Aufstand – in Wirklichkeit führen andere Mächte diese Auseinandersetzungen als ihre Kriege – das verdirbt das Recht. Denn die Vorschriften der Neutralität können gar nicht eingehalten werden, die Vorschriften des humanitären Kriegsrechts werden in einer Revolution von keiner Seite respektiert; der Terrorismus ist in den neuesten Entschließungen der Vereinten Nationen beim sogenannten Freiheitskampf entschuldigt. Und so haben wir dreißig Jahre nach Nürnberg eine offizielle Rebarbarisierung des Kriegsrechts.

Die Geschichte der Grundsätze von Nürnberg

Inwiefern hat man versucht, die Nürnberger Grundsätze zu verewigen? Es gibt die Entschließung der Vollversammlung der Vereinten Nationen 95 (I) aus dem Jahre 1946, als Fortsetzung der Prinzipien des Statutes, die auch im Kontrollratsgesetz 10 ihren Niederschlag gefunden haben. Die Entschließung der Vollversammlung der Vereinten Nationen ist kein positives Recht; man wollte sie später in verbindliches Recht verwandeln, nämlich durch Einbau in einen internationalen Vertrag. Dazu ist man nicht gekommen, die Arbeit ist im Sande stecken geblieben.

Im übrigen waren auch die Grundsätze nicht neu, wenn man bedenkt, daß schon viel früher um die Verfeinerung und um die Verwirklichung der Rechtssätze gerungen worden ist. Die Verantwortung der höheren Stellen, die Verantwortung der politischen Stellen für das, was im Kriege geschieht, waren Gedanken, die man von früher übernommen hat, aber am Ende des Ersten Weltkrieges nicht verwirklichen konnte. Die Frage des rechtswidrigen Befehles war in jedem Militärstrafgesetzbuch, in jedem Beamtenrecht bereits abgehandelt.

Der Angriff von außen auf den Staat ist seit jeher Hochverrat. Er war aber beim gegnerischen Staatsmann privilegiert durch das Recht zum Krieg, entsprechend einer angelsächsischen Lehre vom Staatsakt (act of state), und ein *act of state* ist vor keinem Gericht justiziabel. Das war der Grund, warum im Jahre 1919 die amerikanischen Sachverständigen in der Kriegsverbrechenkommission gegen die Absicht protestiert haben, die politische Leitung des Deutschen Reiches von damals, insbesondere den Kaiser, vor Gericht zu stellen. Es ist wegen der Weigerung der Niederlande, ihn auszuliefern, nicht dazu gekommen. Diese *act-of-state*-Doktrin hat auch ihre Nachteile, indem sie nicht erlaubt, Maßnahmen zu treffen gegen entschädigungslose Enteignung der eigenen Staatsbürger im fremden Lande. Sie ist heute noch Gegenstand des Zweifels und der Kritik, aber sie sollte eben durch das Nürnberger Prinzip der Verantwortlichkeit für den Ausbruch des Krieges beseitigt werden. Sie ist nicht beseitigt. Das Nürnberger Prinzip ist eine Ausnahme geblieben.

Wo etwas verwirklicht ist, das in dieser Linie liegt, betrifft das zwei Rechtskomplexe. Einmal die Konvention gegen den Völkermord von 1948, ein völkerrechtlicher Vertrag, der von den allermeisten Staaten angenommen und infolgedessen verbindlich ist, und dann die Rot-Kreuz-Konventionen von 1949, eine Neuauflage, wenn man so sagen will, und Verbesserung der Haager Landkriegsordnung. Wenn man genau hinsieht, sind es lediglich Verfeinerungen und Ausbau von Vorschriften, die seit jeher im humanitären Kriegsrecht galten. Es gibt einen dogmatischen Streit darüber, ob im Kriege zwar die Handlungen der Soldaten verboten bleiben (wenn der Soldat den Feind tötet oder wenn er auf fremdes Eigentum schießt und es dabei beschädigt oder vernichtet) und lediglich gedeckt sind durch die Rechtfertigung als Kriegshandlung, also nicht mehr gedeckt sind, wenn es eine korrekte Kriegshandlung nicht mehr ist. Andere behaupten, daß das Völkerrecht selber die unkorrekten Kriegshandlungen unter Strafe stelle. Das ist ein dogmatischer Streit, der nicht sehr interessiert; in der Sache ist man sich einig, daß das, was im Kriege verboten ist, seine Parallele immer hat im normalen Rechte eines Staates, so daß also die Verfeinerungen in der *Rot-Kreuz-Konvention* und vor allen Dingen in der *Völkermord-Konvention* auch keine Neuerungen sind, sondern Bestätigungen früheren Rechtes.

Interessant ist indes die Regelung der Gerichtsbarkeit, die in den Rot-Kreuz-Konventionen und in der Völkermord-Konvention getroffen worden ist. Nürnberg bedeutet, daß die Täter, deren man habhaft wurde, von den Siegern vor ein internationales Tribunal gestellt werden, das nur aus ihnen bestand. Richtiger ist es im Prinzip, wenn der eigene Staat die Übertreter des Kriegsrechtes bestraft, denn es ist auch eine Frage der Disziplin, und ein korrektes Militär mißbilligt in den eigenen Reihen die Übertretung des Kriegsrechtes. Das Militär sollte im eigenen Interesse dafür sorgen, daß Verstöße gegen das Kriegsrecht unterbleiben. Es gibt sogar Beispiele dafür. In einer amerikanischen Sammlung über Kriegstaten wird berichtet, wie bei einem Aufstand auf den Philippinen –

etwa um das Jahr 1900/1902, nachdem die Philippinen von Spanien an die USA abgetreten worden waren – die dort eingesetzten amerikanischen Truppen sich Übergriffe zu Schulden kommen ließen, die auch verfolgt und bestraft worden sind. Man hat den Eindruck, daß das alles im amerikanischen Disziplinarrecht und in der Militärgerichtsordnung schon stand, also nicht exzeptionell ist, sondern ein normaler Fall. Wir haben auch erlebt, daß in Amerika während des Vietnamkrieges ein Verfahren durchgeführt worden ist gegen Offiziere, die die Kriegsregeln überschritten haben sollen. Aber gerade da hat man auch gesehen, welche Probleme in solchen Verfahren stecken, wenn nämlich hinzukommt, daß die Opposition gegen den Vietnamkrieg eine innerstaatliche, daß sie eine Parteiauseinandersetzung gewesen ist, der die Soldaten, die draußen gehandelt hatten, zum Opfer fielen. In den Vereinigten Staaten ist die Meinung darüber außerordentlich geteilt.

Die Gerichtsbarkeit ist in den neuen Texten nach überlieferten Grundsätzen geregelt. Nach der Völkermord-Konvention werden die Täter am Orte der Tat, also auf dem Gebiete des betroffenen Staates abgeurteilt. Bei den Rot-Kreuz-Konventionen kann jeder Staat ein Vergehen gegen die Rot-Kreuz-Bestimmung aburteilen. Das ist im normalen Strafrecht nicht unbekannt: Jeder Staat kann aburteilen, dies ist das Weltrechtsprinzip. Das Schutzprinzip besagt, daß der Staat die Gerichtsbarkeit hat, dessen Angehörige betroffen worden sind. Endlich gibt es ein Personalprinzip, nach dem der Staat, dessen Angehörige angeklagt sind, diese seine eigenen Täter bestraft. Es tritt nun in beiden Komplexen die Möglichkeit hinzu, daß internationale Gerichte eingesetzt werden. Man hat aber nicht aus dem Tadel gelernt, der an Nürnberg geübt worden war, man hat nicht daran gedacht, neutrale Gerichte vorzuschreiben. Die eigenen Gerichte wären zu einer zu großen Milde, die gegnerischen Gerichte wären naturgemäß zu einer zu großen Strenge veranlaßt. Neutrale Gerichte wären besser, das ist oft gesagt worden, aber Sie finden es nirgendwo noch verwirklicht. Diesen Schritt nach vorn hat man nicht getan.

Strafe gegen den Staat?

Eine Nebenfrage ist bei alledem, ob man den Staat als solchen bestrafen kann, in der Auseinandersetzung über die Verzichtspolitik und über die Ostverträge aufgetaucht, indem nämlich Philosophen und Theologen gesagt haben, Deutschland als Urheber des Krieges müsse es sich gefallen lassen, daß Gebiete weggenommen werden, daß es zerstückelt wird.

Von der Frage der Urheberschaft, teilweisen Urheberschaft oder Miturheberschaft abgesehen, die die Historiker untersuchen müssen, ist die rechtliche Konsequenz absolut unhaltbar. Wenn man diesem Problem nachgeht, findet man, daß es Strafe gegen den Staat in dem Sinne, daß ein Staat wegen seines Verhaltens diskriminiert und einiger Grundrechte beraubt wird, gar nicht gibt. Es gibt im Völkerrecht für einen Staat, dem eine Völ-

kerrechtsverletzung zugeschrieben wird, eine Wiedergutmachungspflicht, wie im zivilen Leben. Jemand, der ein fremdes Fenster eingeworfen hat, muß die Scheibe wieder beschaffen oder Schadensersatz leisten, wenn er jemand verletzt hat. Aber die Strafe, die im zivilen Leben noch daran hängt, wenn man mutwillig gehandelt oder wenn man fahrlässig einen Menschen verletzt hat, gibt es im Völkerrecht eben nicht. Es gehört nur die Wiedergutmachung, der Schadensersatz dorthin und die Pflicht, diejenigen individuellen Täter, die etwas getan haben, zu verfolgen und zu bestrafen, wenn sie sich gleichzeitig gegen das Strafgesetz vergangen haben. Man hatte auch noch gelegentlich eine ideelle Wiedergutmachung, die aber nur in einem Zeremoniell zu bestehen pflegt.

Als man gerechten und ungerechten Krieg unterschied, sah man den Krieg als solchen als Strafe an; in früheren Zeiten galt der Krieg als eine Strafe Gottes, die wegen der Bösartigkeit der Menschen verhängt wurde. Sie lesen dergleichen in den früheren Schriften *Luthers* über den Türkenkrieg. Diese Dinge sind aus dem Völkerrecht ausgeschieden. Es war dann Gegenstand von Beratungen in Kommissionen der Vereinten Nationen, ob man Strafen gegen den Staat als solchen festsetzen solle. Das ist abgelehnt worden. Im Schrifttum der Zwischenkriegszeit, sogar schon aus dem Ersten Weltkrieg, finden sich sehr vereinzelt Anregungen dazu. Sie sind aber nicht aufgenommen worden. Im Gegenteil hat in der Zwischenkriegszeit ein *Genfer Protokoll* Annahme gefunden, das die Sanktionen der kollektiven Sicherheit regeln sollte. Dort wurde ausdrücklich gesagt, daß der Staat, gegen den Sanktionen der Völkerrechtsgemeinschaft verhängt würden, nicht in seinem Gebietsbestande und nicht in seiner politischen Selbständigkeit beeinträchtigt werden dürfe. Und heute ist das noch viel mehr der Fall. Nachdem das Selbstbestimmungsrecht der Völker und der Bevölkerung zum zwingenden Völkerrechtssatz geworden ist, könnte man nicht unter dem Gesichtspunkt einer „Staatenstrafe" Gebiete wegnehmen, ohne die Bevölkerung zu hören. Diese Erörterung ist demnach ganz im Sande verlaufen.

Erziehungswirkung der Nürnberger Tribunale?

Hat Nürnberg genützt, wenn Sie es einmal so verstehen wollen, wie das ganze Strafrecht, wie der ganze Strafapparat des Staates verstanden werden will, also nicht nur zur Besserung und Abschreckung des Täters, sondern auch zur Generalprävention, d. h. zur Abschreckung der Allgemeinheit und zur Verhütung der möglichen denkbaren Taten?
Wenn wir unter diesem Gesichtspunkt heute nach 30 Jahren in die Welt blicken, müssen wir sagen, daß Nürnberg absolut nichts geholfen hat. Die Welt ist keineswegs besser geworden, sondern im Gegenteil sehr viel schlechter; das wird von einsichtigen Verfassern auch zugegeben. Es geht zunächst einmal um das Prinzip der Demokratie, das Prinzip der Freiheit im Innern, also um die Verdammung der totalitären und der diktatorischen Regimes.

In der ganzen Welt seit der Dekolonisierung sind die Militärdiktaturen aufgesprossen. Nicht nur in Latein-Amerika, das vorher nur teilweise dem Übel

verfiel, sind sie eigentlich die normale Regierungsform, sondern auch in Afrika und in asiatischen Ländern. Man hat eine ganze Zeit lang Indien als Vorbild für die Demokratisierung der Welt durch Befreiung der Völker angesehen. Sie wissen, daß in den letzten Jahren das anders geworden ist. Indien liegt so weit, daß wir, glaube ich, nicht beurteilen können, ob *Indira* ihr Land mit normalen demokratischen und rechtsstaatlichen Methoden regieren kann. Das wollen wir gar nicht beurteilen. Der Fehler liegt bei uns. Der Fehler liegt im Westen, wo man so lange über die indische Demokratie und über Indira speziell die Augen verdreht hat. Das sind Täuschungen gewesen. Die Militärdiktatur wird neuerdings in Verfassungen eingebaut, so in die neue portugiesische Verfassung, wo ein Revolutionsrat eine Stellung einnimmt, die höher ist als die der Volksvertretung. Der Revolutionsrat ist ein ausschließlich militärisches Gremium. Auch in einigen afrikanischen Verfassungen nach einem militärischen Umsturz hat man solche Revolutionsräte gesehen, mit anderen Worten wird die Militärdiktatur legalisiert.

Die Völkerunterdrückung hat mit der Befreiung keineswegs aufgehört. Sie finden, daß neue Staaten die Freiheit der anderen nicht geachtet haben: *West-Irian* ist übernommen worden, *Goa* ist übernommen worden, *Katanga* hat nicht die Erlaubnis bekommen, selbständig zu werden, sondern muß seine Bodenschätze – das ist doch das große Prinzip, die Souveränität des Volkes über die Bodenschätze in seinem Gebiet – mit dem gesamten Zaire teilen. Die *Spanische Sahara* wird nicht unabhängig, sondern zwischen den Nachbarn geteilt; diese teilen sich die Bodenschätze, und die einsässige Bevölkerung hat nichts davon. Das sind alles solche Possen, die mit dieser Befreiung der Völker einhergehen.
Und nun schließlich Kriege.

Friede nur durch gute Ordnung

Ein amerikanischer, sehr angesehener Völkerrechtler, *Quincy Wright*, hat ein großes Buch über den Krieg geschrieben. In seiner zweiten Auflage nimmt er Anlaß, eine Liste aufzustellen der kriegerischen Auseinandersetzung, die von 1945 bis 1969 stattgefunden haben. Auch ein Stockholmer Friedensforschungsinstitut hat eine solche Statistik aufgestellt. Die Zahl der Kriege, einschließlich der Revolutionen, die von außen veranlaßt worden sind von 1945–1969, beträgt 97, mit einer Gesamtdauer von 262 Jahren und mit einer Zahl der Opfer, die der Zahl der Opfer des Zweiten Weltkrieges gleichkommen soll. Ich hatte große Zweifel, aber wir haben seit 1969 noch große Auseinandersetzungen gehabt, den Krieg in Nigeria, den Krieg um Bangladesh, so daß ich in der Tat nicht ausschließen möchte, daß die Zahl der Opfer dieser Friedensperiode seit 1945 ebenso hoch ist wie die Zahl der Opfer des Zweiten Krieges. Und so wundert es nicht, wenn ein anderer amerikanischer Autor, *Eugen Davidson*, im Schlußkapitel eines Buches über die Nürnberger Prozesse und dann in einem späteren Buch mit dem Titel *„The Nuremberg Fallacy“ („Der Nürnberger Schwindel“)*, zu dem Ergebnis kommt, der Erziehungseffekt und der Abschreckungseffekt

von Nürnberg seien nicht erreicht worden. Wir leben im Gegenteil in einer Welt, die viel unfriedlicher ist als irgendeine Epoche, die vorher dagewesen ist. Deswegen eben, weil man mit politischen Tricks und nicht mit der Besinnung auf die rechtliche Lage eines jeden Streites die Streitigkeiten unter den Teppich kehrt.

Man begnügt sich damit, in hektischen Verhandlungen zu erreichen, daß nicht mehr geschossen wird, und hält das dann für einen Erfolg. In Wirklichkeit wird doch nach einiger Zeit geschossen. Denken Sie an den *Libanon*, an diesen Staat, der diese eigenartige Verfassung und diese eigenartige Struktur hat. *Wilhelm Kewenig*, der jetzt in Kiel das Völkerrecht vertritt, hat darüber einen Studie geschrieben, nach Forschung im Lande selber, in der dieser Proporz-Staat und dieses ausgewogene Gleichgewicht eigentlich als sehr glücklich und vernünftig dargestellt wurden. Nach einiger Zeit brechen solche künstlichen und nicht realen Dinge doch auseinander.

Der Schluß muß also gezogen werden, daß die alten Autoren recht gehabt haben: *Der Friede ist nicht die Abwesenheit von Krieg, sondern der Friede besteht in einer guten Ordnung der Welt.* Das haben *Augustinus* gesagt und *Spinoza*, das sagen auch Leute, die in den Vereinten Nationen nach deren nun dreißigjähriger Geschichte etwas klar sehen. *Es kommt auf die gute Lebensordnung allein an. Den Krieg kann man nicht bloß als Symptom zu bekämpfen suchen, sondern man muß an die Grundlagen der Lebensordnung gehen. Das Grundprinzip heute, das glaube ich gesucht werden muß und den Krieg verhindern könnte, wäre die Selbstbestimmung aller Menschen, die Selbstbestimmung, die in Europa ganz besonders verletzt ist. Es gibt so viele blutenden Grenzen. Deswegen ist es auch nicht wahr, daß die Ostverträge mit ihrer Festschreibung aller gegenwärtigen europäischen Grenzen eine Friedensregelung sein können.* Das Papier von *Helsinki*, das eine juristische Bedeutung gar nicht hat, enthält dazu noch die Lebenslüge: Selbstbestimmung der Völker, aber unter dem Vorbehalt, daß die bestehenden Grenzen nicht geändert werden dürfen. Das ist das typische Beispiel für eine angebliche Friedensregelung, die den Frieden nicht herbeiführen kann. Unterdessen geht in den Vereinigten Nationen ein Vorgang vor sich, den man nur als die Rebarbarisierung des Rechtes bezeichnen kann.

Selbstbestimmung und Friedensgebot

Die Entschließungen über das Recht von Völkern, die ihre Selbstbestimmung fordern, gehen dahin, daß das Volk die Selbstbestimmung mit der Waffe in der Hand erkämpfen kann und daß andere Staaten berechtigt und sogar nach manchen verpflichtet sind, ihnen dabei zu helfen. Das Friedensgebot, das Verbot des Krieges, wird durchlöchert zugunsten von Völkern, die um ihre Selbstbestimmung kämpfen. Und sogar die Entschließungen gegen den Terrorismus enthalten die Ausnahme, daß der Terrorismus denjenigen erlaubt ist, die für ihre Befreiung kämpfen.

Diese Entschließungen sind freilich nicht positives Recht. Sie lassen das Völkerrecht so, wie es sich ausgebildet hat und wie es jetzt noch steht, sie än-

Dr. Gert Sudholt dankt Professor Münch

dern es nicht. Aber es besteht natürlich die Gefahr, daß doch nach diesen politischen Richtlinien gehandelt wird und daß die Gewalt aufkommt. Das Merkwürdige ist, daß dieser ganze Propagandabetrieb diejenigen selber schlägt, die ihn erfunden haben. Ich als Jurist bin gegen die Gewalt, aber die Konsequenz dieser ganzen Entschließungen zugunsten der Selbstbestimmung, zugunsten der Selbstbefreiung, zugunsten der Anwendung des Terrorismus ist die, daß auch in Europa die Völker vollkommen berechtigt wären, terroristische Aktionen gegen ihre Besatzungsmächte, gegen ihre Hegemone zu unternehmen. Es hat im neuesten Heft des Archivs des Völkerrechtes, einer sehr angesehenen Fachzeitschrift, der Verfasser einer Studie über den Begriff des Angriffs bemerkt, daß dann auch die Balten und die Deutschen jenseits des Eisernen Vorhanges das Recht haben, sich mit den Waffen in der Hand gegen die Sowjetunion zu erheben.

Das ist die Konsequenz einer Unternehmung, die mit Nürnberg begonnen hat, die die guten Ziele, die damals Idealisten – auch die gab es – vor Augen gehabt haben, verkannt und die im politischen Tagesbetrieb und in der politischen Geschäftemacherei mit in dem Ziel nach Augenblickserfolgen nach 30 Jahren zu einem solchen Zustande der Welt und zu einem solchen Zustande des Rechtes geführt hat.

Dagegen heute anzutreten und das Licht darauf zu werfen, ist, glaube ich, durchaus eine Aufgabe, eine lohnende Aufgabe derjenigen Publizisten, die in Ihrer Gesellschaft vereint sind. Ich wünsche Ihnen Glück dazu, ich danke Ihnen noch einmal für die mir geschehene Ehrung und ich wünsche Ihrer Arbeit alles Gute.

Die Überwindung der Nürnberger Prozesse

Dr. Gert Sudholt

Der Verlauf und die Ergebnisse der Tagung haben gezeigt, daß es dringend notwendig war, das Thema Nürnberg von allen Seiten in einer Form zu beleuchten, die die wahren Zusammenhänge und Hintergründe in Umrissen aufleuchten ließ. Schon das war eine große Leistung. Sie wurde mit Mitteln erbracht, die im Verhältnis zu der Größe der Aufgabe als lächerlich bezeichnet werden müssen, wenn wir etwa daran denken, daß das Nürnberger Verfahren selbst 4 435 719 Dollar gekostet hat.

Es hat sich erneut gezeigt, daß geistiger Gewinn nicht von materiellem Einsatz abhängig ist. Es war nicht nur *Zeit*, sondern es war *hohe Zeit*, diese Veranstaltung durchzuführen, wenn wir noch erleben wollten, daß Augenzeugen und Mitgestalter jener dramatischen Prozesse das Wort ergriffen, um aus eigenem Erleben die Vorgänge wiedererstehen zu lassen, die damals bestimmt waren, ein ganzes Volk für lange Zeit in Unrecht und Schande versinken zu lassen.

Darum gilt unser besonderer Dank den Referenten, die uns ihr persönliches Erleben vermittelt haben. Der tiefe Eindruck, der von ihnen ausging, wird von den jungen Wissenschaftlern nicht vergessen werden, in deren Händen nun in den nächsten Jahrzehnten die Aufgabe liegt, den Nürnberger Prozeß historisch aufzuarbeiten.

Keine Tendenzforschung

Dies wird nicht nur eine unangenehme Aufgabe sein, die dazu zwingt, den ganzen Unrat durchzugehen, der dort bewußt und mit unvorstellbaren Mitteln angehäuft wurde. Es wird auch eine sehr positive, ich möchte fast sagen beglückende Aufgabe sein, daß durch ernste Forscherarbeit das Bild eines Volkes wiederhergestellt werden kann, dem man zu Unrecht als einzigem in der Welt alle Schuld und alle Verbrechen angelastet hat.

Mit diesen Worten möchte ich aber keinesfalls einer Tendenzforschung das Wort reden. Wir würden uns keinen Gefallen erweisen, wenn wir etwa mit der Absicht ans Werk gingen, nur Gegenrechnungen aufzumachen oder unverzeihliche eigene Fehler zu beschönigen. Wir sind aber in der sehr starken Situation, daß es nach den bisherigen Einzeluntersuchungen auf dieser Tagung schon sicher zu sein scheint, daß die für Deutschland positiven Erkenntnisse die negativen bei weitem überwiegen. Selbst wenn wir uns davon freimachen, die hier in Kassel nachgewiesenen Verstöße des Nürnberger Militärtribunals auf dem Gebiete des prozessualen und materiellen Rechts als Grundlage der Forschung anzusehen, steht in den bisher weitgehend unbe-

kannt gebliebenen Erklärungen der Angeklagten oder in den Beiträgen der von ihnen genannten, aber vom Militärgericht nicht zugelassenen Zeugen eine solche Fülle historisch bedeutsamer Erklärungen zur Verfügung, daß wir von dieser Forschung mit Recht eine entscheidende Berichtigung des Geschichtsbildes der Zeit zwischen dem Ersten Weltkrieg und heute erwarten dürfen.

Es geht um die geschichtliche Wahrheit

Ich möchte ganz kurz daran erinnern, daß nach dem Ersten Weltkrieg die deutsche Industrie Mittel zur Verfügung stellte, um einer Gruppe von hervorragenden Völkerrechtlern, beispielsweise *Prof. Dr. Friedrich Grimm,* die Möglichkeit zu geben, geschichtliche Unwahrheiten aufzudecken und richtig zu stellen, wie sie von den damaligen Alliierten beispielsweise über die Verhältnisse an Rhein und Ruhr, im Saargebiet und in Danzig gegeben worden waren.

Diese Unterstützung der Forschung ist in den Entnazifizierungsverfahren nach 1945 den Industriellen als „Förderung des Nationalsozialismus" vorgehalten worden, völlig zu Unrecht, wie wir wissen, aber doch mit der Wirkung, daß heute Historiker, die sich mit zeitraubenden Untersuchungen der Zeitgeschichte beschäftigen wollen, auf eine materielle Unterstützung von dieser Seite nicht rechnen können. Das war auch wohl der Zweck der Agitation. Jedenfalls vermeidet es die deutsche Industrie, obwohl sie in Nürnberg mitangeklagt war, peinlichst, auch nur schüchterne Zeichen der Förderung kundzutun. Wir werden uns also intern weiterhin auf unsere eigene bescheidene, aber nicht zu überwindende Kraft verlassen müssen.

Mit dieser Feststellung aber darf der Plan, diesen wichtigen Abschnitt deutscher Geschichte historisch einwandfrei aufzuklären, nicht begraben werden. Es geht ja nicht darum, einzelne Angeklagte oder Organisationen nachträglich zu rehabilitieren und etwa im kleinen Kreise den Nachweis zu führen, daß wir eigentlich doch bessere Menschen wären, als wir in Nürnberg dargestellt wurden. Es geht nicht nur um vielmehr, sondern um etwas ganz anderes: die geschichtliche Wahrheit. Und sie ist nicht nur beleidigt und befleckt in Hinblick auf das deutsche Volk. Das bisherige Bild von Nürnberg hat auch Spuren bei den Alliierten hinterlassen, die aus Gründen der Gerechtigkeit getilgt werden müssen.

Antrag an die Bundesregierung

Denn wir wollen es nicht vergessen, daß – ganz abgesehen von den politischen und technischen Möglichkeiten, die deutschen Geschichtsforschern lange Zeit nicht gegeben waren – ausländische Wissenschaftler, vor allem Amerikaner Engländer und Franzosen die ersten waren, die – zum Teil schon während der Prozesse – mutig und ohne Vorurteile die Ränke und Schliche ihrer Landsleute entlarvten und das verlogene Fundament aufzeigten, auf dem man ein neues Völkerrecht errichten wollte. Ohne eine Zusammenarbeit mit diesen ausländischen Historikern würde auch eine deutsche Forschung sehr

viel Zeit und Kraft verlieren, und ich schlage schon in dieser Stunde vor, daß wir uns – nicht wie bisher sporadisch, sondern gezielt – mit allen geistigen Kapazitäten im Ausland in Verbindung setzen, um für das von uns geplante Institut einen internationalen Rahmen und Hintergrund zu schaffen.

Denn dahin geht mein Vorschlag: die deutsche Bundesregierung aufzufordern, die Mittel für ein Institut zur Verfügung zu stellen, das ohne parteiliche Bindungen, Scheuklappen und Vorbehalte dem einzigen Zwecke dient, die Wahrheit über Nürnberg zu erforschen. Der damaligen deutschen Verteidigung ist es, wie wir hier in Kassel erneut bestätigt erhielten, fast unmöglich gemacht worden, die Stimme des deutschen Volkes zur Geltung zu bringen. Über die Behandlung der Zeugen, die für Deutschland aussagen wollten, soll hier in dieser Stunde kein Wort mehr verloren werden. Nur die Bemerkung sei gestattet, daß auch in diesem Punkt die Zeit eine große Rolle spielt und daß Eile geboten ist, wenn wir unser Ziel noch erreichen wollen. Unser Antrag an die Bundesregierung, die Mittel für ein Institut zur zeitgeschichtlichen Aufarbeitung und Revision der Nürnberger Prozesse zur Verfügung zu stellen, ist nicht unbillig. Einmal ist es ein Auftrag von allgemeinem, deutschen Interesse, der früher oder später sowieso in Angriff genommen werden muß. Zum anderen lassen sich ausreichende Mittel ohne weiteres bereitstellen, wenn man beispielsweise auf die Unterhaltung des Gefängnisses in Spandau oder auf die Unterstützung der Zentralstelle in Ludwigsburg, die sich mit der Verfolgung 80-jähriger Greise befaßt, verzichten würde.

Prüfstein für die Parteien

Mein Vorschlag geht dahin, daß die *„Gesellschaft für freie Publizistik"* einen Antrag an die Bundesregierung ausarbeitet und einreicht, der von einem Forschungsplan und einem Finanzierungsplan begleitet ist und den Weg zeigt, um möglichst schnell mit den Arbeiten beginnen zu können. Wir müssen dieses historische Anliegen gerade in einem Jahr, in dessen Verlauf vor 30 Jahren die Hinrichtungen erfolgt sind, mit allem Ernst und allem Nachdruck vertreten und meiner Ansicht nach auch Verbindung zu den Parteien aufnehmen, um ihre Unterstützung zu gewinnen oder feststellen zu können, wer sich diesem deutschen Anliegen versagt.

Die Begründung für unseren Antrag liegt in den Beiträgen, die für diese Tagung geleistet wurden. Wir werden sie daher in gedruckter Form zusammenfassen und als Unterlage bei den vorbereitenden Besprechungen und Initiativen verwerten. Man werfe nicht ein, daß unsere Gemeinschaft zu klein für eine so große Aufgabe wäre. Unser Ziel ist so klar und unsere Aufgabe so notwendig, daß wir ein historisches Versäumnis begehen würden, auf eine weitere Initiative zu verzichten. In diesem Sinne bitte ich um Ihre Zustimmung und danke Ihnen allen nochmals für Ihr Kommen, Ihr Interesse und vor allem Ihre Beiträge durch Referate und Diskussionen.

Der falsche Weg

Das Nürnberger Verfahren aber, das den Sieger zum Richter, den Besiegten zum alleinigen Angeklagten macht, kann gar keine andere Folge haben, als daß in möglicherweise kommenden Konflikten noch radikaler um den Sieg bzw. bis zur Vernichtung gekämpft wird, als es 1945 der Fall war. Da die Geschichte keinen Sieger kennt, der „mea culpa" ruft und dem Besiegten recht gibt, ist es ganz selbstverständlich, daß auch jeder weitere Prozeß Nürnberger Stils nicht Recht anwendet, sondern nur juristische Konsequenzen aus Geschehenem macht und politische Entscheidungen trifft.

Wem immer das Recht ein ernstes Anliegen ist, der muß solchen Entscheidungen sein entschlossenes Veto entgegensetzen. Das Nürnberger Recht ist als reines Siegerrecht kein Fortschritt, sondern eine ernste Gefahr für das Völkerrecht überhaupt. Wenn dieses jemals den Schritt vom Vertragsrecht zum allgemein bindenden Recht tun soll — dann kann es niemals auf d i e s e m Wege geschehen.

Ein dritter Faktor ist zu bedenken, er wird von den Vertretern des Nürnberger Prinzips mit Vorliebe in die Debatte geworfen: Es ist natürlich kein Zweifel, daß hier in Nürnberg neben vielen sehr umstrittenen Tatbeständen tatsächliche und erwiesene Verbrechen abgeurteilt wurden. Wer freilich den Nürnberger Justizpalast selbst erlebt hat, weiß, daß auch in diesen Prozessen manches Einzelurteil und viele Strafmaße durch die hier angewandten Anklage- und Verteidigungsmethoden stark umstritten sind. Insbesondere sind die tatsächlichen Verantwortungsverhältnisse von der Anklage in verschiedenen Prozessen verschieden vorgetragen und „bewiesen" worden. Die Zahl der Einwände, die man gerade in den Verfahren, in denen es um konkrete Verbrechen ging, gegen die Methoden der Anklagen und die Argumentationsgerichte erheben mußte, ist Legion. Es ist heute schon so, daß wir, die wir die Tragödien vor unseren Augen sich abspielen sahen, überzeugt sind, daß in fast allen Fällen, in denen schwere und schwerste Strafen verhängt wurden, die falschen Männer Verbrechen büßten, die andere zu verantworten hatten.

Wären diese Verfahren nach den für deutsche Staatsanwaltschaften gültigen Prinzipien von deutschen Gerichten verhandelt und abgeurteilt worden, so hätten wir und die deutsche Öffentlichkeit die Überzeugung, daß in sorgfältiger Untersuchung die echten Tatbestände herausgeschält und die wirklich Schuldigen getroffen worden wären. So aber wurden und werden Märtyrer geschaffen, was — zumindest vom Standpunkt der Besatzungsmächte aus — jedenfalls als politischer Fehler zu werten ist.

A u s : H e l m u t S ü n d e r m a n n : H i e r s t e h e i c h S . 3 3 4 b i s 3 3 6 , D r u f f e l - V e r l a g , L e o n i 1 9 7 5

Schlußwort Hermann Görings

Die Anklagebehörde hat in ihren Schlußplädoyers die Verteidigung und ihre Beweisführung als völlig wertlos behandelt. Die unter Eid gemachten Ausführungen der Angeklagten wurden von ihr dort als absolut wahr angenommen, wo diese zur Stützung der Anklage dienen konnten, aber im gleichen Augenblick als Meineid bezeichnet, wo diese Aussagen die Anklage widerlegten. Das ist sehr primitiv, aber keine überzeugende Grundlage für die Beweisführung.

Die Anklage führt die Tatsache, daß ich der zweite Mann im Staat war, als Beweis an, daß ich alles, was geschehen sei, gewußt haben müsse. Sie bringt keinerlei dokumentarisches oder sonstiges stichhaltiges Beweismaterial dort vor, wo ich dieses Wissen oder gar Wollen unter Eid bestritten habe. Es ist also nur eine Behauptung und Vermutung, wenn die Anklage sagt: wer sollte dies nicht gewußt haben, wenn nicht Göring als Nachfolger des Führers. Wiederholt aber haben wir hier gehört, wie grade die schwersten Verbrechen am geheimnisvollsten verschleiert wurden. Daß ich diese furchtbaren Massenmorde auf das schärfste verurteile und mir jedes Verständnis hierfür fehlt, stelle ich ausdrücklich fest. Ich möchte es aber noch einmal vor dem hohen Gericht klar aussprechen:

Ich habe niemals – an keinen Menschen und zu keinem Zeitpunkt – einen Mord befohlen und ebensowenig sonstige Grausamkeiten angeordnet oder geduldet, wo ich die Macht und das Wissen gehabt hatte, solche zu verhindern. Für die von Herrn Dodd in seinem Schlußplädoyer neu aufgestellte Behauptung, ich hätte Heydrich befohlen, die Juden zu töten, fehlt es an jedem Beweis; sie ist auch nicht wahr. Es gibt nicht einen einzigen von mir oder in meinem Auftrag unterzeichneten Befehl, daß feindliche Flieger erschossen oder dem SD übergeben werden sollten. Es ist auch kein einziger Fall festgestellt, wo Einheiten der Luftwaffe derartiges ausgeführt hätten. Von der Anklage sind teilweise Dokumente vorgebracht worden, die angebliche Äußerungen enthalten, von dritten oder vierten Personen mitgeteilt oder mitgeschrieben, ohne daß ich je vorher diese gesehen habe, um dortige irrige Auffassungen richtigzustellen oder Mißverständnisse auszuschließen.

Wie leicht aber bei Aufzeichnungen durch Dritte völlig sinnentstellende Niederschriften entstehen können, beweisen unter anderem auch die stenographischen Protokolle dieser Gerichtssitzungen, die oft bei ihrer Überprüfung der Richtigstellung bedurften. Die Anklage bringt aus einem Zeitraum von 25 Jahren einzelne Äußerungen, die unter

Göring hinter Sprechgitter mit seinem Verteidiger Dr. Stahmer

ganz anderen Verhältnissen und ohne jegliche Folgen daraus zu ziehen, getan wurden, als Beweis von Absicht und Schuld, Äußerungen, wie sie leicht aus der Erregung des Augenblicks und der beherrschenden Atmosphäre getan worden sind. Es gibt wohl kaum eine führende Persönlichkeit auf der Gegenseite, von welcher nicht ähnliches im Ablauf eines Vierteljahrhunderts in Wort und Schrift gebracht worden wäre. Die Anklage stellt aus allem Geschehen dieser 25 Jahre, aus Besprechungen, Reden, Gesetzen, Teilhandlungen und Entscheidungen eine bewußte Folgemäßigkeit und lückenlose Zusammenhänge fest, wonach alles von Anfang an so gewollt und beabsichtigt gewesen sei. Dieses ist eine derartig irrige und jeder Logik entbehrende Auffassung, die einst die Geschichte richtigstellen wird, nachdem schon das Beweisverfahren die Unrichtigkeit dieser Behauptungen ergeben hat.

Herr Jackson weist in seiner Schlußansprache darauf hin, daß die Signatarstaaten sich noch im Kriegszustand mit Deutschland befinden und lediglich ein Waffenstillstand durch bedingungslose Kapitulation herrsche. Nun ist das Völkerrecht einheitlich. Es muß dasselbe für beide Teile gelten. Wenn also alles, was heute seitens der Besatzungsmächte in Deutschland geschieht, völkerrechtlich zulässig ist, dann war

vorher Deutschland zum mindesten Frankreich, Holland, Belgien, Norwegen, Jugoslawien, Griechenland gegenüber in der gleichen Lage. Wenn heute die Genfer Konvention Deutschen gegenüber keine Geltung mehr hat, wenn heute in allen Teilen Deutschlands die Industrie abgebaut und ebenso, wenn andere große Werte auf allen Gebieten in die Siegerstaaten verbracht werden können, wenn heute das Vermögen von Millionen Deutschen beschlagnahmt wird und viele andere schwerste Eingriffe in Freiheit und Eigentum erfolgen, so können derartige Maßnahmen von seiten Deutschlands in den oben genannten Ländern völkerrechtlich auch nicht verbrecherisch gewesen sein.

Herr Jackson hat weiter ausgeführt, daß man nicht den Staat anklagen und bestrafen kann, sondern daß man dafür die Führer verantwortlich machen müsse. Man scheint zu vergessen, daß Deutschland ein souveräner Staat, ein souveränes Reich war und seine Gesetzgebung innerhalb des deutschen Volkes nicht der Jurisdiktion des Auslandes unterworfen war. Kein Staat hat je durch eine Notifizierung das Reich rechtzeitig darauf aufmerksam gemacht, daß man die Tätigkeit für den Nationalsozialismus unter Strafe und Verfolgung stellen werde. Im Gegenteil! Wenn man also jetzt Einzelpersonen, in erster Linie uns, die Führer, zur Rechenschaft zieht und verurteilt, gut; dann aber darf man nicht gleichzeitig das deutsche Volk bestrafen. Das deutsche Volk vertraute dem Führer und hatte bei seiner autoritären Staatsführung keinen Einfluß auf das Geschehen. Ohne Kenntnis über die schweren Verbrechen, die heute bekanntgeworden sind, hat das Volk treu, opferwillig und tapfer den ohne seinen Willen entbrannten Existenzkampf auf Leben und Tod durchgekämpft und durchgelitten. Das Deutsche Volk ist frei von Schuld.

Ich habe keinen Krieg gewollt oder herbeigeführt, ich habe alles getan, ihn durch Verhandlungen zu vermeiden. Als er ausgebrochen war, tat ich alles, den Sieg zu sichern. Da die drei größten Weltmächte mit vielen anderen Nationen gegen uns kämpften, erlagen wir schließlich der gewaltigen Übermacht. Ich stehe zu dem, was ich getan habe. Ich weise aber aufs entschiedenste zurück, daß meine Handlungen diktiert waren von dem Willen, fremde Völker durch Kriege zu unterjochen, zu morden, zu rauben oder zu versklaven, Grausamkeiten oder Verbrechen zu begehen! Das einzige Motiv, das mich leitete, war heiße Liebe zu meinem Volk, sein Glück, seine Freiheit und sein Leben. Dafür rufe ich den Allmächtigen und mein deutsches Volk zum Zeugen an.

Aus: Große Prüfung – Letzte Briefe und letzte Worte Todgeweihter, Hrsg. Dr. Hans-Servus Ziegler, National-Verlag, Hannover 1972

Hans Grimm:

Erinnerung an einem „schwarzen Tag" in unserer Geschichte (1946)

Im Oktober 1946 fällte im deutschen Nürnberg ein Gericht, das die im 2. Weltkrieg siegreichen Feindmächte sich zusammengestellt hatten, Todesurteile über deutsche Männer und ließ diese Todesurteile durch einen amerikanischen Henker ausführen. Die Männer hatten kein irgendwo bestehendes Gesetz verletzt. Das Gesetz mußte erst konstruiert werden, zusammen mit den Anschuldigungen, und beides hatte nur diesen Deutschen gegenüber zu gelten, die als Verantwortliche des völlig unverstandenen „Dritten Reiches" erklärt wurden. Den Anschuldigungen entsprechende Vorkommnisse in Krieg und Politik bei den Feindmächten selbst wurden mit verstocktem Schweigen übergangen.

Einer der todgeweihten Deutschen schrieb zwei Tage vor der Nürnberger Todesnacht an seinen ältesten Sohn einen Abschiedsbrief. Der Brief war gewiß nicht für fremde Augen bestimmt. Dennoch darf er nunmehr wohl hinausgehen vor alle Menschen, die da spürten, daß eine neue Zeit im Anzuge war, wie sie es noch ist, und die begriffen, daß die umgebrachten Männer vom Oktober 1946 hingeopferte Vorkämpfer der neuen Zeit waren.

Der Vater schrieb an den Sohn: „... Mein lieber, lieber Junge ... Wenn Ihr alle vielleicht auch zunächst unter Eurem verurteilten Vater zu leiden haben werdet, so glaube ich doch, daß dies eines Tages anders sein wird. Innerlich wird als Folge der Vollstreckung dieses vom Feindgericht ausgesprochenen Urteils der ganze anständige Teil des deutschen Volkes sich mit uns solidarisch fühlen. Das kann gar nicht anders sein, es träfe denn zu, daß es da draußen überhaupt kein deutsches Volk im alten Sinne mehr gäbe, und das will ich nicht glauben. Wenn aber artechtes Deutschtum erhalten blieb, dann werden ganz gleich, was dieser oder jener von den Verurteilten nach dem konstruierten Gerichtsstatut begangen haben mag, die Umgebrachten als Märtyrer ihres Patriotismus in die Geschichte eingehen, und dann nach dem Erkennen der Wirklichkeit wird auch für Euch alles wieder tragbar werden ... Ich habe beim Zusammenbruch für mich gehofft, der Führer werde mir einen Storch senden und mit ihm mich in Berlin den Endkampf kämpfen lassen. Mir wäre dann die Schmach unserer Gefangenschaft und alles Folgende erspart geblieben. Aber er wollte es nicht tun, wohl weil er noch glaubte, daß ich bei Waffenstillstandsver-

handlungen nützlich sein könnte zu einem besseren Ausgang. Ich weiß es nicht; das, was er mir über England noch zuletzt sagte, bei der letzten Begegnung, spricht dafür.

„... Zurückblickend bin ich also dennoch in einer Weise dankbar, daß ich nämlich beim Prozeß hier, soweit es meine Gesundheit noch zuließ, unser Deutschland vertreten konnte, obwohl man nicht die Hälfte meiner Beweise mir darzulegen erlaubte. Manches kam heraus, was sonst unter den Tisch gefallen wäre, und wäre ich nicht dagewesen, hätten gewisse Menschen versucht, noch mehr auf mich abzuwälzen als das schon geschah. Ungeheure Schwierigkeiten wurden mir gemacht bei der schrecklichen Psychose unter deutschen Menschen. Aber alle die charakterlosen Gestalten, die Adolf Hitler jetzt als eine Art idiotischen Verbrecher hinstellen und uns anderen zum wenigsten als Dummköpfe, alle diese Menschen, die früher selbst nicht laut genug ‚Heil' schreien konnten und alle erhaschbaren Ehren einsteckten, werden sich eines Tages doch eines Besseren belehrt sehen. Etwas war Wahnsinn, das waren die Judentötungen, aber darüber wie sie inzwischen vorgebracht wurden, wußten wir alle nichts ... Im übrigen habe ich vielleicht zu stark unter dem Einfluß Adolf Hitlers gestanden, um meinen eigenen Standpunkt durchzusetzen, aber wer, der Adolf Hitler letztes Wollen spürte, hat das nicht? Das Feindgericht hat gut reden, man glaube uns unsere Einsicht nicht. Nun denn, ich weiß nicht, ob letzten Endes nicht Adolf Hitlers Standpunkt in den vielen Fragen, die ich bei mir anzweifelte, doch richtig war und meiner nicht. Manches spricht mir schon heute dafür, und das Andere liegt bei der Zukunft ... Der Abschied von Euch wird mir sehr schwer ... Ich danke Euch für alle Eure Liebe ... Euer treuer Vater".

Das ist nach der Wesenserinnerung und nach dem Auslassen der allzu persönlichen Dinge der Brief eines der am 16. Oktober 1946 umgebrachten Männer an seinen Sohn, einen Ritterkreuzträger. Möge der Brief stellvertreten für viele stille Grüße hin und her zwischen den Toten, die ihre Angehörigen und ihr Land leidenschaftlich liebten, und den Lebendgebliebenen, die auf unbedingte Wahrheit und Wirklichkeit für Deutschland, für Europa und die Welt hoffen, als den einen Todespreis ihrer Väter und Brüder.

Aus: Hans Grimm: Mehr nationale Würde und mehr Wahrheit! S. 195 – 197.

Klosterhaus-Verlag, Lippoldsberg 1975

WEITERE FÜHRENDE LITERATURHINWEISE

Die Bücherflut zum Thema „Nürnberg" ist kaum zu überblicken. Die nachfolgende Zusammenstellung beschränkt sich im Wesentlichen auf Werke, die derzeit (noch) lieferbar sind. Die Preise sind Anhaltspunkte und können sich in einigen Fällen inzwischen erhöht haben.

Wer sich die Mühe nehmen will, kann den ganzen Prozeß nacherleben. Die stenographischen Aufzeichnungen eines jeden Verhandlungstages und jener Teil der Dokumente, die anerkannt wurden, weil sie für die Angeklagten belastend waren, sind in 42 Bänden gedruckt, aber nicht in den Handel gegeben worden. Man kann sie aber in Bibliotheken, denen sie geschenkt wurden, einsehen:

„Der Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof" – Nürnberg 1947–1949 – 42 Bde.

Den Rächerstandpunkt vertreten:

Heydecker, Joe/Johannes Leeb: Bilanz der tausend Jahre – 1975 (Heyne) **DM 7,80**

Kempner, Robert: Das Dritte Reich im Kreuzverhör – Aus den unveröffentlichten Vernehmungsprotokollen des Anklägers R. W. M. Kempner – 1969 (Bechtle) **DM 32,–**

Werke, die sich der Suche nach der Wahrheit widmen:

Bardèche, Maurice: Der Weg nach vorn – Nürnberg oder Europa, Göttingen 1950 (vergriffen)

Brennecke, Gerhard: Die Nürnberger Geschichtsentstellung, Tübingen 1970 (Grabert) **DM 28,–**

Grenfell, Russel: Bedingungsloser Haß? – Neuauflage 1970 (Schütz) **DM 26,–**

Grimm, Friedrich: Politische Justiz – Die Krankheit unserer Zeit, Neuauflage 1974 (Schütz) **DM 22,80**

Härtle, Heinrich: Die Kriegsschuld der Sieger – 1968 (Schütz) **DM 28,–**

Hess, Wolf Rüdiger: Hess – weder Recht noch Menschlichkeit, Leoni 1974 (Druffel) **DM 9,80**

Kern, Erich: Von Versailles nach Nürnberg – Göttingen 1969 (Schütz) DM 32,–

Lippe, Victor von der: Nürnberger Tagebuchnotizen, Frankfurt 1967 (vergriffen)

Possony, Stefan T.: Zur Bewältigung der Kriegsschuldfrage, Köln 1967 (Westdeutscher Verlag) **DM 38,–**

Richthofen, Bolko Frhr. von: Kriegsschuld 1939/41 – Neuauflage 1975 (Arndt) **DM 18,80**

Roth, Heinz: Was geschah nach 1945? – Bd. 2: **Kriegsverbrecherprozesse** – 1972 **DM 10,–**

Walendy, Udo: Wahrheit für Deutschland – Die Schuldfrage des Zweiten Weltkrieges **DM 32,–**

Veale, J. P. F.: Der Barbarei entgegen, 3. Aufl., Würzburg 1976 (Holzner-Marienburg) **DM 28,–**

Aus der Sicht der Verurteilten und ihrer Angehörigen

Bewley, Charles: Hermann Göring, Göttinger Verlagsanstalt 1956 (vergriffen)

Dönitz, Karl: Mein wechselvolles Leben, Göttingen 1968 (Musterschmidt) **DM 24,80**

Göring, Emmy: An der Seite meines Mannes, Göttingen 1967 (Schütz) **DM 28,–**

Jodl, Luise: Jenseits des Endes (erscheint Mitte August 1976 bei Molden) **DM 32,–**

Just, G.: Alfred Jodl, Hannover 1971 (National-Verlag) **DM 12,50**

Generalfeldmarschall Keitel – Verbrecher oder Offizier? – Hsg. v. Walter Görlitz – Göttingen 1961 (Musterschmidt) **DM 29,80**

Raeder, Erich: Mein Leben – Bd. 2: **Von 1935 bis Spandau,** München 1970 (Schild) **DM 19,80**

Ribbentrop, Joachim von: Zwischen London und Moskau, Leoni 1954 (Druffel) (vergriffen)

Schirach, Henriette von: Der Preis der Herrlichkeit – Neuausgabe München 1976 (Herbig) **DM 26,–**

Speer, Albert: Spandauer Tagebücher – Berlin 1975 (Ullstein) **DM 38,–**

Tondokumente:

Hölle, wo ist dein Sieg? Zwei Langspielplatten vom Nürnberger Prozeß. Inhalt: Göring im Kreuzverhör, Jodl in eigener Sache, Rundstedt und Brauchitsch als Zeugen, Schlußworte einiger Angeklagter u. a. m. (Dokumentary Series) **je DM 25,–**

Beachten Sie die Bestellkarte am Ende dieser Broschüre!

UNSERE AUTOREN:

RUDOLF ASCHENAUER, Dr. iur., Rechtsanwalt, geb. 21. 12. 1913. Nach Besuch von Gymnasien in seiner Heimatstadt Regensburg und München und zwei juristischen Staatsexamen von 1941 bis Kriegsende Soldat. Als Strafverteidiger in der Tradition Prof. Friedrich Grimms war er in Nürnberg Mitverteidiger der dann freigesprochenen SA und Verteidiger im Juristenprozeß, im IG-Farben-Prozeß und gegen Ohlendorf. Mitbegründer des Komitees für kirchliche Gefangenenhilfe, Anwalt mehrerer Generale, u. a. auch von Generalfeldmarschall Schörner. Als Strafverteidiger bis heute in „NS-Prozessen" tätig. Wesentliche Schriften zum Fall Kappler und zum Fall Schörner. Präsident des VDA.

MICHAEL F. CONNORS, Prof. für Geschichte und politische Wissenschaften am Gwynedd-Merci-College; geb. 1927 in New York, B. A. Philadelphia 1950, M. A. Pennsylvania 1952, Nebentätigkeit als Dozent für Geschichte am La Salle-College. Publikationen: The Development of Germanophobia (1966) und Beiträge in Zeitschriften wie Social Justice Review, Catholic World, National Review, Rampart Journal, University Bookman etc.

EBERHARD ENGELHARDT, geb. 5. 5. 1905. Studium der Rechtswissenschaft, seit 1930 Rechtsanwalt in Nürnberg.
1939 als Kriegsfreiwilliger zu den Gebirgsjägern, zuletzt Führer einer Alarmeinheit, eingekesselt im Raum von Fiume. Britische Gefangenschaft. 1960 Aufsatz „Nun aber Schluß mit Rache und Vergeltung!". Seit etwa 1964 ständige journalistische Tätigkeit auch auf politischem Gebiet u. a. in der Zeitschrift „Mensch und Maß". Buchveröffentlichung: „Der Rechtsstreit" Bd. XII, Verlag Hohe Warte, Pähl/Obb.

GEORG FRANZ-WILLING, Dr. phil., geb. 1915 in Oberbayern. Hum. Gymnasium Rosenheim, Universitätsstudium in München: Alte, Mittlere und Neuere Geschichte, Volkskunde, Anthropologie, Nationalökonomie, Staats- und Völkerrecht. Soldat 1939–1945. Historiker mit Schwerpunkt 19. und 20. Jh., Mitarbeiter wissenschaftlicher Institute.
Dissertation: Erzherzog Franz Ferdinand und die Pläne zur Reform der Habsburger Monarchie, München 1943. Einschlägige Veröffentlichungen u. a.: Ursprung der Hitlerbewegung, Preuß.-Oldendorf 1974; Krisenjahr der Hitlerbewegung, Preuß.-Oldendorf 1975.

HEINRICH HÄRTLE, geb. 24. 2. 1909 in Sachrang, Obb. Studium Deutsche Hochschule für Politik, Berlin, Diplom-Dolmetscher und -Übersetzer, Kulturredakteur. Vor 1945 sozialwissenschaftliche und hochschulpolitische Aufgaben. Präsidialmitglied des Auslandswissenschaftlichen Instituts der Universität Berlin. Bücher über Othmar Spann, Nietzsche, Dialektischen Materialismus. Nach 1945 „Freispruch für Deutschland", „Die Kriegsschuld der Sieger", „Amerikas Krieg gegen Deutschland", „Großdeutschland – Traum und Tragödie", „Rom und Hellas warnen!" „Von Kopernikus bis Nietzsche" (1975), „Die falschen Propheten" (1973).
Schillerpreis des Deutschen Kulturwerks, Hutten-Medaille der Gesellschaft für Freie Publizistik.

FRITZ MÜNCH, Prof. Dr. iur., geb. 8. 4. 1906 in Oberhomburg (Lothringen). Abitur 1923, Banklehre, Studium der Rechts- und Staatswissenschaften. Referendar Kiel 1929, promoviert Kiel 1931. Carnegie-Stipendiat für weitere Ausbildung im Völkerrecht, zwischen 1931 und 1935 Hilfsarbeiter des deutschen Richters am Ständigen Internationalen Gerichtshof im Haag. 1935 Assessor. Anwaltsassessor, Syndikus im Braunkohlenbergbau in Halle. 1943–1949 Kriegsdienst und Gefangenschaft. Assistent, Habilitation in Bonn 1951. Bis 1955 Tätigkeit im Bundesratsministerium, seither Wissenschaftliches Mitglied des Max-Planck-Instituts für Völkerrecht, Apl. Professor in Bonn. – Veröffentlichungen u. a.: Die Bundesregierung, 1954, Die Bundesrepublik Deutschland und die Vereinten Nationen (mit Dröge u. v. Puttkamer) 1966.

BOLKO FREIHERR VON RICHTHOFEN, Prof. Dr. phil.; geb. 13. 9. 1899 in Mertschütz/Schlesien. 1930–33 Privatdozent in Hamburg, 1933–42 Prof. an der Universität Königsberg, Lehrbeauftragter für Auslandspressekunde seit 1936. 1942 bis 1945 Prof. in Leipzig.
Als Neuhistoriker Fachberater der deutschen Gesamtverteidigung im Nürnberger „Wilhelmstraßen"-Prozeß 1948–49.
Präsident der Gesellschaft für Vor- und Frühgeschichte (Bonn). Zahlreiche vorgeschichtliche, historische, zeitgeschichtliche und literarische Veröffentlichungen. Einschlägig insbesondere: Kriegsschuld 1939–1941 (1975).

GERT SUDHOLT Dr. phil., geb. 6. 3. 1943. Historiker, Schüler von Prof. Walter Bussmann, Prof. Georg Stadtmüller und Prof. Karl Bosl; Vorsitzender der Gesellschaft für Freie Publizistik.
Veröffentlichungen: Spiegel der Zeiten (1961), Bismarcks Große Tage (Herausgeber 1970), Moskaus Griff nach Gesamtdeutschland (1972), Deutsche Eingeborenenpolitik in Südwestafrika 1894–1904 (1975). Seit 1973 Herausgeber der „Deutschen Annalen", Jahrbuch des Nationalgeschehens und des zeitgeschichtlichen Nachlasses von Helmut Sündermann im Druffel-Verlag, Leoni a. Starnberger See.

HANS WISSEBACH, Rechtsanwalt; geb. am 19. 10. 1919 (Marburg/Lahn). 1938 Abitur. Arbeitsdienst, anschließend Wehr- und Kriegsdienst bei der Waffen-SS. Teilnahme am Polen-, West- und Balkanfeldzug als Soldat bzw. Unterführer, am Rußlandfeldzug als Offizier. März 1942 durch Verwundung erblindet und sofort in russische Gefangenschaft geraten. Heimkehr Januar 1954. Studium der Rechts- und Staatswissenschaft in Marburg. 1. Examen 1961, nach Referendarausbildung in Hessen 2. Examen 1965. Rechtsanwalt in Marburg. Seit 1961 Mitglied der CDU, seit 1969 MdB.

Liebe Leser!

Vorliegende Ausgabe erfüllt ihren Zweck nur dann, wenn sie über die Leserschaft von NATION EUROPA in weiten Kreisen Verbreitung findet. Unterstützen Sie deshalb unsere Aufklärungsarbeit und fordern Sie mit der nebenstehenden Bestellkarte genügend Broschüren

„SIEGER-TRIBUNAL Nürnberg 1945/46"

an, um diese in Ihrer Umgebung gezielt verteilen zu können. Danke!

NATION EUROPA VERLAG

Durch Wahrheit zur Freiheit!

Nicht nur Berufspublizisten, Verleger, Redakteure und Schriftleiter haben sich in der Gesellschaft für Freie Publizistik vereinigt. Menschen vielerlei Standes, zahlreicher Richtungen aus Deutschland, Österreich, aus Südafrika und Südamerika, alle von dem unerschütterlichen Willen beseelt der Wahrheit und Freiheit des Wortes zum Durchbruch zu verhelfen, haben sich in dieser Gesellschaft zusammengefunden.

Seit 1960 gilt unser Kampf den Entstellungen in der deutschen Geschichtsbetrachtung, den unwahren Darstellungen der Ursachen beider Weltkriege und der Diffamierung des deutschen Soldatentums. Die Gesellschaft, ihre Organe und Mitglieder arbeiten ebenso gegen das Überhandnehmen aller Pornographie, gegen Kulturzersetzung in jeder Form und für die Selbstbesinnung unseres Volkes.

Seit 1961 erscheint der Informationsdienst „Das Freie Forum". 1963 wurde die Hutten-Medaille gestiftet, die u. a. Dr. David L. Hoggan, Arthur Ehrhardt, Dr. Peter Kleist, Dr. Fritz Stüber, Annelies von Ribbentrop, Dr. h. c. Hans Grimm, Helmut Sündermann, Otto Spatz, Heinrich Härtle, Hans W. Hagen und Prof. Münch verliehen wurde.

1975 konnte in München das „Forum Kriegsausbruch 1939" durchgeführt werden; 1976 folgte der Kongreß „Die Nürnberger Prozesse 1945/46".

Wir brauchen noch Mitstreiter im Kampf für Wahrheit und Recht, für Selbstbehauptung und Freiheit und laden ein zur Mitgliedschaft.

Bitte bedienen Sie sich des nebenstehenden Aufnahmeantrages.

Bitte liefern Sie mir

..... Expl. der Broschüre

Sieger-Tribunal
Nürnberg 1945/46

Einzelpreis: DM 4,80
ab 10 Expl. je DM 4,00
ab 25 Expl. je DM 3,50

Bei Abnahme größerer Mengen Sonderpreis nach Vereinbarung.

.....
Unterschrift

Neuerscheinungen:

..... Skorzeny: Meine Kommandounternehmen, 380 S., Ln., DM 36,–

..... Krogmann: Es ging um Deutschlands Zukunft, ca. 400 S., Ln., DM 29,80

..... Walendy: Die Methoden der Umerziehung, 98 S., brosch., DM 3,–

..... Brennecke: Die Nürnberger Geschichtsentstellung, 428 S., Ln., DM 28,–

..... Hess: Weder Recht noch Menschlichkeit, 200 S., kart., DM 9,80

..... Härtle: Freispruch für Deutschland, 346 S., Ln., DM 28,–

Beitrittserklärung

Hiermit beantrage ich Aufnahme in die GESELLSCHAFT FÜR FREIE PUBLIZISTIK E.V.

Als persönlichen Beitrag — als Firmenbeitrag — werde ich monatlich ..... DM leisten.

(Mindestbeitrag für persönliche Mitglieder 5.— DM, für Firmen 10.— DM monatlich,

Ermäßigung oder Befreiung kann auf Antrag erfolgen.)

..... (Vorname) ..... (Familienname)

..... (Beruf und Titel) ..... (Geburtsdatum)

..... (Tätig in Firma)

..... (Ort) ..... (Datum)
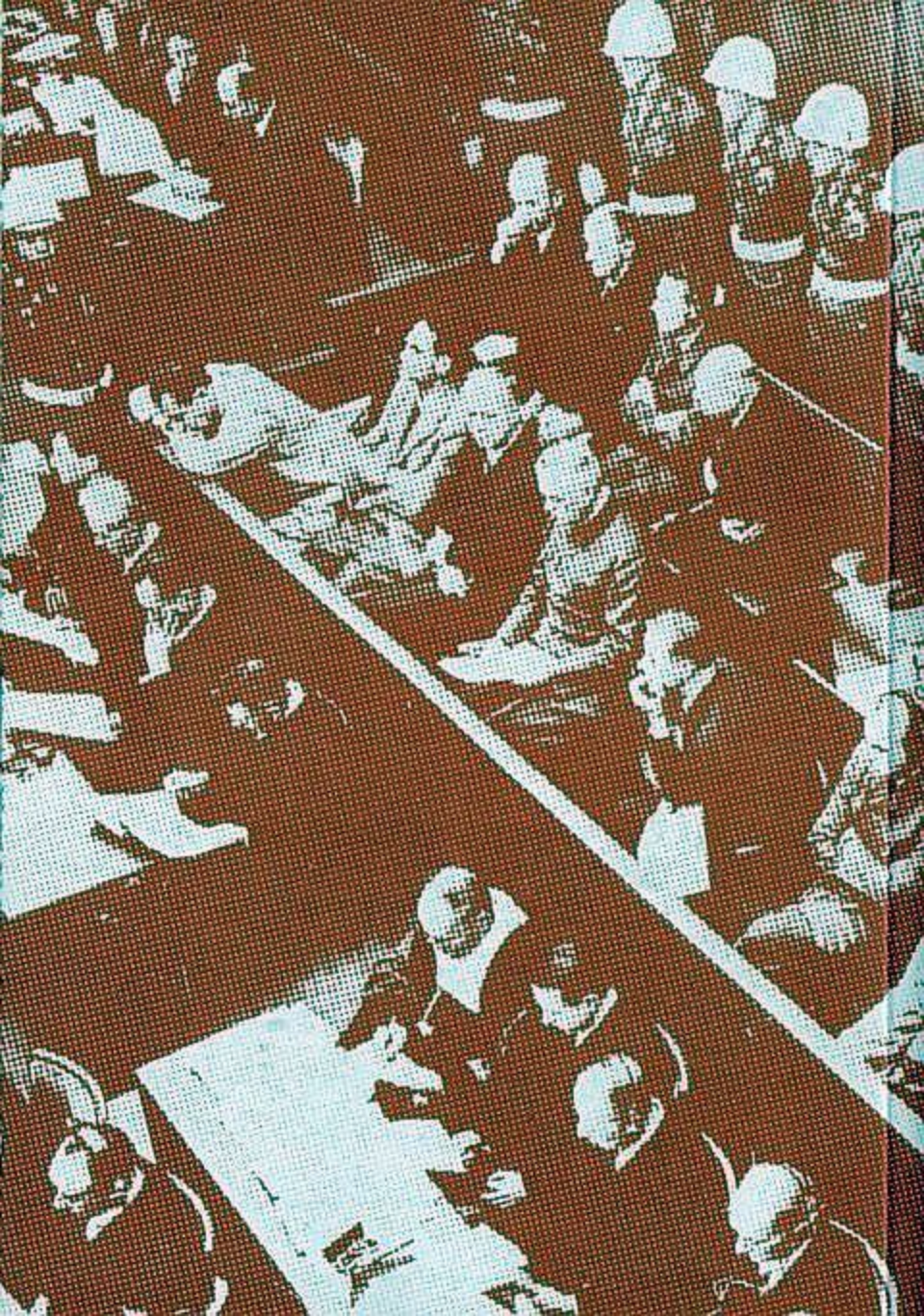
..... (Unterschrift)